

Heft 22 (Seite 1169-1232)

11. Jahrgang / 31. Mai 1941

Ausgabe A

Eingegangen

- 3. JUN. 1941

Dr. Wolfgang Spelth

Rechtsanwalt

# DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

**Anschriften: Schriftleitung:** Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 21 37 18. — **Anzeigenabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 22 40 86. — **Verlagsleitung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 22 40 54. — **Bezugsabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 72 5 66. ● **Erscheinungsweise:** wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag. ● **Bezugspreis:** monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,—, Einzelheft RM. 1,—. ● **Bezugsbestellungen:** entweder an die Bezugs-

abteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig C 1, Inselstraße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung. ● **Beschwerden:** wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bzw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben. ● **Anzeigenpreise und Anzeigenschluß:** siehe Kopf der Stellenanzeigen. ● **Zahlungen:** für den Bezug der Zeitschrift nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leipzig Nr. 74242, für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Berlin Nr. 45175.

## DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., BERLIN W 35

### Inhaltsverzeichnis

Aufsätze	Seite
Das Reichsverwaltungsgericht. Von RMin. Generalgouverneur Dr. Hans Frank . . . . .	1169
Vererbung und forensische Bedeutung der Bluteigenschaften. Von Prof. Dr. G. Jungmichel . . . . .	1171
Über indirekte Blutgruppenbestimmung. Von Dr. Rudolf Manz . . . . .	1176
Die Umgrenzung des Begriffs der „Unfruchtbarkeit der Frau“ im Ehegesetz. Von Prof. Dr. H. Naujoks . . . . .	1180
Nichtöffentlichkeit und Schweigepflicht im Verfahren der Erbgesundheitsgerichte. Von RA. und Notar Dr. Roquette . . . . .	1189
Schadensersatz bei Rentenverlust wegen Unterlassung der ansprucherhaltenden Erklärungen. Von RA. Dr. Bertermann . . . . .	1194
<b>Blick in die Zeit</b>	
Aus dem Generalgouvernement. Aus Norwegen. Aus den Niederlanden. Aus Belgien. Aus Frankreich. Aus Luxemburg. Aus Lothringen. Aus dem Elsaß . . . . .	1197
<b>Mitteilungen</b>	
Neue Kurse des Arbeitswerks . . . . .	1199
Mitteilung . . . . .	1199
<b>Schrifttum</b>	
Albert Weh: Das Recht des Generalgouvernements (v. Medeazza) . . . . .	1199
Singer: Rechtspfleger-Jahrbuch 1941 (Gilgan) . . . . .	1200
Wolfgang Menschell: Das Gnadengesuch . . . . .	1200
Engel-Eckert: Die Reichs-Versicherungsgesetze . . . . .	1200
Reichsgesetze zur Jugendhilfe . . . . .	1200
Herbert Ziemer: Zollrecht . . . . .	1200
Karl Lidl: Der „Stillgelegte“ fährt wieder . . . . .	1200
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Strafrecht</b>	
§ 1 GewVerbVO. v. 5. Dez. 1939. Die Tat, wegen der der Täter verfolgt wird, braucht kein Verbrechen i. S. des § 1 StGB. zu sein, sondern es genügt auch jede andere Straftat. Voraussetzung ist aber immer, daß der Täter seiner Persönlichkeit nach ein „Verbrecher“ ist. RG.: DR. 1941, 1201 Nr. 1 (Boldt)	
§ 176 Abs. 1 Z. 3 StGB. Zum Tatbestand des § 176 Abs. 1 Z. 3 StGB. ist nicht erforderlich, daß der Täter über das Alter seines Opfers Erwägungen anstellt, sondern es muß genügen, daß er die Tat will, einerlei, wel-	

ches Alter das Opfer hat. RG.: DR. 1941, 1202 Nr. 2

§ 181 a StGB. Zu dem ersten Tatbestand des § 181 a StGB., der sog. ausbeuterischen Zuhälterei, gehört, daß der Täter den Unzuchtbetrieb der Dirne als Erwerbsquelle ausnützt, um daraus ganz oder teilweise seinen Lebensunterhalt zu beziehen. RG.: DR. 1941, 1202 Nr. 3

§§ 267, 268 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Eine Mitgliedskarte der nationalsozialistischen Kriegssopferversorgung stellt eine öffentliche Urkunde dar. SondGer. Hamburg: DR. 1941, 1203 Nr. 4

§ 363 StGB. Das Arbeitsbuch neuen Rechtes, geschaffen durch das Ges. v. 26. Febr. 1935 (RGBl. I, 311), gehört nicht zu den Personalpapieren des § 363 StGB., mögen darin auch „Arbeitsbücher“ aufgeführt sein. RG.: DR. 1941, 1203 Nr. 5

§ 282 a StPO. Der Vorschrift des § 282 a Abs. 1 S. 2 StPO. genügt nur eine Zustellung, die vorgenommen wird, nachdem das Abwesenheitsurteil durch die dem Angekl. gegenüber bewirkte öffentliche Zustellung diesem gegenüber die Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt hat. RG.: DR. 1941, 1204 Nr. 6

§ 282 b StPO. Die erneute Zustellung des Abwesenheitsurteils gemäß § 282 b Abs. 1 StPO. setzt voraus, daß das Abwesenheitsurteil rechtskräftig geworden ist. Solange über ein Rechtsmittel gegen das Abwesenheitsurteil noch nicht entschieden ist, ist auch kein Raum für ein Wiederaufnahmeverfahren i. S. von § 282 b Abs. 2 StPO. OLG. Hamburg: DR. 1941, 1204 Nr. 7

### Zivilrecht

#### Ehegesetz

§ 53 EheG. Im allgemeinen kann angenommen werden, daß aus der Ehe stammende Nachkommenschaft erbgesund ist; eines besonderen Nachweises der Erbgesundheit bedarf es daher im allgemeinen nicht. Anders liegt es, wenn feststeht, daß ein Ehe teil erkrankt ist. Dann muß die Erbgesundheit des Kindes nachgewiesen werden; gelingt der Nachweis nicht, so kann sich der beklagte Ehe teil auf die Ausnahmevorschrift des Abs. 2 nicht berufen. RG.: DR. 1941, 1205 Nr. 8 (Maßfeller)

§ 55 EheG. Die Wiederholung der Klage aus § 55 EheG. ist unabhängig von dem Ablauf einer neuen Frist von drei Jahren zulässig, wenn in der Folgezeit neue Tatsachen i. S. § 616 ZPO. hinzukommen. Sie ist ferner zulässig, wenn nur seit Rechtskraft des Urteils erneut ein Zeitraum von drei Jahren häuslicher Trennung verstrichen ist. RG.: DR. 1941, 1206 Nr. 9

§ 60 Abs. 3 EheG. Im Antrag auf Abweisung des Scheidungsbegehrens ist der Antrag nach § 60 Abs. 3 EheG. nicht enthalten. Das Neuerungsrecht des österreichischen Zivilprozeßrechts gilt nicht im Berufungsverfahren für den Antrag des beklagten Ehegatten auf Mitschuldigerklärung des

klagenden Ehegatten. RG.: DR. 1941, 1206 Nr. 10 (v. Scanzoni)

§ 74 EheG.; § 15 ErbgesG. nebst Art. 3 und 9 der 1. AusVO. v. 5. Dez. 1933.

Anzeige einer vermeintlichen Erbkrankheit des geschiedenen Ehegatten läßt nur dann den gegen ihn bestehenden Unterhaltsanspruch verwirken, wenn die Anzeige wider besseres Wissen oder leichtfertig ohne hinreichende Unterlagen erstattet wird. Bezugnahme auf den Inhalt der Akten des ErbgesGer. und im Zusammenhang damit lässiges Beweismittel.

Der Amtsarzt kann nicht durch den vom Erbgesundheitsverfahren Betroffenen von der Verschwiegenheitspflicht entbunden werden. OLG. Hamburg: DR. 1941, 1209 Nr. 11 (Roquette)

### Straßenverkehrsrecht und Haftpflichtversicherungsrecht

Bei der Vorschrift des § 3 Ziff. 2 AllgKraftfBed. a. F. handelt es sich um eine gesonderte, die Gefahrbeschränkung (Risikobegrenzung).

Da die AKB. und AKHB. am 1. Jan. 1941 in Kraft getreten sind, muß ein Versicherungsfall, auf den die alten Bedingungen Anwendung finden sollen, vor diesem Zeitpunkt eingetreten sein.

Der Abschluß von Verträgen, die unter Bezugnahme auf oft sehr umfangreiche Allgemeine Geschäftsbedingungen geschlossen werden, stellt sich kaum noch als eine echte vertragliche Vereinbarung dar, bedeutet viel eher eine Unterwerfung unter eine fertig bereitliegende Rechtsordnung, und es kommt wenig darauf an, was dem in diese Rechtsordnung freiwillig Eintretenden im einzelnen von ihrem Inhalt bekannt ist.

Bemerkt der Versicherungsagent bei der Beantwortung von Fragen des Antragstellers einen Zweifel, ein Mißverständnis, oder eine Unklarheit, so ist es seine Pflicht, oder eine Unklarheit, so ist es seine Pflicht, besonders dann, wenn er bei der Ausfüllung des Antrags nicht nur zugegen ist, sondern sie für den Antragsteller selbst besorgt, unbeschadet der Pflicht des letzteren, sich auch selbst aus den vorgelegten Urkunden zu unterrichten. RG.: DR. 1941, 1210 Nr. 12 (Kersting)

§ 3 Nr. 2 AllgKraftfVersBed.; vorläufige polizeiliche Anordnung des Reichsführers über die Entziehung der Führerscheine und Zulassungspapiere für Kraftfahrzeuge von Juden v. 3. Dez. 1938.

Nach der in den AllgKraftfVersBed. enthaltenen Führerscheineabrede entfällt der Anspruch des Versicherungsnehmers auf

(Fortsetzung Seite 6)



Die Führung mehrerer Prozesse, in denen zornerrfüllte Kläger Phantasiesummen als Schadenersatz für ihre Hunde verlangten, die vom Jagdberechtigten in dessen Revier erschossen worden waren, gab den Anlaß zu dieser neuen Arbeit:

## Streunende und wildernde Hunde und Katzen

Das Recht ihrer Tötung

Von Dr. A. HÜSSENER, Rechtsanwalt und Notar, Berlin

Ausführliche und fesselnd geschriebene Erläuterungen zum § 40 des Reichsjagdgesetzes. 64 Seiten. Preis: broschiert 1.40 RM.

VERLAG J. NEUMANN - NEUDAMM

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

v. TRESCKOW & Co.

Geheim-Ermittlungen a/A  
Beobachtungen • Spezial Auskünfte  
Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 • Tel: 91 09 00

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

Soeben ist erschienen:

Der

## STAATSANWALT

und sein Arbeitsgebiet mit Beispielen

Von Dr. Karl Burchardi, Oberstaatsanwalt in Berlin, unter Mitwirkung von Dr. Gerh. Klempahn, Staatsanwalt in Berlin.

Das neue Werk führt in den Aufgabenbereich des Staatsanwalts beim Landgericht ein und gibt Ratschläge und Anleitungen für die sachliche und formelle Erledigung seiner Amtsgeschäfte.

260 Seiten Din A 5 • Kart. 8.70 RM.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G. M. B. H.  
BERLIN W 35 • LEIPZIG C 1 • WIEN I

Soeben erschienen:

## Die Einwirkung des Krieges auf Verträge

in der Rechtsprechung Deutschlands, Frankreichs, Englands und der Vereinigten Staaten von Amerika. Von Dr. Gerhard Regel, Dr. Hans Rupp, Konrad Zweigert, Referenten am Kaiser Wilhelm-Institut für ausländ. und internationales Privatrecht. Groß-Oktav. X, 463 S. RM 15.— (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Heft 17)

## Gewerbeordnung

mit Handwerks- und Einzelhandelsrecht (Aufbau des Handwerks, Einzelhandelschutz, Heimarbeit, Jugendschutz, Gaststätten, Rechtsberatung, Versteigerer, Arbeitsvermittlung, Reisevermittlung, Schornsteinfeger, Automaten, Heilpraktiker, Hufbeschlag). Textausgabe mit Einleitung und Sachregister, besorgt von Dr. jur. Alexander Elster. 4. Auflage. Stand von Ende März 1941. Taschenformat. 310 Seiten. Broschiert RM 3.50

(Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 211)

## Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken

vom 15. November 1940 und Durchführungsverordnung vom 21. Dez. 1940. Textausgabe ohne Anmerkungen mit Sachverzeichnis. Taschenformat. 88 Seiten. RM 1.— (Guttentagsche Sammlung von Textausgaben ohne Anmerkungen.)



Verlag Walter de Gruyter & Co.  
Berlin W 35

In einigen Tagen wird erscheinen:

## Der Vergleich in Ehesachen

von

Kammergerichtsrat Dr. PAUL GAEDEKE, Berlin

Umfang 128 Seiten / Preis 3.90 RM

Das Buch behandelt alle wesentlichen mit dem Vergleich, insbesondere dem Prozeßvergleich, in Ehesachen zusammenhängenden Fragen. Im Vordergrund stehen die Vergleichsmöglichkeiten, welche sich aus der Verbindung von Unterhaltsregelung und Scheidungsprozeß ergeben, d. h. die Fälle des sogenannten Gesamtvergleichs, der heute im Rechtsleben eine bedeutsame Rolle spielt und einen wichtigen Beitrag zu der durch das neue Ehegesetz vom 6. Juli 1938 angebahnten Rechtsentwicklung bildet.

Das Buch ist ein Wegweiser durch die Fälle der verfahrens- und gebührenrechtlichen Fragen, welche die Durchbrechung des Grundsatzes des Eheschutzes durch § 80 Ehegesetz und des Verbots der Verbindung vermögensrechtlicher Ansprüche mit Ehesachen durch das neue Verfahren des § 627b ZPO. aufgeworfen hat.

Jeder Rechtswahrer, der mit diesen Fragen zu tun hat, kennt ihre große praktische Bedeutung, aber auch ihre rechtlichen Schwierigkeiten. Sie meistern zu helfen ist die Aufgabe, welche das Buch sich gestellt hat.

Es wird daher ein unentbehrlicher Berater für Anwälte und Richter sein.

W. Moeser Buchhandlung • Leipzig C 1



Soeben sind erschienen:

das ausführliche Erläuterungswerk zu den

# Kriegsschädenverordnungen

Kriegssachschäden-VO, Personenschäden-VO. und Durchführungsvorschr. von Sachbearbeitern im Reichsinnen-Min.

Reg.-Rat Dr. **Büchner** und Reg.-Rat Dr. **Hoffmann**. Ein äußerst praktisches Hilfsmittel, das das gesamte einschlägige Material übersichtlich zusammenfaßt und alles klar und verständlich behandelt. Besonders wertvoll ist auch – neben zahlreichen sonstigen Beispielen – bereits die Berücksichtigung praktischer Fälle aus diesem Kriege. 372 S. 8°, geb. 10,80 RM.

## Großdeutsches Kriegsschädenrecht

ergänzbare Textsammlung  
sämtlicher einschläg. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Die von KaGer.-Rat **Weise**, Sachbearbeiter im RInnenMin., herausgegebene und in Loseblatt-Form erschienene Sammlung ist für die Praxis von größter Bedeutung, da hier das gewaltige Material in übersichtlicher Gliederung zusammengefaßt und somit schnellstes Nachschlagen jeder einzelnen Bestimmung ermöglicht ist. 506 S. 8°, einschl. Decke 11,70 RM.

VERLAG FRANZ VAHLEN · BERLIN W 9



Sabeff Post über 1000 Angebote gratis! Neuheiten billigst! 500 versch. Oesterreich zu RM 15,80 durchschnittl. 3 Pf. pro Stück / Slowakei 50 versch. 5,80 / Bulgarien 200 versch. 7,80 / Ungarn 500 versch. 9,80 / 300 versch. Polen 15.— / 300 versch. Tschechoslowakei 25.— / 1000 versch. Oesterreich 150.— / 325 versch. Rumänien 12,50 / 525 versch. Rußland (mit Ukraina und Kaukasien) 75.— / 700 versch. Oesterreich 58.— / 100 versch. Rußland 2,50 / 525 versch. Rumänien 110.— / 435 versch. Rumänien 45.— / Luxemburg 16 Werte kompl. 20.— / Polen - Gouvernement I 26 Werte kompl. 25.—. Porto extra 54 Pf. Kasse voraus. Konto Leipzig 54484. Briefmarkenhaus Sabeff, Wien IX/71.

### Auskünfte Ermittelungen Beobachtungen

erledigt für jeden Ort:  
**Dr. Wittig & Wollny,**  
Berlin W 30/53, Maaßenstr. 9  
Tel. 27 04 70

Nachtfehen Barbetrieb?  
Dann nur  
**Königin**  
Kurfürstendamm 235

Eine Brunnenkur zu Hause mit  
**Angelika-Quelle  
Bad Tönisstein**  
bei Magen- u. Darm-, Nie-  
ren- u. Blasenleiden, Gicht,  
Blutarmut und Bleichsucht,  
unterstützend bei Zucker-  
Brunnenschriften u. Preise  
durch die Kurverwaltung  
Bad Tönisstein (Bez. Koblenz)

Werdet  
Mitglied der  
NSV

## CAFE WIEN

der  
*Treffpunkt  
im Westen*  
Die bekannte vorzügliche Küche  
Mittag- und Abendgedenke  
KUREURSTENDAMM 26 STÜBER UND KRUGER

**Kakadu**  
am Kurfürstendamm  
STIMMUNG BAR KABARET

### Wir kaufen zurück:

Deutsches Recht, Ausgabe A, Hefte 6, 7, 8, 45/46 u. 47 von 1940  
Vergütung je 50 Pf. und Portokosten. Zusendungen erbeten an  
Deutscher Rechtsverlag, Zweigniederlassung Leipzig C 1, Inselstraße 10

### Dr. Atzler

## FERNKURSE

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung  
(auch abgekürzte Prüfung)

Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

Carl Heymanns Verlag · Berlin W 8

Soeben erschienen

## Besitzstand und Verwirkung

Ein Beitrag zum Recht der Bierbezeichnung

Rechtsgutachten betreffend Pilsner Bier-Bezeichnungen,  
erstattet auf Veranlassung der Arbeitsgemeinschaft „Pilsner  
Bier“ in der Wirtschaftsgruppe Brauerei und Mälzerei von  
Geheimrat Professor Dr. Wilhelm Kisch

78 Seiten. 1941

Preis RM 3.— brosch.

Das von Herrn Geheimrat Professor Dr. Wilhelm Kisch verfaßte Rechtsgutachten, betreffend „Pilsner Bierbezeichnungen“, das unter dem Titel „Besitzstand und Verwirkung“ erschienen ist, enthält grundlegende Darlegungen über die zu lehrenden Rechtsbegriffe und kommt zu dem Ergebnis, daß nach der Judikatur des Reichsgerichts die Rechtslage, wonach die Bezeichnung nicht beanstandet werden kann, geklärt ist. Er kommt ferner zu dem Ergebnis, daß keine Veranlassung besteht, die Frage der Bezeichnung „Pilsner“ oder der Bierbezeichnung überhaupt durch ein besonderes Reichsgesetz zu regeln. Die Schrift ist daher nicht nur für die zu der Wirtschaftsgruppe Brauerei und Mälzerei gehörenden Betriebe von erheblichem Interesse, sondern auch für Justizbehörden, Rechtsanwälte und Patentanwälte. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Carl Heymanns Verlag · Berlin W 8

Die allzeit bereite **Gesetzessammlung:**  
ergänzbar / zuverlässig / preiswert

ist die bewährte nicht veraltende

## Schnellkartei des Reichsrechts

in 8 vollständigen Rechtskreisen:

1. Bürgerliches Recht, 2. Handelsrecht, 3. Verfahrensrecht, 4. Arbeitsrecht, 5. Strafrecht und Strafprozeßrecht, 6. Wirtschaftsrecht, 7. Nährstandsrecht, 8. Staats- und Verwaltungsrecht. Umfang je 900—1700 Seiten, Preis je Band RM 6.80 bis RM. 8.80.

**Ermäßigter Gesamtpreis:**

Für Band 1—7 (statt RM 52.60) RM 48.50  
Für Band 1—8 (statt RM 61.40) RM 54.—

Durch Erfah- und Ergänzungslieferungen immer übersichtlich auf dem neuesten Stande! Jede einzelne Bestimmung läßt sich schnell auffinden in dem neuen

**Gesamtverzeichnis,**

das rund 1900 Gesetze, Verordnungen, Erlasse usw. nach der Zeitfolge aufführt und außerdem ein Stichwortverzeichnis, beide mit Fundstellen in der Schnellkartei, enthält, so daß sich ohne Mühe jede Bestimmung ermitteln läßt, auch wenn nur der Titel oder das Datum bekannt ist. Preis mit Einbandmappe RM 3.—.



Beziehbar durch gutgeführte Buchhandlungen oder direkt von  
**Verlag Dr. Otto Schmidt AG., Köln, Hansfabrik**

# DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgegeben vom Reichsführer NSRB. Reichsminister Dr. Hans Frank

unter Mitwirkung der Reichsgruppenwälder des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:

Dr. Geffroy

Rechtsanwälte:

Dr. Droege

Rechtspfleger:

Singer

Notare:

Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer: Wirtschaftswahrer:

Dr. Stuckart

Dr. Mönckmeier

Hochschullehrer:

Dr. Walz

Junge Rechtswahrer:

Billig

Heft 22

11. Jahrgang

31. Mai 1941

## Das Reichsverwaltungsgericht

Von Reichsminister Generalgouverneur Dr. Hans Frank

Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts vom 3. April 1941 (RGBl. I, 201f.) ist in seiner reichs- und rechtsgeschichtlichen Bedeutung ein monumentales gesetzgeberisches Werk. Er bedeutet einen weiteren Schritt zur Verwirklichung des Punktes 19 unseres Parteiprogramms auf dem Boden der Verwaltung, schafft er doch die entscheidende Organisation für die Durchsetzung deutschen Gemeinrechts im Gesamtbereich der Verwaltung.

Durch den Erlaß ist zunächst die wiederholt aufgeworfene Frage, ob sich Verwaltungsgerichtsbarkeit mit nationalsozialistischem Staatshandeln vereinbaren läßt, vom Führer selbst entschieden. Die Argumente gegen die Verwaltungsgerichtsbarkeit an sich waren im wesentlichen folgende: Der nationalsozialistische Staat sei ein autoritärer Staat, der, in seinem Handeln beruhend auf dem Führerbefehl, in seinem Wirken in keiner Weise der Kontrolle von verwaltungsrichterlichen Instanzen unterstellt werden könne, da eben die befehlssichere Autoritätsausübung keinerlei richterliche Überwachung vertrage. Es sei auch — so wurde weiter argumentiert — völlig unerträglich, daß im Bereich des durch ein fortgesetztes Unterordnungsverhältnis verbundenen Verwaltungsdienstaufbaues ein richterlich unabhängiges Element jeweils durch die Kritik von Verwaltungsakten das absolut zuverlässige befehlsmäßige Funktionieren der Verwaltung störe. Außerdem aber, so wurde immer wieder gesagt, müsse vor allem bei der Verwaltung damit begonnen werden, dem Wirken aus vornehmlich lebensfernen formalistischen Gedankengängen heraus ein Ende zu setzen. Allen diesen in ununterbrochenen Varianten wiederholten Gesichtspunkten hat sich der Führer versagt. Ich habe u. a. in meiner Schrift „Recht und Verwaltung“, erschienen im Februar 1939 im Partei-verlag, folgendes gesagt:

„Die Entwicklung des nationalsozialistischen Verwaltungsrechtes ist im Gange. Oberste Maxime ist, daß die Verwaltung des nationalsozialistischen

Reiches nationalsozialistisch zu sein hat, das heißt also, daß aus ihr eine ebenso starke Unterstützung des Führerwillens sich durchzusetzen hat, wie das in irgendeinem anderen Lebensbereich unseres Volkes der Fall ist. Der Verwaltungsbeamte muß in der ersten Linie der Kampftruppe Adolf Hitlers marschieren. Sein Dienst muß daher aber auch stets Dienst am nationalsozialistischen Recht und am deutschen, völkischen Rechtsgewissen sein. Sehr zum Unterschied vom Richter, der, gebunden an die Gesetze, in einer viel umstrittenen Unabhängigkeit gegenüber unmittelbaren Befehlen entscheidet, hat der Verwaltungsbeamte die Chance des sogenannten freien Ermessens. Die Möglichkeit, innerhalb eines meist weitgespannten elastischen Rahmens nach Maßgabe des Falles, nach der Zweckmäßigkeit der Einzellösung, nach der technischen Verwirklichungsmöglichkeit usw. eine individuelle Sachgestaltung durchzuführen, ist dem Verwaltungsbeamten in unendlich stärkerem Maße gegeben als dem Richter. So sehr man daher auch von der richterlichen Unabhängigkeit spricht, so klein ist diese doch tatsächlich gegenüber der des Verwaltungsbeamten, wenn man die richterliche Gebundenheit an das Gesetz vergleicht mit der freien Ermessenssphäre des Verwaltungsbeamten.

Gerade deswegen ist für uns Nationalsozialisten das Problem der Verwaltungsgerichtsbarkeit ein außerordentlich bedeutsames. Als ein diesem freien Ermessen der Beamten gegenüber notwendiges Sicherheitsinstrument der Volksgemeinschaft kann die Verwaltungsrechtsprechung zur Findung gerechter Lösungen im Verhältnis von Staat und Volk von ausschlaggebender Wichtigkeit sein. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist daher auch im nationalsozialistischen Reich unerläßlich. Sie muß ausgeübt werden von in ihrem Wirken und Ansehen den Richtern der Justiz gleich behandelten und handelnden Persönlichkeiten. Die Formel „gegenüber den oder jenen Entscheidungen der Verwaltungsbehörde ist der Verwaltungsweg ausgeschlossen“ mag zwar viel zur Vereinfachung der Verwaltungsentscheidungs-technik bei-

getragen haben, sie ist aber auf die Dauer eine im Interesse der Verwaltung selbst bedenkliche Einengung des Rechtscharakters der Verwaltungstätigkeit. Warum soll es nicht möglich sein, daß sich eine Verwaltungsbehörde irrt, und warum soll man nicht grundsätzlich dieses naturgesetzlich bedingte allgemein menschliche Irren in seiner gefährlichen Auswirkung dadurch etwas zu hemmen versuchen, daß man den Verwaltungsrechtsweg, also die Möglichkeit einer verwaltungsrichterlichen Nachprüfung von Verwaltungsakten, zuläßt?

Gibt nicht gerade das verwaltungsrichterliche Verfahren jeglicher Verwaltungstätigkeit den Charakter einer großen Selbstsicherheit? Ich glaube daher, daß wir Nationalsozialisten das Verwaltungsrichteramt nicht missen können. Es gibt selbstverständlich Ausnahmezustände und Lagen einer Volksgemeinschaft, die es notwendig mit sich bringen, daß die gesamte Verwaltung von allen Hemmungen in der Durchsetzung des Verwaltungswillens soweit als nur irgend möglich befreit wird. Dafür haben wir Verständnis. Aber aus Ausnahmefällen darf nicht die Regel werden; denn sonst verlieren die Ausnahmebestimmungen ihre durchschlagende Wirkung. An die Stelle eines geregelten verwaltungsgerichtlichen Verfahrens würde dann das unregelmäßige, unkontrollierbare und nur schwer zu beseitigende Unruheelement eines gesteigerten Querulantenentums entstehen mit seinen für das Ansehen der Autorität der Verwaltung noch viel schädlicheren Folgen, seinem unausgesetzten Herantreten an alle möglichen Dienststellen des Reiches und der Partei. Das ist der Kern des Problems der Beziehungen von Recht und Verwaltung auch im nationalsozialistischen Verwaltungssystem: Hat der von einem Verwaltungsakt betroffene Volksgenosse die ihm rechtlich gesicherte Möglichkeit, in einem Rechtsverfahren die Zulässigkeit des ihm auferlegten Verwaltungsaktes einer ordnungsmäßigen richterlichen Nachprüfung zu unterziehen, dann ist das Recht in einer Verwaltung gesichert. Besteht die Möglichkeit nicht, dann herrscht Ausnahmezustand. Es ist dabei völlig abwegig, das Ansehen einer Reichsverwaltung etwa dadurch gefährdet zu sehen, daß Rekurse gegen Verwaltungsakte überhaupt möglich sind. Es wurde oft gesagt, daß ein autoritärer Staat es nicht ertragen könnte, daß gegen ihn prozessiert würde. Aber diese Anschauung ist nicht nationalsozialistisch. Sie ist ausgeprägt bürokratisch. Sie bedeutet nämlich gerade das Gegenteil von Verwaltung im Dienste des Volkes. Es ist eine bürokratische Auffassung, daß notwendigerweise eine Minderung der Autorität der Verwaltung einträte, wenn dieser einmal in einem Einzelfall ein Irrtum nachgewiesen würde.“

Ich kann diese gesamten Momente nur wiederholen und betonen, daß nach meinen unermüdlich wiederholten Argumenten Macht und Recht zusammen gehören genauso wie Ohnmacht und Gewalt. Ich betrachte daher den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts unter dem Gesichtspunkt, daß er auch weit über den engen Rahmen der Verwaltung hinaus von größter Bedeutung für die Rechtspolitik des Dritten Reiches ist.

Der Aufbau des Reichsverwaltungsgerichts wird eine Fülle von Einzelmaßnahmen des Reichsministers des Innern notwendig machen. Es wird auch

zu wünschen sein, daß über die nach § 1 des Führererlasses bereits in dem Reichsverwaltungsgericht zusammengefaßten obersten verwaltungsgerichtlichen Instanzen hinaus möglichst viele weitere oberste Spruchbehörden des Reiches mit dem Reichsverwaltungsgericht vereinigt werden, damit der Durchbruch der Reichseinheitlichkeit gegenüber den föderalistischen Rudimenten früherer Rechtsentwicklungsepochen so durchschlagend wie nur möglich gestaltet und die Idee der Reichsgeschlossenheit auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts nunmehr mit demselben geschichtlichen Nachdruck verwirklicht wird, wie das auf dem Gebiet des übrigen Rechtslebens schon seit einigen Jahren im Gange ist und wie das ja auch den grundsätzlichen Entwicklungen der Reichsverwaltung entspricht.

Das Reichsverwaltungsgericht hat bis auf weiteres seinen Sitz in Berlin. Ich werde immer dafür sein, daß es in Berlin bleibt. Ich möchte bei dieser Gelegenheit betonen, daß ich es für unerläßlich notwendig halte, daß entsprechend dem gigantischen Aufstieg der Reichshauptstadt als der verwaltungsmäßig absolut führenden Metropole des einheitlichen Deutschen Reiches auch die Obersten Gerichtshöfe des Reiches in der Reichshauptstadt ihren Sitz haben müssen. Die Aufteilung der Obersten Gerichtshöfe in verschiedene Teile des Reiches hat sich nicht bewährt und ist auch im Grunde genommen mit dem Gedanken der Reichseinheit nicht vereinbar. Damit soll den Hauptstädten der Reichsgaue an ihrer Bedeutung nichts genommen sein und es soll auch nicht etwa bestritten werden wollen, daß diese Gauhauptstädte ihre große Eigenbedeutung haben. Aber gerade wer das charakteristische Wirken der Gauhauptstädte auf Grund ihrer besonderen örtlichen und volksmäßig bedingten Eigenart wünscht, gerade der muß es begrüßen, wenn ausschließlich auf Reichsbedeutung beruhende Institute möglichst in der Reichshauptstadt zusammengefaßt werden. Um so freier und zukunftsicherer können sich dann die in den Reichsgauen lebenden Eigenkräfte in den Gauhauptstädten entfalten und entwickeln.

Sehr erfreulich und aus den vielfachen Erfahrungen der letzten Jahre heraus zu begrüßen sind die Bestimmungen über die Mitglieder des Reichsverwaltungsgerichts. Die Bestimmung, daß hier nur ordentliches Mitglied werden kann, wer mindestens fünf Jahre im höheren Verwaltungsdienst stand oder als Richter tätig war, wird jeden Dilettantismus, alle phraseologischen oder von Augenblicksstimmungen erzeugten Ausschweifungen und alle unzusammenhängenden willkürlichen Einzelaktionen ausschalten und so einigermaßen die Gewähr bieten, daß das Reichsverwaltungsgericht die Wirkungsstätte einer echten richterlichen Behörde im besten Sinne werden kann.

Geradezu stolz aber muß den Kündler der Rechtsidee die Fassung des § 7 des Führererlasses machen, der da lautet:

„Die Mitglieder des Reichsverwaltungsgerichts sind bei der Sachentscheidung keinen Weisungen unterworfen. Sie haben ihre Stimme nach ihrer freien, aus dem gesamten Sachstand geschöpften Überzeugung und nach der von nationalsozialistischer Weltanschauung getragenen Rechtsauslegung abzugeben.“

Diese Bestimmung macht mich geradezu glücklich. Sie ist die vom Führer nunmehr gegebene Definition der richterlichen Unabhängigkeit im nationalsozialistischen Sinne.

Demnach steht fest, daß der Führer wünscht, daß als Gerichts- und Richterentscheidungen nur jene gelten können, die in bestem nationalsozialistischen Sinne von unabhängigen Richtern erlassen wurden. Es gibt keine andere Möglichkeit richterlicher Entscheidungen. Richter, die nach Weisungen handeln, sind keine Richter. Richter, die abhängig sind, sind keine Richter. Sie können nicht abhängig sein von etwas anderem, als von der Notwendigkeit der Anwendung des Rechtes.

Im Namen aller im Rechtsleben des deutschen Volkes stehenden Männer gebührt dem Führer der Dank für diesen § 7 seines Erlasses. Wenn es in § 7 heißt, daß die Mitglieder des Reichsverwaltungsgerichts „ihre Stimme abgeben“, so liegt darin die Bestätigung, daß der Senat des Reichsverwaltungsgerichts, allerdings unter Entscheidung des Vorsitzenden, aber doch unter Ermöglichung der richterlichen Meinungsäußerung jedes einzelnen Senatsmitgliedes in freier unabhängiger Erörterung handelt. Die Stimme ist abzugeben nach der freien Überzeugung des Richters. Diese freie Überzeugung ist aus dem gesamten Sachstand zu schöpfen; es darf daher keine von vornherein einseitige und streitteilmäßig gebundene Einstellung maßgeblich sein. Jedes ordentliche oder außerordentliche Mitglied des Reichsverwaltungsgerichts hat in dem Augenblick, da es dieser freien Überzeugung bei der Urteilsfindung durch die Abgabe seiner Stimme Ausdruck verleiht, sich darüber klar zu sein, daß alle Umstände des gesamten Sachverhalts zu berücksichtigen sind und daß nach dem alten germanischen Rechtsgrundsatz: „Man muß sie hören alle beide“ das Für und Wider zu erwägen ist. In diesem Sinne seine Überzeugung äußern zu können ist nicht nur Pflicht, sondern auch Recht jedes Senatsmitgliedes. Kein Mitglied des Reichsverwaltungsgerichts kann wegen dieser unabhängigen, freien, aus dem gesamten Sachstand geschöpften Überzeugung von irgend jemandem innerhalb oder außerhalb des Gerichtshofes belangt oder angegriffen werden. Auch ein Lob würde da nicht am Platze sein, denn auch dieses würde einen anmaßenden Eingriff in die richterliche Sphäre darstellen. Die richterliche Überzeugung, diese freie, aus dem gesamten Sachstand geschöpfte Überzeugung, muß sich aber in jedem Fall der Entscheidung paaren mit der von nationalsozialistischer Weltanschauung getragenen Rechtsauslegung. Dies ist von entscheidendster Bedeutung. Die Überzeugung allein genügt nicht zur Stimmabgabe im Sinne des § 7. Es muß dazu kommen, daß diese Überzeugung übereinstimmt mit einer bestimmten Form der Rechtsauslegung, nämlich der national-

sozialistischen. Hier zeigt sich der Durchbruch unserer Revolution auf richterlichem Gebiete. Die freie, aus dem gesamten Sachstand geschöpfte Überzeugung muß der nationalsozialistischen Weltanschauung entsprechen, wenn sie in der Form einer richterlichen Stimme ein verwaltungsgerichtliches höchstes Urteil mitzeugen darf. Unter „nationalsozialistischer Weltanschauung“ ist in diesem Fall ausschließlich zu verstehen das nationalsozialistische Parteiprogramm, das Buch „Mein Kampf“ und einzelne eigenhändig gezeichnete authentische Auslegungen durch den Führer. Die nationalsozialistische Weltanschauung ist der großartige geistige Erfahrungskomplex, der den Inhalt von Betrachtungen und Handlungen im Dienste von Führer und Reich darstellt. Bei jedem Versuch, ein bestimmtes Verhalten daraufhin zu prüfen, ob es mit der nationalsozialistischen Weltanschauung vereinbar ist, gilt der Grundsatz: Wie würde der Führer in diesem Einzelfall als Richter entscheiden? Nur eine Rechtsauslegung, die auch unter diesem Gesichtspunkt dem Richter vertretbar erscheint, ist mit der nationalsozialistischen Weltanschauung vereinbar. Hierbei ist der Führer von niemandem zu vertreten; er ist, wie alle großen Gestalter, von Glaubensinhalten, in seiner Lehre unvertretbar. Daß es hierbei um Rechtsauslegung geht und nicht um eine formalistische Gesetzes- und Verordnungsauslegung, braucht nicht besonders betont zu werden. Bei allen anzuwendenden Gesetzen und Verordnungen, die den Namen Adolf Hitler tragen, ist ohne weiteres anzunehmen, daß sie im Sinne des nationalsozialistischen Rechts liegen. Bei Rechtssätzen, die nicht den Namen Adolf Hitler tragen, kann das Verwaltungsgericht zu einer Überprüfung der Vereinbarkeit derartiger Gesetzgebungsakte mit dem Führerwillen kommen.

Der § 7 bedeutet also eine Gesetzesbestimmung von unübersehbar weitreichender Wirkung. Es ist für uns nationalsozialistische Rechtswahrer ein festlicher Tag gewesen, an dem der Führer das Reichsverwaltungsgericht schuf. Ich möchte ausdrücklich allen beteiligten Ministerien und Parteidienststellen, die an dem Zustandekommen dieses Erlasses mitgewirkt haben, unseren allerherzlichsten Dank zum Ausdruck bringen. Mit der Schaffung des Reichsverwaltungsgerichts ist in dem nicht einfachen geistesgeschichtlichen und reichskonstruktiven Kampf um die Durchsetzung des nationalsozialistischen Rechtsideals gegenüber einseitigen Machtauslegungen ein gewaltiger Schritt vorwärts getan.

## Vererbung und forensische Bedeutung der Bluteigenschaften

Von Professor Dr. G. Jungmichel, Direktor des Instituts für gerichtliche Medizin und Kriminalistik der Universität Göttingen

Als um die Jahrhundertwende Landsteiner eine Unterscheidung verschiedener menschlicher Blutarten gelang, konnte nicht vorausgeahnt werden, daß diese Feststellung innerhalb weniger Jahrzehnte — besonders nach 1919 — unsere Kenntnisse in stammesgeschichtlicher, völkercundlicher, erbpathologischer und vornehmlich forensischer Hinsicht in so großem Maße erweitern würde.

Eine außerordentlich große Anzahl von Forschern des In- und Auslandes hat sich mit diesen Fragen

beschäftigt; so enthält z. B. das 1932 von Steffan herausgegebene „Handbuch der Blutgruppenkunde“ bereits 2979 Schrifttumsangaben. Und in den letzten 8 Jahren ist auf diesem Gebiet so viel erarbeitet worden, daß es selbst dem Kundigen fast unmöglich geworden ist, das gesamte Schrifttum zu übersehen; sind doch im Jahre 1940 allein 3 zusammenfassende Monographien erschienen, in denen Pietrusky („Technik der Blutgruppenbestimmung“, Springer-Verlag) und Dahr („Die Technik der

Blutgruppen- und Blutfaktorenbestimmung“, Verlag Thieme) das Problem von der technischen Seite her erörtern, während Jungmichel („Die Bedeutung der Blutgruppen und Blutkörperchenmerkmale [Faktoren] in der gerichtlichen Praxis“, R. v. Deckers Verlag) die forensische Brauchbarkeit dieser Untersuchungen darstellt.

Heute ist unser Wissen um einzelne Dinge auf dem Gebiet der Blutuntersuchung völlig geklärt; andere harren der Bearbeitung. Soweit wir heute aber festen Grund unter den Füßen haben, können wir diese unsere Kenntnisse in der Medizin und im Recht anwenden.

So wissen wir, daß die Verteilung der 4 Blutgruppen (A, B, AB und O) in Deutschland etwa folgende ist:

A	B	AB	O
40%	15%	5%	40%

In meinem eigenen, überwiegend aus Nordwestdeutschland stammenden Untersuchungsgut war die Verteilung so:

A	B	AB	O
43,9%	11,4%	5,0%	39,7%

Je weiter man nach Osten kommt, um so mehr nimmt die Häufigkeit von A ab, die von B zu. So ist die Verteilung in Indien etwa:

20%	42%	20%	18%
-----	-----	-----	-----

Es ergeben sich also sehr interessante Aufschlüsse bezüglich der menschlichen Rassenkunde, auf die in diesem Zusammenhange aber nicht näher eingegangen werden kann. Nur so viel sei erwähnt, daß es bis heute noch nicht möglich ist, auf Grund der Blutuntersuchung etwa einen Arier vom Nichtarier zu unterscheiden. (Auch sonst gibt es heute noch keine derartige Untersuchungsmethode. So hat z. B. ebenfalls die von Manoiloff ursprünglich angegebene Reaktion in dieser Hinsicht im Stich gelassen.) Auch hat sich im allgemeinen keine relative Häufung einer Blutgruppe bei bestimmten Krankheiten, bei besonderen Charakteranlagen, Körperstypen oder bei Kriminellen nachweisen lassen.

Seit 1911 wissen wir außerdem noch um eine Aufteilungsmöglichkeit der Gruppe A. Wir unterscheiden dabei ein sogenanntes „starkes“  $A = A_1$  und ein „schwaches“  $A = A_2$ . Die Verteilung ist etwa so, daß 80% aller Menschen mit der Blutgruppe A das starke  $A_1$  und 20% das  $A_2$  haben. Diese Verteilung ist ebenso wie bei den übrigen Blutgruppen völlig unabhängig vom Geschlecht; die prozentuale Verteilung ist bei beiden Geschlechtern die gleiche. Auch bezüglich der Blutgruppe AB haben wir die entsprechende Aufteilung in  $A_1B$  und  $A_2B$ .

Außer den eigentlichen Blutgruppen, die wir die „klassischen“ nennen, kennen wir seit etwa 13 Jahren die sogenannten Blutkörperchenmerkmale oder Faktoren, die seit 10 Jahren forensisch verwertet werden. Sie werden mit den Buchstaben M und N bezeichnet; sie sind von den Blutgruppen völlig unabhängig; ihre Verteilung ist in Deutschland etwa folgende:

MN	M	N
50%	30%	20%

Eigenes Untersuchungsgut:

47,1%	29,5%	23,4%
-------	-------	-------

Am eigenen Untersuchungsgut in 320 Vaterschafts-akten wird folgende Gesamtverteilung gefunden:

OMN=19,3%	AMN=21%	BMN=4,4%	ABMN=2,3%
OM=10,5%	AM=13,5%	BM=3,9%	ABM=1,6%
ON=9,9%	AN=9,3%	BN=3,1%	ABN=1,2%
39,7%	43,8%	11,4%	5,1%

Die große rechtliche Bedeutung der Blutgruppen und Blutkörperchenmerkmale ist vornehmlich folgenden Tatsachen zu verdanken:

1. Diese Eigenschaften sind angeboren und mit ihrem Träger sein Leben hindurch verbunden.
2. Diese Eigenschaften sind von „innen und außen her“ unbeeinflussbar.
3. Diese Eigenschaften sind ganz bestimmten Vererbungsgesetzen unterworfen.

Zu 1. Die Eigenschaft der Blutkörperchen (Agglutinogene) ist schon oft vom 4.—5. Fetalmonat an nachweisbar, die Serumeigenschaft (Agglutinine) jedoch oft erst am Ende des ersten Lebensjahres. Indessen haben wir aber auch schon bei 3 Monate alten Kindern mit der Blutgruppe O voll ausgebildete Serumeigenschaften gefunden; andererseits konnten wir sogar bei einem 1 Jahr alten Kind mit dieser Blutgruppe noch gar kein Anti-A und erst ein schwaches Anti-B auffinden.

In der ersten Zeit der Blutgruppenuntersuchungen wurde gelegentlich berichtet von einer Änderung der Eigenschaften. Wir wissen aber heute, daß diese damaligen Beobachtungen auf Irrtum beruhten und ausschließlich auf Fehlbestimmungen, falsche Ablesungen, unzutreffende Bezeichnungen usw. zurückgeführt werden mußten. So haben noch Neumann und Neugebauer („Scheinbare Blutgruppenänderung bei einem Leukämiekranken bei Unverträglichkeit von Blut eines sog. Universalspenders“, Med. Klin. Nr. 32, 1067 [1936]) ausführlich zu dieser Frage Stellung genommen. Wohl ist heute bekannt, daß die Blutkörperchen nach Blutübertragung etwa 3 Wochen und länger im Blut des Empfängers mit besonderen Methoden nachweisbar sind (persönliche Mitteilung von Prof. Schilling, Münster), die angeborene Eigenschaft des Empfängers wird jedoch nicht verändert. Ebenso ist es natürlich ausgeschlossen, etwa die Charaktereigenschaften eines Menschen durch Blutübertragung zu ändern, wie es schon des öfteren in Romanen behandelt wurde. Es ist auch unmöglich, daß nach einem Blutverlust infolge Magengeschwür die Blutgruppe sich ändern könnte (Anfrage in einem praktischen Fall). Keine Krankheit, keinerlei Einwirkung von außen — Höhensonnen-, Röntgen-, Radiumbestrahlung, Klimawechsel usw. — vermögen eine Änderung zu bewirken. Daß die Stärke der Serumeigenschaft = Titer schwanken kann, ist seit langem dem Kundigen bekannt. Dieses Schwanken ist jedoch praktisch nahezu bedeutungslos, besonders dann, wenn bei der Bestimmung der Blutgruppen die bekannten Richtlinien beachtet worden sind.

Sowohl die Blutgruppen als auch die Blutkörperchenmerkmale sind ganz bestimmten, heute auf Grund von unendlich großem Material einwandfrei gesicherten Vererbungsregeln unterworfen. Die Vererbungsweise geht nach der Bernsteinischen Erbhypothese mit der Ergänzung nach Thomsen. So steht fest, daß die Blutkörpercheneigenschaft A und die Blutkörpercheneigenschaft B dominant sind über die Eigenschaft O, und daß diese Blutkörpercheneigenschaften auf dreiverschiedenartigen (allelen) Erbanlagen (Genen) beruhen. Die Eigenschaft A und B ist gleichwertig. Jeder Mensch besitzt nun, da er aus zwei anderen Menschen hervorgegangen

ist, zwei dieser Erbanlagen. Dabei gleichen sich entweder diese Erbanlagen, sie sind reinerbig = homozygot, oder sie sind verschieden = gemischt-erbzig (heterozygot). Wir haben somit bei Gleich-erbigkeit folgende Erbbilder oder Genotypen: OO, AA, BB, bei Verschiedenartigkeit der Erbanlagen AO, BO und AB. Da nun das O vom A und B überdeckt wird (O ist rezessiv), haben wir wohl 6 Erbbilder = Genotypen, aber nur 4 tatsächlich nachweisbare Blutgruppen (Erscheinungsgruppen = Phaenotypen). Es ist auch heute untersuchungstechnisch noch nicht möglich, nachzuweisen, ob die reinerbige Form der Blutgruppe A=AA bzw. B=BB oder die gemischterbige Form der Blutgruppe A=AO bzw. B=BO vorliegt. Es entsprechen also den 6 Erbbildern bei den Blutgruppen 4 Erscheinungsbilder.

Erbbild = Genotyp	Erscheinungsbild = Phaenotyp
OO	O
AA } AO }	A
BB } BO }	B
AB	AB

Ein Mensch mit der Blutgruppe A kann das Erbbild AA oder AO haben, ein Mensch mit der Blutgruppe B das Erbbild BB oder BO. Bei den Menschen mit der Blutgruppe AB ist das Erbbild immer gleich dem Erscheinungsbild, also AB=AB und ebenso bei der Blutgruppe O=OO.

Während diese Vererbungsregeln bezüglich der alten (ungeteilten) Blutgruppe A unbestritten sind und man als Arzt mit Überzeugung ein „offenbar unmöglich“ im Sinne des § 1717 BGB. aussprechen kann, ist der Beweiswert der neuen Untergruppen A<sub>1</sub> bzw. A<sub>2</sub> noch nicht so eindeutig gesichert.

Die ersten Familienuntersuchungen über A<sub>1</sub> und A<sub>2</sub> sind gleichfalls von Landsteiner im Jahre 1911 durchgeführt worden. Es sei hier nicht näher erörtert, ob es sich bei der Aufteilung der alten Gruppe A in die Untergruppen A<sub>1</sub> und A<sub>2</sub> nur um quantitative oder auch um qualitative Unterschiede handelt. Es muß, da diese Frage schon eine speziell serologische ist, auf das entsprechende Schrifttum hingewiesen werden (z. B. ausführlich Dahr und Bußmann: Z. f. Rassenphys. 10, 2/3, 40-64, 1938). Weitere Untersuchungen jedoch von deutschen und ausländischen (insbesondere dänischen, amerikanischen und japanischen) Forschern haben nun gleichfalls für diese Untergruppen zur Aufstellung einer Erbhypothese geführt.

Es hat sich gezeigt, daß A<sub>1</sub> stärker (dominant) ist als A<sub>2</sub> und daß beide stärker sind als O; aber A<sub>1</sub> und A<sub>2</sub> sind nach wie vor gleichwertig mit B. Wir können daher heute von der Annahme ausgehen, daß das A, da zwei Untergruppen als A<sub>1</sub> und A<sub>2</sub> vorhanden sind, vererbungsmäßig gesehen nicht mehr nur in zwei Erbanlagen aufgeteilt werden kann, sondern in fünf, nämlich in:

$\left. \begin{matrix} A_1A_1 \\ A_1O \\ A_1A_2 \end{matrix} \right\}$  erscheinen als A<sub>1</sub>  
 $\left. \begin{matrix} A_2A_2 \\ A_2O \end{matrix} \right\}$  erscheinen als A<sub>2</sub>

und bezüglich AB in A<sub>1</sub>B und A<sub>2</sub>B.

Wir haben somit statt der vorher erwähnten 6 Genotypen nunmehr 10 derartige Vererbungsbilder, nämlich:

OO, A<sub>1</sub>A<sub>1</sub>, A<sub>1</sub>O, A<sub>1</sub>A<sub>2</sub>, A<sub>2</sub>A<sub>2</sub>, A<sub>2</sub>O, BB, BO, A<sub>1</sub>B, A<sub>2</sub>B.

Hieraus ergeben sich allein bezüglich der Blutgruppe A die folgenden Kombinationen Vater × Mutter (oder umgekehrt):

$A_1A_1 \times A_1A_1$        $A_1O \times A_2O$   
 $A_1A_1 \times A_1O$        $A_1A_2 \times A_1A_2$   
 $A_1A_1 \times A_1A_2$        $A_1A_2 \times A_2A_2$   
 $A_1A_1 \times A_2A_2$        $A_1A_2 \times A_2O$   
 $A_1A_1 \times A_2O$        $A_2A_2 \times A_2A_2$   
 $A_1O \times A_1O$        $A_2A_2 \times A_2O$   
 $A_1O \times A_1A_2$        $A_2O \times A_2O$   
 $A_1O \times A_2A_2$

Es sei jedoch hier nochmals darauf hingewiesen, daß eine Beurteilung auf Grund der neuen Untergruppen A<sub>1</sub> bzw. A<sub>2</sub> nicht mit so großer Sicherheit vorgenommen werden kann wie nur auf Grund der reinen ungeteilten A-Eigenschaft. Wir können daher gutachtlich nur von Unwahrscheinlichkeit bzw. von einem hohen Grad von Unwahrscheinlichkeit sprechen, eine Auffassung, die richterlich geteilt wird (s. Urteil des OLG. Hamburg v. 16. März 1939, 3 U 283/37: DR. 1939, 576 und Arch. f. Krim. 101, 5 u. 6, S. 244).

Es ergibt sich somit umstehendes Vererbungsschema:

Wenn in dieser Tabelle die Möglichkeit und Ausschlußmöglichkeit bzw. „Unwahrscheinlichkeit“ des „Vaters“ unter Berücksichtigung von A<sub>1</sub> und A<sub>2</sub> zusammengefaßt dargestellt wird, so sei nochmals bemerkt, daß immer dann, wenn nur eine Entscheidung auf Grund von A gefällt werden kann, die Vererbungsregeln unerschüttert sind! Von „Unwahrscheinlichkeit“ würden wir dann sprechen, wenn z. B. ein Kind A<sub>1</sub> von einer Mutter A<sub>2</sub> geboren ist und der Beklagte auch nur A<sub>2</sub> hat. Ob der Richter in derartigen Fällen dann auf Grund eines „Additions- bzw. Summationsbeweises“ (AGR. Dr. Kallfelz: JW. 1937, 590 ff.) sein Urteil sprechen kann, wird dem jeweiligen Fall überlassen bleiben müssen. Richter und Anwalt sollen jedoch in der Lage sein, zumindest die Bedeutung und den Umfang der für die medizinisch-sachkundige Begutachtung maßgeblichen Faktoren zu überschauen.

„Immer noch gilt der Grundsatz, daß der Sachverständige nur der Gehilfe des Richters bei der Sachbeurteilung und der Wahrheitsfindung ist, daß die Entscheidung auch über die Beweiskraft des Gutachtens allein bei dem Richter liegt“ (Kallfelz).

Von einem näheren Eingehen auf die von Friedenreich (Z. Immun.-Forschg. 89, 409 [1936]) zuerst beschriebene neue Untergruppe A<sub>3</sub> in diesem Rahmen sei abgesehen, da das hierüber bislang vorliegende Untersuchungsmaterial zu klein ist und daher keine forensisch bindenden Schlüsse gezogen werden können. Jedoch zeigt diese neue wissenschaftliche Forschung den Weg auf, den wohl in Zukunft die Blutgruppenforschung gehen wird: durch immer neue Aufspaltung der alten klassischen Blutgruppen und gegebenenfalls weitere Eigentümlichkeiten des Blutes (Faktor P!) neue Aufschlußmöglichkeiten zu finden. Allerdings konnte Dahr in Köln (Z. f. Rassenphys. X 49 [1938]) bei der Untersuchung von 400 Personen die Eigenschaft A<sub>3</sub> noch nicht nachweisen. Es bleibt also abzuwarten, ob und inwieweit diese neuen Wege gangbar sind.

Die Blutkörperchenmerkmale (Faktoren) sind, wie oben bereits kurz erwähnt, im Gegensatz zu den Blutgruppen nur in den Blutkörperchen nachweisbar und sie werden mittels sog. Immunsereen festgestellt. Die Immun-Antiseren erlangt man, indem Kaninchen entsprechend vorbehandelt werden. Jeder Mensch besitzt entweder nur eine dieser Eigen-

Möglichkeit und Ausschlußmöglichkeit bzw. „Unwahrscheinlichkeit“ des „Vaters“ unter Berücksichtigung von  $A_1$  und  $A_2$

Kind	Mutter	Vater	
		kann sein	kann nicht sein bzw. „unwahrscheinlich“
O	O	O, $A_1$ , $A_2$ , B	$A_1B$ , $A_2B$
O	$A_1$	O, $A_1$ , $A_2$ , B	$A_1B$ , $A_2B$
O	$A_2$	O, $A_1$ , $A_2$ , B	$A_1B$ , $A_2B$
O	B	O, $A_1$ , $A_2$ , B	$A_1B$ , $A_2B$
O	( $A_1B$ )	unmöglich	
O	( $A_2B$ )	unmöglich	
$A_1$	O	$A_1$ , $A_1B$	O, $A_2$ , $A_2B$ , B
$A_2$	O	$A_1$ , $A_2$ , $A_2B$	O, $A_1B$ , B
$A_1$	$A_1$	O, $A_1$ , $A_2$ , B, $A_1B$ , $A_2B$	—
$A_1$	$A_2$	$A_1$ , $A_1B$	O, $A_2$ , $A_2B$ , B
$A_2$	$A_1$	O, $A_1$ , $A_2$ , B, $A_2B$	$A_1B$
$A_2$	$A_2$	O, $A_1$ , $A_2$ , B, $A_2B$	$A_1B$
$A_1$	B	$A_1$ , $A_1B$	$A_2$ , $A_2B$ , O, B
$A_2$	B	$A_1$ , $A_2$ , $A_2B$	$A_1B$ , O, B
$A_1$	$A_1B$	O, $A_1$ , $A_2$ , B, $A_1B$ , $A_2B$	—
$A_1$	$A_2B$	$A_1$ , $A_1B$	O, $A_2$ , $A_2B$ , B
$A_2$	( $A_1B$ )	unmöglich	
$A_2$	$A_2B$	O, $A_1$ , $A_2$ , B, $A_2B$	$A_1B$
B	O	B, $A_1B$ , $A_2B$	O, $A_1$ , $A_2$
B	$A_1$	B, $A_1B$ , $A_2B$	O, $A_1$ , $A_2$
B	$A_2$	B, $A_1B$ , $A_2B$	O, $A_1$ , $A_2$
B	B	O, $A_1$ , $A_2$ , B, $A_1B$ , $A_2B$	—
B	$A_1B$	O, $A_1$ , $A_2$ , B, $A_1B$ , $A_2B$	—
B	$A_2B$	O, $A_1$ , $A_2$ , B, $A_1B$ , $A_2B$	—
$A_1B$	(O)	unmöglich	
$A_2B$	(O)	unmöglich	
$A_1B$	$A_1$	B, $A_1B$ , $A_2B$	O, $A_1$ , $A_2$
$A_1B$	( $A_2$ )	unmöglich	
$A_2B$	$A_1$	B, $A_1B$ , $A_2B$	O, $A_1$ , $A_2$
$A_2B$	$A_2$	B, $A_1B$ , $A_2B$	O, $A_1$ , $A_2$
$A_1B$	B	$A_1$ , $A_1B$	O, $A_2$ , $A_2B$ , B
$A_2B$	B	$A_1$ , $A_2$ , $A_2B$	O, $A_1B$ , B
$A_1B$	$A_1B$	$A_1$ , B, $A_1B$ , $A_2B$	O, $A_2$
$A_1B$	$A_2B$	$A_1$ , $A_1B$	O, $A_2$ , B, $A_2B$
$A_2B$	$A_1B$	$A_1$ , $A_2$ , $A_2B$	O, $A_1B$ , B
$A_2B$	$A_2B$	$A_1$ , $A_2$ , $A_1B$ , $A_2B$ , B	O

schaften oder beide zusammen. Daraus ergibt sich, daß das M ebenso kräftig ist wie das N und umgekehrt, daß also M nicht über N dominant ist.

Ein gleichzeitiges Fehlen beider Faktoren gibt es nicht. Die Blutkörperchenmerkmale M und N sind

ebenso wie die klassischen Blutgruppen etwa vom fünften Schwangerschaftsmonat an nachweisbar; sie sind bei der Geburt kräftig vorhanden und bleiben in gleicher Stärke, soweit bisher nachprüfbar, unverändert.

Daß M und N von den klassischen Blutgruppen unabhängig sind, ist bereits oben ausgeführt.

Auf Grund von Familienuntersuchungen, in denen ein Zweifel an der Legitimität des Vaters in denen bestehen konnte, wurde die Vererbungsweise von M und N nachgeprüft. Hierüber liegen heute so zahlreiche Untersuchungen vor, daß die Vererbungsweise von M und N gleichfalls als gesichert anzusehen ist. Diese gesamten Untersuchungen haben ergeben, daß das Vorhandensein der Eigenschaften M und N auf zwei verschiedenartige (allele), gleichwertige Erbeigenschaften, nämlich auf M und N, zurückgeführt werden kann. Und da jeder Mensch bzgl. der Blutkörperchenmerkmale aus zwei Menschen entstanden ist, besitzt jeder Mensch ein Paar dieser Eigenschaften. Die Erbeigenschaften sind nun entweder gleich: MM oder NN, oder sie sind verschieden: MN. Damit sind die drei möglichen Erbbilder gegeben: MM, NN, MN, und diesen entsprechen die drei Erscheinungsbilder M, N, MN. Ein Mensch mit der Eigenschaft M ist also, vererbungsmäßig gesehen, reinerbig (homozygot) MM, er kann seinen Nachkommen nur M-Erbeigenschaften vererben. Ein Mensch mit der Eigenschaft N ist, vererbungsmäßig gesehen, ebenfalls reinerbig (homozygot) NN, er kann seinen Nachkommen nur N-Erbeigenschaften vererben. Der MN-Mensch aber ist gemischterbig (heterozygot), er kann seinen Nachkommen M- oder N-Erbeigenschaften vererben.

Es ergibt sich somit bezüglich der Möglichkeit bzw. Unmöglichkeit der Vaterschaft eines betreffenden Mannes auf Grund der für die Blutkörperchenmerkmale zutreffenden Vererbungsregeln folgende Tabelle:

Kind	Mutter	Vater	
		kann sein	kann nicht sein
M	M	M, MN	N
M	(N)	unmöglich	
M	MN	M, MN	N
N	(M)	unmöglich	
N	N	N, MN	M
N	MN	N, MN	M
MN	M	N, MN	M
MN	N	M, MN	N
MN	MN	M, N, MN	—

Diese Vererbungsregeln sind, wie gesagt, völlig einwandfrei bewiesen. Es ist daher der Arzt voller Überzeugung in der Lage, in gegebenen Fällen die Vaterschaft eines betreffenden Mannes für „offenbar unmöglich“ zu halten. Eine Ausnahme davon bildet gemäß dem am 12. Jan. 1939 erstatteten Gutachten des Institutes „Robert Koch“ (DJ. 1939, 350) die Möglichkeit eines sog. schwachen Blutkörperchenmerkmals N ( $N_2$ ). Es sind bislang erst zwei derartige Fälle beobachtet. Ich selbst habe in den 9 Jahren, seitdem ich die Untersuchung auf Faktoren anwende, noch keinen derartigen Fall gefunden. Trotzdem muß gerade auf Grund der beiden bisher bekannten und von erfahrenen Untersuchern (Pietrusky und Thomsen) berichteten

Fälle mit dieser wenn auch sehr seltenen Möglichkeit gerechnet werden.

Durch die Entdeckung der Blutkörperchenmerkmale ist die Ausschlußmöglichkeit in Vaterschafts-sachen wesentlich höher geworden, als sie es früher allein auf Grund der Blutgruppen war. Da, wie oben ausgeführt, die Blutkörperchenmerkmale (Faktoren) völlig unabhängig von den Blutgruppen sind, kann es auf Grund der möglichen verschiedenen Verteilung dieser beiden Eigenschaften natürlich vorkommen, daß ein Ausschluß nur gegeben ist auf Grund der Blutgruppen, nicht aber auf Grund der Blutkörperchenmerkmale (sog. klassischer Ausschluß). Im umgekehrten Fall würden wir von einem Faktorenausschluß sprechen. Und gelegentlich ist ein Ausschluß auf Grund beider Untersuchungsmethoden möglich (sog. doppelter Ausschluß). Daß die letztgenannte Möglichkeit gelegentlich noch vom Rechtswahrer für die beweiskräftigste angesehen wird, ist zwar verständlich, aber unberechtigt. Jeder Ausschluß hat für sich die gleiche Beweiskraft wie beide zusammen!

Koller hat die Aussichten, wenigstens einen von mehreren Männern, die einer Frau beigewohnt haben, mit Hilfe nur der klassischen Blutgruppen auszuschließen, folgendermaßen errechnet: „Wenn man jeweils neun Vaterschaftsklagen annimmt, so wird bei einem falsch Beschuldigten in drei Fällen, bei zwei falsch Beschuldigten in fünf und bei drei falsch Beschuldigten in sieben Fällen durch Blutuntersuchung der Ausschluß mindestens eines falsch Beschuldigten erreicht“ (zit. bei Hiller a. a. O. S. 11). Durch die Anwendung der Faktoren nun ist die Ausschlußmöglichkeit, wie gesagt, wesentlich erweitert; und es ergibt sich eine theoretische Ausschlußmöglichkeit von 33 zu 100 bei einem Beklagten bzw. einem in Frage kommenden Mann. Diese Möglichkeit erhöht sich natürlich, wenn mehrere Männer als Erzeuger in Frage kommen. Die Ausschließungsaussicht eines Mannes bei zwei zu Unrecht als Erzeuger Benannten beträgt 55,6%, eines von drei sogar 77,8%.

Man wird also auf Grund der Untersuchung der Blutgruppen und Blutkörperchenmerkmale stets nur einen Mann als Erzeuger ausschließen können; es ist nicht möglich, in positivem Sinne die Vaterschaft eines Mannes zu behaupten. Denn selbst bei etwa folgender Verteilung: Kind A MN, Mutter O M, Beklagter A N würde man nicht sagen können, der Beklagte muß der Vater sein; er kann nur der Vater sein, da ja auch jeder andere zeugungsfähige Mann mit der Blutgruppe A N (oder AB N bzw. A MN und AB MN) als Erzeuger in Frage käme, falls er in der gesetzlichen Empfängniszeit (zwischen dem 181. und 302. Tag vor der Geburt des Kindes) mit der Kindesmutter Geschlechtsverkehr gehabt haben könnte.

Wie hoch ist nun der Prozentsatz der Ausschlässe?

Bei 320 uns innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eingesandten Akten konnten wir in 64 Akten = 20% einen Ausschluß ermitteln; d. h. also, in jeder fünften Akte konnte festgestellt werden, daß ein Mann (sei es nun Beklagter oder Zeuge 1 oder Zeuge 2) zu Unrecht als Erzeuger in Anspruch genommen war.

Von diesen 320 Akten waren

„Einmannsachen“ ..... 235

„Mehrmannsachen“ ..... 82

(Von drei Fällen wurden zweimal nur Kind und

Beklagter untersucht, da die Kindesmutter verstorben war, und einmal nur Kind und Kindesmutter, da der Beklagte verstorben war.) In diesen 64 Akten konnten 7mal zwei Männer ausgeschlossen werden, so daß die Gesamtzahl der ausgeschlossenen Männer in 320 Akten 71 beträgt = 22,2%!

Der Ausschluß in diesen 71 Fällen war erfolgt auf Grund der Blutgruppen (klassischer Ausschluß) 28 mal = 8,8%	
Blutkörperchenmerkmale (Faktoren-Ausschluß) ..... 37 mal = 11,6%	
Blutgruppen und Blutkörperchenmerkmale (sog. doppelter Ausschluß) ..... 6 mal = 1,9%	
	<u>71 mal = 22,3%</u>

In den Einmannsachen konnte 25mal der Beklagte und 3mal der Zeuge (der Beklagte war nicht untersucht) ausgeschlossen werden; es waren also 28 Ausschlässe in 235 Einmannsachen = 10,6%.

Von den 82 Mehrmannsachen war der Beklagte 12mal, einer von den Zeugen oder beide Zeugen 31mal auszuschließen = insgesamt 43 Ausschlässe = 52,4% (Beklagter 14,6%, Zeuge 37,8%).

Merkel, München, berichtet aus den Jahren 1933—1938 in „Ziel und Weg“, 9, 250 ff. vom 15. April 1939 über die Ausschlußziffern auf Grund seines Untersuchungsmaterials, das sich gleichfalls aus Land- und Stadtbevölkerung zusammensetzt:

Auf Grund der Blutgruppen waren auszuschließen	9,50%
Auf Grund der Blutkörperchenmerkmale waren auszuschließen	12,05%
Auf Grund der Blutgruppen und Blutkörperchenmerkmale waren auszuschließen	2,12%
Sa. der Ausschlässe	23,67%

also schon ein etwas höherer Prozentsatz als bei uns.

Und für Berlin teilen Müller-Heß und Zech für Einmannsachen eine Ziffer von 13% mit, die also auch höher liegt als die unsrige. In meiner früheren Greifswalder Tätigkeit (Akten aus vorwiegend ländlichen Gegenden) lag diese Ziffer noch unter der jetzigen Göttinger.

Diese Zahlen zeigen eindeutig die Bedeutung der Blutgruppenuntersuchung für die Rechtsprechung. Es wird natürlich ein Beklagter dann nicht als Erzeuger ausgeschlossen werden können, wenn tatsächlich die Angaben der Kindesmutter, sie habe innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit nur mit dem einen Mann, nämlich dem Beklagten, Geschlechtsverkehr gehabt, zutreffen. Von einem „Versagen der Blutprobe“ in derartigen Fällen daher zu sprechen, ist unangebracht, wobei die Möglichkeiten einer solchen naturwissenschaftlichen Methode verkannt werden.

Daß es aber dennoch auch in sogenannten „ungünstigen Fällen“ und beim Vorliegen anderer Umstände möglich ist, auf dem Wege der „indirekten Blutgruppenbestimmung“ zu einem Ergebnis zu gelangen, zeigt der folgende Aufsatz von Manz. Zur Bedeutung der Blutgruppen in der Kriminalistik habe ich selbst kürzlich auf Ersuchen der Schriftleitung im „Deutschen Ärzteblatt“ Stellung genommen, weshalb hier darauf verzichtet wird. Und im Februarheft 1941 des „Erbarzt“ hat von Verschuer die Erfolgsaussichten bei Vaterschaftsuntersuchen des Frankfurter Universitäts-Instituts für Erbologie und Rassenhygiene dargetan. Die sonstigen noch mit den Bluteigenschaften zusammenhängenden Fragen habe ich in der oben bezeichneten Monographie ausführlicher besprochen.

# Über indirekte Blutgruppenbestimmung

Von Dr. Rudolf Manz, I. Assistent am Institut für gerichtliche Medizin und Kriminalistik  
an der Universität Göttingen

In der Regel stützen sich die Gutachten der vom RMDI. zur Blutgruppenbestimmung in forensischen Fällen zugelassenen Sachverständigen auf die gemäß den gesetzlichen Richtlinien<sup>1)</sup> durchgeführte serologische Untersuchung des Blutes aller Beteiligten. Als Grundlage der Beurteilung dienen hierbei die heute völlig gesicherten Vererbungsgesetze der klassischen Blutgruppen (A/B-System) und der Blutkörperchenmerkmale (Faktoren, M/N-System), sowie die heute bereits weitgehend anerkannten Vererbungsgesetze der Untergruppen A<sub>1</sub> und A<sub>2</sub>. Der Ausschluß eines zu Unrecht als Erzeuger angegebenen Mannes erfolgt dabei auf Grund der unmittelbar aus dem Blut der Beteiligten durch gesicherte naturwissenschaftliche Untersuchungsmethoden gewonnenen Erkenntnis<sup>2)</sup>.

Die Ausschlußmöglichkeiten haben seit Kenntnis der Blutkörperchenmerkmale und weiterhin der Untergruppen A<sub>1</sub> und A<sub>2</sub> außerordentlich zugenommen. Wenn bei sog. „Einmannsachen“ auch heute noch ein Ausschluß nur in etwa 11% der Fälle erfolgen kann, so beruht dies hauptsächlich darauf, daß der jeweilige Beklagte meist auch tatsächlich der Erzeuger des zugehörigen Kindes ist und somit natürlich nicht ausgeschlossen werden kann. Wenn aber auch bei „Mehrmannsachen“ in nur etwa 50% der Aktenfälle ein „positives“ Ergebnis zu erzielen ist, so ist dies zurückzuführen auf die zufallbedingte ungünstige Verteilung der Kombinationen Beklager-Zeuge bzw. Beklagter und Zeuge-Kind. Sind doch nach Jungmichel 40 Kombinationen Kind-Beklagter denkbar, in denen selbst die Kenntnis der Blutzusammensetzung der Kindesmutter keine Möglichkeit zum Ausspruch eines „offenbar unmöglich“ gibt. Dazu kommen noch nach unserem hiesigen Material 7,2% sog. „absolut ungünstiger“ Mutter-Kind-Kombinationen, Fälle, in welchen die Untersuchung eines als Erzeuger in Anspruch genommenen Mannes überflüssig erscheinen könnte, da ein Ausschluß bei keiner möglichen Blutzusammensetzung des Mannes erfolgen kann<sup>3)</sup>. Hierbei sind allerdings die Untergruppen A<sub>1</sub> und A<sub>2</sub> noch nicht berücksichtigt; durch sie ergibt sich eine weitere Verminderung der ungeeigneten Kombinationen. Doch kann heute durch die Untergruppen ein Ausschluß noch nicht mit der Sicherheit eines „offenbar unmöglich“, sondern nur „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ erfolgen.

Das Vorkommen solcher absolut ungünstigen Fälle beruht nun lediglich darauf, daß wir heute noch nicht in der Lage sind, durch direkte sero-

logische Untersuchungsmethoden die Reinerbigkeit der Blutgruppen A oder B zu bestimmen. Erscheinungsbild und Erbbild decken sich ja nur bei den klassischen Blutgruppen AB (= AB) und O (= OO). Ebenso können wir durch die Blutuntersuchung unmittelbar aus dem serologischen Befund die Erbformel der Blutkörperchenmerkmale ablesen. Bei Vorhandensein nur einer der klassischen Blutgruppeneigenschaften A oder B ist serologisch nicht zu entscheiden, ob Reinerbigkeit (AA oder BB) oder Gemischterbigkeit (AO oder BO) vorliegt. Bei der „absolut ungünstigen“ Kombination z. B. Mutter und Kind B kann also auch ein Mann O oder A der Erzeuger sein, denn es kann ja bei dem Kinde das gemischterbige BO vorliegen und der Vater OO oder AO konnte dem Kinde die Eigenschaft O — zu dem B von der Mutter — vererben. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Untergruppen, da dem Erscheinungsbild A<sub>1</sub> drei verschiedene Erbbilder (A<sub>1</sub>A<sub>1</sub>, A<sub>1</sub>A<sub>2</sub>, A<sub>1</sub>O) und der Untergruppe A<sub>2</sub> immer noch zwei Erbbilder A<sub>2</sub>A<sub>2</sub> und A<sub>2</sub>O entsprechen können; d. h. also die Vaterschaft eines A<sub>1</sub>-Mannes bei einem Kind A<sub>2</sub> kann nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit verneint werden, selbst wenn die Mutter kein A besitzt, weil bei dem Mann erbmäßig gesehen A<sub>1</sub>A<sub>2</sub> vorliegen kann (s. dazu ausführlicher vorstehenden Aufsatz von Jungmichel).

Man ersieht jetzt bereits, daß mit der Möglichkeit, die Reinerbigkeit eines allein vorhandenen A oder B serologisch festzustellen, alle absolut ungünstigen Mutter-Kind-Kombinationen entfallen würden. Die Möglichkeit einer solchen Feststellung besteht jedoch tatsächlich, und sei es nur auf indirektem Wege, auf dem Umwege über eine Blutgruppenuntersuchung der Eltern eines sonst infolge ungünstiger Verteilung nicht auszuschließenden Beklagten. Bei besonders gelagerten Fällen, nämlich den Elternkombinationen AB × AB, können neben AB-Kindern nur solche mit reinerbigem A = A<sub>1</sub>A<sub>1</sub> oder B = BB entstehen. Auf diese Weise wäre also indirekt der Ausschluß eines Mannes A als Erzeuger eines Kindes B einer Mutter B möglich, denn der reinerbige A-Mann muß unbedingt jedem von ihm gezeugten Kind ein A vererben. Es wäre dies somit eine Möglichkeit einer indirekten Blutgruppenbestimmung, jedoch nicht die einzige. Durch Blutgruppenbestimmung bei den Eltern eines verstorbenen Beklagten oder einer verstorbenen Kindesmutter eröffnen sich weitere Möglichkeiten der Klärung fraglicher Vaterschaftsnachweise, von Fragen also, die im heutigen Staate ja nicht nur für Unterhaltsprozesse, also materiell, sondern auch ideell außerordentliche Bedeutung haben. Durch Untersuchung der Eltern eines oder einer Verstorbenen können wir nämlich mit einer durchaus hohen Erfolgswahrscheinlichkeit solche Abstammungsfragen aufklären. Die einzelnen Möglichkeiten seien kurz besprochen.

## 1. Indirekte Blutgruppenbestimmung bei lebendem Beklagten (oder Zeugen)

Eine indirekte Blutgruppenbestimmung bei lebendem Beklagten — wo also das Blut sämtlicher Beteiligten des betreffenden Unterhaltsprozesses be-

1) 1. RdErl. des RuPrMdl. und des RJM. v. 26. Mai 1937 (IV B 12296/37/4396 und IV b 4042),

2. RV. des RJM. v. 20. März 1939, 3470 — IV b<sup>2</sup> 357,

3. Arbeitsanweisung für die Ausführung gerichtlicher Blutgruppenuntersuchungen, im Auftrag des RMDI. bearbeitet im Preuß. Institut für Infektionskrankheiten Robert Koch, 1940.

2) Bezüglich sämtlicher hier in Frage kommender Vererbungsregeln und der für die direkte Blutgruppenbestimmung notwendigen Voraussetzungen sei auf die vorhergehende Arbeit von Jungmichel verwiesen.

3) Jungmichel, „Die Bedeutung der Blutgruppen und Blutkörperchenmerkmale (Faktoren) in der gerichtlichen Praxis“, R. v. Decker's Verlag, Berlin W 15, 1940.

reits untersucht ist — bezieht sich lediglich auf den bereits vorhin erwähnten Nachweis der Reinerbigkeit einer beim Beklagten nur allein vorhandenen klassischen Blutgruppe A oder B. Es soll durch diese indirekte Bestimmung nachgewiesen werden, ob Reinerbigkeit vorliegen muß oder Gemischterbigkeit vorliegen muß oder kann. Und es werden hierfür natürlich nur solche Fälle in Frage kommen, wo bei Nachweis der Reinerbigkeit der Ausschluß des betreffenden Beklagten oder Zeugen ohne weiteres erfolgen kann. Nur diese eine Möglichkeit kommt bei lebendem Beklagten in Frage. Denn sämtliche anderen Verteilungen, die ein „offenbar unmöglich“ bedingen würden, d. h. also ein Ausschluß nach der Bernsteinschen Regel (kein O-Kind von einem AB-Vater möglich oder umgekehrt), bzw. durch Fehlen eines dem Kinde von der Mutter nicht vererbten Blutkörperchenmerkmals M oder N oder einer klassischen Blutgruppe, erledigen sich direkt durch die Blutuntersuchung der Beteiligten. Es wird also bei lebendem Beklagten immer nur der Nachweis der Reinerbigkeit von A oder B durch die Elternkombination AB×AB in Frage kommen. Für die Untergruppen ist dieser Nachweis noch weiter eingeschränkt, d. h. wenn die Reinerbigkeit von A nachgewiesen werden soll, muß dann immer ein reinerbiges A<sub>1</sub> vorliegen, wenn das Kind A<sub>2</sub> hat. D. h. bei A muß in jedem Falle, um überhaupt zu einem Ausschluß zu kommen, bei den Eltern des Beklagten A<sub>1</sub>B×A<sub>1</sub>B vorliegen. Hat das Kind dagegen O, ist die Untergruppe des A bei den Eltern AB×AB gleichgültig.

Folgende Verteilungen der klassischen Blutgruppen bei Kind, Kindesmutter und Beklagtem kommen für einen solchen indirekten Nachweis mit Ausschlußmöglichkeit bei AB×AB Elternkombination in Frage:

Tabelle I

Kind-Kindesmutter-Beklagter-Verbindungen, die für eine indirekte Blutgruppenbestimmung in Frage kommen

Kind	Kindesmutter	Beklagter	Nachzuweisen wäre für einen Ausschluß des Beklagten die Reinerbigkeit von
O	O	A oder B	A oder B
O	A	A oder B	A oder B
O	B	A oder B	A oder B
A	A	B	B
B	B	A	A
A	AB	B	B
B	AB	A	A
A <sub>2</sub>	A <sub>1</sub>	A <sub>1</sub>	A <sub>1</sub>
A <sub>2</sub>	A <sub>2</sub>	A <sub>1</sub>	A <sub>1</sub>
A <sub>2</sub>	A <sub>2</sub> B	A <sub>1</sub>	A <sub>1</sub>
A <sub>2</sub>	B	A <sub>1</sub>	A <sub>1</sub>
A <sub>2</sub>	O	A <sub>1</sub>	A <sub>1</sub>
O	A <sub>1</sub> , A <sub>2</sub> , B, O	A <sub>1</sub> , A <sub>2</sub> oder B	A <sub>1</sub> , A <sub>2</sub> oder B

Die Häufigkeit solcher Kombinationen ergibt sich aus Tabelle II, berechnet nach einem Material von 2021 Mutter-Beklagten- bzw. Mutter-Zeugen-Kombinationen.

Tabelle II

Häufigkeit der Kombinationen Kind-Mutter-Beklagter der Tabelle I

Kind	Mutter	Beklagter	Zahl der Fälle	%	%
O	O	A	215	10,6	} 13,0
O	O	B	48	2,4	
O	A	A	93	4,6	} 6,3
O	A	B	34	1,7	
O	B	A	24	1,2	} 1,5
O	B	B	7	0,3	
A	A	B	49	2,4	
B	B	A	41	2,0	
A	AB	B	—	—	
B	AB	A	16	0,8	

Insgesamt von 2021 Fällen 527 = 26,0%

Man ersieht hieraus, daß in etwa einem Viertel aller Fälle der Nachweis der Reinerbigkeit von A<sub>1</sub> oder B für den Ausschluß eines fraglichen Erzeugers von Bedeutung sein könnte. Die praktische Bedeutung dieser Frage ist jedoch insofern etwas beschränkt, als bei allen diesen Kombinationen ein Ausschluß nur dann ausgesprochen werden kann, wenn auch tatsächlich bei dem fraglichen Erzeuger die Elternkombination AB×AB vorliegt, bzw. für einen Teil der Fälle A<sub>1</sub>B×A<sub>1</sub>B. Die Blutgruppe AB ist aber sehr selten, d. h. die seltenste überhaupt; nach dem Material unseres Institutes findet sie sich in 5,02%, nach Ermittlungen im Rheinland nur in 3%. Die Aussicht, daß zwei Angehörige dieser seltensten Blutgruppe heiraten, ist naturgemäß recht gering. Immerhin kommt diese Ehekombination noch in einer Häufigkeit von 0,5% nach unseren Untersuchungen (vgl. später) und von 0,6% nach Wellisch<sup>4)</sup> vor. Dieser Prozentsatz ist höher, als man, nach der Seltenheit der Blutgruppe AB an sich, annehmen möchte. Wir weisen daher in allen geeigneten Fällen (Tabelle I) in unserem Gutachten auf die Möglichkeit einer weiteren Klärung durch indirekte Blutgruppenbestimmung hin mit dem Wortlaut z. B. bei Kind und Kindesmutter O, Beklagter A: „Eine wenn auch entfernt liegende Möglichkeit wäre noch gegeben, den Beklagten als Erzeuger auszuschließen, wenn beide Eltern von ihm zur seltensten Blutgruppe — AB — gehören würden; denn aus dieser Kombination AB×AB hätte nur ein reinerbiges Kind A=AA (neben BB- und AB-Kindern) hervorgegangen sein können. Dann wäre aber aus der Verbindung Kindesmutter O=OO×Beklagten A=AA nur ein Kind zu erwarten gewesen mit der gemischterbigen Blutgruppe A=A<sub>1</sub>O. Ob dieser Fall vorliegt, könnte nur durch Untersuchung des Blutes der Eltern des Beklagten entschieden werden. Die Wahrscheinlichkeit jedoch, daß beide Eltern des Beklagten zur Blutgruppe AB gehören, ist sehr gering. Es wird daher anheimgestellt, zunächst nur das Blut eines der beiden Eltern auf Blutgruppenzugehörigkeit untersuchen zu lassen.“

2. Indirekte Blutgruppenbestimmung bei verstorbenem Beklagten (oder Zeugen)

Diese Bestimmung hat ungleich größere prak-

<sup>4)</sup> Wellisch im Hdb. d. Blutgruppenkunde, herausgegeben von Steffan, Lehmann, München 1932.

tische Bedeutung, die sich uns bereits in folgendem Falle erwiesen hat:

Die Kindesmutter hat während der Empfängniszeit sowohl mit dem Beklagten X. als auch mit dem Zeugen Y. Geschlechtsverkehr gehabt. Durch Berechnung der Tragezeit war eine Klärung nicht möglich: beide Männer kamen danach als Erzeuger des Kindes in Betracht. Der Zeuge Y. war kurz vor der Geburt des Kindes verstorben. Die von uns zunächst durchgeführte Blutgruppenuntersuchung der lebenden Beteiligten hatte folgendes Ergebnis:

Kind  $A_2$  MN, Kindesmutter O MN, Beklagter X.  $A_2$  M.

Danach war es also nicht offenbar unmöglich, daß der Beklagte der Erzeuger des Kindes war. Die Frage der Vaterschaft war damit jedoch nicht geklärt, da ja auch der verstorbene Zeuge Y. das Kind erzeugt haben konnte. Wir führten daher in unserem Gutachten zusätzlich aus:

„Eine Möglichkeit ist gegeben, den verstorbenen Zeugen Y. als Erzeuger des Kindes auszuschließen, nämlich wenn beide Eltern von ihm zur Blutgruppe O gehören würden. Sie hätten dann nicht die erforderliche Blutgruppe  $A_2$  ihrem Sohne, dem Zeugen Y., vererben können.“

Das AG. folgte dieser Anregung und veranlaßte die Blutgruppenbestimmung der Eltern des verstorbenen Zeugen Y. Die Untersuchung hatte folgendes Ergebnis:

Mutter des Verstorbenen ON, Vater des Verstorbenen ON.

Dadurch konnte nun tatsächlich der Zeuge Y. ausgeschlossen werden, denn wir stellten in unserem Gutachten fest:

„Die Blutgruppe O setzt sich — vererbungsmäßig gesehen — aus OO zusammen. Da die Eltern des Zeugen Y. beide zur Blutgruppe O gehören, konnten sie nur ein Kind erzeugen, das die Blutgruppe O besaß. Also muß der verstorbene Zeuge Y. die Blutgruppe O gehabt haben und konnte mithin mit der Kindesmutter, die auch zur Blutgruppe O — ver-

Tabelle III

Ausschlußmöglichkeiten bei verstorbenem Beklagten (Klassische Blutgruppen mit Untergruppen  $A_1$  u.  $A_2$ )

Kind	Mutter	Vater des Verstorbenen	Mutter des Verstorbenen	Blutgruppe des Verstorbenen
A od. B	O	O	O	O
A	O oder B	O od. B	O oder B	O oder B
B	O oder A	O od. A	O oder A	O oder A
O	O oder A oder B	AB	AB	A oder B reinerbig oder AB
AB	A oder B	O	O	O
AB	A	O od. A	O oder A	O oder A
AB	B	O od. B	O oder B	O oder B
$A_1$	$A_2, A_2B, B$ oder O	$A_2, A_2B, B$ od. O	$A_2, A_2B, B$ oder O	nicht das notwendige $A_1$
$A_2$	$A_1, A_2, A_2B$	$A_1B$	$A_1B$	$A_1$ oder B reinerbig oder $A_1B$
$A_2$	B oder O	$A_1B$ od. B od. O	$A_1B$ oder B oder O	nicht das notwendige $A_2$
$A_1B$	B oder $A_2B$	$A_2, A_2B, B$ od. O	$A_2, A_2B, B$ oder O	nicht das notwendige $A_1$
A B	$A_1B$ oder B	$A_1B$ od. B od. O	$A_1B$ oder B oder O	nicht das notwendige $A_2$

erbungsmäßig gesehen OO — gehört, kein Kind erzeugen, das die Blutgruppe  $A_2$  besitzt.“

Das Gericht stellte daraufhin den Beklagten X. als den Erzeuger des Kindes fest und verurteilte ihn zur Unterhaltszahlung. In den Entscheidungsgründen wurde zum Ausdruck gebracht, daß der einzige Mehrverkehrszeuge, nämlich der verstorbene Y., nach dem Ergebnis der sog. indirekten Blutgruppenbestimmung unmöglich der Erzeuger des Kindes gewesen sein konnte.

Dieser Fall beweist eindringlich den Wert solcher indirekten Blutgruppenbestimmungen bei verstorbenem Beklagten. Betrachten wir zunächst Tabelle III mit den möglichen Kind-Mutter-Kombinationen, bei welchen eine Untersuchung der Eltern des verstorbenen Beklagten Aussicht auf Erfolg verspricht.

Es ergibt sich aus dieser Tabelle, welche Fülle von Elternkombinationen für einen positiven Ausfall der Untersuchungen in Frage kommt. Nur zweimal, nämlich bei Kind O-Mutter O, A oder B und bei Kind  $A_2$ -Mutter  $A_1, A_2$  oder  $A_2B$  muß auf die seltenste Elternkombination  $AB \times AB$  bzw.  $A_1B \times A_1B$  zurückgegriffen werden. In sämtlichen anderen Fällen können Eltern-Kombinationen vorliegen, die ganz ungleich häufiger sind als  $AB \times AB$ . Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß ebenfalls in diesen Fällen durchaus nicht beide Eltern der gleichen Blutgruppe angehören müssen.

Die Häufigkeit der einzelnen Ehe-Kombinationen ergibt sich aus Tabelle IV. Wir haben hier die prozentuale Verteilung aus 2021 Mutter-Beklagten- bzw. Mutter-Zeugen-Verbindungen berechnet. Ein Vergleich mit den Zahlen von Wellisch zeigt, daß für diese bei Unterhaltsprozessen auftretenden unehe-lichen Verbindungen bzw. Beziehungen die gleichen zahlenmäßigen Verhältnisse zutreffen wie für tatsächliche Ehen.

Tabelle IV  
Häufigkeit der Ehekombinationen

Mutter	Vater	Unsere Zahlen %	Nach Wellisch %
O	O	15,6	14,8
AB	AB	0,5	0,6
A	O	16,5	34,8
O	A	18,3	
B	O	4,1	8,5
O	B	4,4	
M	M	9,2	9,2
N	N	4,5	

So ist z. B. auch nach den Untersuchungen von Wellisch die für die indirekte Blutgruppenbestimmung außerordentlich bedeutungsvolle Eltern-Kombination  $O \times A$  die am stärksten verbreitete, aber auch Kombinationen wie  $O \times O$  und  $O \times B$  sind mit 15,6 bzw. 9,2% sehr häufig. Die außerordentlich großen Erfolgsaussichten, d. h. die Möglichkeit, bei verstorbenem fraglichen Erzeuger zu einem „offenbar unmöglich“ zu kommen, beruht darauf, daß nicht nur über den Nachweis eines reinerbigen A oder B ein Resultat erzielt werden kann, sondern über sämtliche Möglichkeiten der Blutgruppenuntersuchung in Vaterschaftsprozessen. Nämlich auf folgende Weise:

1. Ausschluß nach der Bernsteinschen Regel,
2. Ausschluß durch den Nachweis, daß eine bei der Mutter fehlende, beim Kinde jedoch vorhandene klassische Blutgruppeneigenschaft nach der Eltern-Kombination des Verstorbenen bei diesem unmöglich vorhanden, also auch dem Kinde nicht vererbt sein konnte.
3. Ausschluß infolge Nachweises eines reinerbigen A oder B oder A<sub>1</sub> entsprechend der indirekten Blutgruppenbestimmung bei lebendem Beklagten. (Jedoch nur bei Kind O!)

Und hierzu kommen nun noch die Ausschlüsse auf Grund der Blutkörperchenmerkmale M und N, entsprechend Tabelle V.

Tabelle V

Ausschlußmöglichkeiten bei verstorbenem Beklagten (Blutkörperchenmerkmale M und N)

Kind	Mutter	Vater des Verstorbenen	Mutter des Verstorbenen	Blutkörperchenmerkmal des Verstorbenen muß dann sein
M	M oder MN	N	N	N
N	N oder MN	M	M	M
MN	M	M	M	M
MN	N	N	N	N

Wie aus dieser Tabelle ersichtlich, sind die indirekten Ausschlußmöglichkeiten auch auf Grund der Blutkörperchenmerkmale sehr ausgedehnte. Vorzunehmen wären solche Untersuchungen (wo sie nicht schon nach der Verteilung der klassischen Blutgruppen bei Kind und Mutter in Frage kommen), dann, wenn das Kind MN und die Mutter M oder N allein oder wenn das Kind M oder N hat.

Aus Tabelle VI ist zu ersehen, daß in 71% aller Fälle schon nach der Verteilung der Blutkörperchenmerkmale eine indirekte Blutgruppenbestimmung Erfolg verspricht.

Tabelle VI

Für indirekte Blutgruppenbestimmung günstige Kind-Mutter-Kombinationen

Kind	Mutter	%
MN	M	10,7
MN	N	9,0
M	M oder MN	29,6
N	N oder MN	21,7

Insgesamt von 2044 Kind-Mutter-Kombinationen 71,0%

Ein Ausschluß würde immer dann erfolgen können, wenn aus der Kombination der Eltern des als Erzeuger in Anspruch genommenen Verstorbenen hervorgeht, daß dieser ein bei dem Kind vorhandenes Merkmal, das der Mutter fehlt, nicht vererbt haben konnte, bzw. M besitzen mußte bei N-Kind und umgekehrt.

Zusammengefaßt ergibt sich aus dem Gesagten, daß sämtliche Ausschlußmöglichkeiten der direkten Blutgruppenbestimmung auch bei der indirekten Bestimmung von verstorbenen Beklagten in Frage kommen und daß die Möglichkeiten, zu einem Ausschluß zu gelangen, mittels des Umwegs über die Bestimmung der Eltern-Kombination nicht geringer sind als bei der direkten Blutgruppenbestimmung.

### 3. Indirekte Blutgruppenbestimmung bei verstorbener Kindesmutter

Ist die Kindesmutter verstorben, so ist bei dieser nicht allzu seltenen Sachlage die indirekte Bestimmung der Blutgruppe der Mutter über deren Eltern in zahlreichen Fällen erfolgversprechend. Für die direkte Bestimmung stehen hierbei zunächst nur Kind und Beklagter, u. U. Mehrverkehrszeugen zur Verfügung. Die Verhältnisse für AB- und MN-System wie für die Untergruppen ergeben sich aus Tabelle VII.

Tabelle VII

Kombinationen Kind-Beklagter für indirekte Blutgruppenbestimmung bei verstorbener Kindesmutter

Kind	Beklagter	Vater Mutter der verstorbenen Kindesmutter		Ausschluß, da das Kind auch von seiner Mutter nicht ererben konnte die Eigenschaft
MN	M	M	M	N
MN	N	N	N	M
A <sub>1</sub>	A <sub>2</sub> , A <sub>2</sub> B, B oder O			A <sub>1</sub>
A <sub>2</sub>	B oder O	B oder O (oder A <sub>1</sub> B bei einem Elternteil)		A <sub>2</sub>
B	A <sub>1</sub> , A <sub>2</sub> oder O			B
A <sub>1</sub> B	A <sub>2</sub> B oder B	A <sub>2</sub> B oder B (dazu A <sub>2</sub> oder O bei einem Elternteil)		A <sub>1</sub>
A <sub>2</sub> B	A <sub>1</sub> B oder B	A <sub>1</sub> B oder B (oder O bei einem Elternteil)		A <sub>2</sub>

Wie hieraus ersichtlich, ist bei indirektem Nachweis der mütterlichen Blutzusammensetzung festzustellen, daß eine beim Kinde, nicht aber beim Beklagten oder Zeugen vorhandene Blutgruppe oder Blutkörperchenmerkmal auch bei der Mutter nicht vorhanden sein konnte. Das Kind muß dann die betreffende Eigenschaft von einem anderen Manne ererbt haben.

Bei der Verwertung der Tabelle VII ist zu berücksichtigen, daß keine unmöglichen Mutter-Kind-Verbindungen auftreten dürfen, es kann daher bei Fällen der letzten beiden Spalten O nur bei einem Elternteil vorhanden sein, denn somit hätte die verstorbene Mutter zur Blutgruppe O gehört und kein Kind A<sub>1</sub>B oder A<sub>2</sub>B besitzen können.

### 4. Andere Möglichkeiten der indirekten Blutgruppenbestimmung

Von Zitzmann<sup>5)</sup> ist 1937 ein Fall veröffentlicht worden, wo — erfolglos — der Nachweis der Blutgruppe eines verstorbenen Beklagten nicht über die Eltern-Kombination des Verstorbenen versucht wurde, sondern durch die Blutgruppenbestimmung seiner Ehefrau und zweier aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder. Jungmichel (a. a. O.) bestimmte in einem ähnlichen Falle die Bluteigenschaften des Vaters und dreier Schwestern eines verstorbenen Beklagten. Auf beide Arten ist es durchaus möglich, einmal zu einem Resultat zu gelangen, das bindende Rückschlüsse auf die Blutgruppe eines Verstorbenen erlaubt. Ein solcher Umweg dürfte jedoch sehr viel

<sup>5)</sup> Zitzmann, „Indirekte Blutgruppenbestimmung bei Verstorbenen“: D. Z. gerichtl. Medizin 27 (1937), 329.

seltener eingeschlagen werden, als die Untersuchung der Eltern-Kombination eines oder einer Verstorbenen. Denn erstens dürfte nicht allzu häufig ein solcher Fall vorkommen, wo aus einer Ehe eines Beklagten so viele Kinder hervorgegangen sind, daß sich hieraus ein eindeutiger Rückschluß auf die Blutgruppe eines Verstorbenen entnehmen ließe. Es läßt sich dies kurz an folgendem Fall erläutern:

Mutter AO × Vater BO. Theoretisch müßten hierbei je 25% der Kinder O, A, B und AB haben. Praktisch ist aber durchaus möglich, daß 4 oder 5 Kinder in diesem Falle A haben oder O, so daß die Eigenschaft B des Vaters überhaupt nicht in Erscheinung zu treten braucht. Nach Zitzmann beschränken sich diese Möglichkeiten daher auf folgende Fälle:

Tabelle VIII

Mutter	1. Kind	2. Kind	Vater kann nur sein	
			Phaenotyp	Genotyp
A	O	B	B	(=BO)
A	O	AB	B	(=BO)
B	O	A	A	(=AO)
B	O	AB	A	(=AO)
O	A	B	AB	(=AB)

Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß hierbei die Wahrscheinlichkeit, verwertbare Mutter-Kind-Kombinationen zu erhalten, eine außerordentlich geringe ist. Das gleiche gilt für anderweitige Untersuchungen an Blutsverwandten eines Verstorbenen. Und schließlich sei bemerkt, daß die Untersuchung der Eltern-Kombinationen — abgesehen davon, daß sie in jedem Falle verwertbare Befunde ergibt — bedeutend wirtschaftlicher ist, als andere Arten indirekter Blutgruppenbestimmung, denn es braucht ja das Blut nur zweier Personen untersucht zu werden. Dabei geht man praktisch sogar derart vor, daß zunächst nur das Blut einer Person (Vater oder Mutter usw.) untersucht wird, um dann auf die weitere Untersuchung zu verzichten, wenn sich schon bei dieser ersten Untersuchung eine Erfolglosigkeit zeigen sollte.

## 5. Rechtliche Verhältnisse für die Anwendung der indirekten Blutgruppenbestimmung

Rechtlich dürfte die Heranziehung von Eltern oder anderweitigen Verwandten eines verstorbenen Beklagten, Zeugen oder einer Kindesmutter auf keine Schwierigkeiten stoßen. Gemäß dem FamRAndG. v. 12. April 1938 (RGBl. 1938, 380) müssen auch Zeugen sich einer Blutentnahme zwecks Blutgruppenbestimmung unterziehen. Es dürfte, wie auch schon mehrfach die Beweisbeschlüsse von Gerichten (Amts- und Landgerichten, ja auch bei einem Oberlandesgericht) gezeigt haben, bei der grundsätzlichen Bedeutung von Abstammungsfragen im heutigen Staate rechtlich keineswegs mehr bedenklich sein, Eltern und Verwandte eines oder einer Verstorbenen als Zeugen in diesem Sinne anzusehen. Das gleiche dürfte zutreffen, wenn bei lebendem Beklagten oder Zeugen eine Ausdehnung der Untersuchung auf die Eltern in besonders gelagerten Fällen notwendig würde.

In anderer Beziehung könnten jedoch rechtliche Bedenken gegen die Anwendung einer indirekten Blutgruppenbestimmung bestehen: es müßte nämlich stets bei Elternuntersuchungen die eheliche Abstammung des Verstorbenen unzweifelhaft sein. Wohl stets müßte in solchen Fällen durch geeignete Maßnahmen (eidliche Aussage usw.) nachgewiesen werden, daß auch tatsächlich die biologischen Eltern des oder der Verstorbenen untersucht wurden.

### Zusammenfassung

Die sog. indirekte Blutgruppenbestimmung bietet weitere Erkenntnismöglichkeiten bei der Klärung strittiger Vaterschaftsfragen.

Bei lebendem Beklagten erweitern sich die Ausschlußmöglichkeiten durch den in geeigneten Fällen zu erbringenden Nachweis der Reinerbigkeit der klassischen Blutgruppen A oder B.

Bei verstorbenem Beklagten (oder Zeugen) und bei verstorbener Kindesmutter bestehen mindestens die gleichen Erfolgsaussichten wie bei der direkten Blutgruppenbestimmung.

Es dürften keine gesetzlichen Bedenken bestehen, in geeigneten Fällen die Blutgruppenuntersuchung auf die Eltern eines oder mehrerer der Beteiligten auszudehnen.

## Die Umgrenzung des Begriffs der „Unfruchtbarkeit der Frau“ im Ehegesetz

Von Professor Dr. H. Naujoks, Direktor der Universitätsfrauenklinik Köln

### I. Einleitung

Das neue EheG. hat gegenüber früheren Gesetzesbestimmungen eine andere Aufgabe von dem Sinn und Zweck der Ehe zur Grundlage. Dies kommt u. a. darin zum Ausdruck, daß der Wille und die Fähigkeit zur Erzeugung von Nachkommenschaft mehr in den Vordergrund gerückt ist und dieser Punkt nunmehr einen wichtigen Platz innerhalb der Gesetzesbestimmungen einnimmt.

Da die Fragen der Zeugungsfähigkeit, des Zeugungswillens, der Fruchtbarkeit, der Konzeptionsverhütung usw. weit in die ärztliche Arbeit hineinreichen, so wird nicht selten das Gutachten eines sachkundigen Arztes von dem Juristen herangezogen werden müssen und tatsächlich auch häufig erbeten.

Zweifelloos liegen die Dinge bei der Frau etwas komplizierter als beim Manne, die Beurteilung ist oft wesentlich schwieriger; und andererseits ist letzten Endes die juristische Entscheidung gerade für die Frau besonders schwerwiegend.

Bei einer großen Reihe vom Gericht angeforderter Gutachten der letzten zwei Jahre habe ich die Überzeugung gewonnen, daß bei den Laien noch vielfach durchaus schiefe Vorstellungen von dem Sinn und der Reichweite der neuen Gesetzesvorschriften bestehen, und daß bei den Juristen die Schwierigkeiten der biologischen und medizinischen Fragestellung nicht selten unterschätzt werden. Es wird oft eine strikte Beantwortung erwartet oder gefordert, wo eine klare Stellungnahme nach Lage des biologischen Geschehens nicht möglich ist, ja bisweilen die

Frage selbst ungenau oder unrichtig gestellt worden ist.

Im Interesse einer möglichst harmonischen und einheitlichen Auffassung des Gesetzes und seiner weitreichenden, segensreichen Auswirkung scheint es mir notwendig und ersprießlich, den ganzen Fragenkomplex von der ärztlichen Seite aufzurollen.

Für die nachstehenden Betrachtungen interessieren insbesondere die §§ 37, 48, 53, 54 u. 58. In diesen Bestimmungen finden sich ärztliche Begriffe, die einer klaren Definition bedürfen und darum eine Stellungnahme von ärztlicher, speziell von frauenärztlicher Seite, gestatten und erfordern.

Die ärztliche Definition der in den bezeichneten Bestimmungen enthaltenen Begriffe ist vielfach schwieriger, als es zunächst den Anschein hat. Als Beweis sei sofort der Hauptbegriff genannt: „Unfruchtbarkeit eines Ehegatten.“ Der Ausdruck klingt absolut klar und kann doch höchst ungenau und undefinierbar sein. Als „unfruchtbar“ wird im allgemeinen eine Ehe bezeichnet, die kinderlos bleibt. Die Kinderlosigkeit einer Ehe kann dadurch zustandekommen, daß der eine Partner nicht zeugungsfähig oder nicht zeugungswillig ist, oder daß der andere Partner nicht empfangen kann oder will, oder daß beide Partner untüchtig sind. Es kann aber auch vorkommen, daß keiner der Partner „unfruchtbar“ ist, daß beide Ehehälften den Willen zur Erzeugung von Nachkommenschaft haben und daß die Ehe doch Jahr um Jahr kinderlos bleibt, also „unfruchtbar“ ist. Wann wird eine kinderlose Ehe als unfruchtbar bezeichnet werden müssen? Es kommt vor, daß trotz sehnlichsten Wunsches nach Kindern die erste Schwangerschaft in einer Ehe erst nach 10, 12, ja nach 20 Jahren eintritt. Sind die Ehegatten dann 10 oder 20 Jahre „unfruchtbar“ gewesen? Es gibt eine absolute und relative, eine primäre und sekundäre, eine vorübergehende und dauernde Unfruchtbarkeit.

Diese kurzen Andeutungen zeigen schon, wie ungeheuer kompliziert der Begriff der „Unfruchtbarkeit“ ist, wie schwierig eine geforderte Entscheidung im Einzelfalle sein kann, und daß es fast unmöglich ist, feste Leitsätze aufzustellen, die für alle Fälle Gültigkeit haben. Die Beantwortung der eben angeschnittenen Fragen wird weiter unten ausführlich zu erfolgen haben.

## II. Die ärztlichen Begriffe des Ehegesetzes

Aus den eben zitierten Bestimmungen sollen nun einige Ausdrücke und Begriffe herausgenommen und einer eingehenden Definition bzw. frauenärztlichen Beleuchtung unterzogen werden:

1. Beiwohnungsunfähigkeit der Frau (§ 37).
2. Beharrliche Weigerung ohne triftigen Grund, Nachkommenschaft zu empfangen (§ 48).
3. Rechtswidrige Mittel zur Verhinderung der Geburt (§ 48).
4. Der Begriff der Unfruchtbarkeit.
5. Vorzeitige Unfruchtbarkeit (§ 53).
6. Anlaß der Unfruchtbarkeit (§ 54).
7. Kenntnis der Unfruchtbarkeit (§ 58).
8. Feststellung der Unfruchtbarkeit.

### 1. Die Beiwohnungsunfähigkeit der Frau

Die Beiwohnungsunfähigkeit der Frau kann ihren Grund in anatomischen und psychischen Anomalien haben. Sie kann eine absolute, vielleicht sogar unbehebbar sein, und sie kann sich nur in einer Erschwerung und Behinderung der Beiwoh-

nung darstellen. Die Beurteilung des Ernstes der Störungen wird eine genaue ärztliche Untersuchung der Patientin zur Grundlage haben müssen.

Gewisse Schwierigkeiten des ehelichen Verkehrs können schon bei der Defloration auftreten und werden in den ersten Wochen der Ehe auch fast stets vorhanden sein. Sie stellen natürlich keine Beiwohnungsunfähigkeit dar, können aber zu einer solchen werden, wenn falsches Verhalten des männlichen Partners, Ängstlichkeit, Torheit, Rücksichtslosigkeit, Brutalität oder auch eine gewisse Impotenz hinzukommen. Beim Vorliegen solcher Umstände auf seiten des Mannes kommt es sekundär zu Reizzuständen, Entzündungserscheinungen, nervösen Abwehrreaktionen bei der Frau, und gar nicht ganz selten ergibt sich dann hieraus tatsächlich eine Beiwohnungsunfähigkeit.

Andererseits können aber auch anatomische Hindernisse bei der Frau bestehen, eine besonders derbe, unnachgiebige Hymenalmembran, angeborene Verengerungen oder narbige Verschlüsse, die trotz richtigen Verhaltens seitens des männlichen Partners ein schweres Hindernis oder gar eine Beiwohnungsunfähigkeit bedingen. Die recht häufig erwähnte zu derbe Hymenalmembran spielt praktisch eigentlich nur dann die Rolle eines Hindernisses, wenn die Potenz des Mannes unzureichend ist. Solche Störungen kommen aber vor. Ich habe vor einiger Zeit kurz hintereinander zwei Frauen wegen Kinderlosigkeit zu beraten gehabt, bei denen nach achtjähriger Ehe die Hymenalmembran, die sich übrigens keinesfalls als besonders derb erwies, noch unversehrt war. Die beiden Fälle hatten keinen gerichtlichen Hintergrund. Hier hätte aber die noch erhaltene Hymenalmembran keinesfalls als der Grund der Beiwohnungsunfähigkeit der Frau von ärztlicher Seite angesehen werden können; sondern es lag eine zu große Schwäche oder Ängstlichkeit des Mannes vor. In dem einen Fall trat nach einem kleinen Einschnitt prompt eine Schwangerschaft ein, den anderen habe ich aus den Augen verloren. Es bestanden hier wohl stärkere seelische Dissonanzen. Daß schwere Mißbildungen und ausgedehnte Narben eine Kohabitationsunmöglichkeit bedingen können, bedarf keiner langen Ausführung.

Recht schwierig wird die Frage der Beiwohnungsunfähigkeit, wenn anatomisch keine Grundlagen für eine Behinderung des Verkehrs gefunden werden können, sondern wenn nur ein Zustand der Überempfindlichkeit, des Zusammenkrampfens der gesamten Beckenboden- oder Oberschenkelmuskulatur besteht, sobald die geringste Berührung der Geschlechtsteile erfolgt. Dieser sog. „Vaginismus“ spielt praktisch eine nicht unerhebliche Rolle. Er kann zweifellos zu vollkommener Beiwohnungsunfähigkeit führen und ist dazu noch meist schwierig zu behandeln. Es muß aber betont werden, daß dieser Zustand fast nie primär bei der Frau bzw. einem jungen Mädchen besteht, sondern daß er erst bedingt wird durch unzweckmäßiges Verhalten seitens des Mannes. Der Vaginismus hat seine Wurzel in einem psychischen Trauma in der Hochzeitsnacht oder auch bei extramatrimonialen, in aller Heimlichkeit verlaufenden Versuchen oder in unzweckmäßigen mechanischen Irritationen, vielleicht mit perverser Einschlag. Auch hier wird vielleicht die nicht ausreichende Potenz ersetzt durch Rücksichtslosigkeit und unnatürliche Manipulationen, als deren Folge dann bei der Frau nach einem Martyrium von Wochen und Monaten der nicht unterdrückbare und nicht überwindbare Vaginismus einsetzt. Nur nach geduldiger und vertrauensvoller Aussprache ist es

dem Arzt möglich, hier etwas Licht in diese psychische Anomalie zu bringen, und vielleicht dann auch zu helfen. Es ist ganz eigenartig zu beobachten, daß in solchen Fällen ein sonst durchaus taktvoller und zarter Mann der eigenen Ehefrau gegenüber sich wie ein Rohling gebärden kann, und dabei dieses gar nicht merkt und gar nicht wahrhaben will. Viel Verständnis, Vertrauen und Geduld von seiten der Ehegatten und des Arztes ist notwendig, um hierin eine Besserung und Beseitigung der unerträglichen Zustände herbeizuführen. Wenn der gute Wille bei den Eheleuten fehlt, dann wird die Beseitigung einer solchen psychischen Anomalie natürlich unmöglich sein, und damit würd' dann die Beiwohnungsunmöglichkeit, primär vom Manne erzeugt, sekundär bei der Frau entstanden, eine absolute sein.

In einem solchen Falle wird es dem Arzt nicht möglich sein, die „Beiwohnungsunfähigkeit der Frau“ zu bescheinigen, die vielleicht schon mehr oder weniger lange Zeit danach einem anderen Manne gegenüber absolut nicht mehr in Erscheinung tritt.

In diese Gruppe der Behinderung der Beiwohnung gehört auch die in Ehescheidungsprozessen viel erörterte Frage der allzu verschiedenen Größe der Geschlechtsteile. Diese Behauptungen, die oft ganze Seiten in den Akten füllen, können im allgemeinen als ein Märchen abgetan werden, wenn nicht ganz schwere narbige Veränderungen oder ganz exzessive hypoplastische Zustände bei der Frau bestehen. Jedenfalls sind vergleichende Messungen, um die in manchen Beweisbeschlüssen der Sachverständige er sucht wird, wohl stets absolut unangebracht und überflüssig, weil vollkommen zwecklos.

Zusammenfassend kann zu der Frage der Beiwohnungsunfähigkeit gesagt werden, daß es zweifellos in seltenen Fällen bei der Frau anatomische Veränderungen geben kann, die einen Verkehr unmöglich machen oder erschweren, daß aber in einer weit größeren Zahl von Fällen ernste Störungen bei der Frau erst sekundär auftreten, und daß andererseits Störungen der Beiwohnungsfähigkeit des Mannes recht schwierig nachzuweisen sind, wenn nicht augenfällige anatomische Befunde vorliegen, wie Verwundungen, Narbenschumpfung, Hypospadie u. ähnl.

## 2. Beharrliche Weigerung ohne triftigen Grund, Nachkommenschaft zu empfangen

Die beharrliche Verweigerung des ehelichen Verkehrs an sich ist keine Angelegenheit ärztlicher Begutachtung. Die „triftigen Gründe“ für die Verweigerung aber, soweit sie vorliegen oder jedenfalls angegeben werden, erfordern meist eine ärztliche Beurteilung nach ihrem Bestehen überhaupt, nach ihrer Schwere, nach ihrer Behebbarkeit, Behandlungsmöglichkeit usw.

Die vorher aufgeführten Beispiele für die Beiwohnungsunfähigkeit der Frau müssen hier als die „triftigen Gründe“ für die Verweigerung herangezogen werden. Es ist klar, daß anatomische Anomalien (Verengerungen und Verschlüsse) oder schwere seelische Störungen (ausgesprochener Vaginismus) triftige Gründe für die Verweigerung des ehelichen Verkehrs darstellen. Es ist eine juristische Frage, wieweit diese Gründe zum Ausschluß des § 48, dafür aber zur Anwendung des § 37 Anlaß geben.

Triftige Gründe für die Verweigerung des ehelichen Verkehrs können aber auch außerhalb einer wirklich bestehenden Beiwohnungsunmöglichkeit liegen. Sie können begründet sein in einer erhöhten

Schmerzhaftigkeit, in einer Schonungsbedürftigkeit, z. B. nach Krankheiten oder kurz nach Geburten.

Der Schmerz bei der Kohabitation kann seine Ursache haben in Katarrhen, Entzündungen, Verlagerungen der Organe und wird ärztlicherseits dann festzustellen und meist wohl auch zu beheben sein. Wenn die Schmerzhaftigkeit des Verkehrs durch eine innere Ablehnung des männlichen Partners begründet ist, so wird die Fragestellung schwieriger, die Triftigkeit des Grundes kann dann natürlich nicht ohne weiteres anerkannt werden. Es kommen dann wohl andere Begriffe in Frage als nur rein ärztliche.

Die Frage der Schonungsbedürftigkeit der Frau nach Krankheiten und Geburten wird nicht ganz selten dem Arzt vorgelegt. Natürlich gibt es keine feste Regel, daß etwa 2 oder 3 Monate nach einer Geburt jeder Verkehr zu unterbleiben habe. Aber es ist schon verständlich, daß hier auf die Empfindungen der Frau weitgehende Rücksicht genommen wird. Und es mutet höchst eigenartig an und wirft ein merkwürdiges Licht auf die psychische Verfassung und den Takt des Ehemannes, wenn hier der Arzt die Entscheidung geben soll über die Dauer der Schonung der Ehefrau. Zuzubilligen ist einer Frau nach schwerer Geburt zum mindesten eine Ruhe von mehreren Wochen, wenn nicht einigen Monaten.

Wenn also „triftige Gründe“ zur Verweigerung der Kohabitation der Frau auch durchaus existieren können und zweifellos gelegentlich vorkommen, so ist ihre Zahl sicherlich nicht groß. Sie werden meist durch den Facharzt analysiert und in ihrer Bedeutung erkannt werden können. Wieweit sie einer erfolgreichen Behandlung zugänglich sind, das ist eine andere Frage.

Zur „Verweigerung der Empfängnis“ gehört nun noch eine Gruppe von Maßnahmen, die die Kohabitation selbst nicht ausschließen. Das sind die antikonzeptionellen Maßnahmen, angewandt von seiten des Mannes oder der Frau, in ihren verschiedenen Formen, als Cohabitatio interrupta, als chemische Mittel in den weiblichen Organen, als mechanische Hindernisse bei der Frau oder beim Manne. Dieses ist ein heikles Thema, da es wohl kaum eine Ehe gibt, in der nicht zeitweise antikonzeptionelle Mittel in irgendeiner Form angewandt werden. Da bei diesen Methoden im allgemeinen Kenntnis und Zustimmung beider Partner vorliegen, so spielen sie für die juristischen Fragen keine Rolle. Es müssen aber für die hier interessierenden Darlegungen noch andere Gruppen unterschieden werden, das sind a) solche Methoden, die der eine Partner anwendet ohne Zustimmung, wenn allerdings auch mit Wissen des anderen und b) solche, bei denen dem einen Partner die Verwendung der Mittel vollkommen verheimlicht wird. Beide Gruppen können gelegentlich als Mittel zur Verweigerung der Empfängnis aufgefaßt werden. So ist es z. B. möglich, daß die Cohabitatio interrupta oder auch ein Schutzmittel von seiten des Mannes angewandt wird gegen den Willen der Frau. Andererseits können z. B. von der Frau post coitum Spülungen gemacht werden, ohne daß der Mann dazu seine Zustimmung gibt. Es ist auch durchaus denkbar, daß z. B. bei der Frau von ihr selbst oder von einer anderen Person chemische Mittel, Occlusiv-Pessare, Intrauterinstifte eingeführt wurden, von denen der Mann überhaupt keine Ahnung hat. Solche Tatbestände entsprechen natürlich dem Begriff der Verweigerung der Empfängnis ohne triftigen Grund.

Wenn derartige Vorkommnisse auch sicher sehr selten sind, so haben sie doch schon in Eheschei-

dungsprozessen eine Rolle gespielt, und wenn hier der eine Partner bewußt den anderen getäuscht hat, so liegen die juristischen Verhältnisse wohl klar.

Eine kleine Nebenbemerkung sei vielleicht in diesem Zusammenhange eingeschaltet. In den Gerichtsakten findet sich nicht selten die Tatsache mehrjähriger systematischer, von beiden Seiten betriebener, wirkungsvoller Konzeptionsverhütung verzeichnet, wonach dann aber plötzlich bei dem einen Teil, meist dem Manne, der Wunsch nach Nachkommenschaft einsetzt oder angegeben wird. Wenn nun nicht prompt in ein paar Monaten die gewünschte Schwangerschaft eintritt, so wird gegen die Frau der Vorwurf der Unfruchtbarkeit erhoben. Dazu ist zu sagen, daß die mehrjährige Anwendung chemischer Konzeptionsverhütung oder auch die Cohabatio interrupta sich durchaus ungünstig auf die spätere Fruchtbarkeit auswirken kann, daß also ein Kausalzusammenhang zwischen der absichtlichen Empfängnisverhütung und der jetzt bestehenden oder scheinbaren Sterilität vorliegt. Auf diesen Punkt wird unten noch bei den Ursachen der Kinderlosigkeit eingegangen werden müssen.

### 3. Rechtswidrige Mittel zur Verhinderung der Geburt

Unter Anwendung „rechtswidriger Mittel zur Verhinderung der Geburt“ können wohl nur Maßnahmen gegen eine Fortentwicklung einer schon bestehenden Schwangerschaft verstanden werden; denn alles, was vor Eintritt der Schwangerschaft unternommen wird, fällt unter die bisher erledigten Kapitel 1 und 2. Jetzt ist also zu erörtern die Abtötung der Frucht im Mutterleib bzw. die klassische Abtreibung im Sinne der Einleitung der Fehlgeburt, weiter noch die Herbeiführung einer Frühgeburt mit dem Ziele, ein kleines, schwaches, nicht lebensfähiges Kind zur Welt zu bringen. Irgendwelche Mittel, am Ende der Schwangerschaft die Geburt zu verhindern, gibt es ja praktisch nicht.

Der Tatbestand der Abtreibung, des Abortus artificialis würde also dem Wortlaut und Sinne des § 48 entsprechen, wobei es gleichgültig ist, ob die Frau selbst den Eingriff ausführt oder ihn von einer anderen Person (Abtreiber) ausführen läßt. Selbstverständlich bleibt hier außer Betracht der ärztlicherseits mit behördlicher Genehmigung aus gesundheitlichen oder eugenischen Gründen vollführte Abortus artificialis.

Eine rein juristische Frage ist es nun, ob 1. schon eine einzige Abtreibung der Frau einen solchen Ehescheidungsgrund darstellt oder nur die regelmäßige, zum mindestens wiederholte Ausführung des Eingriffes, 2. ob nur die dem Ehemann verheimlichte Abtreibungshandlung ein solches Delikt darstellt, oder ob auch die mit Wissen des Ehepartners oder gar unter seiner Mithilfe vorgenommene Abtreibung die Begründung einer Ehescheidungsklage nach § 48 sein könnte, und 3. ob das Vorhandensein eines oder mehrerer Kinder eine andere Beurteilung der Lage erfordert und ermöglicht.

Ärztlicherseits kann hierzu natürlich keine entscheidende Stellung genommen werden. Jedoch scheint es logisch, daß nur die gegen den Willen des Ehemannes heimlich, hartnäckig, vielleicht sogar mehrfach vorgenommene Beseitigung der Frucht durch die Frau oder einen Helfershelfer vom Gesetz als Ehescheidungsgrund festgelegt wird. Ein solches Delikt von seiten des Mannes kommt wohl nicht in Frage; denn daß der Mann ohne Zustimmung der Frau eine Abtreibungshandlung an ihr vornimmt, ist praktisch kaum denkbar. Zu erörtern wäre höch-

stens der Fall, daß der Mann durch Überredung, durch Forderung oder sogar Drohung die Frau zu einer Abtreibungshandlung, also zur Anwendung rechtswidriger Mittel zur Verhinderung der Geburt, veranlaßt.

Auf die Mittel und Maßnahmen zur Abtötung und Beseitigung der Frucht, wie heiße Bäder, Gebärmutterspülungen, Anstechen der Eibläse, Einspritzung von Seifenlösung usw., soll hier nicht ausführlicher eingegangen werden.

### 4. Der Begriff der Unfruchtbarkeit

Die Kinderlosigkeit einer Ehe, soweit sie nicht absichtlich herbeigeführt wird, kann ihre Ursache in folgendem Zustande haben:

- a) Es kann überhaupt eine Beiwohnungsunfähigkeit von seiten des Mannes oder der Frau bestehen (Impotentia coeundi). Diese Frage ist oben schon erörtert worden.
- b) Trotz der Fähigkeit der Beiwohnung kann eine Zeugungsunfähigkeit des Mannes (Impotentia generandi) oder eine Empfängnisunfähigkeit der Frau (Sterilität) vorliegen. Es werden also entweder überhaupt keine befruchtungsfähigen Keimzellen erzeugt, oder sie werden nicht ausgeschieden, oder sie können nicht zur Vereinigung kommen.
- c) Es kann wohl zu einer Vereinigung von Ei und Samenfäden und auch zu einer Fortentwicklung der Schwangerschaft kommen, aber es besteht bei der Frau nicht die Fähigkeit, die Schwangerschaft bis zur Geburt eines lebenden und lebensfähigen Kindes auszutragen (Infertilität).
- d) Trotz Austragung der Schwangerschaft können Geburtshindernisse eine Gebärunfähigkeit der Frau bedingen und damit die Nachkommenschaft der Familie in Frage stellen. Hierher gehört die mehr oder weniger große Gefahr etwa notwendig werdender geburtshilflicher Operationen.
- e) Eine Ehe kann auch kinderlos bleiben, obgleich Mann und Frau gesund sind und mit anderen Partnern Kinder zu erzeugen imstande sind, vielleicht schon gezeugt haben. Hier handelt es sich um eine selten exakt aufzuklärende somatische oder psychische Dissonanz gerade der beiden Partner, die durch die Ehe miteinander verbunden sind.

Einer genaueren Erläuterung bedürfen nunmehr die Begriffe der Sterilität der Frau, der Infertilität der Frau, der Gebärunmöglichkeit und schließlich die unter e) genannten komplizierten Zustände.

#### Sterilität der Frau.

Eine Sterilität kommt dadurch zustande, daß befruchtungsfähige Keimzellen fehlen oder daß nicht die Möglichkeit ihrer Vereinigung besteht. Beide Vorgänge können ihre Grundlage haben sowohl in Veränderungen des Organismus des Mannes wie der Frau. Bei dem Manne ist die Feststellung, ob befruchtungsfähige Samenzellen im Ejaculat vorhanden sind oder nicht (Azoospermie oder Nekrospermie), einfach. Bei der Frau ist die entsprechende Feststellung sehr viel schwieriger zu machen, und andererseits wird sie sehr viel häufiger gefordert.

Der Zustand der Sterilität der Frau ist ein sehr komplizierter. Es müssen hier zunächst einige Begriffe voneinander unterschieden und genauer definiert werden:

Der Begriff der angeborenen und erworbenen Sterilität ergibt sich ohne weiteres aus der Be-

nennung. Es können schon bei der Geburt des kleinen Mädchens Veränderungen im Unterleib bestehen, die eine spätere Konzeptionsfähigkeit mit Sicherheit oder großer Wahrscheinlichkeit ausschließen. Andererseits gibt es eine große Zahl im Laufe des Lebens erworbener Krankheiten, die in ihrem Gefolge eine Unfruchtbarkeit haben. Die Unterscheidung der beiden Gruppen ist wichtig hinsichtlich der Ursachen und der Aussichten ihrer Behandlung.

Die beiden genannten Begriffe sind nicht zu wechseln mit der absoluten und relativen Sterilität. Sowohl eine angeborene wie eine erworbene Sterilität können absolut sein, d. h. das Konzeptionshindernis schließt unter allen Umständen eine Befruchtung aus (angeborenes Fehlen des inneren Geschlechtsapparates, operative Entfernung der Gebärmutter, feste Vernarbung der Eileiter usw.). Als relativ ist der Zustand zu bezeichnen, wenn lediglich eine Erschwerung, eine Verzögerung der Befruchtung besteht. In praxi dreht sich alles um den Begriff der „relativen Sterilität“. Nur bei solchen Zuständen werden Begutachtungen durch den Facharzt gefordert werden; denn daß bei fehlender Gebärmutter eine Unfruchtbarkeit besteht, dazu bedarf es keiner Befragung des Arztes.

Die Beurteilung solcher relativen Sterilitätsursachen, wie Lageveränderungen der Gebärmutter, mangelhafte Entwicklung, Verengerungen des Kanals, kann außerordentlich schwierig sein, weil hier der Zeitfaktor eine Rolle spielt. Geringfügige Abweichungen im Bau des Unterleibes wird man bei einer Frau, die erst 1 oder 2 Jahre kinderlos verheiratet ist, noch nicht als Sterilitätsursache ansprechen können. Andererseits wird man bei einer Dauer der Ehe von 6 oder 8 Jahren mit allen Mitteln nach Abweichungen im Bau der Geschlechtsorgane fahnden, um den Grund für die Kinderlosigkeit der Ehe zu ermitteln. Dabei sei schon hier bemerkt, daß das sehnlichst erwartete Kind in einer harmonischen Ehe erst nach 10 Jahren, ja sogar nach 18 oder 20 Jahren geboren werden kann, also eine anscheinend schon sicher absolute Sterilität erwies sich dann doch lediglich als relativ, d. h. als Konzeptionsverzögerung. Solche Fälle zeigen, wie vorsichtig der frauenärztliche Gutachter trotz Bestehens relativer Konzeptionshindernisse mit dem Urteil „unfruchtbar“ vor Gericht sein muß. Die gutachtliche Bewertung der relativen Sterilität der Frau stellt eigentlich den Angelpunkt dieser ganzen Betrachtungen dar. Hier ist der Jurist nicht selten mit dem ärztlichen Gutachter unzufrieden, der sich nicht klar genug ausdrückt.

Welches sind denn nun wirklich absolute Konzeptionshindernisse? Wann ist eine Frau sicher als unfruchtbar zu bezeichnen? Zum Beispiel wenn die Scheide vollkommen fehlt, wenn die Gebärmutter operativ entfernt ist. Aber die Unterentwicklung der Gebärmutter, die vielgenannte Knickung, irgendein Katarrh oder Polyp kann keineswegs immer oder auch nur häufiger für eine Kinderlosigkeit verantwortlich gemacht werden; auch der Verschuß entzündeter Eileiter kann durch Behandlung behoben werden, ja, es sind sogar nach operativer Entfernung beider Eileiter in vereinzelt Fällen Schwangerschaften beobachtet worden. Durch Röntgenstrahlen gelähmte Eierstöcke können sich wieder erholen. Alle diese Beispiele zeigen, wie ungeheuer vorsichtig das Urteil „unfruchtbar“ zu stellen ist, damit sehr peinliche Konsequenzen und juristisch folgenreiche Situationen vermieden werden.

In der ärztlichen Nomenklatur spielen noch die

Begriffe der primären und sekundären Sterilität eine Rolle. Sie sind streng zu trennen von der absoluten und relativen Sterilität. Sie stehen in einem gewissen Zusammenhang, befinden sich aber nicht in Übereinstimmung mit den Ausdrücken der dauernden und temporären Sterilität. Von temporärer Sterilität im Gegensatz zur dauernden spricht man dann, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit nur für einen kürzeren oder längeren Zeitraum aufgehoben ist. Primär steril ist eine Frau, wenn niemals eine Schwangerschaft zustande gekommen ist; sekundär steril ist sie, wenn nach einer oder mehreren Geburten oder auch Fehlgeburten nunmehr seit längerer Zeit keine Konzeption eintritt, also eine Unfruchtbarkeit zu bestehen scheint.

Diese dem Mediziner sehr geläufige Trennung der Begriffe primäre und sekundäre Sterilität hat auch juristische Bedeutung; denn das Vorhandensein von lebenden Nachkommen führt wohl zu einer wesentlich anderen Bewertung der Unfruchtbarkeit in Ehescheidungsprozessen, während vorangegangene Fehlgeburten wohl keine solche Einschränkung zur Folge haben. Der in § 53 (1) genannte Zustand des „Unfruchtbarwerdens“ bedeutet eine sekundäre Sterilität; denn die primär sterile Frau wird nicht unfruchtbar, sondern sie ist unfruchtbar.

Schon die Definition der oben erörterten Begriffe gibt einen Einblick in die Kompliziertheit der Zustände gerade bei einer Frau und die Schwierigkeiten gutachtlicher Beurteilung. Kinderlosigkeit der Ehe wird nur allzu schnell auf Unfruchtbarkeit der Frau bezogen. Der Beweis ist aber nur höchst selten klar zu erbringen. Und wann ist eine Ehe unfruchtbar? Bedeutet schon eine Kinderlosigkeit von 1 oder 2 Jahren eine Unfruchtbarkeit? Ist eine kinderlose Ehe nach 6jährigem Bestehen endgültig unfruchtbar? Im allgemeinen sprechen wir von einer Sterilität, wenn trotz dringenden Kinderwunsches nach 2—3jähriger Ehe eine Schwangerschaft nicht eingetreten ist. Nach 6jähriger Dauer der Ehe besteht noch eine Wahrscheinlichkeit von 1%, daß ohne nennenswerte Behandlung eine Befruchtung eintritt. In Ausnahmefällen kann es auch nach sehr viel längerem Zeitraum zur überraschenden Konzeption kommen.

#### Die Infertilität der Frau.

Der Begriff der Infertilität, der Unfähigkeit, ein lebendes und lebensfähiges Kind zur Welt zu bringen, umfaßt die tragischen Vorgänge des habituellen Abortes, der habituellen Frühgeburt, des wiederholten intrauterinen Absterbens der Frucht in der Schwangerschaft oder unter der Geburt oder bei Übertragung. Die Ursachen solcher nicht ganz seltenen Zustände sind fast stets ungeklärt. Auf den ersten Blick hat man natürlich den Eindruck, daß solche Vorkommnisse unbedingt im Organismus der Frau begründet sein müssen, in einer schlechten Haftbarkeit des Eies, in einem falschen Bau der Gebärmutter, in einer mangelhaften Ausbildung der einzelnen Organe, in zu geringer Hormonmenge usw., und daß der Mann sicher unbeteiligt ist, da er ja seine Vollwertigkeit bewiesen hat dadurch, daß der Samenfaden entwicklungsfähig gewesen ist und das Ei befruchtet hat.

So einfach liegen die Dinge aber nicht. Gerade der Zustand der habituellen Fehl- und Frühgeburt gibt uns die allergrößten Rätsel auf. Trotz allgemeiner und Organuntersuchungen finden wir vielfach nicht die geringste Veränderung bei der Frau, keine Verlagerung, keine Unterentwicklung, keinen Mangel eines bestimmten Hormons, keine Abwei-

chung im Blutbild; die Frau empfängt normal, meist sogar sehr leicht, und sie trägt die Schwangerschaft ohne Schwierigkeiten eine Reihe von Monaten, bis plötzlich das Kind eines Tages im Mutterleib abstirbt oder trotz Anwendung aller möglichen Medikamente zur Ausstoßung kommt. Wenn wir in solchen Fällen auch bei dem Manne keine Anomalien im Bau, in der Funktion und im chemischen Gefüge eines Organismus finden können, so sind wir gezwungen anzunehmen, daß die beiden Partner, ihre Blutgruppen, ihre Blutzusammensetzung, ihre Säfte nicht zueinander passen, und daß diese fehlende Konsonanz das Absterben der Frucht bedingt, besonders wenn einer der beiden Ehepartner mit einem dritten Partner gesunde lebende Nachkommenschaft erzeugen kann oder vielleicht schon früher erzeugt hat.

So wichtig und interessant der Begriff der Infertilität ist, so steht der Zustand doch zahlenmäßig weit hinter der eigentlichen Sterilität, also dem Nichteintreten einer Schwangerschaft, zurück. Auch hier bei der Infertilität werden wir die für den Juristen wichtigste Frage nach der Rolle des Mannes oder der Rolle der Frau, die sie in der Ätiologie spielen, trotz aller anatomischen, hämatologischen und serologischen Untersuchungen nur selten befriedigend beantworten können.

#### Die Gebärungsfähigkeit.

Die Hindernisse bei der Entbindung der Frau, die Gebärungsfähigkeit im engeren Sinne, d. h. das Unvermögen, auf normalem Wege ein lebendes Kind zur Welt zu bringen, spielen häufiger eine Rolle in Ehescheidungsprozessen. Es handelt sich hier praktisch meist um ein stark verengtes Becken oder um Weichteilhindernisse oder andere Komplikationen, die zur Erzielung eines lebenden Kindes die Anwendung einer größeren Operation, insbesondere des Kaiserschnittes erfordern. Es tauchen dann meist die Fragen auf: Ist die Operation unabweisbar oder nur mit Wahrscheinlichkeit erforderlich? Ist die Operation in hohem Maße lebensgefährlich? Kann man der Frau bei diesen Entbindungsaussichten und Gefahren überhaupt eine Schwangerschaft zumuten? Besteht ein triftiger Grund zur Verhütung oder gar zur Unterbrechung der Schwangerschaft?

Diese wichtigen Fragen rollen ein großes Gebiet der ganzen Geburtshilfe auf. Sie können natürlich nicht im entferntesten erschöpfend abgehandelt werden. Nur soviel sei gesagt: Es gibt heute wohl kaum ein Hindernis bei der Geburt, das nicht unter sachkundiger Leitung beseitigt oder umgangen werden kann. Der Kaiserschnitt in seinen modernen, verschiedenartigen Modifikationen stellt keine sehr wesentliche Gefährdung dar, er kann einer Frau im Interesse des Lebens des erwarteten Kindes unbedingt zugemutet werden. Eine Schwangerschaftsunterbrechung zur Vermeidung der Kaiserschnittentbindung kommt heutzutage wohl kaum in Frage. Höchstens ist bei mehrfacher Wiederholung der Schnittentbindung und bei vorhandener Nachkommenschaft die Frage der Verhütung weiterer Schwangerschaften oder der operativen Sterilisierung zu erwägen.

Wann der Entschluß zur Kaiserschnittentbindung gefaßt wird, ob diese Operation durch andere Maßnahmen zu ersetzen ist, das sind Einzelfragen, die nicht im Rahmen dieser allgemeinen Übersicht angeschnitten werden können. Jedenfalls werden Hindernisse von weiten der harten oder der weichen Geburtswege wohl kaum je als Ehescheidungsgründe ärztlicherseits anerkannt werden können.

#### Kinderlosigkeit aus ungeklärten Gründen

Diese Gruppe der unerklärlichen Unfruchtbarkeit eines Ehepaares stellt ein besonders interessantes Problem in den Vordergrund. Die Zahl solcher sterilen Ehen ist natürlich nicht genauer festzulegen, sie ist aber zweifellos nicht ganz klein. Die Ehe ist trotz sehnlichsten Wunsches von beiden Seiten viele Jahre hindurch steril, obgleich jeder einzelne Ehepartner gesund und sicher zeugungsfähig ist. Diese medizinisch anerkannte Tatsache mag juristisch als ein unlösbares Ehescheidungsproblem erscheinen. Ein literarisches Beispiel für diesen merkwürdigen Zustand gibt der Roman des bekannten elsässischen Schriftstellers Mungenast „Der Kavalier“. Das Professoren-Ehepaar in dem Roman ist etwa ein Jahrzehnt in glücklicher harmonischer Ehe vereint. Beide Partner sehnen sich nach einem Kinde, ohne sich aber gegenseitig damit zu quälen. Nach einem einzigen Fehltritt der Frau tritt prompt eine Schwangerschaft ein; der Ehemann heiratet nach der Scheidung die Oberschwester seiner Klinik und erzeugt mit ihr in 5 Jahren vier gesunde Kinder. War diese kinderlose Ehe unfruchtbar? Die Frau war jedenfalls ebensowenig unfruchtbar wie der Mann! Wie soll der Arzt in diesem Falle die Kinderlosigkeit der Ehe erklären? Wie hätte der Jurist bei einer Ehescheidungsklage wegen Unfruchtbarkeit entschieden?

In solchen Fällen müssen wir wohl Anomalien im Ablauf der Kohabitation, Störungen der feinen psychischen Vorgänge trotz wirklich glücklicher Ehe (Dyspareumie von manchen genannt), vielleicht aber auch somatische (humorale) Dissonanzen zur Erklärung heranziehen, bei denen man natürlich weder den einen noch den anderen Partner als Ursache oder „schuldigen“ Teil ansprechen kann.

Hinsichtlich der feinen psychischen Vorgänge intra cohabitationem noch eine kurze Bemerkung des Arztes: Zweifellos ist der harmonische Ablauf und der innige Zusammenklang der beiden Partner die beste Gewähr für die Entstehung einer Schwangerschaft. Andererseits ist es bekannt, daß selbst bei vollkommener Disharmonie, bei Vergewaltigung, in Narkose eine Schwangerschaft zustande kommen kann. Wenn man in den Ehescheidungsakten von den Streitigkeiten, den Beschimpfungen, den oft erschütternden Quälereien, ja Prügeleien der Ehepartner liest, so hat man den Eindruck, daß bei solchem Zusammenleben ein normaler Verkehr recht fragwürdig und die Erzeugung von Kindern wirklich nicht sehr begünstigt sein dürfte. Und es scheint unter solchen Umständen die Frage nach den Ursachen der Kinderlosigkeit der Ehe ziemlich überflüssig. Man ist beinahe geneigt zu erwidern, daß es schon mit einem Wunder zugehen müßte, wenn unter derartig unnatürlichen Verhältnissen die Erzeugung von Kindern zustande kommt.

#### 5. Vorzeitige Unfruchtbarkeit

Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere nach der Eheschließung vorzeitig unfruchtbar geworden ist (§ 53).

Hier bedarf der Begriff der „vorzeitigen Unfruchtbarkeit“ einer Erörterung. Die Unfruchtbarkeit an sich, sei sie angeboren oder erworben, ist ein Ehe aufhebungsgrund (§ 37). Es handelt sich also hierbei um die Unfruchtbarkeit, die vor der Ehe bestanden hat bzw. ihre Ursache gehabt hat, aber natürlich in der Ehe sich erst durch das Ausbleiben einer Schwangerschaft bemerkbar macht. Der Eintritt einer Unfruchtbarkeit in der Ehe, und zwar der vorzeitigen, kann ein Ehescheidungsgrund

sein; Einschränkungen hierzu werden im nächsten Paragraphen genannt und später erörtert werden.

Normalerweise tritt ja im Leben jeder Frau zu bestimmter Zeit eine Unfruchtbarkeit ein. Dieser Zeitpunkt ist aber verschieden nach der Rasse, den Erbfaktoren, Klima, Ernährung usw. Das Ende der Befruchtungsfähigkeit fällt im allgemeinen mit dem Aufhören der Menstruation zusammen, also etwa in der Zeit zwischen dem 45. und 55. Lebensjahre (klimakterische Sterilität). Aber schon gegen Ende der Zeit der vollen Geschlechtsreife ist eine steigende Empfängnisverminderung festzustellen, die präklimakterische Sterilität, die natürlich eine relative ist. Von dieser Regel gibt es Ausnahmen und Abweichungen. Es sind Fälle beobachtet worden, in denen Frauen nach mehrjähriger Amenorrhoe im 58., ja sogar im 61. Lebensjahre noch schwanger geworden sind. Dieses sind natürlich nur interessante Raritäten, die praktisch kaum Bedeutung haben. Andererseits kann man nicht von einer vorzeitigen Sterilität sprechen, wenn in einem Alter von 44 oder 46 Jahren keine Schwangerschaft mehr eintritt, oder wenn um diese Zeit ein verstümmelnder Eingriff gemacht werden muß. Das erscheint selbstverständlich, und doch kommen solche Behauptungen in Ehescheidungsprozessen vor.

So hatte ich mich vor einiger Zeit gutachtlich zu der Frage der „vorzeitigen Unfruchtbarkeit“ zu äußern in einem Verfahren, in dem der Mann, der eine Frau von 43 Jahren geheiratet hatte, auf Ehescheidung klagte, weil sich seine Frau 3 Jahre nach der Eheschließung, also im 46. Lebensjahre, einer Radiumbestrahlung wegen Myom-Erkrankung unterziehen mußte. Natürlich habe ich in diesem Falle den Eintritt einer „vorzeitigen Unfruchtbarkeit“ abgelehnt.

Schon im Anfang der 40iger Jahre — wenn auch um diese Zeit noch recht oft Geburten vorkommen — müssen wir eine wesentliche Herabminderung der Geburtshäufigkeit, eine natürliche, relative, präklimakterische Sterilität annehmen, und können auch sterilisierende Eingriffe nach dem 40. Lebensjahre wohl kaum noch als Ursachen vorzeitiger Unfruchtbarkeit anerkennen. Wenn ein Mann nach dem 40. Lebensjahre eine Frau heiratet, so weiß er, daß die Wahrscheinlichkeit der Nachkommenschaft sehr gering ist. Es ist töricht oder böswillig, um die Mitte oder gegen Ende des 5. Lebensjahrzehntes seiner Frau vorzeitige Unfruchtbarkeit zum Vorwurf zu machen.

Wenn etwa mit 38 oder 40 Jahren die Menstruation aufhört, so kann es sich um ein verfrüht einsetzendes Klimakterium handeln. In einem solchen Falle eine vorzeitige Unfruchtbarkeit anzunehmen, ist hier wohl bedingt berechtigt. Diesen Begriff aber juristisch auszuwerten, das ist gewagt, denn vielleicht handelt es sich in einem solchen Falle nur um eine vorübergehende Amenorrhoe und darum um eine temporäre Sterilität. Vielleicht tritt sogar noch während der Zeit der fehlenden Menstruation unbemerkt eine Schwangerschaft ein. Das könnte natürlich einem Ehescheidungsprozeß wegen „vorzeitiger Unfruchtbarkeit“ eine sensationelle Wendung geben. Einen sterilisierenden operativen Eingriff vor dem 40. Lebensjahre wird man allerdings im allgemeinen wohl als Ursache einer vorzeitigen Unfruchtbarkeit anerkennen müssen.

Zum Vorbringen des Scheidungsbegehrens ist nur der berechtigt, der selbst fruchtbar ist (§ 53, 3). Es müßte also eigentlich in allen Fällen von ärztlicher Seite auch die genaue Untersuchung des anderen Partners, meist wohl des Mannes, gefordert werden, ehe überhaupt zu der vorzeitigen Unfrucht-

barkeit der Frau Stellung genommen wird. In den Ehescheidungsakten wird dieser Punkt meist vollkommen vernachlässigt bzw. erst von dem ärztlichen Gutachter aufgerollt. Ob zu der Klärung der Frage nach der Fruchtbarkeit des anderen Partners ein Aufrollen der Scheidungsklage von der anderen Seite, also eine Widerklage notwendig ist, das ist eine rein juristische Frage, zu der hier natürlich nicht Stellung genommen werden kann. Die Tatsache ist jedenfalls gesetzlich festgelegt, daß der Mann kein Recht auf ein Scheidungsbegehren hat, wenn er selbst nicht fruchtbar ist. Den Beweis der Zeugungsfähigkeit des Mannes zu erbringen, ist für einen Arzt nicht schwer, zum mindesten sehr viel einfacher als bei der Frau.

Was nun beim Manne der Begriff der „vorzeitigen Unfruchtbarkeit“ bedeutet, das muß auch noch kurz gestreift werden. Da die Zeugungsfähigkeit des Mannes viel länger dauert als bei der Frau, bis zum 70. Lebensjahre und nicht selten wohl auch noch darüber hinaus, so müßte logischerweise eine vorzeitige Unfruchtbarkeit des Mannes noch im Alter von 60 oder 65 Jahren angenommen werden. Diese Frage dürfte wohl in praxi kaum je aufgerollt werden.

Bei der Frau wird man ein Ausbleiben der Konzeption jenseits des 40. Lebensjahres bzw. die Auswirkung einer sterilisierenden Operation im allgemeinen nicht mehr als „vorzeitige Unfruchtbarkeit“ im Sinne des EheG. auffassen können.

#### 6. Anlaß der Unfruchtbarkeit

Unter den Umständen, die eine Einschränkung der Ehescheidung zur Folge haben können, die für die Frage der sittlichen Berechtigung des Scheidungsbegehrens wesentlich sind, wird der „Anlaß der Unfruchtbarkeit“ besonders genannt (§ 54). Dieses ist auch wiederum eine rein ärztliche Fragestellung, die eine ausführliche Darlegung erforderlich macht.

Den Anlaß zur Unfruchtbarkeit einer Ehe kann die Frau oder der Mann abgeben. Der Mann ist keineswegs so häufig unbeteiligt, wie das von den Ehemännern regelmäßig und auch auffallenderweise von den Frauen öfters angenommen wird. Das Selbstbewußtsein des Mannes veranlaßt ihn, die Zurechnung, daß er die Ursache einer kinderlosen Ehe sei, fast stets mit Entrüstung zurückzuweisen, und zwar im Hinblick auf die normale Kohabitationsfähigkeit. Es wird hier eben gar nicht selten die *Potentia coeundi* mit der *Potentia generandi* verwechselt.

Der Mann ist sogar in einer relativ großen Zahl von Fällen direkt oder indirekt die Ursache einer unfruchtbaren Ehe. Vor längerer Zeit angefertigte Zusammenstellungen haben ergeben, daß in rund einem Drittel der Fälle in Veränderungen des Organismus des Mannes der alleinige Grund der Kinderlosigkeit der Ehe besteht. Hier spielt die weitaus häufigste Rolle die überstandene Nebenhodenentzündung infolge einer früheren Tripperinfektion; daneben aber auch Störungen der Samenbildung, krankhafte Formen der Samenkörperchen usw. In einem weiteren Drittel der Fälle ist der Mann (oder ein Mann), der selbst vielleicht fruchtbar ist, insofern an der Unfruchtbarkeit der Ehe schuld, als er die Frau mit Gonorrhoe infiziert hat, wodurch diese dann entzündliche Veränderungen an ihren Eileitern und im Beckenbauchfell davongetragen hat, die sie steril machen. Nur in einem Drittel der Fälle steriler Ehen ist die Frau die primäre und

alleinige Ursache, weil sich bei ihr eine Unterentwicklung, eine Lageveränderung, Geschwulstbildung usw. findet. Diese Zahlen mögen vielleicht nicht mehr exakt zutreffen, sie schwanken natürlich auch etwas nach der Häufigkeit der Gonorrhoe. Aber sie zeigen doch den hohen Anteil des Mannes und der gonorrhoeischen Infektion im besonderen an der Erzeugung der Unfruchtbarkeit einer Ehe.

Auf die einzelnen Gründe, die die Frau unfruchtbar machen (man hat etwa 100 verschiedene Arten errechnet) einzugehen, ist hier nicht der Ort. Für die juristischen Fragestellungen mögen diese kurzen Hinweise ausreichend sein.

Für die „sittliche Berechtigung des Scheidungsbegehrens“, für die „besondere Härte“ dürfte es also von sehr unterschiedlicher Bedeutung sein,

- a) ob eine nicht-infektiöse Erkrankung der Frau die Fruchtbarkeit vernichtet hat,
- b) ob eine Erkrankung der Unterleibsorgane die Veranlassung zu einem sterilisierenden Eingriff gewesen ist,
- c) ob eine infektiöse Erkrankung unverschuldet (bei Menstruation oder Geburt) die Ursache der Unfruchtbarkeit ist,
- d) ob eine infektiöse Erkrankung verschuldet (Tripperinfektion, Abtreibung) vorgelegen hat,
- e) ob die Frau sich die Tripperinfektion von ihrem Ehemann zugezogen hat (dürfte sie den Verkehr verweigern? Hat der Mann sich strafbar gemacht?),
- f) ob die zur Sterilität führende Tripperinfektion durch extramatrimonialen Verkehr zustande gekommen ist,
- g) ob der Ehemann ohne eigenes Verschulden zeugungsunfähig geworden ist (z. B. Kriegsverletzung),
- h) ob der Ehemann sich verschuldet eine zur Sterilität führende Erkrankung zugezogen hat (Tripper).

Alle diese Fragen und Möglichkeiten sind im gegebenen Falle von ärztlicher Seite zu erörtern. Natürlich wird sich nicht immer exakt die Ursache einer entzündlichen Erkrankung der Frau nachweisen lassen. Eine Angelegenheit der juristischen Instanzen ist es dann, auf Grund dieser ärztlichen Darlegungen auszuwerten, wie weit hier eine besondere Härte vorliegt oder das Begehren des einen Partners sittlich nicht berechtigt ist.

Die Frage, wie weit die Tripperinfektion und manche Formen der Geschlechtskrankheiten überhaupt als Ursache des Scheidungsbegehrens in Betracht gezogen werden können (§ 52), soll hier keine Erörterung erfahren.

### 7. Kenntnis der Unfruchtbarkeit

Das Recht auf Scheidung erlischt, wenn die Klage nicht 1 Jahr nach Kenntnis der Unfruchtbarkeit erhoben wird (§ 58). Auch für die Anwendung des § 37 bei der Aufhebung der Ehe dürfte wohl die „Kenntnis der Unfruchtbarkeit“ eine Rolle spielen.

Wann hat eine Frau Kenntnis von dem Zustand ihrer Fruchtbarkeit? Wann und wie erhält der Mann Kenntnis? Im allgemeinen taucht wohl die Vermutung einer Unfruchtbarkeit erst auf, wenn die erwartete Schwangerschaft ausbleibt. Von einem Ausbleiben der Schwangerschaft kann man aber meist erst eine ganze Reihe von Monaten oder sogar 1—2—3 Jahre nach der Eheschließung sprechen. Noch schwieriger gestaltet sich die Sache, wenn das Ehepaar sich eine Zeitlang absichtlich kinderlos gehalten hat, wie das ja leider recht häufig geschieht,

und wenn dann plötzlich der Kinderwunsch bei dem einen oder anderen Partner lebendig wird. So wird der Nichteintritt der Schwangerschaft zunächst als erstrebenswerter Zustand, dann von dem einen Partner als bedrückend empfunden, und schließlich von der einen oder anderen Seite als Hinweis auf eine Unfruchtbarkeit angesehen. Auf diese Weise kann natürlich ein bestimmter Termin für das „Zur-Kennntnis-Kommen der Unfruchtbarkeit“ keinesfalls festgelegt werden. Die Vermutung einer Unfruchtbarkeit bedeutet aber noch keinesfalls eine Kenntnis derselben.

Die Kenntnis von der Unfruchtbarkeit des einen Partners gewinnt dieser im allgemeinen erst durch die ärztliche Untersuchung und Beurteilung, der andere Partner erst durch die besondere Mitteilung des Arztes an diesen. Eine solche Untersuchung wird nicht immer ad hoc ausgeführt, sondern sie kann natürlich gelegentlich einer Erkrankung, einer Behandlung, der Operation des einen Partners (der Frau) stattfinden. Es taucht dann hier wieder die Frage auf, wie exakt und wahrheitsgetreu der Arzt den Zustand darlegen soll, und weiter, wieviel er dem Ehemann mitzuteilen verpflichtet oder berechtigt ist. Gerade bei Fragen der Konzeptionserschwerung pflegen wir Ärzte uns sehr vorsichtig auszudrücken, kaum je von einer absoluten, dauernden Unfruchtbarkeit zu sprechen, schon um keine zu schweren seelischen Erschütterungen der Eheleute herbeizuführen, die sich vielleicht noch an eine kleine Möglichkeit der Konzeption klammern, und die nicht ganz selten einmal wider Erwarten auch eintritt. Bei der gutachtlichen Beurteilung ist es aber nun wohl unsere Aufgabe, mit aller Klarheit und ohne menschliche Rücksichtnahme den Tatbestand darzulegen. Andererseits kann gerade in solchen Fällen die Mitteilung irgendeines Befundes im Organismus der Frau an den Ehemann der ärztlichen Schweigepflicht zuwiderlaufen.

In einem meiner letzten Gutachten drehte es sich um die Frage, ob der Ehemann über die Folgen einer Radiumeinlage, der dauernden oder temporären Sterilisierung der Frau, vom Arzt in ausreichender Weise aufgeklärt worden war oder nicht. Es ergibt sich in solchen Fällen für den Arzt die Forderung, bei allen Entscheidungen und Eingriffen, die die Fruchtbarkeit der Frau in Frage stellen oder gefährden könnten, das Ehepaar gemeinsam heranzuziehen oder mit Zustimmung der Ehefrau den Ehemann über den Befund genau aufzuklären. Diese Forderung ist keineswegs immer gleich durchzuführen, da viele Ehemänner zu den Besprechungen einfach nicht erscheinen und alles der Frau überlassen. Man kann natürlich bei seinen Entschlüssen dann nicht warten, bis der Ehemann nach Tagen oder Wochen Lust hat, sich dem Arzt vorzustellen.

Der Zeitpunkt, zu dem der eine Partner über seine eigene Unfruchtbarkeit oder Fruchtbarkeit Kenntnis erhält, wird sich also ziemlich leicht feststellen lassen. Wann aber der andere Partner Kenntnis erhalten hat — und das ist juristisch der doch viel wichtigere Fall — das wird vielfach eine sehr strittige Angelegenheit bleiben, da zu der Zeit der Untersuchung oder Behandlung der Ehefrau das ganze Problem meist noch einen rein ärztlichen und keinen juristischen Charakter hatte.

### 8. Feststellung der Unfruchtbarkeit

Zum Schluß sollen noch einige kurze Bemerkungen erfolgen über die Feststellung der Unfruchtbarkeit der Frau durch den Arzt, soweit

diese Maßnahmen den Nichtarzt interessieren bzw. er sich von ihnen ein klares Bild machen kann.

Es handelt sich hier nicht um die ärztliche Frage, warum eine Frau in einem gewissen Zeitraum, während der bisherigen Dauer der Ehe keine Kinder bekommen hat, also wohl „unfruchtbar“ ist, sondern es steht die juristische Frage zur Erörterung, ob man eine Frau, die seit einem bestimmten Zeitpunkt nicht schwanger geworden ist, als „unfruchtbar“ bezeichnen kann oder muß. Diese letzte Frage scheint klar und einfach, aber ihre Beantwortung ist sehr schwer, vielfach unmöglich; die Konsequenz der Antwort ist von großer psychischer, wirtschaftlicher und juristischer Bedeutung.

Über die „absolute Unfruchtbarkeit“ (z. B. nach operativer Entfernung der Gebärmutter oder beider Eierstöcke) ist natürlich leicht die Entscheidung zu fällen; sie wird aber kaum je Gegenstand gutachtlicher Beurteilung sein.

Um so schwieriger ist die Feststellung der Unfruchtbarkeit bei „relativen“ Sterilitätsursachen oder beim Fehlen jedes Anhaltspunktes. Für die Klärung stehen zwei Wege zur Verfügung: Die eingehende Befragung der Frau über die Vorgeschichte und die genaue fachärztliche Untersuchung. Beide haben ihren Wert, beide bieten Unsicherheitsfaktoren. Bei der Befragung können die Angaben der Patientin unklar oder bewußt unwahr sein, bei der Untersuchung wird die Übung, Erfahrung und subjektive Ansicht des Untersuchers, vor allem aber auch der Wert der Untersuchungsmethode eine wesentliche Rolle spielen.

Die Vorgeschichte kann wichtige Hinweise bieten. Frühere Erkrankung der Patientin, insbesondere Entzündungen des Unterleibes, Geschlechtskrankheiten, Abweichungen im Eintritt und Verlauf der Periodenblutungen, Schwierigkeiten und Störungen des ehelichen Verkehrs, operative Eingriffe mit Entfernung von Organen und Organteilen, die die Fruchtbarkeit gefährdet haben, werden die weiteren Nachforschungen in eine gewisse Richtung lenken oder an sich schon eine Beantwortung der Frage nach dem Vorliegen einer Unfruchtbarkeit ermöglichen.

Die genaue fachärztliche Untersuchung, bei empfindlichen und ängstlichen Patientinnen in Narkose vorgenommen, wird eine gute Vorstellung von der Größe und Ausbildung der einzelnen Organe, von Lageveränderungen und Knickungen, von Geschwulstbildungen und Resten entzündlicher Erkrankungen bringen. Es können zur Ergänzung noch chemische, mikroskopische und hormonale Untersuchungen erforderlich werden.

Aber die kritische Auswertung des erhobenen Befundes ist sehr schwierig und verantwortungsvoll. Es wäre direkt leichtfertig, wollte man irgendeinen mehr oder weniger belanglosen Befund, z. B. eine Rückwärtsknickung der Gebärmutter, festlegen, gutachtlich bescheinigen und darauf das Urteil „unfruchtbar“ fällen. Jeder Frauenarzt weiß, daß Tausende von Frauen mit einer Rückwärtslagerung oder Knickung der Gebärmutter mehrfache normale Geburten durchmachen. Eine solche — in Laienkreisen allzu häufig zitierte — Lageveränderung kann gelegentlich einmal die Ursache der Kinderlosigkeit, der Grund der Unfruchtbarkeit sein, muß es aber keineswegs.

Auch die genaueste Untersuchung wird manche Punkte nicht befriedigend klären, z. B. die Weite des Kanalsystems, insbesondere die Durchgängigkeit der Eileiter. Zu dieser Prüfung ist die Durchblasung der Eileiter mit Luft oder auch Auffüllung mit Öl oder einem anderen Kontrast gebenden Mittel

notwendig, das man auf dem Röntgenbilde sehen kann. Hiermit ist nicht nur eine Verengerung oder der Verschuß eines Lumens festzustellen, sondern auch die genaue Lokalisation einer Anomalie, woraus wieder Schlüsse auf die Möglichkeit erfolgreicher Behandlung gezogen werden können.

Aber auch mit dieser Methode, die so einwandfrei scheint, und auch von vielen Ärzten sehr hoch bewertet wird, ist kein sicheres Urteil zu fällen. Der positive Ausfall der Probe beweist natürlich eine Durchgängigkeit der Eileiter, also das Fehlen eines Hindernisses. Aber das negative Resultat — bei einmaliger Ausführung — kann nicht als strikter Beweis für die bestehende Undurchgängigkeit der Eileiter und damit für das Vorhandensein einer „Unfruchtbarkeit“ angesehen werden. Es kann sich hier um vorübergehende Unwegsamkeit, um Verschwelungen der Schleimhaut, Verziehungen der Unterleibsorgane handeln, die spontan oder durch einfache Maßnahmen wieder schwinden. So habe ich mich in einem kürzlich abgegebenen Gutachten in einem Ehescheidungsprozeß nicht entschließen können, bei einer Frau, die keinerlei Unterleibskrankheiten gehabt hatte, bei der die Lage und Größe der Unterleibsorgane normal zu tasten waren, die Unfruchtbarkeit zu bescheinigen, obwohl die in unserer Klinik ausgeführte Eileiterdurchblasung ein einwandfrei negatives Resultat ergeben hatte.

Gerade in der letzten Zeit habe ich im Hinblick auf die Wichtigkeit dieser Fragestellung an dem Krankengut meiner Klinik Nachforschungen über die Sicherheit der Methode der Eileiterdurchblasung anstellen lassen. Dabei hat sich ein sehr interessantes und wichtiges Resultat ergeben: Unter mehreren hundert Fällen von Eileiterdurchblasung wurden 10 Fälle gefunden, bei denen die Durchblasung in der Klinik ein negatives Ergebnis gehabt hatten, die Frauen aber dann später trotzdem schwanger geworden waren und ein gesundes Kind geboren hatten.

Wir Ärzte kennen diese Unsicherheit der Untersuchungsmethode und tragen ihr dadurch Rechnung, daß wir bei einem negativen Resultat einer einmaligen Durchblasung im allgemeinen nur von einer erschwerten Durchgängigkeit der Patientin gegenüber sprechen und ihr eine gewisse, wenn auch geringe Hoffnung auf spätere Schwangerschaft lassen. Als Gutachter dürfen wir natürlich erst recht nicht einen weniger strengen Maßstab an den Wert der Methode legen!

Es muß hier zum mindesten eine mehrfache Wiederholung mit demselben negativen Resultat gefordert werden, oder es müßte die Vorgeschichte bzw. der Untersuchungsbefund auch auf ernste Störungen hinweisen, ehe das Urteil „unfruchtbar“ gefällt wird.

Die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Unfruchtbarkeit einer Frau aus der Vorgeschichte und den Untersuchungsbefunden ist eine äußerst schwierige Aufgabe; sie erfordert umfangreiche Erfahrung, scharfe Kritik und größtes Verantwortungsbewußtsein und ist nur höchst selten mit einiger Sicherheit möglich.

### III. Schluß

Die vorstehenden Ausführungen, die natürlich nur eine Reihe von Fragen anschneiden, nicht erschöpfend abhandeln konnten, haben gezeigt, wie schwierig und kompliziert manche Begriffe und Definitionen sich gestalten. Nur in einer relativ kleinen Zahl von Ehescheidungsfällen wegen Unfruchtbarkeit der Frau wird es dem Arzt möglich sein, die

von dem Juristen gestellten Fragen in dem Gutachten exakt und endgültig zu beantworten.

In die Abwägung der Interessen der beiden Partner hat sich der Arzt nicht zu mischen, sie ist eine rein juristische Angelegenheit. Der Arzt hat sich — natürlich unter Heranziehung des in den Akten niedergelegten Tatsachenmaterials — allein auf die ärztlichen Begriffe und Darlegungen zu beschränken. Gerade der Frauenarzt hat die Pflicht, auf Grund seiner Sachkenntnis falsche Vorstellungen

zu beseitigen, Mißverständnisse klarzulegen und die Frau vor unberechtigten Vorwürfen zu schützen.

Aber auch der Frauenarzt darf sich hier nicht als „Anwalt der Frau“ fühlen, was er sonst vielfach durchaus mit Berechtigung ist. Hier hat er die übergeordneten Belange, die Wahrung des Sinnes und Zweckes der Ehe zu berücksichtigen und seinen Teil dazu beizutragen, daß das neue Gesetz sinnvolle Anwendung findet und in seinen Zielen sich möglichst reibungslos und segensreich auswirken kann.

## Nichtöffentlichkeit und Schweigepflicht im Verfahren der Erbgesundheitsgerichte

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Roquette, Königsberg (Pr.)

Verfahrensrechtliche Fragen treten in dem Verfahren der Erbgesundheitsgerichte nur selten in den Vordergrund. In den veröffentlichten Entscheidungen der Erbgesundheitsgerichte bzw. Erbgesundheitsobergerichte finden sich nur wenige, die sich mit Verfahrensfragen beschäftigen, und auch die Erläuterungsbücher zum ErbkrNachwGes. beschränken sich auf das Notwendigste. Das hat auch seinen guten Grund. Denn Verfahrensfragen haben vor den Erbgesundheitsgerichten nur ganz untergeordnete Bedeutung. Der Gesetzgeber hat das Verfahren so ausgestaltet, daß das Ziel des Verfahrens, die Feststellung einer Erbkrankheit, unter keinen Umständen an Verfahrensfragen scheitern kann. Trotzdem gibt es natürlich eine Reihe von Verfahrensfragen, die ohne die sachliche Entscheidung zu gefährden, einer rechtlichen Erörterung bedürfen und sozusagen am Rande entschieden werden müssen. Ja, vielfach dient ihre Erörterung und Entscheidung gerade erst der Sicherstellung des Endzieles des Verfahrens. In diesen Fragenbereich gehören vor allem die beiden Grundprinzipien des Verfahrens, die Nichtöffentlichkeit und die Schweigepflicht.

Die Wichtigkeit, die diesen beiden Verfahrensgrundsätzen zukommt, ergibt sich aus einem Urteil des OLG. Hamburg v. 17. Jan. 1941: DR. 1941, 1208<sup>11</sup> die in diesem Heft mitveröffentlicht wird. Das Urteil hatte über die Klage eines geschiedenen Ehegatten zu entscheiden, der die Feststellung begehrte, daß der Unterhaltsanspruch des anderen Ehegatten deshalb verwirkt sei, weil dieser wider besseres Wissen gegen ihn ein Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht veranlaßt und in diesem Verfahren falsche Aussagen gemacht habe. Zum Nachweis für diese Behauptungen berief er sich auf die Akten des Erbgesundheitsgerichts und auf das Zeugnis des Amtsarztes, den er von der Schweigepflicht zu entbinden erklärte. Das OLG. stellte fest, daß die Berufung des Klägers auf die Akten des Erbgesundheitsgerichts ein unzulässiges Beweismittel im Prozeßverfahren sei und daß der Amtsarzt nicht von der Schweigepflicht durch ihn entbunden werden könne. An dieser Entscheidung zeigt es sich, daß die beiden Hauptgrundsätze des Verfahrens, die Nichtöffentlichkeit und die Schweigepflicht, über den Rahmen des vor dem Erbgesundheitsgericht durchgeführten Verfahrens hinaus Ausstrahlungen zeitigen. Angesichts der Wichtigkeit dieser Grundprinzipien des Verfahrens bedarf es einmal einer grundsätzlichen Erörterung hierüber.

### 1. Die Nichtöffentlichkeit

Das Verfahren vor den Erbgesundheitsgerichten ist nicht öffentlich (§ 7 Abs. 1 ErbkrNachwGes.).

Die Verhandlungen und Termine, die vor dem Erbgesundheitsgericht stattfinden, finden danach unter dem Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Aus diesem Grundsatz folgt, daß alle Personen, die nicht an dem Verfahren beteiligt sind, während der Dauer der Verhandlung nicht in dem Terminszimmer anwesend sein dürfen. Das Recht zur Anwesenheit beschränkt sich auf die unmittelbar am Verfahren Beteiligten. Dies sind die Richter, der vom Verfahren Betroffene, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Verfahrenspfleger sowie ein etwa zugezogener Protokollführer. Zeugen, deren Vernehmung das Erbgesundheitsgericht beschlossen hat, haben, sobald sie aufgerufen sind, naturgemäß vor dem Erbgesundheitsgericht zu erscheinen, dürfen sich aber im Terminszimmer während der Verhandlung nur so lange aufhalten, als ihre Anwesenheit zu ihrer Vernehmung erforderlich ist. Ist die Vernehmung beendet, so müssen sie das Verhandlungszimmer verlassen. Es ist unzulässig, daß Zeugen, die bereits vernommen sind, während der Vernehmung anderer Zeugen noch im Terminszimmer anwesend bleiben, wie dies in Verfahren vor den Zivil- und Strafgerichten die Regel ist. Um die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens zu wahren, müssen die Zeugen schon bei ihrer Ladung darauf hingewiesen werden, daß sie über alle Vorgänge des Verfahrens, insbesondere auch schon über den Zweck der Ladung Verschwiegenheit zu bewahren verpflichtet sind (Gütt-Rüdin-Ruttke, 2. Aufl., Erl. 6a zu § 7). Auch die Anwesenheit von Sachverständigen, deren Vernehmung das Erbgesundheitsgericht beschlossen hat, ist auf den Zeitraum zu beschränken, der zu ihrer Vernehmung unbedingt erforderlich ist. Bei der Vernehmung von Zeugen wird der Sachverständige häufig zugegen sein müssen, weil möglicherweise aus den Aussagen der Zeugen Schlüsse für das endgültige Ergebnis des Gutachtens gezogen werden können. Sobald die Vernehmung beendet ist, müssen auch sie das Verhandlungszimmer verlassen. Denn es fehlt dann an einem ihre Anwesenheit rechtfertigenden Grunde, und das Gericht würde den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit verletzen.

Auch auf die Verhandlungen und Termine vor einem ersuchten Gericht bezieht sich der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit des Verfahrens. Im Interesse der Nichtöffentlichkeit liegt es deshalb,

daß nur Erbgesundheitsgerichte, nicht dagegen Amtsgerichte zur Vornahme einzelner Erhebungen in dem Verfahren ersucht werden können (Gütt-Rüdin-Ruttke, Erl. 2 zu § 7 S. 234). Auch das ersuchte Gericht muß also peinlichst darauf achten, daß die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt. Die Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen müssen deshalb auch hier unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden. Unzulässig ist es, Polizeibehörden oder Gendarmeriebeamte zur Vernehmung von Zeugen zu ersuchen oder sie zur Beschaffung von Aufklärungen, Auskünften u. dgl. zu veranlassen.

Der Begriff der Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit ist in der Gesetzessprache bisher auf Verhandlungen und Termine beschränkt gewesen. Nur für Verhandlungen und Termine ist in anderen gerichtlichen Verfahrensarten die Öffentlichkeit oder der Ausschluß der Öffentlichkeit festgelegt (vgl. z. B. § 170 GVG, i. d. Fass. des § 30 der 1. DurchfVO. z. EheG.). Der sonstige Gang des Verfahrens ist dagegen auch in anderen gerichtlichen Verfahrensarten nicht öffentlich. Es besteht keineswegs das Recht, daß jedermann sich über den Gang eines gerichtlichen Verfahrens durch Einsicht der Gerichtsakten Kenntnis verschaffen könnte. Wenn für das Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht der Begriff der Nichtöffentlichkeit nicht auf Verhandlungen und Termine beschränkt ist, sondern nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes das Verfahren betreffen soll, so wird damit der Begriff der Nichtöffentlichkeit in einem erweiterten Sinne gebraucht. Er ist dahin zu verstehen, daß das Verfahren vor den Erbgesundheitsgerichten den Charakter eines geheimen Verfahrens hat, dessen Ergebnis auch nicht durch eine öffentliche Schlußverhandlung zur Kenntnis der Allgemeinheit gelangen darf. Um das Verfahren vor den Erbgesundheitsgerichten in diesem Sinne gegen andere gerichtliche Verfahrensarten herauszustellen, hat das Gesetz eine besondere Schweigepflicht für alle Beteiligten ausdrücklich festgelegt, während für andere gerichtliche Verfahren lediglich die allgemeine Schweigepflicht der Beamten besteht.

Die Nichtöffentlichkeit bezieht sich demnach auf den gesamten Umfang des Verfahrens von der Stellung des Antrages an bis zur endgültigen Entscheidung. Zu dem Verfahren gehören aber auch die vorbereitenden Maßnahmen, die das Gesundheitsamt und der Amtsarzt vor der Stellung des Antrages betreibt, sowie das Verfahren bei Durchführung des ärztlichen Eingriffs.

Aus dem Geheimcharakter des Verfahrens folgt, daß kein Unbefugter von irgendeinem Teil des Verfahrens Kenntnis erhalten darf. Schon der Inhalt des Antrages darf niemandem mitgeteilt werden, und auch die weiteren Ermittlungen des Gerichts müssen unter Ausschluß der Öffentlichkeit, also völlig geheim, durchgeführt werden. Der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit des Verfahrens äußert sich also in einem allgemeinen Verbot der Einsicht in die Gerichtsakten. Dieses Verbot braucht nicht erst auf dem Umweg über § 34 FGG. abgeleitet zu werden, dessen sinngemäße Anwendung nach Art. 4 der 1. DurchfVO. angeordnet ist. Es kann nur einem ganz kleinen Kreis von Personen gestattet sein, in die Gerichtsakten Einsicht zu nehmen.

Die Berechtigung zur Akteneinsicht ergibt sich zunächst aus der Natur des Verfahrens. Die Mitglieder des Gerichts, die über den Antrag zu entscheiden haben, müssen naturgemäß von dem Inhalt der Akten und aller Beiakten Kennt-

nis haben, um eine sachgemäße Entscheidung treffen zu können. Hierzu werden ja die Akten geführt. Auch die Hilfspersonen des Gerichts, die Beamten und Angestellten der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts, die mit der Führung der Akten betraut sind, erlangen naturnotwendigerweise Kenntnis von dem Akteninhalt. Sie dürfen jedoch nur insoweit von dem Akteninhalt Kenntnis nehmen, als es zur Erfüllung ihrer beruflichen Pflichten erforderlich ist. Selbstverständlich sind sie nicht befugt, die Akten anderen Gerichtsbeamten, selbst nicht einem Richter zur Akteneinsicht vorzulegen oder ihnen Mitteilungen daraus zu machen.

Weiterhin ist der vom Verfahren Betroffene selbst zur Einsicht in die Akten befugt. Ihm muß nach den allgemeinen Grundsätzen des Prozeßrechts rechtliches Gehör gewährt werden (Lindenmaßfeller, Erl. 3 zu § 7). Damit steht in untrennbarem Zusammenhang die Befugnis zur Akteneinsicht. Grundsätzlich gehören zu den Gerichtsakten auch die Beiakten, welche vom Gericht hinzugezogen sind, insbesondere Vormundschafts- und Pflegschaftsakten, Strafakten u. dgl. Auch in diese hat der vom Verfahren Betroffene das Einsichtsrecht. Ein wesentlicher Teil der Beiakten sind auch die Krankenblätter von Krankenanstalten. Auch in diese muß grundsätzlich der vom Verfahren Betroffene Einsicht nehmen können, denn andernfalls kann er nicht zu dem gesamten Fragenkomplex, welcher Gegenstand des Verfahrens ist, Stellung nehmen (Ristow S. 149). Trotzdem geht die Praxis im allgemeinen dahin, dem vom Verfahren Betroffenen die Einsicht in die Krankenblätter zu versagen, zumal auch die Krankenanstalten selbst die Einsicht durch andere Personen als Ärzte nicht gestatten. Neben dem vom Verfahren Betroffenen selbst steht das Recht der Akteneinsicht auch seinem gesetzlichen Vertreter sowie dem Verfahrenspfleger zu. Man wird jedenfalls diesen Personen das Recht zur Einsicht in die Krankenblätter zugehen müssen, wenn man es schon dem Betroffenen selbst absprechen will (Gütt-Rüdin-Ruttke S. 29).

Andere Personen als diese unmittelbar am Verfahren Beteiligten dürfen grundsätzlich keine Einsicht in die Gerichtsakten erhalten. Sonst wird der Charakter dieses Verfahrens als eines geheimen Verfahrens verletzt. Trotzdem kann in Einzelfällen die Akteneinsicht gestattet werden, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird (§ 34 FGG.). Ein solches wird für dritte Personen nur ausnahmsweise gegeben sein. Man wird es zu bejahen haben bei nahen Verwandten, wie Eltern oder Geschwistern des Betroffenen, wenn diese im Interesse des Betroffenen handeln wollen. Während das berechtigte Interesse für den Betroffenen und seinen gesetzlichen Vertreter bzw. Verfahrenspfleger während der Dauer des Verfahrens stets gegeben ist, schon damit der Grundsatz des rechtlichen Gehörs gewahrt wird, besteht ein solches nach Beendigung des Verfahrens nicht mehr ohne weiteres. Es wird dann nur noch in Ausnahmefällen bejaht werden können und muß dann besonders begründet und glaubhaft gemacht werden. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange die Einsicht in die Gerichtsakten und die als Teile der Gerichtsakten geltenden Beiakten gestattet werden kann, steht ausschließlich dem Erbgesundheitsgericht zu. Man wird aber auch den Vorsitzenden für befugt halten, diese Entscheidung allein zu treffen.

Der Reichsminister des Innern und der Reichs-

minister der Justiz sind durch Art. 15 der 4. Durchf.-VO. ermächtigt worden, Bestimmungen darüber zu treffen, ob und in welchem Umfange die Erbgesundheitsgerichte Auskünfte über die Durchführung von Verfahren auf Unfruchtbarmachung an Behörden und Parteidienststellen erteilen dürfen. Auf Grund dieser Vorschrift ist ein gemeinsamer Erlaß herausgegeben worden, der in dieser Hinsicht eine Regelung im einzelnen bringt (RdErl. v. 26. Aug. 1935: DJ. 1935, 1256). Danach sind zur Einforderung der Akten bzw. zur Anforderung von Auskünften und Abschriften aus den Akten befugt die Justizbehörden, Justizverwaltungsbehörden und Gesundheitsämter sowie das Oberste Parteigericht. Auch an die Versorgungsbehörden sind Auskünfte zu erteilen (Ristow S. 82). Andere Behörden oder Parteidienststellen sind nicht zur Akteneinsicht oder zur Anforderung von Auskünften befugt. Bedarf eine Behörde aus dienstlichen Gründen eine Auskunft über die Erbgesundheit einer Person, so muß sie sich an das Gesundheitsamt wenden und dieses um Stellungnahme zu der von ihr geplanten Maßnahme ersuchen. Dieses hat sich dann auf Grund der ihm bekannten Tatsachen zu äußern.

Wenn auch die Justizbehörden zur Heranziehung der Akten des Erbgesundheitsgerichts befugt sind, also ihrerseits ohne den Nachweis eines besonderen rechtlichen Interesses Kenntnis von dem Inhalt der Akten nehmen dürfen, sind sie doch verpflichtet, die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens auch während der Zeit zu wahren, während der die Akten ihnen zur Verfügung stehen. Sie müssen dafür Sorge tragen, daß Akten des Erbgesundheitsgerichts, die als Beikakten zu einem Prozeß hinzugezogen sind, nicht mit den Prozeßakten in den Geschäftsgang gelangen, sondern besonders verschlossen verwahrt werden. Sie dürfen auch nicht die angeforderten Akten den Parteien des Prozesses zur Einsicht freigegeben, selbst dann nicht, wenn eine der Parteien am Verfahren des Erbgesundheitsgerichts beteiligt ist. Ebenso wenig ist es zulässig, daß die Akten in der mündlichen Verhandlung vorgelegt und zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden. Denn dadurch würden nicht nur die Prozeßparteien Kenntnis von dem Inhalt der Akten erlangen, sondern auch fremde Personen, die während der öffentlichen Verhandlung des Prozeßgerichts im Verhandlungszimmer anwesend sind. Dann würde die Nichtöffentlichkeit, eine Hauptstütze des Erbgesundheitsgerichtsverfahrens, auf dem Umwege über das Prozeßgericht vernichtet werden. Wenn die Akten des Erbgesundheitsgerichts nicht zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden dürfen, ist es auch unzulässig, daß das Gericht für seine Entscheidung Feststellungen aus diesen Akten trifft und sie bei Absetzung des Urteils verwertet. Aus alledem folgt: Die Akten des Erbgesundheitsgerichts können nicht als Beweismittel in einem Rechtsstreit verwertet werden. Dies hat auch das OLG. Hamburg in dem oben angeführten Urteil zutreffend angenommen. Eine Ausnahme wird man vielleicht für Ehesachen zulassen können, in denen es sich um die Frage des Vorhandenseins einer Erbkrankheit handelt, insbesondere in den Fällen, in denen eine Bindung der Prozeßgerichte an die Entscheidungen der Erbgesundheitsgerichte anzunehmen ist (vgl. Roquette: JW. 1937, 2501).

Das OLG. Hamburg hat in dem oben angegebenen Urteil den von ihm aufgestellten Grundsatz je-

doch nicht durchgeführt. Es hat zwar die Weisung des Erbgesundheitsgerichts, den Parteien und ihren Prozeßbevollmächtigten die Akteneinsicht zu verweigern, befolgt, jedoch selbst Mitteilungen über den Inhalt der Akten des Erbgesundheitsgerichts in den Urteilsgründen gemacht. Damit hat es gegen den Satz verstoßen, daß die Akten des Erbgesundheitsgerichts nicht als Beweismittel verwertet werden dürfen. Zunächst macht es die negative Mitteilung, daß aus den Akten des Erbgesundheitsgerichts kein Anhalt dafür zu entnehmen sei, daß die Beklagte das Verfahren arglistigerweise selbst betrieben habe oder daß sie ihre Aussagen wieder besseres Wissen gemacht habe. Schon darin liegt eine unzulässige Verwertung des Akteninhalts, denn die negative Feststellung dient zur Widerlegung der Behauptungen des Klägers. Auch darüber, was in den Akten des Erbgesundheitsgerichts nicht zu finden ist, darf keine Mitteilung an unbefugte Personen gemacht werden, weil dadurch schon der geheime Charakter des Verfahrens verletzt wird. Darüber hinaus hat jedoch das OLG. Hamburg auch noch positive Mitteilungen aus dem Akteninhalt gemacht. Es gibt nämlich an, daß sich das Erbgesundheitsgericht nicht auf die Vernehmung der Beklagten beschränkt habe, sondern auch noch andere Auskunftspersonen gehört habe und daß ferner der Amtsarzt erst auf Grund eingehender Untersuchung des Klägers zu dem Ergebnis gekommen sei, daß eine Erbkrankheit bei ihm wahrscheinlich sei. Daß diese Angaben schon eine Auswertung des Inhalts der Akten darstellt, liegt klar auf der Hand. So hat das OLG. Hamburg selbst den Grundsatz, daß die Akten des Erbgesundheitsgerichts nicht als Beweismittel verwertet werden dürften, verletzt. Die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens verbietet es unter allen Umständen, daß über irgendeinen Teil des Verfahrens auch nur die kleinste und unbedeutendste Mitteilung an unbefugte Personen gemacht wird.

In richtiger Erkenntnis der Tragweite, die den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit des Verfahrens in Erbgesundheitsachen beizumessen ist, hat der Reichsjustizminister unter dem 2. Juli 1937: DJ. 1937, 1913 angeordnet, daß die Unfruchtbarmachung des Angeklagten oder eines sonstigen Beteiligten in Strafsachen grundsätzlich nicht in öffentlicher Hauptverhandlung erörtert werden dürfe. Für diesen Teil der Verhandlung soll die Öffentlichkeit gem. § 172 GVG. ausgeschlossen werden. Des weiteren weist er darauf hin, daß die Erörterung der Unfruchtbarmachung nur in einer das Ehrgefühl der Betroffenen schonenden Weise erfolgen dürfe, insbesondere dann, wenn die Unfruchtbarmachung gegen die Glaubwürdigkeit eines Zeugen ausgewertet werden soll.

Aus dem Ausgeführten ergibt sich, daß der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit des Verfahrens der Erbgesundheitsgerichte eine viel größere Tragweite hat als der Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens für Zivil- und Strafprozesse. Er erstreckt sich über die vor den Erbgesundheitsgerichten stattfindenden Verhandlungen und Termine hinaus auf den gesamten Umfang des Verfahrens, einschließlich des Vorverfahrens vor dem Gesundheitsamt und des Nachverfahrens bei Durchführung des ärztlichen Eingriffs. Er wirkt sich auch nach Beendigung des Verfahrens noch in gleicher Weise aus, indem er verhindert, daß un-

befugte Personen nachträglich Einblick in das Verfahren erhalten können. Die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens ist im Interesse des Betroffenen angeordnet worden. Es soll verhindert werden, daß das Ergebnis oder ein Teilergebnis des Verfahrens in unbefugter Weise gegen den Betroffenen ausgenutzt wird, etwa in verletzender Form oder gar in diffamierender Absicht. Das Interesse an der Geheimhaltung des Verfahrens hat aber in gleichem Maße die Familie des Betroffenen. Denn es ist nun einmal nicht zu leugnen, daß sich die Unfruchtbarmachung eines Familienmitgliedes auf die anderen Familienangehörigen vielfach nachteilig auswirkt. Auch für sie besteht die Gefahr, daß gegen sie das Ergebnis des Verfahrens in unzulässiger Weise ausgenutzt werden könnte. Schließlich hat aber auch die Volksgesamtheit ein unbedingt Interesse daran, daß Verfahren dieser Art geheim durchgeführt werden. Es genügt, daß lediglich die zuständigen Behörden über das Ergebnis und die Art des Verfahrens unterrichtet bleiben.

Übrigens schließt die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens keineswegs die wissenschaftliche Ausnutzung von Entscheidungen der Erbgesundheitsgerichte aus. Entscheidungen, die für die Fortbildung des Rechts oder für die medizinische Wissenschaft bedeutsam sind oder sich zu aufgetretenen Streitfragen äußern, können veröffentlicht werden, wenn die Gewähr dafür geboten ist, daß weder die Öffentlichkeit noch die bearbeitenden Personen Kenntnis davon erhalten, wer der Betroffene ist.

## 2. Die Schweigepflicht

Die notwendige Ergänzung des Grundsatzes der Nichtöffentlichkeit des Verfahrens ist das Schweigegebot an alle am Verfahren beteiligten Personen. § 15 ErbkrNachwGes. hat das Schweigegebot ausdrücklich ausgesprochen und seine Verletzung unter Strafe gestellt, wobei jedoch die Bestrafung von der Stellung eines Antrages abhängig gemacht ist. Es liegt auf der Hand, daß der Charakter des geheimen Verfahrens nur gewahrt werden kann, wenn alle beteiligten Personen verpflichtet sind, über den Inhalt des geheimen Verfahrens Schweigen zu bewahren.

Das Schweigegebot bezieht sich auf sämtliche Teile des Verfahrens. Schon die Tatsache, daß überhaupt ein Verfahren schwebt, muß geheimgehalten werden und fällt deshalb unter die Schweigepflicht. Niemand von den beteiligten Personen darf etwas darüber verlauten lassen, daß ein Verfahren gegen einen Volksgenossen vor dem Erbgesundheitsgericht eingeleitet ist. Darüber hinaus muß jeder einzelne Teil des Verfahrens geheimgehalten werden, wie sich aus dem Grundsatz der Nichtöffentlichkeit des Verfahrens von selbst ergibt. Ebenso wie die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens auch über die Dauer des Verfahrens vor dem Erbgesundheitsgericht hinaus gilt, erstreckt sich auch die Schweigepflicht über den Rahmen des Verfahrens vor dem Erbgesundheitsgericht hinaus. Es umfaßt ebenso das Vorverfahren, das der Amtsarzt bzw. das Gesundheitsamt vor der Stellung des Antrages durchführt, wie auch die Tatsache des ärztlichen Eingriffs und die damit im Zusammenhang stehenden Umstände. Es ist deshalb, wie bereits unter 1. ausgeführt, auch unzulässig, daß Dienststellen, denen grundsätzlich die Akteneinsicht gestattet ist, von dem Inhalt der Akten in anderen Verfahren Mitteilung machen oder ihn bei der Entscheidung in irgendeiner Weise verwerten. Dagegen sind natürlich die Dienststellen der Gesundheits-

ämter sowie ihre vorgesetzten Behörden zur Auswertung der Erbgesundheitsakten im Interesse der Volksgesamtheit befugt, insbesondere bei der Erbpflege, bei der Aufstellung der Sippenkartei usw. Daß das Schweigegebot nicht mit der Beendigung des Verfahrens endigt, ist selbstverständlich. Andernfalls könnte das Verfahren doch nicht geheimgehalten werden.

Das Schweigegebot ist an alle an dem Verfahren und an der Durchführung des Eingriffs beteiligten Personen gerichtet. Der Kreis der am Verfahren beteiligten Personen ist sehr weit zu ziehen. Er beschränkt sich nicht allein auf diejenigen Personen, die unmittelbar an dem Verfahren teilnehmen, wie die Richter, die Bevollmächtigten und Beistände des Betroffenen sowie die Verfahrenspfleger (vgl. Roquette: JW. 1936, 961), er umfaßt auch die Hilfspersonen des Gerichts, die Beamten und Angestellten der Geschäftsstellen, sowie diejenigen Personen, die mit der Durchführung der Unfruchtbarmachung befaßt sind. In erster Linie sind dieses die Ärzte, die den Eingriff durchführen, sowie deren Assistenten bzw. Assistentinnen. Auch das Schwesternpersonal, das bei Durchführung des Eingriffs mitwirkt, sowie das Pflegepersonal der Krankenanstalt, in welcher die Unfruchtbarmachung durchgeführt wird, müssen als unter der Schweigepflicht stehend angesehen werden. Am Verfahren beteiligt sind aber auch diejenigen Personen, welche mit dem Unfruchtbarzumachenden in der Anstalt zu tun haben, in welcher dieser untergebracht ist und welche die Durchführung des Eingriffs zu veranlassen hat. Zu den am Verfahren beteiligten Personen gehören weiterhin diejenigen Stellen, die zur Kostentragung verpflichtet sind, insbesondere die Krankenkassen und die Fürsorgeverbände. Daß auch das Personal der Gesundheitsämter sowie der Amtsarzt und sein Hilfspersonal der Schweigepflicht unterliegen, bedarf nur einer Erwähnung.

Der Kreis der Personen, welche durch die Schweigepflicht gebunden sind, muß aber noch erheblich weiter gezogen werden, wenn der Charakter des Verfahrens als eines Geheimverfahrens gewahrt werden soll. Wenn auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung gewisse Behörden und Dienststellen zur Einsicht in die Akten des Erbgesundheitsgerichts befugt sind, müssen sie unter die Schweigepflicht fallend angesehen werden. Auch bei diesen Behörden und Dienststellen muß deshalb aufs peinlichste für Geheimhaltung der Erbgesundheitsakten Sorge getragen werden. Demnach wird man als unter der Schweigepflicht fallend ansehen müssen denjenigen Richter bzw. Beamten, der die Heranziehung der Erbgesundheitsakten anordnet, sowie die Beamten und Angestellten, denen in seiner Geschäftsstelle oder auf dem Wege dorthin die Akten in die Hand kommen. Grundsätzlich wird man zwar annehmen müssen, daß diese Personen nicht zur Kenntnisnahme von dem Akteninhalt befugt sind. Soweit sie aber trotzdem dienstlich von dem Akteninhalt Kenntnis nehmen dürfen und müssen, unterliegen auch sie dem Schweigegebot. Das gleiche trifft dann auch auf die Dienststellen der Gesundheitsämter sowie der zur Akteneinsicht befugten Parteidienststellen zu und ferner auch auf die den Gesundheitsämtern vorgesetzten Behörden, denen auch Akteneinsicht gewährt und Auskunft erteilt werden muß. Schließlich ist auch derjenige zur Verschwiegenheit verpflichtet, dem das Erbgesundheitsgericht auf Grund der Glaubhaftmachung eines besonderen rechtlichen Interesses Einsicht in die Gerichtsakten gestattet hat.

Unter das Schweigegebot fallen auch die Zeugen

und Sachverständige, welche in dem Verfahren vernommen werden, sowie die Angehörigen eines erachteten Erbgesundheitsgerichts.

Aus dem Ausgeführten ergibt sich, daß die Schweigepflicht und die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens den gleichen Umfang haben und naturgemäß haben müssen. Denn die Schweigepflicht dient der Sicherung der Nichtöffentlichkeit des Verfahrens, welche ohne die Schweigepflicht eine stumpfe Waffe wäre. Die Vorschrift des § 15 ErbkrNachwGes. ist demnach dahin auszulegen, daß als beteiligt alle diejenigen Personen anzusehen sind, welche von dem Inhalt eines Verfahrens vor dem Erbgesundheitsgericht, sei es durch Akteneinsicht oder durch Teilnahme an einer Verhandlung oder einem Termin oder durch Hinzuziehung seitens des Amtsarztes oder bei Erledigung dienstlicher Obliegenheiten Kenntnis erlangen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Kenntnis während des Laufes des Verfahrens oder erst nach seiner Beendigung erworben wird. Nur bei dieser weitgehenden Auslegung des Gesetzes kann der Zweck des Gesetzes in vollem Umfange erreicht werden.

Die Schweigepflicht ist ebenso wie der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit des Verfahrens einestils zur Sicherung schutzwürdiger Privatinteressen, andererseits aber auch im Interesse der Volksgemeinschaft aufgestellt worden. Daraus ergibt sich die Beantwortung der Frage, wer zur Stellung des Strafantrages bei Verletzung der Schweigepflicht eines Beteiligten befugt ist. Hierüber ist in den maßgebenden Erläuterungsbüchern nichts weiter gesagt. Die Beantwortung der Frage ergibt sich aus der Feststellung, in wessen Interesse die Schweigepflicht angeordnet ist. Danach ist in erster Linie und hauptsächlich selbst der Betroffene selbst zur Antragstellung berechtigt. Darüber hinaus wird man aber auch die Angehörigen seiner Sippe als antragsberechtigt bezeichnen können, jedenfalls diejenigen Sippenangehörigen, die ihm nahe verwandt sind. Nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes ist auch der Vorsitzende des Erbgesundheitsgerichts zur Stellung des Strafantrages befugt. Er ist dabei nicht darauf beschränkt, den Strafantrag dann zu stellen, wenn öffentliche Interessen verletzt sind, sondern kann auch bei Verletzung schutzwürdiger Privatinteressen des Betroffenen oder seiner Sippenangehörigen die Strafverfolgung durch Antrag einleiten.

Es erhebt sich zum Schluß noch die Frage, ob es möglich ist, daß ein am Verfahren Beteiligter von seiner Schweigepflicht entbunden werden kann. Wenn ein Gesetz die Schweigepflicht im Interesse einer bestimmten Person aufgestellt hat, kann der Begünstigte seine Zustimmung dazu erteilen, daß der zum Schweigen Verpflichtete von dieser Verpflichtung befreit wird. Damit entfällt dann auch die Strafbarkeit einer Verletzung der Schweigepflicht, weil der Verletzte seine

Zustimmung gegeben hat. Von der Schweigepflicht des ErbkrNachwGes. kann eine Befreiung nicht erteilt werden. Es ist bereits dargelegt, daß nicht allein Privatinteressen Anlaß zum Erlaß des Schweigegebots gewesen sind, sondern auch Interessen der Volksgesamtheit. Zwar stehen die schutzwürdigen Privatinteressen im Vordergrund. Das rechtfertigt aber nicht die Befugnis des Betroffenen, Befreiung von dem Schweigegebot zu erteilen. Denn mit der Durchbrechung der Schweigepflicht werden dann die Interessen der Sippe sowie die Interessen der Volksgemeinschaft verletzt. Es würde auch nicht möglich sein, daß die sämtlichen Sippenangehörigen ihre Zustimmung geben, denn sie könnten dadurch nicht die Verletzung der Interessen der Allgemeinheit ausräumen.

Die Frage der Befreiung von der Schweigepflicht ist in dem oben erwähnten Urteil des OLG. Hamburg akut geworden. Der Kläger hatte erklärt, daß er den Amtsarzt von seiner Schweigepflicht entbinde und seine Vernehmung als Zeuge verlange, um festzustellen, daß die geschiedene Frau das Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht angeregt und betrieben habe. Mit Recht hat das OLG. Hamburg erklärt, daß der Kläger nicht befugt sei, das Schweigegebot durch seine Zustimmung zu beseitigen, weil das Schweigegebot im Interesse der Allgemeinheit bestehe. Zu dieser Begründung kommt aber noch weiter folgende Überlegung hinzu: Der Amtsarzt handelt in amtlichem Auftrage, wenn er einen angeblich Erbkranken untersucht und gegen ihn ein Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht einleitet bzw. vorbereitet. Dieser amtliche Auftrag beruht unmittelbar auf dem ErbkrNachwGes. Der Amtsarzt ist schon auf Grund seiner amtlichen Stellung zur Verschwiegenheit über seine Amtshandlungen verpflichtet. In der Regel kann ein Beamter von seiner vorgesetzten Dienstbehörde zur Aussage über dienstliche Angelegenheiten ermächtigt werden. Eine solche Aussagegenehmigung ist aber für den Amtsarzt nicht ausreichend. Denn die vorgesetzte Dienstbehörde des Amtsarztes hat keine Befugnis zur Entscheidung darüber, ob die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens des Erbgesundheitsgerichts, zu dem auch das vorbereitende Verfahren vor dem Amtsarzt gehört, aufgehoben werden soll. Auch sie kann deshalb nicht das Schweigegebot des § 15 ErbkrNachwGes. durch Aussagegenehmigung beseitigen. Daraus folgt, daß der Amtsarzt überhaupt keine Befugnis hat, über irgendeinen Teil des Erbgesundheitsverfahrens, insbesondere auch über die von ihm zur Vorbereitung eines solchen getroffenen Maßnahmen als Zeuge eine Aussage zu machen oder anderen Personen oder Behörden, denen das Recht hierzu nicht ausdrücklich zugesprochen ist, Auskünfte zu erteilen. Er kann auch nicht dem Erbkranken oder sonstigen Personen davon Mitteilung machen, wer die Anzeige erstattet hat (Gütt-Rüdin-Ruttke, Erl. 2 zu § 15). Dies Verbot liegt im wohlverstandenen Interesse der Ärzte und der Heilpersonen, denen gesetzlich die Verpflichtung zur Anzeige von Erbkrankheiten auferlegt ist.

# Schadensersatz bei Rentenverlust wegen Unterlassung der ansprucherhaltenden Erklärungen

Von Rechtsanwalt Dr. Bertermann, Duisburg, z. Z. Leutnant bei der Fliegertruppe

## A. Die Voraussetzungen für Entschädigungsansprüche aus Betriebsunfällen

Nach § 555 RVO. wird für den durch einen Betriebsunfall entstandenen Schaden Ersatz aus der gesetzlichen Unfallversicherung geleistet. Bei Körperverletzungen der Betriebsangehörigen wird nach § 558 RVO. Krankengeld, Tagegeld und Familienunterstützung für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit gezahlt. Ist der Betroffene getötet worden, so erhalten die Hinterbliebenen nach § 582 RVO. Sterbegeld und eine Hinterbliebenenrente. Versicherungsträger ist die jeweilige Berufsgenossenschaft.

Die Verwirklichung dieser Ansprüche hängt neben der Feststellung, daß es sich um einen Betriebsunfall gehandelt hat, davon ab, daß dem Versicherungsträger der Unfall selbst und die Entschädigungsansprüche mitgeteilt werden. Das Gesetz unterscheidet hier die Anzeigepflicht des Unfalls nach § 1552 RVO. und die Anmeldepflicht der Entschädigungsansprüche nach § 1546 RVO. Die erstere hat es dem Unternehmer, die letztere dem Verletzten auferlegt.

Im einzelnen ist der Unternehmer nach § 1552 RVO. verpflichtet, jeden Unfall, der sich in seinem Betriebe ereignet, und durch den ein Beschäftigter getötet oder derart verletzt wird, daß er mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird, der Berufsgenossenschaft anzuzeigen. Diese Anzeige muß binnen drei Tagen erfolgen, nachdem der Unternehmer von dem Unfall erfahren hat. — Nach § 1546 RVO. hat der Verletzte den Anspruch auf Unfallsentschädigung, falls dieser von Amts wegen festgestellt wird, bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens 2 Jahre nach dem Unfall bei der Berufsgenossenschaft anzumelden. Der § 1547 RVO. läßt eine Anmeldung nach Ablauf der Zweijahresfrist dann zu, wenn eine neue Unfallfolge erst später bemerkbar wird, eine schon vorher eingetretene Unfallfolge sich nach Ablauf der Zweijahresfrist wesentlich verschlechtert hat, oder der Berechtigte an der Anmeldung durch Verhältnisse gehindert worden ist, die außerhalb seines Willen lagen. Diese nachträgliche Anmeldung muß binnen 3 Monaten vollzogen werden, nachdem die neue Unfallfolge oder die wesentliche Verschlechterung bemerkbar geworden oder das Hindernis behoben ist.

## B. Versäumnis der Anzeigepflicht des Unfalls nach § 1552 RVO. durch den Unternehmer

### I. Die Voraussetzungen der Haftung des Unternehmers

Wird ein Betriebsunfall von dem Unternehmer in Erfüllung der ihm nach § 1552 RVO. obliegenden Verpflichtung angezeigt, so wird diesem, sofern es sich um einen solchen handelt, der wegen seiner Schwere einen Versicherungsfall auszulösen geeignet ist, von Amts wegen nachgegangen und aufgeklärt. Kommt der Unternehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist es möglich, daß, wenn auch der Verletzte die Ansprüche nicht anmeldet, oder die Berufsgenossenschaft auf anderem Wege nichts von dem Unfall erfährt, eine Bearbeitung des Unfalls unterbleibt und dem Verletzten die Ansprüche aus der Versicherung verfallen gehen. Damit ist aber

für diesen ein Schadensfall eingetreten. Unter welchen Voraussetzungen der Unternehmer für diesen Schaden einzustehen hat, soll im folgenden erörtert werden.

### 1. Haftung des Unternehmers wegen Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Nach § 823 Abs. 2 BGB. ist zum Schadensersatz verpflichtet, wer durch Verletzung eines zum Schutze des Geschädigten bestehenden Gesetzes den entstandenen Schaden verursacht hat. Es erhebt sich somit die Frage, ob der § 1552 RVO. als ein Schutzgesetz i. S. des § 823 Abs. 2 BGB. angesehen und behandelt werden kann.

Das RArbG. hat zu dieser Frage bereits in seiner Entscheidung v. 15. März 1930<sup>1)</sup> Stellung genommen, sie jedoch verneint. Die Gesetzesvorschrift i. S. des § 823 Abs. 2 BGB. muß, so sagt das RArbG., die Bestimmung haben, unmittelbar dem Schutze des Verletzten zu dienen. Das treffe nicht schon dann zu, wenn, wie hier im Rahmen eines Amtsverfahrens, das im ganzen dem Interesse des Arbeitnehmers dient, dem Arbeitgeber eine Pflicht der Behörde gegenüber zur Förderung des Amtsverfahrens auferlegt sei, eine Pflicht, deren Erfüllung der § 1556 RVO. nur durch Ordnungsstrafe sichert. Es handle sich deshalb um eine Ordnungsvorschrift, die allein im Interesse der behördlichen Geschäfts erledigung bestehe.

Obwohl diese Ansicht des RArbG. verschiedentlich angegriffen und gesagt worden ist, der Begriff des Schutzgesetzes in den sozialrechtlichen Gesetzen müsse weiter gefaßt werden und demzufolge auch der § 1552 RVO. als ein solches angesehen werden<sup>2)</sup>, hat das RArbG. seinen bisher eingenommenen Standpunkt nicht aufgegeben. In seiner Entscheidung v. 21. Aug. 1937<sup>3)</sup> hat das RArbG. vielmehr klar zum Ausdruck gebracht, an der bisher vertretenen Auffassung sei festzuhalten.

Dem muß beigegeben werden. Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, besteht keine Möglichkeit, weder aus dem Wortlaut, noch aus dem Sinn, noch aus der Systematik des Gesetzes die hier in Frage stehende Vorschrift als Schutzgesetz zu behandeln. Der § 1552 RVO. ist eine Ordnungsvorschrift und erschöpft sich in dieser Bedeutung. — Auch soziale Erwägungen rechtfertigen eine andere Beurteilung nicht. Es ist nicht möglich, den Begriff einer Gesetzesvorschrift in einem Anwendungsfall eng, im anderen weit auszulegen. Die Anwendungsregeln bei der Auslegung des Begriffes Schutzgesetz i. S. des § 823 Abs. 2 BGB. sind auf arbeitsrechtlichen Gebiete dieselben wie im sonstigen Rechte. Hieran festzuhalten ist ein Gebot, dessen Beachtung für die einheitliche Rechtsfindung unerlässlich ist.

Ist aber der § 1552 RVO. nicht ein Schutzgesetz i. S. des § 823 Abs. 2 BGB., so kann aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung eine Schadensersatzpflicht des Unternehmers nicht hergeleitet werden.

<sup>1)</sup> ArbRSamml. 9, 564.

<sup>2)</sup> Dersch: ArbRSamml. 9, 565.

<sup>3)</sup> DAF.-EntschSamml. 1939, 9 ff.

## 2. Haftung des Unternehmers wegen Verletzung vertraglicher Anzeigepflicht

Es ist rechtlich zulässig, daß der Unternehmer neben der öffentlich-rechtlichen Pflicht, den Betriebsunfall der Berufsgenossenschaft anzuzeigen, dieselbe Pflicht durch vertragliche Vereinbarung mit seinen Gefolgschaftsmitgliedern diesen gegenüber übernimmt. Derartige Vereinbarungen können ausdrücklich sowohl mündlich wie schriftlich oder stillschweigend getroffen werden, sich also auch aus den Umständen ergeben. Eine dahingehende Vereinbarung kann aber nur angenommen werden, wenn ein auf diesen Erfolg hinzielender übereinstimmender Wille der Parteien unzweideutig festzustellen ist.

Diese Voraussetzungen werden am ehesten bei schriftlichen Vereinbarungen z. B. durch Aufnahme in den Anstellungsvertrag oder in die Betriebsordnung vorliegen. Aber auch wenn der Unternehmer mündlich, sei es bei Einstellung der einzelnen Beschäftigten, sei es in einem späteren Zeitpunkt, der gesamten Gefolgschaft gegenüber die Verpflichtung übernommen hat, die Unfallanzeige zu erstatten, ist eine dahingehende Bindung zustande gekommen.

Eine stillschweigende Übernahme der Anzeigepflicht liegt dann vor, wenn die Parteien durch ihr Verhalten kundgetan haben, daß sie die Anzeigepflicht als Vertragspflicht des Unternehmers anerkennen und wollen. Das wird z. B. in der Regel der Fall sein, wenn der Unternehmer von der Gefolgschaft angegangen worden ist, die Anzeigepflicht als Vertragspflicht zu übernehmen und er dieses Ansinnen weder abgelehnt noch ihm widersprochen hat, von dem Zeitpunkt an aber besondere Anweisungen für die Erstattung der Anzeige gegeben worden sind. Dasselbe ist anzunehmen, wenn der Unternehmer fortlaufend die Unfallanzeige in Kenntnis dessen erstattet, daß seine Gefolgschaft die öffentlich-rechtliche Pflicht der Anzeige nicht kennt, vielmehr der Ansicht ist, er handele dabei freiwillig, allein im Interesse der Verletzten<sup>4)</sup>.

Ist jedoch nur festgestellt, daß der Unternehmer ständig die Unfälle angezeigt hat, so kann darin der auf Übernahme und Erfüllung einer dahingehenden vertraglichen Verpflichtung gerichteter Wille nicht erblickt werden. Auch die Gefolgschaftsmitglieder können bei objektiver Beurteilung dieser Sachlage nicht der Meinung sein, der Unternehmer wolle sich durch Vornahme der Anzeige ihnen gegenüber dazu auch vertraglich verpflichten. Selbst wenn der Unternehmer seine leitenden Mitarbeiter angewiesen hat, einen etwa vorkommenden Betriebsunfall nach § 1552 RVO. anzuzeigen, so ist das, wie das RArbG. sagt<sup>5)</sup>, geschehen, um die Erfüllung der nach dieser Vorschrift bestehenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtung sicherzustellen und der bei Versäumnis dieser Pflicht angedrohten Strafe zu entgehen.

Da somit das Tätigwerden in der zu dem angestrebten Erfolge führenden Art und Weise — allein betrachtet — nicht, wie es in vielen andern Fällen möglich ist, als Argument für die Willensrichtung des zu verpflichtenden Teils verwertet werden kann, ist es erforderlich, daß auch noch andere Willensäußerungen dargetan werden, die die Verpflichtung zur Anzeige erkennen lassen. Wird eine solche Willensäußerung festgestellt, so kann neben der öffentlich-rechtlichen Pflicht auch die vertragliche

Verpflichtung des Unternehmers zur Erstattung der Unfallanzeige und damit anerkannt werden, daß er bei Versäumnis zum Schadensersatz verpflichtet ist.

## 3. Haftung des Unternehmers wegen Verletzung der Unfallanzeige als Fürsorgepflicht

Nach § 2 Abs. 2 ArbOG. hat der Führer des Betriebes für das Wohl der Gefolgschaft zu sorgen. Nach ständiger Rechtsprechung des RArbG.<sup>6)</sup> ist der sich aus § 2 Abs. 2 ArbOG. ergebende, jedes Arbeitsverhältnis beherrschende personenrechtliche Grundsatz der Treue- und Fürsorgepflicht nicht unmittelbar die Quelle bestimmter Einzelansprüche der Gefolgschaftsmitglieder. Das schließt natürlich nicht aus, daß der in § 2 Abs. 2 ArbOG. festgelegte Grundsatz bei der Beurteilung von Einzelansprüchen eine gewisse Bedeutung hat und besondere Wirkungen auslöst. Wie das RArbG.<sup>7)</sup> wiederholt ausgesprochen hat, ist ihr größte Bedeutung beizumessen, wenn es darum geht, die gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen des einzelnen Arbeitsverhältnisses festzulegen und daraus dann Rechte und Pflichten herzuleiten. So erkennt das RArbG.<sup>8)</sup> im Hinblick auf die gesetzlich begründete Treue- und Fürsorgepflicht und den danach jedes Arbeitsverhältnis beherrschenden Gemeinschaftsgedanken Gefolgschaftsmitgliedern dann bestimmte Ansprüche zu, wenn sich in Ansehung dieser Ansprüche eine gewisse Ordnung im Betriebe herausgebildet hat und Gleichbehandlung geboten ist.

Im vorliegenden Falle wird daher aus § 2 Abs. 2 ArbOG. eine Haftung des Unternehmers nur dann bejaht werden können, wenn dargetan ist, daß bei Versäumnis der Anzeigepflicht der Unternehmer hinsichtlich eines später eingetretenen Schadens bereits Ersatz geleistet hat und aus den Umständen sich ergibt, daß eine dahingehende Ordnung im Betriebe besteht. Nur wenn diese besonderen Voraussetzungen gegeben sind, kann eine Haftung des Unternehmers aus dem Gesichtspunkt der Treue- und Fürsorgepflicht anerkannt werden.

## II. Umfang der Schadensersatzpflicht des Unternehmers

In den Fällen, in denen bei unterlassener Anzeige des Unternehmers die Schadensersatzpflicht bejaht wird, ist nun weiter zu erörtern, in welchem Umfang der Unternehmer für den Schaden einzustehen hat. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, inwieweit das schuldhaftes Unterlassen des Unternehmers für den eingetretenen Schaden ursächlich gewesen ist.

Wie schon eingangs erwähnt, hat das Gesetz neben der Anzeige des Unfalls auch die Anmeldung der Entschädigungsansprüche geregelt. Diese Anmeldung hat der Verletzte vorzunehmen<sup>9)</sup>. Kommt der Verletzte dieser Pflicht nach, so sind seine Rechte gesichert; ein Verlust des Stammrechtes gegen die Berufsgenossenschaft kann nicht mehr eintreten. Das Unterlassen der Anzeige des Unfalls löst keine nachteiligen Wirkungen für den Geschäft-

<sup>6)</sup> Urt. v. 23. März 1935: RArbG. 15, 46; v. 5. Febr. 1936: RArbG. 16, 151; v. 19. Jan. 1938: RArbG. 19, 281 ff.; v. 21. Sept. 1938: DAF.-EntschSamml. 1939, 5.

<sup>7)</sup> RArbG. a. a. O.

<sup>8)</sup> Urt. v. 19. Jan. 1938: RArbG. 19, 281 ff.

<sup>9)</sup> Es wird in diesem Zusammenhang allein von der gesetzlichen Regel, nach der den Verletzten die Pflicht der Anmeldung trifft, ausgegangen. Ob und inwieweit der Unternehmer bei der Anmeldung tätig werden kann, wird unten unter III behandelt.

<sup>4)</sup> RArbG., Urt. v. 21. Aug. 1937: DAF.-EntschSamml. 1939, 9 ff.

<sup>5)</sup> Urt. v. 21. Aug. 1937: DAF.-EntschSamml. 1939, 10.

digten aus. Die Schadensersatzpflicht des Unternehmers entfällt, da ein Schaden nicht entstanden ist.

Meldet dagegen der Verletzte seine Entschädigungsansprüche nicht an und verliert damit das Stammrecht aus der Versicherung, so ist ein Schaden entstanden. Für diesen Schaden ist aber nicht allein ursächlich das Unterlassen des Unternehmers, sondern auch das des Verletzten. Dieses Unterlassen des Verletzten wird sogar nicht selten für den entstandenen Schaden so weitgehend ursächlich sein, daß das Verhalten des Unternehmers nur von untergeordneter Bedeutung ist und somit seine Haftung erheblich mindert oder gar ausschließt. Wie in derartigen Fällen der Schaden sich verteilt, das heißt, inwieweit ihn der Unternehmer einerseits und der Verletzte andererseits zu tragen hat, muß aus den Umständen des Einzelfalles ermittelt werden.

Bei Versäumnis der Anzeige des Unfalls hat der Unternehmer also nur in dem festgestellten Umfang seiner Haftpflicht die Leistungen an den Verletzten zu entrichten, die die Berufsgenossenschaft gewährt haben würde, wenn die schädigenden Ereignisse, das Versäumen der Anzeige und Anmeldung nicht eingetreten wären.

### C. Versäumnis der Anmeldung der Unfallentschädigungsansprüche nach § 1546 RVO. durch den Unternehmer

#### I. Voraussetzungen der Haftpflicht des Unternehmers

Es ist oben unter A I bereits ausgeführt, daß außer durch Versäumnis der Anzeigepflicht auch infolge des Unterlassens der Anmeldung der Entschädigungsansprüche ein Schaden für den Verletzten eintreten kann. Inwieweit der Unternehmer für einen solchen Schaden in Anspruch genommen werden kann, soll nun untersucht werden.

Die Anmeldung der Entschädigungsansprüche liegt nach dem Wortlaut des Gesetzes dem Unfallverletzten als dem Betroffenen und Anspruchsberechtigten ob (§§ 1546, 1547 RVO.). Eine gesetzliche Pflicht, diese Anmeldung vorzunehmen oder dabei mitzuwirken, besteht für den Unternehmer nicht. Eine Haftung wegen Unterlassens einer gesetzlichen Verpflichtung entfällt damit.

#### 1. Haftung des Unternehmers bei vertraglicher Übernahme der Anspruchsanmeldung

Wie bei der Unfallanzeige ist es auch hier zulässig, daß der Unternehmer ausdrücklich oder stillschweigend im Wege der Vereinbarung es übernimmt, die Ansprüche aus der Unfallversicherung anzumelden. In welcher Form die Übernahme solcher Verpflichtungen erfolgen kann, ist bereits oben unter II erörtert worden. Es erübrigt sich daher, hierauf nochmals einzugehen. Bei der Prüfung der stillschweigenden Übernahme dieser Obliegenheiten sind jedoch im Gegensatz zu der gleichen Prüfung bei der Anzeigepflicht nicht so strenge Anforderungen zu stellen. Das findet darin seine Rechtfertigung, weil für den Unternehmer eine gesetzliche Pflicht zur Anmeldung nicht besteht und daher bei erfolgter Anmeldung eine erkennbare Willensäußerung seinerseits vorliegt. Hat z. B. der Unternehmer regelmäßig Entschädigungsansprüche der von einem Betriebsunfall Betroffenen ohne deren Zutun von sich aus angemeldet, so können die Betriebsangehörigen in der Regel nach Treu und Glauben annehmen, der Unternehmer wolle die Verbindlichkeit eingehen bzw. sei sie eingegangen, immer so zu

handeln. Dem läßt sich auch nicht entgegenhalten, daß das Geltendmachen von Entschädigungsansprüchen im freien Willen des Geschädigten stehe. Denn einmal darf in aller Regel davon ausgegangen werden, daß ein durch Betriebsunfall Geschädigter die ihm gesetzlich zustehende Unfallentschädigung auch in Anspruch nehmen will. Dann ist auch zu beachten, daß nach § 1545 RVO. die Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung von Amts wegen festgestellt werden, also grundsätzlich eine Unfallentschädigung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, auch dann gewährt wird, wenn der Geschädigte keinen Anspruch anmeldet, vielleicht sogar eine Anmeldung nicht wünscht<sup>10)</sup>.

Hat aber der Unternehmer die Anmeldepflicht der Ansprüche aus der Unfallversicherung vertraglich übernommen, so ist er auch verpflichtet, Ersatz für den Schaden zu leisten, der dem Verletzten aus einem Versäumnis dieser Pflicht erwächst.

#### 2. Haftung des Unternehmers wegen Verletzung der Anmeldepflicht als Fürsorgepflicht

Die Anmeldepflicht der Rentenansprüche aus der Unfallversicherung kann auch, je nach den Umständen des Einzelfalles, eine Fürsorgepflicht des Unternehmers darstellen. Wie bei der Anzeigepflicht<sup>11)</sup> ist die Anmeldungspflicht jedoch nur dann als Fürsorgepflicht anzuerkennen, wenn sich eine dahingehende Ordnung im Betriebe herausgebildet hat und eine gleiche Behandlung aller Verletzten geboten ist<sup>12)</sup>.

Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, kann bei Versäumnis der Anmeldung durch den Unternehmer und einem dadurch entstandenen Schaden aus § 2 Abs. 2 ArbOG. ein Schadensersatzanspruch gegen ihn hergeleitet werden.

#### II. Umfang der Schadensersatzpflicht des Unternehmers

Hat der Unternehmer den Unfall angezeigt und unterlassen, entsprechend der im Einzelfall anerkannten Verpflichtung die Entschädigungsansprüche anzumelden, so werden auf Grund des § 1545 RVO. von Amts wegen die Leistungen der Berufsgenossenschaft festgestellt. Ein Schaden kann nur dann entstehen, wenn infolge der unterbliebenen Anmeldung die Leistungen nicht in der Höhe gewährt werden, wie sie dem Verletzten bei ordnungsgemäßer Anmeldung zugebilligt worden wären. Dieser Unterschied ist der Schaden; und dafür ist die versäumte Anmeldung ursächlich. Der Unternehmer hat ihn daher zu ersetzen.

Ergibt sich aus den Umständen, daß dem Verletzten die Pflicht oblag, darüber zu wachen, daß der Unternehmer die Anmeldung der Ansprüche vornimmt oder in sonstiger Art und Weise bei der Anmeldung tätig zu werden, und ist er dieser Pflicht nicht nachgekommen, so ist dieses Unterlassen für den Schaden mit ursächlich. Es tritt dann eine entsprechende Verminderung der Haftpflicht des Unternehmers ein.

Hat der Unternehmer weder die Anzeige des Unfalls noch die ihm allein obliegende Anmeldung der Ansprüche vorgenommen, so ist der durch den Verlust des Stammrechts entstandene Schaden in vollem Umfang von dem Unternehmer verursacht. Ein mitwirkendes Verschulden des Verletzten ist nicht

<sup>10)</sup> RArbG., Urt. v. 21. Aug. 1937: DAF.-EntschSamml. 1939, 10.

<sup>11)</sup> Siehe die Ausführungen unter B I 3.

<sup>12)</sup> RArbG., Urt. v. 19. Jan. 1938: RArbG. 19, 281 ff.

möglich, da er nicht die Pflicht hat, die Anzeige des Unfalls zu erstatten.

Der Schaden erstreckt sich auch hier auf alle Leistungen, die dem Verletzten aus dem Unfall bei ordnungsgemäßer Anmeldung der Entschädigungsansprüche zugeflossen wären.

#### D. Die Rechtslage nach dem Entwurf eines Gesetzes über das Arbeitsverhältnis

Der Entwurf eines Gesetzes über das Arbeitsverhältnis, der von dem Arbeitsrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht aufgestellt ist, enthält im „Dritten Abschnitt“ in „II. Pflichten des Unternehmers“ unter Ziff. 4 einen besonderen Abschnitt über Fürsorgepflicht. In diesem Abschnitt ist in dem § 69 in Vorschlag gebracht, daß die Fürsorgepflicht des Unternehmers auch die Erfüllung der Pflichten umfaßt, die diesem in der Sozialversicherung zur Sicherung der Ansprüche des Gefolgsmannes auferlegt sind.

Wie oben unter B I, 1 bereits dargelegt, handelt es sich bei den Vorschriften der §§ 1552 und 1546, 1547 RVO. nicht um Vorschriften, nach denen den Unternehmer besondere Pflichten zur Sicherung der Ansprüche des Gefolgsmannes treffen. Hinsichtlich des § 1552 RVO. wird nach wie vor der Charakter des Schutzgesetzes verneint; diese Vorschrift ist nur als Ordnungsvorschrift anerkannt. Die §§ 1546, 1547

RVO. enthalten überhaupt keine Pflichten des Unternehmers; die nach diesen Vorschriften erforderliche Anmeldung des Versicherungsanspruches liegt als allein Anspruchsberechtigten dem Verletzten ob. — Sind dem Unternehmer nach RVO. aber keine Pflichten zur Sicherung der Ansprüche des Gefolgsmannes aus der Sozialversicherung auferlegt, so kann aus dem § 69 des Entwurfes auch nicht die Pflicht für den Unternehmer hergeleitet werden, alle ansprucherhaltenden Erklärungen in der Unfallversicherung abzugeben.

Ist dagegen beabsichtigt, eine solche Pflicht des Unternehmers in dem Gesetz über das Arbeitsverhältnis zu begründen, so ist es erforderlich, den § 69 des Entwurfes zu ändern. Er muß, um den angestrebten Zweck zu erfüllen, bestimmen, daß die Fürsorgepflicht des Unternehmers sich auf alle Handlungen und Pflichten zur Verwirklichung und Erhaltung der Ansprüche aus der Sozialversicherung erstreckt, gleichgültig, ob sie nach den bestehenden Gesetzen den Unternehmer oder den Gefolgsmann treffen, und gleichgültig, welchen Sinn und Zweck sie haben. Bei einer solchen Fassung des § 69 des Entwurfes ist die Sicherung der Rentenansprüche aus der Unfallversicherung als Unternehmerpflicht gewährleistet und ein Schadensersatzanspruch des Verletzten und Geschädigten im Falle des durch die unterlassene Anzeige oder Anmeldung verursachten Rentenverlustes gegeben.

## Blick in die Zeit

### Aus dem Generalgouvernement

#### 1. Deutsche Universität und deutscher Kunstpreis

In Krakau wird noch im Laufe dieses Jahres als erster Bestandteil der mit Einwilligung des Führers bereits seit vielen Wochen geplanten und vorbereiteten Copernicus-Universität eine medizinische Akademie gegründet werden. Gleichfalls im Laufe dieses Jahres wird der Grundstein zu der größten Sternwarte des Ostens gelegt werden.

Am 8. Mai 1941 verkündete der Generalgouverneur RMin. Dr. Frank, in Gedenken an Veit Stoß, der lange Zeit in Krakau gewirkt hat, die Auslobung eines Veit-Stoß-Preises, der für hervorragende deutsche Kunstleistungen im Generalgouvernement alljährlich in der Höhe von 50 000 Zloty verteilt werden wird. Gleichzeitig gab der Generalgouverneur den Plan zur Gründung einer Akademie für bildende Künste in Krakau bekannt, die bestimmt ist, die kommende wissenschaftliche Zentrale zu ergänzen.

#### 2. Entschädigung von Kriegsschäden

Deutsche, die im Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Generalgouvernement haben, erhalten, wenn sie im Zeitpunkt des schadenbringenden Ereignisses und zur Zeit der Antragstellung deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkzugehörige waren, Entschädigung für im Generalgouvernement entstandenen Kriegs- und Volkstumschaden. Für die Voraussetzungen und die Gewährung von Entschädigungen gelten sinngemäß die ReichskriegsschadenVO. v. 30. Nov. 1940 und die DurchBest. dazu in der jeweiligen Fassung. Als Volkstumschäden werden solche bezeichnet, die Deutsche nach dem 1. April 1939 wegen ihres deutschen Volkstums durch Angehörige der bewaffneten Staaten oder unter polnischer Herrschaft durch politische Gegner oder infolge einer Flucht, die wegen dringender Gefahr für Leib und Leben als notwendig angesehen werden konnte, erlitten haben. Feststellungsbehörde ist das neu errichtete Kriegsschadenamt in Krakau, bei der bis 30. Sept. 1941 die Anträge einzureichen sind.

#### 3. Errichtung von Stiftungen

Auf Grund einer Verordnung des Generalgouverneurs v. 29. April 1941 kann von einer der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegenden Person eine Stiftung ausschließlich nach deutschem Recht im Generalgouvernement errichtet werden. Es sind dabei die Vorschriften des BGB. sinngemäß anzuwenden; die zur Entstehung der Stiftung erforderliche Genehmigung erteilt die als Aufsichtsbehörde eingesetzte Hauptabteilung Innere Verwaltung in der Regierung des Generalgouvernements.

#### 4. Anerkennung der Methodisten und Altkatholischen Kirche

Durch VO. des Generalgouverneurs wurde mit Wirksamkeit v. 1. Mai 1941 die Altkatholische Kirche der Utrechter Union und die Methodistenkirche als öffentlich-rechtliche Religionsverbände anerkannt. Sie genießen Freiheit ihrer Bekenntnisse, jedoch bedarf die Amtseinsetzung der Bischöfe der vorherigen Zustimmung der Regierung des Generalgouvernements. Vor der Amtseinsetzung von Pfarrern ist der zuständige Distriktchef zu unterrichten.

#### 5. Einrichtung von Polizeidirektionen

Mit Genehmigung des Generalgouverneurs hat die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung) im Einvernehmen mit dem Höheren 4- und Polizeiführer durch Erlaß v. 9. Mai 1941 Polizeidirektionen in den Städten Krakau, Warschau, Radom, Lublin, Tschenstochau und Kielce eingerichtet. Die Polizeidirektionen unterstehen den Stadthauptleuten bzw. in Krakau und Warschau den Beauftragten des Distriktschefs für die Stadt.

#### 6. Aufnahme des Postsparkassendienstes

Durch VO. des Generalgouverneurs, die am 1. Juni 1941 in Kraft tritt, nimmt die Deutsche Post Osten als Dienstzweig den Postsparkassendienst im Generalgouvernement auf. Die Postsparkonten werden bei dem Postsparkassenamt Warschau geführt.

## Aus Norwegen

## 1. Zusammenarbeit im Rechtsleben

Auf der internationalen Juristenkonferenz in Berlin nahm auch eine norwegische Abordnung teil. Als Vertreter für Norwegen wurde der kommissarische Staatsrat Riisnäs in den Großen Rat der Internationalen Rechtskammer gewählt.

## Aus den Niederlanden

## 1. Gerichtliche Behandlung von Wirtschaftsstrafsachen

Zur Behandlung von Wirtschaftsstrafsachen werden ab 15. Mai 1941 bei jedem Landgericht aus einem Mitglied bestehende (einfache) Kammern gebildet. Die Mitglieder dieser Kammern erhalten die Amtsbezeichnung „Wirtschaftsrichter“. Gegen die Urteile des Wirtschaftsrichters ist Einspruch nicht und Berufung nur in den Fällen zulässig, in denen eine Freiheitsstrafe oder eine zweihundert Gulden übersteigende Geldstrafe verlangt wurde. Mit der Behandlung in zweiter Instanz werden aus drei Mitgliedern bestehende Sonderkammern des OLG. beauftragt.

## 2. Neuordnung des Pressewesens

Nach einer neuen VO. des zuständigen Generalsekretärs wird das niederländische Pressewesen nunmehr neu geordnet werden. Der Kern dieser VO. ist im § 1 mit den Worten ausgedrückt, daß die Mitwirkung an der Gestaltung des geistigen Inhalts der Zeitungen und Zeitschriften eine öffentliche Aufgabe ist. Der Schriftleiterberuf wird also dadurch ein Amt, dessen Ausübung im Interesse der Allgemeinheit erfolgt. Er kann nur ausgeübt werden von Personen, die Niederländer sind, über eine berufliche Ausbildung verfügen und das 21. Lebensjahr vollendet haben.

## 3. Ausschließung der Juden von der Börse

Auf Anordnung des Reichskommissars machen die Verwaltungen der zuständigen Börsenvereinigungen im Haag bekannt, daß mit dem 1. Mai 1941 den Juden der Zutritt zu den Börsen in Amsterdam, Rotterdam und Den Haag verboten ist. Für die Umgrenzung des Begriffs „Jude“ ist der Artikel 4 der VO. des Reichskommissars über die Anmeldung von Unternehmungen, ausgegeben am 26. Okt. 1940 (s. DR. 1940, 1994) heranzuziehen.

## Aus Belgien

## 1. Kriegsschäden

Der Generalkommissar für den Wiederaufbau in Belgien gab bekannt, daß durch den Feldzug 1940 in Belgien 10775 Häuser zerstört, 26971 schwer und 135741 leicht beschädigt wurden. Im Weltkrieg wurden 104054 Häuser zerstört, 16419 schwer und 217000 leicht beschädigt.

## 2. Errichtung deutscher Banken

Die Bank der Deutschen Arbeit, die Dresdner Bank und die Deutsche Bank haben in Brüssel Tochtergesellschaften errichtet.

## 3. Sitzverlegung der Internationalen Schneidervereinigung

Das Zentralamt der Internationalen Vereinigung der Herrenschneider, das bisher seinen Sitz in Brüssel hatte, wird nach Berlin verlegt.

## 4. Einführung der Kleiderkarte

Nach einer VO. des Wirtschaftsministeriums (veröffentlicht im Belgischen Staatsanzeiger v. 8. Mai) dürfen Spinnstoffwaren nur noch auf Kleiderkarten oder gegen Bezugsscheine abgegeben werden. Das System der belgischen Kleiderkarten und der daneben auszugebenden Bezugsscheine lehnt sich weitgehend an das deutsche Vorbild an.

## Aus Frankreich

## 1. Verwaltung von Paris und Umgebung

Seit dem 1. März dieses Jahres sind mit der Einrichtung der neuen Dienststelle, Kommandant von Großparis,

die Verwaltungsaufgaben für die Stadt Paris und für das angrenzende Seinedepartement, die unter der alten französischen Handhabung getrennt geführt worden, verschmolzen worden, und dieser deutschen Reform haben sich die französischen Stellen sinngemäß angepaßt, wobei ihnen die Unterstützung einer größeren Anzahl deutscher Verwaltungsfachleute zuteil wurde.

## 2. Regelung der Judenfrage

Durch eine Verordnung des Militärbefehlshabers in Frankreich wird die Judenfrage im besetzten Gebiet durch eine klare Definition des Begriffes Jude und durch Aufzählung der Gewerbe, die nicht mehr von Juden betrieben werden können, endgültig geregelt. In keinem Gewerbe dürfen nach dem 20. Mai Juden als Leiter oder Angestellte, die mit der Kundschaft in Verkehr treten, beschäftigt werden. Eine Reihe von Gewerben ist ihnen völlig versagt. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis- und Geldstrafe belegt. Die Definition des Judenbegriffes ist entsprechend der Reichsregelung gehalten.

## 3. Kriegsgerichtliche Bestrafung für Schwarzhändler

Um in Zukunft Verstöße gegen die Rationierungsvorschriften zu unterbinden, hat der Militärbefehlshaber in Frankreich eine VO. erlassen, die eine strenge kriegsgerichtliche Ahndung aller Übertretungen gegen die Rationierungsvorschriften vorsieht. Auf dem Gebiet der Lebens-Genuß- und Futtermittelversorgung dürfen die rationierten Erzeugnisse durch Erzeuger, Be- und Verarbeiter, Verbraucher oder durch den Handel nur auf Grund einer Bezugsberechtigung bezogen oder abgegeben werden.

## Aus Luxemburg

Laut Verfügung des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg erlöschen die Zulassungen für die französischen, belgischen und englischen Versicherungsgesellschaften. Die dadurch freigewordenen Bestände werden den in Luxemburg zugelassenen deutschen Versicherungsgesellschaften zur treuhänderischen Verwaltung übertragen.

## Aus Lothringen

## 1. Zusammenfassung von Dienststellen

Mit Wirkung v. 15. Mai 1941 wurden die Dienststellen des Reichsstatthalters in der Westmark und des Chefs der Zivilverwaltung in Lothringen zusammengefaßt. Die neue Behörde führt die Bezeichnung: „Der Reichsstatthalter in der Westmark und Chef der Zivilverwaltung in Lothringen“.

## 2. Ordnungsstrafen in der Privatwirtschaft

Nach einer am 26. April 1941 in Kraft getretenen VO. des CdZ. kann der Betriebsführer von Betrieben mit in der Regel mindestens 10 Beschäftigten Verstöße von Gesellschaftsmitgliedern gegen die Ordnung oder Sicherheit des Betriebes durch Verhängung von Verwarnungen oder bei schweren und wiederholten Verstößen durch Geldbußen bis zur Höhe des Tagesarbeitsverdienstes ahnden. Geldbußen werden erst durch Nichteinspruch des Leiters des Arbeitsamtes wirksam. Sie sind vom Betriebsführer vom Lohn einzubehalten und der NSV. abzuführen.

## 3. Armenrecht und Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren

Mit Wirkung v. 15. April 1941 gelten in Lothringen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und bei der Nebenklage französischen Rechts die Vorschriften des Reichsrechts über das Armenrecht und über die Beordnung von Rechtsanwälten zur Wahrnehmung der Rechte der Armenpartei. Das französische Gesetz über das Armenrecht wird insoweit aufgehoben.

## 4. Neueinführung weiterer Reichsgesetze

Mit Wirkung v. 1. Jan. 1941 sind die wichtigsten Besitz- und Verkehrssteuern in Lothringen anzuwenden. Die sinngemäße Anwendung des RJagdG. trat mit 22. April 1941 in Kraft.

## Aus dem Elsaß

1. Für Kriegsschäden, die deutschen Staatsangehörigen seit dem 26. Aug. 1939 in den der Verwaltung der CdZ. im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg unterstehenden Gebieten entstanden sind, wird nach der im Reichsgesetzblatt veröffentlichten VO. des RMDI. Entschädigung gemäß der KriegsschädenVO. gewährt, wenn der Geschädigte sowohl im Zeitpunkt des schadenbringenden Ereignisses als auch zur Zeit der Antragsstellung deutscher Staatsangehöriger war.

## 2. Neuordnung zur Beseitigung von Kriegsschäden

Da nach dem Willen des Führers mit dem Wiederaufbau am Oberrhein eine umfassende Neugestaltung der durch die Kriegshandlungen betroffenen Gebiete verbunden werden soll, erließ der CdZ. eine am 1. Mai 1941 in Kraft getretene „VO. über Neuordnung zur Beseitigung von Kriegsfolgen im Elsaß“. Zur straffen Organisation, die nach einheitlichen Gesichtspunkten Neuordnung und Wiederaufbau behandelt, wurde eine dem CdZ. persönlich unterstellte neue Abteilung für Wiederaufbau errichtet, die von nun an die führungsmäßige Lenkung und den Vollzug des Wiederaufbaues und der Neuordnung bearbeitet wird.

## 3. Einführung der Ehestandsdarlehen

Nach einer VO. des CdZ. wurden mit rückwirkender Kraft v. 1. April 1941 die im Reich über die Gewährung von Ehestandsdarlehen erlassenen Gesetze, Gesetzesänderungen und DurchVO. in Kraft gesetzt, so daß nunmehr auch im Elsaß deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige in den Besitz von Ehestandsdarlehen kommen können. Ähnliches gilt für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen zur Förderung von Kindern aus kinderreichen Familien.

## 4. Neuordnung der Wohlfahrtspflege

Im Zuge der nationalsozialistischen Neuordnung hat es sich als notwendig erwiesen, die Wohlfahrtsarbeit im deutschen Elsaß nach einheitlichen Gesichtspunkten auszurichten. Der CdZ. hat den Stillhaltekommissar für das Organisationswesen im Elsaß ermächtigt, auf Grund seiner VO. über die Auflösung, Überleitung und Eingliederung von Organisationen v. 31. Okt. 1940 die bisherigen Wohlfahrtsverbände zu löschen. Die Aufgaben der gelöschten Verbände werden von den nationalsozialistischen Organisationen wie z. B. der NS.-Volkswohlfahrt und, wenn nicht in deren Aufgabengebiet fallend, von der öffentlichen Fürsorge auf der Grundlage der deutschen Volksgemeinschaft übernommen.

(Abgeschlossen am 14. Mai 1941.)

## Mitteilungen

## Neue Kurse des Arbeitswerks

Das Arbeitswerk zur Förderung des Berufseinsatzes der deutschen Rechtswahrer führt in den Monaten Mai, Juni und Juli in Berlin eine Anzahl Kurse durch, die der Vorbereitung der Wirtschaftstreuhänder auf die Prüfung zum Wirtschaftstreuhänder NSRB. dienen, aber auch anderen Rechtswahrern offenstehen. Um auch Bundesmitgliedern aus dem Reich die Teilnahme möglich zu machen, werden die Kurse in der Form von Fachwochen oder Wochenendkursen durchgeführt. Es finden statt

## 1. ein Vorbereitungslehrgang für die Prüfung als Wirtschaftstreuhänder NSRB. und vereidigter Bücherrevisor in zwei Fachwochen:

- a) vom 23. bis 28. Juni 1941 in Berlin in der Reichsdienststelle des NSRB. Diese Woche ist betriebswirtschaftlichen Fragen gewidmet, insbesondere solchen der Kostenrechnung und des Preisrechts;
- b) vom 14. bis 19. Juli 1941 ebenfalls in Berlin in der Reichsdienststelle. Gegenstand: Wirtschaftsrecht und Steuerrecht.

Der Besuch des ganzen Zweiwochenlehrgangs kostet 100 *R.M.* Es kann aber auch die betriebswirtschaftliche Fachwoche bzw. die wirtschafts- und steuerrechtliche Fachwoche allein belegt werden. In diesem Falle beträgt die Gebühr 60 *R.M.*

Dozenten sind die Herren RegR. Dr. Hartz, Rechtsanwalt Dr. Herbst, Dipl.-Kfm. Teschner.

Außerdem wird

2. ein Lehrgang über Umsatzsteuerrecht an drei Sonntagen, und zwar am 14. Juni, 21. Juni und 12. Juli 1941, in der Reichsdienststelle in Berlin abgehalten. An jedem Sonntag finden sechs Stunden statt, vier vormittags und zwei nachmittags.

Dozent ist RegR. Dr. O. W. Hager.

Die Kursgebühr beträgt 30 *R.M.*

Anmeldungen zu diesen Kursen, die, wie gesagt, auch aus dem Reich erwartet werden, sind an die Reichsdienststelle des NS.-Rechtswahrerbundes, Abteilung Arbeitswerk, Berlin W 35, Tiergartenstr. 20/21, zu richten.

## Mitteilung

Der Aufenthalt der nachstehenden Bundesmitglieder ist unbekannt:

1. Bundesnummer B 26 599 Assessor Dr. Rolf Thieme, zuletzt wohnhaft Berlin-Dahlem, Königin-Luise Str. 29.
2. Bundesnummer B 29 415 Assessor Dr. Heinz Laue, zuletzt wohnhaft Suhl (Thür.), Schmiedefelder Str. 30.
3. Bundesnummer B 58 531 Justizpraktikant Alfred Sohns, zuletzt wohnhaft Stettin, Schulzenstr. 7.
4. Bundesnummer B 76 509 Referendar Volkhart Schütte, zuletzt wohnhaft Ahrweiler (Amtsgericht).
5. Bundesnummer B 82 445 Justizassistent Anton Kastner, zuletzt wohnhaft Augsburg, Frauentorstr. F 17/II.
6. Bundesnummer B 84 954 Referendar Karl Lings, zuletzt wohnhaft Schleswig (Regierung).
7. Bundesnummer B 90 959 Referendar Heinrich Schröder, zuletzt wohnhaft Hannover, Yorckstr. 6.

Die Bundesmitglieder werden gebeten, ihre Anschrift innerhalb von zwei Wochen der Reichsdienststelle, Hauptabteilung Verwaltung, Berlin W 35, Tiergartenstr. 20/21, persönlich oder schriftlich bekanntzugeben.

Nach Ablauf dieser Frist werden die zur Bereinigung der Mitgliedschaftsverhältnisse ergangenen Entscheidungen rechtswirksam.

NS.-Rechtswahrerbund  
Hauptabteilung Organisation  
i. A. Mönnich,  
Abteilungsleiter.

## Schrifttum

verlag, Verlag des Instituts für Deutsche Ostarbeit.  
Preis 22,50 *R.M.*

Mit der 3., völlig neu bearbeiteten Aufl. dieses Werkes hat OLGR. Dr. Albert Weh, der Leiter der Abteilung Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, allen, die in irgendeiner Weise mit dem General-

Das Recht des Generalgouvernements. Nach Sachgebieten geordnet mit Erläuterungen und einem ausführlichen Sachverzeichnis herausgegeben von OLGR. Dr. Albert Weh, Leiter der Abt. Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements. 3., völlig neu bearb. Aufl. (Loseblattausgabe). Krakau 1941. Burg-

gouvernement oder im Generalgouvernement zu arbeiten haben oder von der Gesetzgebung dieses Gebietes betroffen werden, sei es in der öffentlichen Verwaltung, sei es in der Wirtschaft, im öffentlichen Rechtsleben oder in der Literatur, sei es auch bei der Wahrung der öffentlichen Ordnung oder im Dienste des Verkehrs, ein überaus wertvolles, ja geradezu unentbehrliches Buch zur Hand gegeben, einen Wegweiser, der in seiner Übersichtlichkeit und systematischen Ordnung auch dem Laien verständlich das gesamte Verordnungs- und Gesetzesmaterial des Generalgouvernements vom Anbeginn bis zum 31. Aug. 1940, ja darüber hinaus unter Berücksichtigung der während der Drucklegung eingetretenen Veränderungen bis anfangs Dezember 1940 vermittelt.

Schon die Gruppierung des Verordnungs- und Vorschriftenmaterials nach den Gruppen: „Das Generalgouvernement und seine Bevölkerung, Verwaltung, Rechtspflege, Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft, Arbeit und Versorgung, Finanzwesen und Verkehr“ paßt sich der Struktur der im Generalgouvernement erforderlichen und der öffentlichen Verwaltung im Reich angeglichenen Gesetzesmaterie glücklich an. Das nach diesen Untergruppen geordnete Inhaltsverzeichnis bietet eine neuerliche Aufbauübersicht aller geltenden Gesetze. Die zeitliche Übersicht bildet mit dem Inhaltsverzeichnis zusammen unter Angabe der vollen Titel der einzelnen Verfügungen eine sehr übersichtliche Ergänzung der Inhaltsangabe für denjenigen, der sich über die zeitliche Aufeinanderfolge der Maßnahmen rasch informieren will. Daneben ermöglicht die Buchseitenangabe und der Hinweis auf die Buchstabenuntergruppe und die Hundertergruppe der Verordnungen eine schnelle Auffindung einer gesuchten Bestimmung. Das Buch leistet sowohl bei einer kurzen Zitierung als auch bei einer ausführlichen Wiedergabe einer getroffenen Verfügung sowie bei der Suche nach dem Vorschriftenkreis einer bestimmten Materie wertvollste Hilfe. Eine besonders erfreuliche Neuerung zeigt das Werk in seiner äußeren Gestalt durch den Übergang von der gebundenen Form zur Loseblattform. Durch die neue Gestaltung behält das Buch Dauerwert auf weite Sicht, was hoch einzuschätzen ist, weil das gewohnte Buch, die unentbehrliche Gesetzessammlung, dem Benutzer in der gewohnten Form nach den ersten Übergangsschwierigkeiten der Gewöhnung lange dienen und die kostspielige und zeitraubende Neuauflage der stets im Fluß bleibenden lebendigen Materie erspart werden kann. Schon der Umfang des Werkes zeigt, wie sehr das Gesetzesmaterial im ersten Verwaltungsjahr angewachsen ist, was bei einer Neuauflage der Verwaltung in einem in verwirrtem Zustande übernommenen Lande nicht zu verwundern ist. Aus diesem Grunde wurde auch offenbar die Aufnahme von 100 Einzelvorschriften in jeder Untergruppe gewählt, um beim gewaltigen Anwachsen der Gesetzesmaterie dem Buch einen möglichst weiten Spielraum zu geben. Die mehrmalige Aufführung und gegenseitige Verweisung der einzelnen Verordnungen ermöglichte sowohl eine zeitliche als auch sachliche Gruppierung unter Herstellung der gegenseitigen Zusammenhänge in einer Übersicht. Die Gesetzessammlung erscheint in zwei Ausgaben, einer deutschen und einer polnischen, wobei die polnische Ausgabe den polnischen Text des Verordnungsblattes wiedergibt und, abgesehen von einigen nur die Deutschen des Generalgouvernements betreffenden Verordnungen, denselben Stoff, dieselben Anmerkungen, Verweisungen und Sachverzeichnisse enthält wie die deutsche Ausgabe. Dadurch ist es auch jedem im öffentlichen Leben stehenden Polen möglich, sich rasch über eine im Generalgouvernement geltende Gesetzesbestimmung zu informieren.

Bezüglich der inneren Neugestaltung und Verbesserung des Werkes darf nicht übersehen werden, daß die Erläuterungen wesentlich verbessert wurden, ebenso wie die Verweisungen innerhalb des Ordnungsmaterials, Verbesserungen, deren Bedeutung mit dem zunehmenden Umfang der Materie wächst. Das Bemühen des Verf., trotz des Anschwellens des Materials die Übersichtlichkeit unvermindert gewahrt zu haben, wurde mit bestem Erfolg gekrönt. Das Werk ist nicht nur ein Handbuch für den Benutzer, es ist gleichzeitig auch ein Dokument deutscher Gründlichkeit und deutschen Fleißes, eine dauernde Urkunde von der Vielgestaltigkeit und der

Genialität der Aufbauarbeit des Generalgouverneurs Reichsminister Dr. Frank und seines Stabes. Diese Übersicht über die Rechtsetzung im neuen Ostraum veranschaulicht erst den gewaltigen Aufgabenkreis der wenigen deutschen Beamten des Generalgouvernements, die in einem durch zwanzigjährige Mißwirtschaft und fremden Einfluß herabgekommenen Lande förmlich aus dem Nichts einen geordneten Staat geschaffen haben.

Dr. J. v. Medeazza, Berlin.

**Rechtspfleger-Jahrbuch 1941.** Herausgeber: Reichsgruppenwarter Rechtspfleger im NSRB, ORegR. Singer. Berlin-Leipzig-Wien 1941. Deutscher Rechtsverlag GmbH. 567 S. Preis kart. 2,60 R.M.

Die umfangreiche Reihe dieser Jahrbücher ist um vorliegendes Jahrbuch als zweites Kriegs-Jahrbuch organisch und wertvoll ergänzt worden; es beweist erneut, daß die Reichsgruppe Rechtspfleger auch in der Schrifttumsarbeit unermüdet wirkt. Das Jahrbuch 1941 wird — wie die früheren Jahrgänge — den Berufskameraden und darüber hinaus einem großen Rechtswahrerkreis bei der Erfüllung der täglichen Berufsaufgaben ein unentbehrlicher Ratgeber sein. Der eingehenden Übersicht über die Rechtsentwicklung im Kriege von dem Unterzeichneten folgen Mitteilungen aus der Deutschen Rechtsfront, das Kalendarium und in seinem wesentlichsten und umfangreichsten Teil die Wiedergabe der für die Berufsausübung wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen (Besoldungsrecht, Zwangsvollstreckungsrecht, Bestimmungen über die Vertretung des Reichsfiskus und der NSDAP. samt ihren Gliederungen, Grundbuchsachen, Erbhofrecht, Strafrecht, Kostenrecht). Diesen VII Abschnitten ist der besonders wertvolle Abschnitt VIII angefügt, der (als Fortsetzung) das Fundstellenverzeichnis der für die Zeit vom 1. Nov. 1938 bis 31. Okt. 1940 ergangenen wichtigeren gesetzlichen Bestimmungen sowie der Verwaltungsvorschriften enthält. Das Buch wird durch ein ausführliches Sachregister zu den Rechtspfleger-Jahrbüchern 1936 bis 1941 abgeschlossen.

Die Fülle des Gebotenen und die sorgfältige Auswahl des überreichen Stoffes sichern dem Buch zweifellos einen großen Erfolg.

JustObInsp. Paul Gilgan, Berlin.

**Das Gnadengesuch. Praktischer Leitfadens für den Gesuchsteller in Gnadensachen,** zugleich eine gemeinverständliche Einführung in das Gnadensrecht und das Recht des Strafregisters und der polizeilichen Führungszeugnisse von RegR. Wolfgang Menschell, Reichshauptstellenleiter der NSDAP. 2., vermehrte und verbesserte Aufl. Berlin-Leipzig-Wien 1941. Deutscher Rechtsverlag GmbH. 71 S. Preis kart. 2,10 R.M.

Auf die Besprechung der 1. Auflage DR. 1941, 844 wird hingewiesen. Schriftleitung.

**Engel-Eckert: Die Reichs-Versicherungsgesetze** in jeweils neuestem Stande. Ergänzungsblätter Dezember 1940 (21. Lieferung) 141 Blatt. Preis 3,80 R.M. 1940. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München u. Berlin. Rechts- u. Wirtschaftsverlag H. Gruber & Co., München.

**Reichsgesetze zur Jugendhilfe.** Textausgabe. Mit einem Anhang: Das Preuß. Ausführungsgesetz zum RJugWohlfG. 40. bis 42. Tausend. Berlin 1941. Carl Heymanns Verlag. 108 S. Preis brosch. 1,40 R.M.

**Zollrecht. Teil I: Zollverfassungsrecht** von Herbert Ziemer, RegR., Lehrer an der Zollschule Berlin (Bücherei des Steuerrechts Bd. 32). Berlin-Wien 1940. Industrieverlag Spaeth & Linde. 116 S. Preis kart. 2 R.M.

**Der „Stillgelegte“ fährt wieder.** Anleitung zur Wiederinbetriebnahme stillgelegter Kraftfahrzeuge von NSKK-Oberführer Karl Lidl. Mit 29 Abbildungen. (Der kleine „Peter“ Bd. 9.) Berlin 1941. Richard Carl Schmidt & Co., Lehrmittel- und Fachverlag. 41 S. Preis kart. 0,50 R.M.

# Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

[\*\* Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

## *Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:*

*Strafrecht S. 1201ff. Nr. 1, 4; Eherecht S. 1205ff. Nr. 8, 10, 11; Haftpflichtversicherungsrecht S. 1210 Nr. 12; Beamtenrecht S. 1224 Nr. 18*

### Strafrecht

\*\* 1. RG. — § 1 GewVerbrVO. v. 5. Dez. 1939. Die Tat, wegen der der Täter verfolgt wird, braucht kein Verbrechen i. S. des § 1 StGB. zu sein, sondern es genügt auch jede andere Straftat. Voraussetzung ist aber immer, daß der Täter seiner Persönlichkeit nach ein „Verbrecher“ ist. †)

Der Angekl. hat unbefugt mit einem Tesching auf Kaninchen und Federwild gejagt. Bei dieser Gelegenheit hat er aus diesem Gewehr auf K., der ihn beim Wildern beobachtet hatte und nun auf ihn zuzuging, um seine Person festzustellen, aus einer Entfernung von etwa 50 m geschossen. Nach der auf die Beschaffenheit der Waffe gegründeten Annahme des LG. hat er eine ernstere Gefährdung K.s nicht gewollt und mit einer solchen auch nicht gerechnet. Der Schuß ging fehl. Das LG. hat den Angekl. wegen eines Jagdvergehens und wegen eines Vergehens der Nötigung verurteilt.

Die Rev. beanstandet, daß das LG. den Schuß nicht als Verbrechen gegen den § 1 Abs. 2 GewVerbrVO. v. 5. Dez. 1939 gewertet hat.

Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg. Die Verurteilung des Angekl. sowohl wegen des Jagdvergehens als auch wegen der Nötigung entspricht dem festgestellten Sachverhalt.

Das LG. ist in Übereinstimmung mit der im Schrifttum allgemein vertretenen Meinung bei seiner Entsch. zutreffend davon ausgegangen, daß die VO. v. 5. Dez. 1939 nur auf „Gewaltverbrecher“ Anwendung findet. Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich aus denselben Erwägungen, die in der Rspr. dazu geführt haben, die Anwendung der Strafvorschriften der VolksschädVO. auf den Täter zu beschränken, der nach seiner Persönlichkeit und dem ganzen Sachverhalt als Volksschädling anzusehen ist (vgl. RGSt. 74, 199 ff. = DR. 1940, 1420<sup>5</sup>; RGSt. 74, 239 f. = DR. 1940, 1423<sup>7</sup>). Die Eigenschaft eines Gewaltverbrechers wird sich in den Fällen des § 1 Abs. 1 der VO. v. 5. Dez. 1939 meist schon aus der Art und der Richtung der „schweren Gewalttat“ ergeben. Dieser Maßstab reicht aber nicht in allen Fällen, insbesondere nicht in dem des § 1 Abs. 2 der VO. aus. Diese Strafvorschrift richtet sich ausdrücklich gegen den „Verbrecher“, der Verfolger mit Waffengewalt angreift oder abwehrt. Der Gesetzgeber hat hier den Tatbestand des § 214 StGB. ausgebaut und unter verschärfte Strafdrohung gestellt. Nach Sinn und Zweck der VO. braucht die Tat, wegen der der Täter verfolgt wird, kein Verbrechen i. S. des § 1 StGB. zu sein, sondern es genügt dazu auch jede andere Straftat. Voraussetzung ist aber immer, daß der Täter seiner Persönlichkeit nach ein „Verbrecher“ ist. Das richtet sich in erster Linie nach der Art der Ausführung der Tat, durch die der Täter seine Verfolger abwehrt, insbesondere nach der Schwere des Angriffs. Daneben sind aber auch die sonstigen Umstände, insbesondere die Person und das Vorleben des Täters, zu berücksichtigen. In dieser Richtung hat das LG. festgestellt, daß der Angekl. durch seinen Angriff auf den Verfolger keinen Schaden angerichtet hat und einen solchen bei der Beschaffenheit seiner Schußwaffe und den örtlichen Verhältnissen auch nur bei dem Zusammentreffen ganz unglücklicher Verhältnisse hätte herbeiführen können. Es ist weiter der Überzeugung, daß er eine ernstliche Gefährdung seines Verfolgers auch nicht

beabsichtigt und nicht einmal damit gerechnet hat. Auf Grund eingehender Würdigung der Persönlichkeit und der bisherigen Entwicklung des Angekl., der zur Zeit der Tat erst 18 Jahre alt war, kommt das LG. zu dem Ergebnis, daß er „nicht den Eindruck eines in der Entwicklung befindlichen oder gar fertigen Verbrechers, sondern eines noch erziehungsfähigen jungen Menschen macht“, dem es als Sohn eines kinderreichen Vaters bisher nur an der nötigen erzieherischen Einwirkung gefehlt habe, den aber eine längere Gefängnisstrafe zur Einsicht und Umkehr bringen werde. Wenn das LG. aus diesen tatsächlichen Umständen den Schluß zieht, daß dieser Täter in Berücksichtigung der besonderen Umstände, die in der Person und Sache liegen, nicht zu dem Kreis von Verbrechern gehört, die nach ihrer Persönlichkeit allein der Todesstrafe würdig sind, ist darin kein Rechtsirrtum zu erkennen.

(RG., 3. StrSen. v. 3. Febr. 1941, 3 D 9/41.) [He.]

Anmerkung: Das Urteil, dem Tätertyp des Gewaltverbrechers gewidmet, entscheidet zugleich eine grundlegende Streitfrage zu § 1 Abs. 2 GewVerbrVO., leider ohne sie als solche kenntlich zu machen und auf die Argumente pro und contra einzugehen: Handelt es sich bei Abs. 2 nur um einen abgespaltenen Teil des Abs. 1 oder stellt er sich als ein selbständiger Tatbestand dar? Für die erste Auffassung stehen beide Absätze in einem engen Zusammenhang; sie bilden geradezu einen Tatbestand in alternativer Fassung: die Anwendung von Waffengewalt bei oder nach Verübung einer schweren Gewalttat. Es läge etwa das gleiche Verhältnis wie zwischen dem Waffendiebstahl nach § 243 Ziff. 5 und dem räuberischen Diebstahl nach § 252 StGB. vor. Wie bei der letztgenannten Vorschrift bildet in § 1 Abs. 2 das Verhalten des Täters nach der Tat ein diese selbst qualifizierendes Moment. Das bedeutet, daß auch in diesem Falle der Verbrecher gem. Abs. 1 eine „schwere Gewalttat“ begangen haben muß. So Graf Gleispach, „Das Kriegsstrafrecht“, Teil I S. 27; Kohlrausch, Komm. zu § 1 GewVerbrVO. Anm. IV. Die zweite Auffassung dagegen, die schon das Sonderger. Breslau in DJ. 1940, 248 vertreten hat und der nun auch das RG. folgt, löst die beiden Fälle in ihrer tatbestandlichen Gestaltung voneinander ab. Das Delikt des Abs. 2 besteht in der Verfolgerabwehr mit Waffengewalt durch einen Verbrecher. Dem Grundgedanken nach gibt der § 214 StGB. ein gewisses Vorbild dafür ab, insofern nicht die vorhergegangene Tat durch eine weitere Handlung erschwert wird, sondern diese Nachhandlung ein neues selbständiges Unrecht darstellt. Freilich liegt ein gewichtiger Unterschied darin, daß dort die Begehung eines Totschlages, hier nur der Angriff auf den Verfolger gefordert wird, der Tatbestand des § 1 Abs. 2 GewVerbrVO. also in der Betrachtung vom Rechtsgut aus eher ein Gefährdungsdelikt bildet. Gegenüber dieser ungeheuren Erweiterung liegt die Einschränkung einmal in dem Erfordernis bestimmter Tatmittel, der Waffengewalt, und zum andern in einem tätertypisierenden Merkmal, der Kennzeichnung des Täters als eines „Verbrechers“. Auf die Schwere der Tat, derentwegen der Verbrecher verfolgt wird, auf den zeitlichen Zusammenhang zwischen Begehung der Tat und Verfolgung ihrerwegen und das prozessuale Stadium kann es dann nicht ankommen. So Freisler: DJ. 1939, 1852; L. Schäfer bei Pfundtner-Neubert II c 23; Kayser: DR. 1940, 346; Klee: DR. 1940, 350.

Die zweite Auffassung verdient den Vorzug. Rechts-

politische Bedenken wegen der Höhe der Strafe angesichts der dürftigen Taterfordernisse, die Zweifel insbesondere, wie sich die absolute Strafdrohung mit dem weitgehenden Abstellen auf den Tätertyp verträgt, müssen zurücktreten, wo die gesetzgeberische Absicht, in Abs. 2 einen eigenen Tatbestand zu schaffen, einen m. E. unzweideutigen Ausdruck gefunden hat. Die Verbindung dieses Tatbestandes mit dem des Abs. 1 in einem Paragraphen bildet kein Argument für die gegenteilige Auffassung; es hätte von ihr aus gesehen sogar näher gelegen, einen alternativ gefaßten Tatbestand zu schaffen. Umgekehrt rechtfertigt sich die Verkoppelung der beiden Delikte durch die gleiche Strafdrohung und das hier wie dort geltende Erfordernis des Waffengebrauchs — ganz abgesehen von dem bei manchen Kriegsgesetzen zu beobachtenden „horror paragraphi“. Schwerer wiegt ein sachlicher Einwand: es sei weder vom Standpunkt der Wertung des Unrechtsgehalts der Tat noch dem der Symptomatik des Tätertyps verständlich, daß der Waffengebrauch nach irgendeiner Straftat stets absolute Todesstrafe nach sich ziehe, bei einer Straftat aber nur, wenn diese schon an sich eine schwere Gewalttat darstelle. Es ist durchaus zuzugeben, daß insofern Abs. 2 schärfer ist als Abs. 1 und auch eine gewisse Ungleichheit der Wertung zutage treten kann. Es braucht dies jedoch nicht der Fall zu sein: Besteht — rein vom Standpunkt der GewVerbrVO. aus betrachtet — wirklich ein Unterschied der Strafwürdigkeit nach zwischen der Tat des Straßenräubers, der sein Opfer mit dem Messer bearbeitet, und der des Wilderer, der den ihm nacheilenden Förster rücksichtslos niederknallt? Entscheidend ist aber, daß für Abs. 2 eben das Unrecht nicht in der Art und Schwere der begangenen Tat, sondern darin liegt, daß jemand, der sich schon strafbar gemacht hat, in dem Angriff auf den Verfolger neues Unrecht auf sich lädt. Was gegenüber Abs. 1 der begangenen Tat an kriminellem Gehalt fehlt, wird hier dadurch ausgeglichen, daß der Täter seinem Wesen nach ein Verbrecher sein muß. Diese Kennzeichnung kann sich aber entweder aus seiner ganzen bisherigen Lebensführung ergeben oder aber aus der Art und Weise zu folgern sein, in der er seine Verfolger abwehrt, wodurch sich dann eben diese Abwehr als eine „schwere Gewalttat“ erweist. Darum ist es auch nicht richtig, der hier vertretenen Auffassung eine strenge Scheidung der Grundgedanken von Abs. 1 und 2 zu involvieren, insofern dort der Kampf gegen den Gewaltverbrecher, hier der Schutz der Verfolger maßgebend sein soll. Gewiß mag für die Ausgestaltung der Straftat des Abs. 2 als eines so weitgehenden Gefährdungsdelikts der Gedanke mitgesprochen haben, daß gerade in Kriegszeiten die Aufspürung und Bewahrung von Verbrechern häufig größere Schwierigkeiten macht als sonst und die Heranziehung ungeübter Hilfskräfte, auch den selbsttätigen Einsatz unbeteiligter Personen, erfordert und deshalb ein verstärkter Schutz vor Tätern, die sich diese Lage zunutze machen, vonnöten ist. Gleichwohl kann nicht übersehen werden, daß auch das Delikt des Abs. 2 zugleich auf einen bestimmten Tätertyp ausgerichtet sein soll, wodurch sich doch eine innere Verklammerung der beiden Tatbestände ergibt, die ihre äußere Zusammenstellung letzten Endes rechtfertigt. Zwar ist wieder einzuräumen, daß beiden Tatbeständen kein völlig einheitliches Täterbild (sog. normativer Typus) zugrunde liegt; aber kriminologisch gesehen werden die charakterologisch-psychologischen Merkmale des Gewaltverbrechers i. e. S. zumeist auch für die Tätergruppe zutreffen, für die die Vorschrift des Abs. 2 gemünzt ist (vgl. etwa die Schrift von Konrad Ernst, „Über Gewalttätigkeitsverbrecher und ihre Nachkommen“, Berlin 1938).

Damit ist schon gesagt, daß das vorl. Urteil auch insofern Zustimmung verdient, als es besonderen Wert auf die Kennzeichnung des Täters als eines „Verbrechers“ legt. Ist schon der Tätertyp für die richtige Anwendung des Tatbestandes des Abs. 1 von großer Wichtigkeit (vgl. meine Anm. zu Sonderger. Klagenfurt: DR. 1941, 579), so hat er für Abs. 2 zentrale Bedeutung. Dafür liefert der gegebene Sachverhalt ein Schulbeispiel, insofern gerade beim Delikt der Wilderei erfahrungsgemäß häufig eine Verfolgerabwehr mit der Waffe vorkommt und nun eben zu prüfen ist, ob und inwieweit Schrecken, Überraschung,

Versuchung (angesichts des mitgeführten Gewehrs) zu dem Schuß auf den Förster geführt haben oder der Täter sich nach der Art und Weise, wie er sich um jeden Preis der Ergreifung zu entziehen sucht, und auf Grund seiner Gesamtpersönlichkeit als ein solcher Verbrecher erweist, dem nach Abs. 2 heute die Todesstrafe gebührt. Daß der Richter angesichts der absoluten Strafdrohung einerseits, der Weite der Wertung andererseits die ganze Gesetzesanwendung auf die Frage der Todeswürdigkeit der Tat ausrichtet, ist eine Folge, die die Macht des Richters, aber auch seine Verantwortung offenlegt.

Prof. Dr. BoIdt, Kiel.

\*

**\*\* 2. RG. — § 176 Abs. 1 Z. 3 StGB.** Zum Tatbestand des § 176 Abs. 1 Z. 3 StGB. ist nicht erforderlich, daß der Täter über das Alter seines Opfers Erwägungen anstellt, sondern es muß genügen, daß er die Tat will, einerlei, welches Alter das Opfer hat.

Der gegenteilige Standpunkt würde zu dem untragbaren Ergebnis führen, daß z. B. der Wüstling, der in der Dunkelheit das erste beliebige weibliche Wesen angreift, ohne sich über dessen Alter Bedenken oder Gedanken zu machen, nicht aus § 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB. bestraft werden könnte. Der skrupellosere Verbrecher wäre dadurch besser gestellt. Das kann nicht der Sinn des Gesetzes sein. Die Entsch. RGSt. 21, 420 ff. besagt nichts anderes. Vgl. dort S. 422/423 und die dort angeführte Rechtsprechung.

(RG., 4. StrSen. v. 14. Febr. 1941, 4 D 725/40.) [He.]

\*

**3. RG. — § 181 a StGB.** Zu dem ersten Tatbestand des § 181 a StGB., der sog. ausbeuterischen Zuhälterei, gehört, daß der Täter den Unzuchtbetrieb der Dirne als Erwerbsquelle ausnutzt, um daraus ganz oder teilweise seinen Lebensunterhalt zu beziehen (RGSt. 34, 74, 77; 57, 58, 59; 71, 279 = JW. 1937, 2389<sup>40</sup>; RGUrt. 6 D 470/35 v. 7. Dez. 1935: JW. 1936, 390).

Aber nicht jede Ausbeutung des unsittlichen Erwerbs der Dirne, wenn sie dem Manne Gewinn bringt und er den Gewinn für seinen Lebensunterhalt verwendet, ist als Beziehen von Unterhalt i. S. des § 181 a StGB. anzusehen; als Zuhälter kann der Mann vielmehr nur bestraft werden, wenn persönliche Beziehungen zwischen ihm und der Dirne bestehen, aus denen erkennbar wird, daß er in ihrem unzüchtigen Gewerbe zu ihr hält (RGSt. 35, 56, 59; 63, 88, 89/90; 72, 49 = JW. 1938, 579<sup>3</sup>; RGSt. 73, 183, 185 = DR. 1939, 1507<sup>6</sup>). Dabei muß es sich um ein Verhältnis handeln, das auf eine gewisse Dauer berechnet ist. Zum Beziehen des Lebensunterhalts aus dem unsittlichen Erwerb der Dirne i. S. des § 181 a StGB. kann es zwar genügen, daß der Mann, der das zum Leben Notwendige aus anderen Einnahmequellen bezieht, die Mittel für eine bessere und reichlichere Lebensführung von der Dirne erhält, die Zuwendungen aus dem Unzuchtsein; vereinzelt Zuwendungen werden in der Regel das Merkmal der Ausbeutung nicht erfüllen (RGSt. 35, 92, 93; RGUrt. 6 D 470/35 v. 7. Dez. 1935 a. a. O. und RGUrt. 4 D 872/39 v. 30. Jan. 1940: DR. 1940, 495<sup>4</sup>).

Im Anschluß an diese Grundsätze ist es in der Rspr. des RG. grundsätzlich verneint worden, daß zwischen einem im Gefängnis untergebrachten Mann und einer Dirne während der Haftzeit ein Verhältnis der im § 181 a StGB. vorausgesetzten Art bestehen könne (RGSt. 72, 126, 127 = JW. 1938, 1159<sup>4</sup>; RGUrt. 1 D 32/37 v. 9. Febr. 1937: HRR. 1937 Nr. 1276).

Im vorl. Fall hat es zwar der Angekl. während der Außenarbeit infolge mangelhafter Überwachung verstanden, sich auch persönlich mit der Dirne R. in Verbindung zu setzen, die Feststellungen darüber, besonders über die gelegentlichen Besuche der R., reichen aber nicht aus für die Annahme, daß zwischen dem Angekl. und der R. das im § 181 a StGB. vorausgesetzte besonders geartete persönliche Verhältnis bestanden habe. Dazu kommt, daß der Angekl. als Strafgefangener seinen vollen Unterhalt hatte und von der R. nur vereinzelt — insgesamt viermal — zusätzlich Geld sowie Lebens- und Genuß-

mittel erhalten hat. Diese Zuwendungen stellen nach Lage der Sache Geschenke dar, die nicht gegeben und angenommen worden sind, um als Lebensunterhalt zu dienen.

Soweit das LG. ausführt, der Angekl. sei darauf ausgegangen, mit der R. ein Dauerverhältnis einzugehen, ist dazu zu bemerken, daß sich ein Verhältnis der im § 181 a StGB. vorausgesetzten Art zwischen den beiden nicht entwickeln konnte, solange der Angekl. in Haft war. (RG., 2. StrSen. v. 13. Febr. 1941, 2 D 604/40.) [He.]

4. SondGer. — §§ 267, 268 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Eine Mitgliedskarte der nationalsozialistischen Kriegsoferversorgung stellt eine öffentliche Urkunde dar.

Nach der Begriffsbestimmung des § 415 ZPO., die grundsätzlich auch für das Strafrecht gilt (vgl. z. B. RGUrt. vom 3. Nov. 1938: RGSt. 72, 377 [378]), entsprechen nur behördliche Urkunden dem Begriff der öffentlichen Urkunde. Mit Recht hat indessen das RG. den Begriff der öffentlichen Urkunde auf Urkunden der Reichleitung der NSDAP. (Urt. v. 17. Okt. 1935: RGSt. 69, 357 [359]), auf die Mitgliedsbücher der NSDAP. (Urt. v. 7. Mai 1936: RGSt. 70, 210), auf die sogenannten „roten Mitgliedskarten“ der NSDAP. (Urt. v. 28. Juli 1939: RGSt. 73, 287) sowie auf politische Unbedenklichkeitszeugnisse des Kreisleiters (Urt. v. 9. Dez. 1936: DJ. 1937, 356) ausgedehnt. Dagegen hat es das RG. in einer Entsch. v. 27. Okt. 1938 (RGSt. 72, 371 = AkadZ. 1939, 168) abgelehnt, auch die Mitgliedsbücher der DAF. als öffentliche Urkunden aufzufassen. Zur Begründung weist es darauf hin, trotz der gewaltigen Bedeutung, die der DAF. im öffentlichen Leben des deutschen Volkes zukomme, dürfe nicht übersehen werden, daß die DAF. — im Gegensatz zur Partei — nicht die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten habe.

Diese Begründung vermag nicht zu überzeugen. Im heutigen Staate stehen die staatlichen Behörden und die NSDAP. nebst den sonstigen nationalsozialistischen Gemeinschaften als Träger öffentlicher Aufgaben gleichberechtigt nebeneinander. Mit Recht hat daher das RG. den erhöhten strafrechtlichen Schutz, den § 268 Abs. 1 Nr. 2 StGB. den behördlichen Urkunden verleiht, auch den Urkunden der Partei zuteil werden lassen. Darüber hinaus liegt kein Grund vor, diesen erhöhten Schutz den Urkunden der DAF. zu versagen. Dabei kann es nicht von entscheidender Bedeutung sein, welche staatliche Rechtsform für die Partei (vgl. hierzu Tegtmeyer: DR. 1939, 1908; ferner Röhmholdt: DR. 1940, 99), für die DAF. (vgl. hierzu Siebert: DR. 1937, 111) oder für eine sonstige nationalsozialistische Gemeinschaft aus Gründen der Zweckmäßigkeit im Einzelfalle gewählt worden ist. Denn Rechtsformen, die den für unser Rechtsleben neuartigen Gebilden der nationalsozialistischen Gemeinschaften und ihrer Bedeutung für das Dasein unseres Volkes gerecht werden, waren und sind noch nicht vorhanden und müssen sich erst im Verlaufe der Entwicklung herausbilden. Infolgedessen kann es für die Frage, ob den Urkunden einer nationalsozialistischen Gemeinschaft der erhöhte Schutz des § 268 Abs. 1 Nr. 2 StGB. zubilligt werden muß, nur darauf ankommen, welche wirkliche und auch rechtlich anerkannte Bedeutung die Gemeinschaft für das öffentliche Leben hat und welche Stellung sie in der völkischen Ordnung einnimmt (vgl. Dahm: AkadZ. 1939, 168 Anm.).

Die NSKOV. ist ebenso wie die DAF. nach § 3 VO. vom 29. März 1935 (RGBl. I, 502) ein der NSDAP. angeschlossener Verband. Schon hieraus erhellt die Bedeutung, die ihr die Führung für das öffentliche Leben unseres Volkes beimißt. Der NSKOV. ist unter anderem die Aufgabe gestellt, die Fürsorge und Versorgung der versehrten Frontkämpfer und der Kriegshinterbliebenen des Weltkrieges und der späteren Einsätze nach nationalsozialistischen Gesichtspunkten und Grundsätzen zu gestalten. Sie hat den Betreuten in allen nach den Gesetzen einschlägigen Fällen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, würdige Heimstätten zu schaffen und die Unterbringung der schwerversehrten Kämpfer in geeigneten Arbeitsstellen zu fördern. Sie hat damit eine umfassende öffentliche Fürsorgetätigkeit zu erfüllen, die in ihrer Bedeutung der gleichgerichteten Wirksamkeit staatlicher Stellen nicht nachsteht. Es ist daher kein innerer Grund dafür vorhanden, aus welchem den Mit-

gliedskarten der NSKOV. ein geringerer strafrechtlicher Schutz zuteil werden sollte, als etwa dem Ausweis einer staatlichen Fürsorgestelle, den die Rspr. als öffentliche Urkunde anerkennt (vgl. z. B. RGUrt. v. 13. März 1928: HöchstRRspr. 1928 Nr. 1493).

(Hanseat. SondGer., 2. Kammer, v. 28. Febr. 1941, [38 b] SondGer. 1/41.)

\*

5. RG. — § 363 StGB. Das Arbeitsbuch neuen Rechtes, geschaffen durch das Ges. v. 26. Febr. 1935 (RGBl. I, 311), gehört nicht zu den Personalpapieren des § 363 StGB., mögen darin auch „Arbeitsbücher“ aufgeführt sein.

Zweck des Arbeitsbuches ist letzten Endes die Erleichterung und Förderung einer planmäßigen Wirtschafts- und Sozialpolitik des Reiches, denn seine Einführung erfolgte, wie in § 1 a. a. O. ausdrücklich hervorgehoben wird, „um die zweckentsprechende Verteilung der Arbeitskräfte in der deutschen Wirtschaft zu gewährleisten“. Die mit der Arbeitsverwaltung betrauten Staatsstellen vermögen ihre Aufgabe nur dann befriedigend zu lösen, wenn sie sich über die Berufsausbildung, berufliche Entwicklung und Betriebszugehörigkeit der Arbeiter und Angestellten zuverlässig auf dem laufenden halten können. Hierzu soll ihnen das Arbeitsbuch wesentliches Mittel sein. Nur ein in allen Teilen, insbes. auch hinsichtlich der den Unternehmern obliegenden Eintragungen richtig geführtes Arbeitsbuch ist aber hierzu geeignet. Seine Fälschung kann die zweckentsprechende Verteilung der Arbeitskräfte durch die Arbeitsbehörden und damit staatliche Belange und Rechte beeinträchtigen. Soweit sich eine der in §§ 267 ff. StGB. bezeichneten Handlungen auf ein Arbeitsbuch neuen Rechtes bezieht, scheidet daher § 363 Abs. 1 StGB. auch dann aus, wenn sie nur zum Zwecke besseren Fortkommens vorgenommen wird.

Für diese Auffassung spricht auch der Umstand, daß der Gesetzgeber die in § 363 Abs. 2 StGB. genannten Tatbestände als Vergehen bestraft wissen will, soweit sie Arbeitsbücher des neuen Rechtes zum Gegenstande haben (vgl. § 27 VO. über das Arbeitsbuch v. 22. April 1939 [RGBl. I, 824] und für das frühere Recht § 16 der 1. Durchf. VO. zum Ges. über die Einführung des Arbeitsbuches vom 16. Mai 1935 [RGBl. I, 602]).

Der vom LG. in Anlehnung an Fröhlich: JW. 1938, 777 ff. vertretenen gegenteiligen Meinung vermag der Senat daher nicht beizutreten. Vgl. auch die zutreffenden Entsch. des OLG. München v. 23. Sept. 1937, 2 Ss 123/37 und Dresden v. 3. Mai 1938, 6 Ss 45/38: DJ. 1938, 266 und 949, die Verfälschungen von Eintragungen des Arbeitsamtes im Arbeitsbuche erörtern.

Die Angekl. hat nach den bisherigen Feststellungen von dem verfälschten Arbeitsbuche zwar nicht zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht. Es liegt jedoch nahe, daß sie eine versuchte, gewinnsüchtige Privaturlkundenfälschung begangen hat, denn sie hat die Verfälschung vorgenommen, „um damit bei ihrer Suche nach einer neuen Beschäftigung vorzutauschen, sie sei bei der Firma O. drei Jahre tätig gewesen, und um auf diese Weise leichter eine neue Anstellung zu erhalten“. Sie hatte hiernach bereits bei der Vornahme der Fälschungshandlung ein Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung fest in Aussicht genommen und demnach den zum inneren Tatbestande des Versuches erforderlichen Entschluß zur Verwirklichung auch dieses und damit aller Merkmale der Straftat schon damals gefaßt. Das LG. folgert aus seiner eben erwähnten Feststellung, es habe sich nur um die „allgemeine, unbestimmte Absicht“ gehandelt, „mit Hilfe des verfälschten Arbeitsbuches irgendwelche günstigeren Aussichten für ihr Fortkommen zu erlangen“. Dies schließt jedoch an sich einen Vorsatz aus §§ 267, 268 StGB. nicht notwendig aus, denn es ist hierzu nicht erforderlich, daß der Täter bereits bei der Fälschungshandlung die Täuschung bestimmter Persönlichkeiten im Auge hat (RGSt. 41, 146 oben). Es genügt weiterhin auch, wenn der Vorsatz im Zeitpunkte der Fälschungshandlung nur für den Fall des noch ungewissen künftigen Eintritts bestimmter tatsächlicher Voraussetzungen gefaßt ist (RGSt. 16, 133/136; RGUrt. 2 D 646/24 v. 13. Nov. 1924: GA. 69, 177). Anders läge die Sache allerdings, wenn die Angekl. sich bei Vornahme der Fälschung die Entscheidung darüber vorbehalten hätte,

ob sie überhaupt von der verfälschten Urkunde Gebrauch machen wolle; solchen Falles handelte es sich um eine strallose Vorbereitungshandlung.

(RG., 4. StrSen. v. 10. Dez. 1940, 4 D 569/40.) [He.]

**\*\* 6. RG.** — § 282 a StPO. Der Vorschrift des § 282 a Abs. 1 S. 2 StPO. genügt nur eine Zustellung, die vorgenommen wird, nachdem das Abwesenheitsurteil durch die dem Angekl. gegenüber bewirkte öffentliche Zustellung diesem gegenüber die Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt hat.

Das LG. hat die Angekl. am 7. Aug. 1940 in Abwesenheit wegen fortgesetzten Devisenvergehens und Anstiftung dazu zu Gefängnis- und Geldstrafen verurteilt. Das Urteil mit Begründung ist „zum Zwecke der öffentlichen Zustellung“ am 24. Aug. 1940 an die Gerichtstafel des LG. angeheftet und am 9. Sept. von ihr wieder abgenommen worden.

Der (damals nicht mit Zustellungsvollmacht versehene) Pflichtverteidiger hat gegen dieses Urteil am 31. Aug. 1940 Rev. eingelegt. Am 18. Sept. 1940 hat er dem Gericht eine von dem Angekl. unter dem 12. Sept. 1940 gezeichnete Vollmachtsurkunde eingereicht, die u. a. die Ermächtigung enthält, „Beschlüsse und Urteilsausfertigungen mit rechtlicher Wirkung für die Vollmachtgeber in Empfang zu nehmen“. Das Urteil mit Gründen ist dem Verteidiger am 24. Aug. und erneut am 21. Sept. 1940 zugestellt worden. Am 26. Sept. 1940 hat er die Rev. begründet.

Das LG. hat durch Beschl. v. 26. Nov. 1940 die Rev. gemäß dem § 346 Abs. 1 StPO. als unzulässig verworfen und die Entscheidung dahin begründet, das Urteil sei „gemäß § 282 a StPO. am 24. Aug. 1940 zu Händen des Pflichtverteidigers den BeschwF. zugestellt worden; die RevBegr. sei aber erst am 26. Sept. 1940, also zu spät, angebracht worden“. Hiergegen hat der Verteidiger rechtzeitig Antrag auf Entscheidung des RevG. gestellt.

Der Antrag ist begründet. Die Begründung, mit der das LG. die Rev. verworfen hat, beruht auf einem Rechtsirrtum. Es geht davon aus, die Fristen für die Revisions-einlegung und für die RevBegr. seien durch die Zustellung in Lauf gesetzt worden, die am 24. Aug. 1940 an den Verteidiger bewirkt worden ist. Das trifft nicht zu. Diese Zustellung war schon deshalb wirkungslos, weil der Verteidiger damals noch gar nicht ermächtigt war, Zustellungen für die Angekl. entgegenzunehmen. Bei dieser Sachlage bedarf es keiner Entscheidung der Frage, ob nicht der § 282 a Abs. 1 Satz 1 StPO. die — die Verkündung ersetzende — Zustellung des Abwesenheitsurteils an den Verteidiger überhaupt ausschließt.

Es ist also davon auszugehen, daß die Frist für die Revisionseinlegung erst mit der öffentlichen Zustellung des Urteils, die mit dem Ende der Frist des § 40 Abs. 2 StPO. bewirkt war, also mit dem 8. Sept. 1940, zu laufen begonnen hat (§ 341 Abs. 2 StPO.). Sie ist mit dem 14. Sept. 1940 abgelaufen.

Fraglich kann nur sein, ob sich die Frist zur Begründung der Rev. unmittelbar an die Revisionseinlegungsfrist angeschlossen hat oder ob sie erst durch die zweite Zustellung des Urteils an den Verteidiger, die am 21. Sept. 1940 bewirkt wurde, in Lauf gesetzt worden ist. Für die erste Auffassung könnte der Umstand sprechen, daß (entgegen der Vorschrift des § 40 Abs. 2 Satz 2 StPO.) nicht nur der entscheidende Teil des Urteils, sondern das Urteil mit Gründen zum Zwecke der öffentlichen Zustellung an die Gerichtstafel angeheftet war. Es fragt sich, ob hierin eine „Zustellung des Urteils mit Gründen“ i. S. der §§ 343 Abs. 2, 345 Abs. 1 StPO. an die Angekl. zu sehen ist. Wäre diese Frage zu bejahen, so könnte weiter gefolgert werden, nach dem § 345 Abs. 1 habe sich die Frist zur Begründung der Revision der Einlegungsfrist unmittelbar angeschlossen; sie wäre dann mit dem 21. Sept. 1940 abgelaufen gewesen; die Revisionsanträge wären dann also verspätet eingegangen.

Die Frage ist indes zu verneinen. Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 282 a Abs. 1 Satz 2 StPO. ist die im § 343 Abs. 2 StPO. vorgeschriebene Zustellung an den Verteidiger zu bewirken. Diese Vorschrift ist zwingend. Die an die Angekl. selbst gerichtete Zustellung könnte, auch wenn sie trotz des Verstoßes gegen den § 40

Abs. 2 Satz 2 StPO. als Zustellung des Urteils „mit Gründen“ anzusehen sein sollte, nicht die hier vorgesehene Zustellung an den Verteidiger ersetzen.

Daß dem Verteidiger das Urteil schon einmal, am 24. Aug. 1940, zugestellt war, machte die erneute Zustellung nicht entbehrlich. Jene Zustellung, die vorgenommen worden ist, ehe die (die Verkündung ersetzende) öffentliche Zustellung des Urteils an die Angekl. vorgenommen wurde, hat keinerlei rechtliche Bedeutung. Der Vorschrift des § 282 a Abs. 1 Satz 2 StPO. genügt nur eine Zustellung, die vorgenommen wird, nachdem das Abwesenheitsurteil durch die dem Angekl. gegenüber bewirkte öffentliche Zustellung diesem gegenüber die Rechtsmittelfristen in Lauf gesetzt hat (vgl. die Entsch. RGSt. 52, 76, 77, die eine ähnliche Rechtslage zum Gegenstande hat; vgl. ferner das — insoweit in RGSt. 74, 141 nicht veröffentlichte — Ur. des Senats v. 4. April 1940, 3 D 936/39).

Hiernach hat die Frist für die RevBegr. erst mit der Zustellung vom 21. Sept. 1940 begonnen. Die Revisionsanträge sind also rechtzeitig eingegangen. Der Beschluß des LG. v. 26. Nov. 1940 ist daher aufzuheben.

(RG., 3. StrSen., Beschl. v. 6. März 1941, 3 D 49/41.) [He.]

**7. OLG.** — § 282 b StPO. Die erneute Zustellung des Abwesenheitsurteils gemäß § 282 b Abs. 1 StPO. setzt voraus, daß das Abwesenheitsurteil rechtskräftig geworden ist. Solange über ein Rechtsmittel gegen das Abwesenheitsurteil noch nicht entschieden ist, ist auch kein Raum für ein Wiederaufnahmeverfahren i. S. von § 282 b Abs. 2 StPO.

Der BeschwF. ist vom LG. durch Abwesenheitsurteil v. 26. Juni 1940 zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden. Dieses Urteil ist gem. §§ 282 a, 40 Abs. 2 StPO. dem BeschwF. durch Aushang an der Gerichtstafel zugestellt worden. Es ist v. 27. Nov. 1940 bis 13. Dez. 1940 an der Gerichtstafel des LG. angeheftet gewesen. Der Verteidiger des BeschwF. hat Revision gegen das Urteil eingelegt, die zwei Tage nach der Verkündung des Urteils bei dem LG. eingegangen ist. Nachdem dem Verteidiger das Urteil mit Gründen am 5. Dez. 1940 zugestellt worden war, hat er die Revision fristgerecht begründet. Über das Rechtsmittel der Revision wird das RG. zu entscheiden haben.

Der BeschwF. selbst ist ergriffen worden, er befindet sich zur Zeit in Untersuchungshaft. Ihm ist das Urteil mit Gründen und der Belehrung gem. § 282 b StPO. ebenfalls am 5. Dez. 1940 zugestellt worden. Er hat innerhalb einer Woche den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gem. § 282 b Abs. 2 StPO. durch seinen Verteidiger gestellt. Das LG. hat aus sachlichen Gründen den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluß richtet sich die sofortige Beschwerde.

Durch die Novelle v. 28. Juni 1935 ist das Verfahren gegen Flüchtlinge neu geregelt worden. Insbesondere ist durch die Vorschrift des § 282 b StPO. eine erleichterte Form der Wiederaufnahme des Verfahrens eingeführt worden, und zwar in ähnlicher Weise, wie sie für Urteile der Sondergerichte gilt. Die Besonderheit ist jedoch, daß dem durch Abwesenheitsurteil zu Strafe Verurteilten das erleichterte Wiederaufnahmeverfahren nur binnen einer Frist von einer Woche seit einer erneuten Zustellung des Urteils zur Verfügung steht. Zu diesem Zwecke ist vorgeschrieben, daß dem Verurteilten ganz unabhängig von der Zustellung des Urteilstenors durch Anheften an die Gerichtstafel das Urteil noch einmal zugestellt werden muß, falls er ergriffen wird oder sich freiwillig stellt.

Der Verurteilte hat aber außer dem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens in diesem Sinne auch die allgemeinen Rechtsmittel gegen das Urteil. Das erscheint einmal selbstverständlich, ergibt sich aber auch positiv aus § 282 a Abs. 1 StPO., durch den vorgeschrieben wird, daß die Zustellung des Urteils nach Einlegung der Berufung bzw. der Revision an den Verteidiger zu erfolgen habe. Außerdem nimmt § 282 b Abs. 2 StPO. ausdrücklich auf § 359 StPO. Bezug, der die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens zugunsten des Verurteilten regelt. Daraus ergibt

sich die zwingende Folgerung, daß das Urteil rechtskräftig sein muß, falls ein Wiederaufnahmeantrag i. S. von § 282 b Abs. 2 StPO. gegen das Urteil gestellt werden soll, und, da dem Verurteilten für diesen Wiederaufnahmeantrag nur eine Frist von einer Woche seit der Zustellung zur Verfügung steht, daß auch zur Zeit der erneuten Zustellung das Urteil schon rechtskräftig sein muß.

Das Urteil v. 26. Juni 1940, gegen das sich der Wiederaufnahmeantrag des BeschwF. richtet, ist jedoch noch nicht rechtskräftig, da über die von dem Verteidiger des BeschwF. eingelegte Revision noch nicht entschieden ist. Es ist deshalb jetzt auch noch kein Raum für einen Wiederaufnahmeantrag gem. § 282 b StPO. Das LG. ist also zu Unrecht in eine sachliche Prüfung des Wiederaufnahmeantrages eingetreten. Es hätte den Antrag ohne Prüfung der vorgebrachten materiellen Gründe als unzulässig zurückweisen müssen. Da es im Ergebnis aber richtig entschieden hat, konnte das Rechtsmittel allerdings nicht zu einer Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führen. Vielmehr war die sofortige Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

(HansOLG., 1. StrSen.. Beschl. v. 25. Febr. 1941, Ws 18/41.)

## Zivilrecht

### Ehegesetz

**\*\* 8. RG. — § 53 EheG.** Im allgemeinen kann angenommen werden, daß aus der Ehe stammende Nachkommenschaft erbggesund ist; eines besonderen Nachweises der Erbgesundheits bedarf es daher im allgemeinen nicht. Anders liegt es, wenn feststeht, daß ein Ehepartner erbkrank ist. Dann muß die Erbgesundheits des Kindes nachgewiesen werden; gelingt der Nachweis nicht, so kann sich der beklagte Ehepartner auf die Ausnahmevorschrift des Abs. 2 nicht berufen. †)

Die Parteien, die jetzt beide 32 Jahre alt sind, haben am 22. Mai 1933 geheiratet. Sie haben ein vor der Ehe geborenes Kind. Seit Ende April 1938 leben die Parteien getrennt.

Der Kl. begehrt mit der vorl. Klage die Scheidung der Ehe und hat sein Scheidungsbegehren zunächst auf § 50 EheG. gestützt mit der Behauptung, die Bekl. leide an epileptischen Anfällen und habe durch ihr auf dieser geistigen Störung beruhendes Verhalten die Ehe so tief zerrüttet, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten sei. Die Bekl. hat um Klageabweisung gebeten und ihrerseits im Wege der Widerklage die Scheidung der Ehe aus § 49 EheG. beantragt. Das LG. hat Klage und Widerklage abgewiesen. Beide Parteien haben Berufung eingelegt mit dem Ziel auf Durchsetzung ihrer erstinstanzlichen Anträge. Der Kl. hat nunmehr sein Scheidungsbegehren auch auf § 49 und § 53 EheG. gestützt, letzteres unter dem Hinweis, daß die Bekl. auf Grund des Beschlusses des ErbGesGer. in Gera v. 9. Mai 1934 wegen erblicher Fallsucht unfruchtbar gemacht worden sei.

Das BG. hat unter Zurückweisung der Berufung der Bekl. und Widerklägerin stattgegeben und die Ehe auf die Widerklage geschieden.

RG. hob auf.  
Das BG. verneint zunächst ein Scheidungsrecht des Kl. aus § 49 EheG., da es sich bei den in Betracht kommenden Verfehlungen der Bekl. keinesfalls um schwere Eheverfehlungen handle. Auch die Voraussetzungen des § 50 EheG. seien nicht dargetan; der Kl. habe den Nachweis, daß die Bekl. infolge ihrer Epilepsie ein Verhalten gezeigt habe, durch das die Ehe zerrüttet worden sei, nicht erbracht. Der Kl. habe dadurch, daß er den Geschlechtsverkehr bis zur Trennung fortgesetzt habe, gezeigt, daß er die angebliche Zanksucht der Bekl. und ihr Versagen in häuslichen Pflichten nicht als ehezerrüttend empfunden habe. Unbegründet sei endlich auch das Scheidungsverlangen aus § 53 EheG. wegen Unfruchtbarkeit der Bekl., und zwar deshalb, weil die Parteien miteinander erbgesunde eheliche Nachkommenschaft hätten

und damit die Ausnahmebestimmung des Abs. 2 Anwendung finde. Die Überzeugung, daß das Kind der Parteien, das durch ihre spätere Heirat ehelich geworden sei, auch erbggesund sei, schöpfe der Senat, so heißt es im BU., aus dem amtsärztlichen Gutachten des Staatlichen Gesundheitsamts. Die bloße Möglichkeit, daß das Kind in Zukunft epileptische Anfälle bekommen könne, da die Bekl. an Fallsucht auf erblicher Grundlage leide, genüge nicht, um den Beweis der Erbgesundheits als nicht geführt zu erachten. Sei auch die Klage vom LG. mit Recht abgewiesen worden, so erweise sich andererseits die Widerklage als begründet. Der Kl. habe sich schwerer Eheverfehlungen schuldig gemacht, insbes. dadurch, daß er die Bekl. und das Kind verlassen und erklärt habe, er wolle frei und ledig sein und seine Jugend genießen. Die Bekl. könne sich zur Unterstützung ihres Scheidungsverlangens weiter nach § 59 Abs. 2 EheG. auch darauf berufen, daß der Kl. sie im Jahre 1937 geschlagen und wiederholt geäußert habe, er hätte lieber eine reiche Witwe oder ein reiches Mädgen geheiratet.

Unbegründet ist die Rev. allerdings, soweit sie sich gegen die Ablehnung des auf §§ 49 und 50 EheG. gestützten Klagebegehrens und gegen den Erfolg der Widerklage richtet.

Was die Revisionsrügen zu § 50 EheG. anlangt, so können sie schon deshalb keinen Erfolg haben, weil nach der Feststellung des BG. der Geschlechtsverkehr der Parteien bis zur Trennung gedauert hat und der BerR. aus dieser Tatsache rechtlich einwandfrei den Schluß zieht, daß das vom Kl. angeführte Verhalten der Bekl. jedenfalls nicht zu der Zerrüttung der Ehe, wie sie § 50 EheG. voraussetze, geführt habe. Daß, wie der Kl. behauptet, ihm erst nachträglich die Bedeutung der Krankheit der Bekl. als Erbkrankheit und die Unfruchtbarkeit der Bekl. bekannt geworden sind, kann in diesem Zusammenhang keine Rolle spielen.

Unbegründet ist auch die Rüge der Rev. zur Widerklage, der BerR. sei auf die Gegendarstellung des Kl. in seiner BerBegr. nicht eingegangen. Die Begründung des BerR. ergibt zur Genüge, daß er im ganzen der Darstellung des Kl. nicht gefolgt ist; im einzelnen auf diese Darlegung, die außer teilweise Bestreiten der von der Widerklägerin erhobenen Vorwürfe nichts Wesentliches enthält, näher einzugehen, war das BG. nicht verpflichtet.

Begründet ist dagegen die Rev. insoweit, als sie sich auf die Begründung bezieht, mit der das BG. auch das Klagebegehren aus § 53 EheG. abgewiesen hat. Es handelt sich dabei um die Frage, ob sich die Bekl. auf die Ausnahmebestimmung des § 53 Abs. 2 EheG. berufen kann, nach der aus der vorzeitigen Unfruchtbarkeit eines Ehegatten dann die Scheidung nicht hergeleitet werden kann, wenn die Eheleute miteinander erbgesunde eheliche Nachkommenschaft haben. Daß dieser Gegentatbestand vorliegt, hat an sich der beklagte Ehegatte darzutun; es kann aber, wenn keine Anhaltspunkte für das Gegenteil vorliegen, allgemein davon ausgegangen werden, daß vorhandene Kinder erbggesund sind, so daß im allgemeinen der beklagte Ehepartner einen besonderen Beweis hinsichtlich der Erbgesundheits nicht zu erbringen haben wird. Anders liegt aber die Sache hier, wo das Kind infolge der Erbkrankheit der Mutter naturgemäß von vornherein gesundheitlich gefährdet war und deshalb der Verdacht, daß das Kind ebenfalls erbkrank oder jedenfalls nicht erbggesund ist, keineswegs von der Hand gewiesen werden kann. Hier bedarf es des Nachweises, daß das Kind trotz der Gefährdung durch die Mutter selbst erbggesund ist; gelingt es nicht, genügend Unterlagen zu gewinnen, die geeignet sind, die positive Überzeugung des Gerichts von der Erbgesundheits des Kindes zu begründen, so muß das zu Lasten der beklagten Partei gehen. Hier gibt nun das ärztliche Gutachten v. 21. Juni 1940 fraglos keine genügende Grundlage für die Feststellung der Erbgesundheits des Kindes. Nach dem Gutachten ist es nicht ausgeschlossen, daß das Kind später epileptische Anfälle bekommt, nur bestehen nach dem Gutachten zur Zeit noch keine Anzeichen für Epilepsie bei dem Kind; das Gutachten erklärt aber selbst, daß das wenig besagen will, da epileptische Anfälle in der Mehrzahl der Fälle erst während der Pubertät oder bei der ersten Schwanger-

schaft aufzutreten pflegten. Wenn sich das BG. auf den Standpunkt stellt, die bloße Möglichkeit, daß das Kind später epileptische Anfälle bekommen könne, genüge nicht, um den Beweis der Erbgesundheit als nicht geführt zu erachten, so ist das nicht haltbar. Es ist nicht ersichtlich, wodurch der Nachweis der Erbgesundheit des Kindes geführt sein soll, wenn, wie das BG. selbst nicht verkennt, das Gutachten die Möglichkeit der Erbkrankheit durchaus offenläßt. Denn wenn das Kind später „epileptische Anfälle bekommen“ sollte, so ist es schon heute nicht erbggesund, weil diese Anfälle nur der Ausfluß des damit sichtbar gewordenen bisher latenten Leidens sein können. Die Annahme des BG., daß die Erbgesundheit des Kindes erwiesen sei, ist deshalb rechtsirrig, so daß das BU. aufzuheben ist. Der erk. Sen. sieht sich aber noch nicht in der Lage, selbst in der Sache zu entscheiden, da bisher auf die Frage der Erbgesundheit des Kindes in tatsächlicher Hinsicht nicht genügend eingegangen ist. Es scheint erforderlich, durch Einholung eines fachärztlichen Gutachtens noch Erhebungen darüber anzustellen, wie hoch etwa bei dem Kinde die Möglichkeit epileptischer Krankheitserscheinungen für die Zukunft einzuschätzen ist, um damit für die gegenwärtige Beurteilung eine möglichst feste Grundlage dafür zu schaffen, ob das Kind als erbggesund angesehen werden kann.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 22. Febr. 1941, IV 303/40.) [He.]

**Anmerkung:** In dem Urteil des RG. wird die sehr interessante Frage behandelt, unter welchen Voraussetzungen der Scheidungsausschließungsgrund des § 53 Abs. 2 EheG. gegeben ist. Nach dieser Gesetzesbestimmung ist die Scheidung wegen Unfruchtbarkeit eines Ehegatten ausgeschlossen, wenn die Ehegatten miteinander erbgesunde eheliche Nachkommenschaft oder ein gemeinschaftlich an Kindes Statt angenommenes erbgesundes Kind haben.

In dem vom RG. entschiedenen Falle ist die Frau ein Jahr nach der Eheschließung unfruchtbar gemacht worden, weil sie an erblicher Fallsucht leidet. Es ist ein gemeinschaftliches, vor der Ehe geborenes und durch die Eheschließung legitimes Kind vorhanden. Nach § 53 Abs. 2 EheG. wäre also die vom Manne begehrte Scheidung unzulässig, wenn dieses Kind erbggesund ist. Hier taucht nun eine unüberwindliche Schwierigkeit auf. Die positive Feststellung, daß ein Mensch erbggesund ist, kann nach dem heutigen Stande der medizinischen Wissenschaft überhaupt nicht getroffen werden.

Mehrere Gruppen von Menschen müssen wir unterscheiden. Einmal die Menschen, die an einer der im ErbkrNachwGes. in § 1 aufgezählten Krankheiten leiden. In diesem Falle kann die Erbkrankheit festgestellt werden, wenn sie einmal — wenn auch nur vorübergehend aus einer verborgenen Anlage — sichtbar geworden ist (vgl. Art. 1 Abs. 1 der 1. AusfVO. zum ErbkrNachwGes.). Diese Fälle bereiten keine Schwierigkeiten.

Eine zweite Gruppe bilden die Menschen, die zwar nicht an einer der genannten Erbkrankheiten leiden, bei denen aber eine erblich bedingte schwere Psychopathie vorliegt. Auch dieser Fall ist ohne größeres Interesse.

Die dritte Gruppe schließlich bilden jene Personen, die äußerlich gesund erscheinen. Sie können auch im ErbkrNachwGes. als erbggesund sein. Sie können aber auch mit einer kranken Erbanlage behaftet sein, ohne daß diese bisher in die Erscheinung getreten ist. In diesen Fällen läßt sich eine positive Feststellung, ob der Mensch erbggesund ist oder ob er mit einer verborgenen kranken Erbanlage behaftet ist, kaum jemals treffen. Ich halte es deshalb für zwecklos, in solchen Fällen einer Prozeßpartei die Beweislast dafür aufzubürden, daß der Mensch erbggesund, also mit keiner kranken Erbanlage behaftet ist. Die Gerichte werden sich vielmehr mit der Feststellung begnügen müssen, daß nach den Erfahrungen der menschlichen Erbprognose eine geringere oder größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß der Mensch eine kranke Erbanlage in seinem Erbgefüge trägt. In dem ersteren Falle wird er als „erbggesund“ i. S. des § 53 Abs. 2 EheG. zu gelten haben, im letzteren nicht.

OLGR. Maßfeller, Berlin.

**\*\* 9. RG. — § 55 EheG.** Die Wiederholung der Klage aus § 55 EheG. ist unabhängig von dem Ablauf einer neuen Frist von drei Jahren zulässig, wenn in der Folgezeit neue Tatsachen i. S. § 616 ZPO. hinzukommen. Sie ist ferner zulässig, wenn nur seit Rechtskraft des Urteils erneut ein Zeitraum von drei Jahren häuslicher Trennung verstrichen ist.

Die im Jahre 1884 geborenen Parteien haben am 26. Sept. 1914 die Ehe geschlossen, aus der drei Kinder hervorgegangen sind. Seit dem Jahre 1932 leben die Parteien getrennt. Eine bereits im Jahre 1931 bei dem LG. in C. vom Kl. erhobene Ehescheidungsklage ist abgewiesen worden, ebenso eine zweite, im Herbst 1938 angestregte, auf § 55 EheG. gestützte Scheidungsklage. Mit der vorliegenden dritten Klage verlangt der Kl. erneut Scheidung auf Grund des § 55 EheG. LG. und OLG. haben auch diese Klage abgewiesen. RG. hob auf.

Das BG. hält eine neue Klage auf Grund des § 55 EheG. für zulässig, wenn wegen einer neuen, seit dem früheren Urteil eingetretenen Sachlage das Scheidungsbegehren gerechtfertigt werde oder der Widerspruch des Gegners nicht mehr berechtigt sei. Als solche Tatsachen erkennt es das Weiterbestehen der häuslichen Trennung von etwa 1 1/2 Jahren nicht an, ebensowenig die Behauptung, die Bekl. habe in dem früheren Prozeß eine unwahre Darstellung über die Zeit des letzten Geschlechtsverkehrs mit ihrem Eide bekräftigt, denn zur Geltendmachung hätte der Kl. schon in diesem Vorprozeß Gelegenheit gehabt.

In diesen Ausführungen ist ein Rechtsirrtum nicht enthalten.

Das BG. ist dann geneigt, die weitere Behauptung des Kl., er habe sich entschlossen, die K. zu heiraten, als eine neue Tatsache zu werten, hält aber die neue Klage trotzdem für unzulässig, weil seit der Rechtskraft des Vorprozesses noch nicht drei Jahre verstrichen seien. Es meint, daß nach der Entsch. des RG. v. 13. Juli 1940: RGZ. 164, 249 (= DJ. 1940, 941) beide Voraussetzungen erfüllt sein müßten, um eine Klage aus § 55 EheG. wiederholen zu dürfen. Diese Ansicht ist jedoch aus der genannten Entsch. nicht zu entnehmen, wird übrigens auch im Schrittmum aus ihr nicht hergeleitet (vgl. Scanzoni: DR. 1941, 152 Sp. 2 Abs. 7). Das RG. läßt vielmehr die Wiederholung der Klage aus § 55 EheG. unabhängig von dem Ablauf einer neuen Frist von drei Jahren zu, wenn in der Folgezeit neue Tatsachen i. S. des § 616 ZPO. hinzukommen, wie dieses inzwischen in der Entsch. v. 7. Okt. 1940: RGZ. 165, 32 = DR. 1940, 2242 erneut ausgesprochen ist, aber nicht, wenn nur seit Rechtskraft des Urteils erneut ein Zeitraum von drei Jahren häuslicher Trennung verstrichen ist; letzteres ist in dem Ur. v. 7. Nov. 1940: RGZ. 165, 125 = DR. 1941, 151 näher dargestellt worden. Es braucht also nur eine dieser beiden Voraussetzungen erfüllt zu sein.

Die Entsch. des BG. muß daher aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung an das BG. verwiesen werden. Bei seiner erneuten Entsch. wird das BG. seine andgedeutete Meinung, es handle sich um eine neue Tatsache, näher zu erläutern haben; es bedarf einer Prüfung, ob es sich angesichts der behaupteten langjährigen Beziehungen des Kl. zu Fräulein K. wirklich um einen veränderten Sachverhalt handeln kann oder nur um eine vorgeschützte Darstellung, deren Bedeutsamkeit lediglich erfinden ist, um den Weg für eine neue Klage zu ebnen.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 22. Febr. 1941, IV 275/40.) [He.]

\*

**10. RG. — § 60 Abs. 3 EheG.** Im Antrag auf Abweisung des Scheidungsbegehrens ist der Antrag nach § 60 Abs. 3 EheG. nicht enthalten.

Das Neuerungsrecht des österreichischen Zivilprozessrechts gilt nicht im Berufungsverfahren für den Antrag des beklagten Ehegatten auf Mitschuldigerklärung des klagenden Ehegatten. †)

Die Ehefrau klagte auf Scheidung aus § 49 EheG. wegen Verschuldens des Mannes, wogegen der Mann im ersten Rechtsgang die Abweisung des Begehrens begehrte, ohne einen Mitschuldnantrag nach § 60 Abs. 3 EheG. zu stellen. Gegen das die Ehe aus dem Verschulden des Mannes scheidende Urteil im ersten Rechtsgang berief der Mann mit dem Antrag, die Ehe aus beiderseitigem Verschulden

zu scheiden, indem er ausdrücklich nun den Mitschuld-antrag stellte. Das BG. bestätigte aber das angefochtene Urteil und erklärte den Mitschuld-antrag im zweiten Rechtsgang als unbeachtliche Neuerung. Gegen dieses Urteil ergriff der Mann die Rev. wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens, Aktenwidrigkeit und unrichtiger rechtlicher Beurteilung der Rechtssache mit dem Antrag, das Urteil aufzuheben und die Rechtssache an eines der unteren Gerichte zurückzuverweisen, allenfalls das Urteil abzuändern und die Ehe aus beiderseitigem Verschulden zu scheiden.

Die Rev. konnte in ihrem Ergebnis keinen Erfolg haben.

1. Mit Recht hat das BG. angenommen, daß im ersten Rechtsgang ein Mitschuld-antrag nicht vorlag. Im Antrag auf Abweisung des Scheidungsbegehrens ist der Antrag nach § 60 Abs. 3 EheG. nicht enthalten. Er bedarf vielmehr einer ausdrücklichen Stellung, ohne die sich das Gericht mit der Frage des Verschuldens der klagenden Partei nur dahin zu beschäftigen hat, ob etwa Eheverfehlungen der klagenden Partei ihr nach § 49 EheG. Satz 2 den Scheidungsanspruch nehmen. Wenn das RG. in ständiger Rspr. darin, daß die auf Scheidung beklagte Partei unter Berufung auf die Schuld der klagenden Partei gemäß § 55 Abs. 2 EheG. der Scheidung widerspricht und die Abweisung des Begehrens beantragt, auch einen Antrag auf Schuldigerklärung der klagenden Partei nach § 61 Abs. 2 EheG. für den Fall findet, daß der Widerspruch nicht beachtet und die Ehe geschieden wird (RGZ. v. 15. Juni 1939, IV 41/39; RGZ. 160, 373 = DR. 1939, 1571<sup>9</sup>), so handelt es sich dabei um eine wesentlich andere Frage in einem auch anders gelagerten Fall, da der Widerspruch nach § 55 Abs. 2 EheG. begrifflich die Behauptung eines Verschuldens auf Seiten des Kl. enthält und somit die Verschuldensfrage in jedem Falle zu erörtern ist.

Das BG. meint auch, das Gericht des ersten Rechtsganges hätte auf die Frage nach der Mitschuld der Frau auch deshalb nicht einzugehen brauchen, weil der Mann sich dahin verteidigt habe, daß einerseits die Ehe gar nicht tief zerrüttet sei, andererseits aber, daß ihm ein auf der Zerrüttung der Ehe beruhender Scheidungsanspruch aus einer Eheverfehlung der Frau zustehe, worin ein Widerspruch gelegen sei. Darin liegt aber ein Irrtum des BG., da anerkanntermaßen eine Verteidigung auch in der Weise zulässig ist, daß sie erst Platz greifen soll, wenn nach Ansicht des Gerichtes die andere versagt. Es ist der beklagten Partei nicht versagt, sich hilfsweise einer weiteren Verteidigung zu bedienen, wenn sie auch mit der zuvörderst verwendeten Verteidigung im gedanklichen Widerspruch steht. Hier hat der Mann sich übrigens in seinen Rechtsmitteln auf den Standpunkt gestellt, daß die Scheidung aus seinem Verschulden nicht mehr bekämpft werde, so daß die Frage der Zerrüttung der Ehe nicht mehr zu behandeln ist.

2. Der Auffassung des BG., daß die beklagte Partei den Mitschuld-antrag nach § 60 Abs. 3 EheG. im zweiten Rechtsgang nicht mehr in beachtlicher Weise habe stellen können, kann nicht belgetreten werden. Das BG. meint, im zweiten Rechtsgang gestellt bilde dieser Antrag eine nach § 482 Abs. 2 SudZPO. unbeachtliche Neuerung, denn § 42 VO. v. 22. Dez. 1938 (RGBl. I, 1987) oder § 76 DurchfVO. v. 27. Juli 1938 (RGBl. I, 923) müsse in diesem Zusammenhang vom Standpunkt des im Sudetenland geltenden Verfahrensrechts ausgelegt werden und habe daher trotz der wörtlichen Übereinstimmung mit § 614 RZPO. eine andere Bedeutung als diese Gesetzesstelle. Im Verfahrensrecht des Altreiches finde nach § 561 RZPO. die Geltendmachung neuer Klagegründe wie auch die verteidigungsweise Geltendmachung von Scheidungsgründen ihre Grenze im dritten Rechtsgang, im Geltungsbereich der österreichischen Verfahrensrechte nach § 482 SudZPO. aber schon im zweiten Rechtsgang. Für diese Auffassung des BG. spreche auch die Übergangsbestimmung des § 30 VO. v. 22. Dez. 1938 (RGBl. I, 1987), wonach — entsprechend dem § 112 EheG. — beim Übergang eines Verfahrens wegen Trennung nach dem früheren Recht in ein Verfahren wegen Scheidung nach dem Großdeutschen Eherecht auch im Rechtsmittelverfahren neue Scheidungsgründe geltend gemacht werden können. Diese Bestimmung hätte der Gesetzgeber auf den dritten Rechtsgang beschränken müssen, wenn das Neuerungsverbot durch § 42 VO. v. 22. Dez. 1938 (RGBl. I, 1987) oder § 76 DurchfVO. v. 27. Juli 1938

(RGBl. I, 923) für das BG. hätte beseitigt werden sollen. Auch wenn man die Regelung des genannten § 42 bzw. § 76 auf das Verfahren im ersten Rechtsgang einschränke, so behalte sie immer noch insofern ihre Bedeutung, als durch sie die sonst für die Klageänderung geltenden Beschränkungen, § 235 SudZPO., für das Streitverfahren in Ehesachen ausgeschaltet würden.

Diese Erwägungen geben dem RG. keinen Anlaß, von seiner Auffassung abzugehen, daß das Neuerungsrecht des österreichischen Zivilprozeßrechtes im Berufungsverfahren für den Antrag des mit der Ehescheidungsklage beklagten Ehegatten auf Mitschuldigerklärung des klagenden Ehegatten nicht zu gelten hat (RG. v. 10. Febr. 1940, IV 608/39; RGZ. 162, 402 Nr. 65; v. 20. Mai 1940, IV 756/39; RGZ. 164, 59 Nr. 8 = DR. 1940, 1589<sup>30</sup>; v. 3. Okt. 1940, IV 190/40; RGZ. 165, 24 Nr. 3 = DR. 1940, 2124<sup>27</sup>). Gewiß kann man nicht so weit gehen, daß sich alle Verschiedenheiten, die sich aus der Beibehaltung der beiden Prozeßordnungen für die Anwendung des materiellen Rechts ergeben könnten, als beseitigt anzusehen seien, so daß die Vorschriften des österreichischen oder des sudetendeutschen Verfahrensrechtes durchweg hinter denen der RZPO. zurückzutreten hätten. Wohl aber ist davon auszugehen, daß die Gesetzgebung bei Einführung des Großdeutschen Eherechtes das Verfahren an das neue materielle Recht hat anpassen wollen und daher eine tunliche Annäherung der beiden Verfahrensrechte im Auge gehabt hat, um nicht zu einer Verschiedenheit in der Anwendung des materiellen Rechtes zu gelangen. Bei Auslegung des Gesetzes wird daher von diesem Standpunkt auszugehen sein. Abzulehnen ist daher der Gedanke, daß der Gesetzgeber mit der wörtlich gleichlautenden Bestimmung in den verschiedenen Rechtsgebieten voneinander nicht unerheblich abweichende Wirkungen hätte erzielen wollen. Gerade die Wahl des gleichlautenden Gesetzestextes läßt unbedingt auf die gegenteilige Absicht schließen.

Es ist richtig, daß § 614 RZPO. aus der Bestimmung des § 561 RZPO. heraus dahin einzuschränken ist, daß das im Zivilprozeßverfahren des Altreiches für das Verfahren im dritten Rechtsgang geltende Neuerungsverbot sich gegenüber § 614 RZPO. als der stärkere Grundsatz erweist, so daß die Geltendmachung neuer Klagegründe im Revisionsverfahren in Ehesachen abzulehnen ist. Daraus ist aber nur zu folgern, daß diese Grenze für den Geltungsbereich des § 71 DurchfVO. v. 27. Juli 1938 (RGBl. I, 923) und § 42 VO. v. 22. Dez. 1938 (RGBl. I, 1987) zu übernehmen ist (RGZ. v. 20. Mai 1940, IV 756/39; RGZ. 164, 59 Nr. 8 = DR. 1940, 1589<sup>30</sup>).

Nicht zu übersehen ist auch, daß eine Gleichstellung des § 482 SudZPO. mit § 561 RZPO. bei der wesentlich verschiedenen Stellung der BerInst. als Tatsacheninstanz gegenüber der nur von rechtlichen Gesichtspunkten die Sache überprüfenden RevInst. zu weit führen würde.

Auch der Hinweis auf die Übergangsbestimmung des § 30 VO. v. 22. Dez. 1938 (RGBl. I, 1987) gleichlautend mit dem für Österreich geltenden § 112 EheG. versagt. Zeitlich ging § 112 EheG. dem § 76 DurchfVO. voraus, wenn auch beide Bestimmungen gleichzeitig in Kraft traten. Zur Zeit, da § 112 EheG. geschaffen wurde, bestand § 76 DurchfVO. noch nicht. Daher sind auch daraus, daß § 112 EheG. allgemein vom Rechtsmittelverfahren und nicht nur vom Revisionsverfahren spricht, nicht die Schlußfolgerungen zu ziehen, die das BG. gezogen hat. Vollends abzulehnen wäre aber, wenn man aus der Zeitfolge für Österreich und für das Sudetenland andere Folgerungen zöge. Die Einschränkung des Neuerungsverbot lag bei der Schaffung des § 112 EheG. noch nicht vor, so daß schon deshalb das Gesetz vom Rechtsmittelverfahren allgemein sprechen mußte. Außerdem behandelt § 112 EheG. nur den besonderen Fall des Verfahrens wegen Trennung der Ehe nach dem früheren Recht, während § 76 DurchfVO. allgemein vom Streitverfahren in Ehesachen spricht. Besteht aber kein zwingender Grund, diese Bestimmung im Rahmen des Neuerungsverbot nach § 482 Abs. 2 SudZPO. einschränkend auszulegen, so erübrigt es sich, darauf einzugehen, ob auch sonst mit Rücksicht auf die Normierung der Klageänderung durch § 235 SudZPO. noch eine Bedeutung überhaupt zukommt.

3. Das BG. hätte daher in die Verteidigung des beklagten Mannes durch den Mitschuld-antrag nach § 60 Abs. 3 EheG. eingehen sollen. Trotzdem es dies unterlassen hat, ist aber

das Verfahren nicht mangelhaft geblieben, da die Sammlung des Entscheidungstoffes eine erschöpfende ist und zur Spruchreife der Sache führte, so daß eine Ergänzung der Verhandlung sich erübrigt (wird ausgeführt).

(RG., IV. ZivSen., U. v. 26. Febr. 1941, IV 331/40.) [He.]

**Anmerkung:** 1. Das RG. nimmt in zutreffender Weise seinen Ausgang von dem Unterschied zwischen dem Antrag auf Klagsabweisung, den der mit einer Verschuldensklage angegriffene Bekl. ohne Mitschuldantrag stellt, und dem Antrag, mit dem der aus § 55 EheG. Verklagte unter Erhebung des Widerspruchs, jedoch gleichfalls ohne Schuldantrag das Scheidungsbegehren des Kl. bekämpft. Der im Widerspruch nach § 55 Abs. 2 EheG. liegende stillschweigende Antrag, eventuell (d. h. für den Fall seiner Nichtbeachtung) den Kl. gem. § 61 Abs. 2 EheG. als schuldig zu erklären, kann keineswegs in gleicher Weise bei einer auf Verschulden gestützten Scheidungsklage aus dem bloßen Antrag auf Klagsabweisung entnommen werden; denn der mit dem Widerspruch des § 55 Abs. 2 EheG. verbundene Abweisungsantrag rechtfertigt nur deshalb die Annahme und Berücksichtigung eines für den Fall der Ablehnung dieses Antrages gewollten, stillschweigenden Gesuches um Schuldausspruch gegen den Kl., weil der Widerspruch des § 55 Abs. 2 EheG. ohne weiteres die Behauptung, der Kl. habe die Zerrüttung ganz oder doch überwiegend verschuldet, enthält und unter Beweis stellt, also gleichzeitig die Entscheidungsgrundlage für den Schuldausspruch darstellt, während der gegenüber einer Verschuldensklage gestellte, bloße Antrag auf Klagsabweisung an sich nur besagt, daß ein Verschulden des Beklagten bestritten wird, und die Frage eines Verschuldens des Klägers überhaupt nicht berührt.

M. E. liegt ja auch in den Fällen, in denen (vor allem am Anfang, kurz nach Inkrafttreten des neuen EheG.) der Widerspruch nach § 55 Abs. 2 EheG. nicht hilfsweise mit dem Antrag auf Schuldausspruch verbunden wurde, meist ein Versehen oder ein verfahrensrechtlicher Kunstfehler des Prozeßbevollmächtigten des Bekl. vor, es sei denn, daß dieser aus ganz bestimmten taktischen Gründen (z. B. um dem Prozeßgericht den Entschluß zur Nichtbeachtung des Widerspruchs zu erschweren, oder um die Gefahr, daß der Bekl. für überwiegend schuldig erklärt wird, zu vermeiden, RGZ. 164, 96 mitte) den Antrag auf Schuldausspruch in voller Absicht unterließ.

Die absichtliche Unterlassung des Hilfsantrages muß nach RG. IV 519/39 v. 15. Febr. 1940 ohne weiteres zum Wegfall des Schuldausspruches führen; die versehentliche Unterlassung sollte m. E. auf Grund der Aufklärungspflicht des Gerichts nach § 139 ZPO. („... die sachdienlichen Anträge stellen...“) sowie infolge Anwendung des im Eheprozeß verschärft geltenden Ermittlungsgrundsatzes des § 622 ZPO. unmöglich sein, wird auch im praktischen Rechtsleben — nachdem jetzt das neue EheG. schon längere Zeit Anwendung findet — kaum mehr vorkommen.

Ist Widerspruch nicht erhoben, so kann das Prozeßgericht selbstverständlich in das auf § 55 EheG. gestützte Scheidungsurteil keinen Schuldausspruch aufnehmen, wenn nicht ausdrücklich der Schuldantrag gestellt ist; denn in diesem Falle trifft der Grund, den das RG. in obiger Entsch. für die Annahme eines stillschweigenden Schuldantrages anführt (vgl. auch RGZ. 160, 377; RG. IV 187/39 v. 15. Jan. 1940; IV 247/39 v. 15. Jan. 1940; IV 516/39 v. 30. März 1940; IV 339/39 v. 20. März 1940), daß nämlich in der Widerspruchserhebung die Behauptung einer Zerrüttungsschuld des Kl. liege, gar nicht zu.

Ebenso bedarf der Antrag auf Abweisung einer Verschuldensklage selbst dann eines ausdrücklichen, zusätzlichen Mitschuldantrages i. S. des § 60 Abs. 3 EheG., wenn etwa die Klage mit der Behauptung eigener schwerer Verfehlungen des Kl. bekämpft wird, wenn also insoweit ein Verschulden des Kl. zur Sprache kommt.

2. Interessant und von den Grundsätzen der Logik aus etwas schwer entgegenzunehmen ist der Hinweis des RG., es sei der beklagten Partei nicht versagt, sich hilfsweise einer Verteidigung zu bedienen, die mit der

zuvörderst verwendeten Verteidigung im gedanklichen Widerspruch steht. Man kann sich zur Not noch im gewöhnlichen Forderungsprozeß, wo es ausschließlich auf die Beweismöglichkeit ankommt, die Häufung von Einwendungen denken, die unter sich so sehr kontrastieren, daß die in der dritten Einwendung enthaltene Behauptung die der ersten und zweiten desavouiert. Im Eheprozeß aber scheint es mir mit Rücksicht auf die Wahrheitspflicht der Parteien und auf das Ermittlungsprinzip des § 622 ZPO. bedenklich, als Verteidigungsmittel Behauptungen eines Ehegatten zuzulassen, die einander widersprechen, von denen also nur eine richtig sein kann; im vorl. Falle also zuzulassen, daß der Ehemann einerseits erklärt, seine Ehe sei gar nicht tief zerrüttet, und daß er andererseits „hilfsweise“ erklärt, die Frau habe durch eine Eheverfehlung seine Ehe unheilbar zerrüttet.

Gewiß sagt auch Jonas-Pohle in I 1 zu § 278 ZPO.: „Die eventuelle Häufung gleichartiger, wenn auch sich widersprechender Angriffs- und Verteidigungsmittel ist auch jetzt noch das Recht der Partei“ und in V 9 vor § 128 ZPO.: „Unerheblich ist, ob das eventuelle Vorbringen und seine Begründung mit dem prinzipialen logisch im Einklang steht.“ Er fährt aber fort: „... bei Wissenserklärungen ist dagegen für eine Eventualstellung kein Raum.“

M. E. ist die Erklärung eines Ehegatten im Scheidungsprozeß, die Ehe sei nicht tief zerrüttet, eine Wissenserklärung, die mit einer zweiten Wissenserklärung, der andere Ehegatte habe durch eine Verfehlung die Ehe tief und unheilbar zerrüttet, nicht im Eventualverhältnis vorgetragen werden kann, weil im heutigen Recht die Wahrheitspflicht der Partei über deren Recht der Eventualhäufung in sich widerspruchsvoller Einwendungsbehauptungen stehen dürfte.

3. Der Revisionsangriff, das Neuerungsverbot des im Sudetenland geltenden Verfahrensrechtes bestehe für die Berufungsinstanz fort, wird vom RG. unter Hinweis auf zahlreiche Entscheidungen mit großer Bestimmtheit abgelehnt. Das ist zu begrüßen. Gewiß sind die beiden Prozeßordnungen Österreichs und des Sudetenlandes grundsätzlich beibehalten. Die Tendenz der Vereinheitlichung des Eherechtes im Rahmen von Großdeutschland weist aber doch in die Richtung, daß überall da, wo der Weg nur einigermaßen offen ist, die beiden Verfahrensrechte der neu angeschlossenen Länder dem der Reichszivilprozeßordnung anzupassen sind. Nun ist § 30 der VO. v. 22. Dez. 1938 allerdings an sich nur eine Übergangsbestimmung. Sie entspricht der für das Altreich geltenden Übergangsvorschrift des § 93 Abs. 1 EheG., muß aber — abweichend von dieser — die Geltendmachung neuer Scheidungsgründe nicht nur für die Revisionsinstanz, sondern (eben wegen des schärferen Neuerungsverbotens im Sudetenland) überhaupt allgemein „im Rechtsmittelverfahren“ als zulässig erklären.

Daß diese Erweiterung zugunsten des BG. als zweite Tatsacheninstanz nur für den Übergang, nicht erst recht auch für Verfahren, die später anhängig würden, vom Gesetzgeber gedacht und gewollt war, ist nicht anzunehmen. Sonst wäre die Erweiterung des § 30 der VO. sinngemäß nur für das Berufungsverfahren (nicht für zwei Instanzen) erfolgt, da doch dem Rechtsuchenden im Sudetenland nicht eine weitergehende Erleichterung eingeräumt werden wollte als dem Rechtsuchenden des Altreiches, dem nur für eine Instanz Erweiterung gewährt ist. Die Ausdehnung im Sudetenland auf Berufungs- und Revisionsinstanz ist nur dann verständlich, wenn sie für die Berufungsinstanz nicht nur Übergangsweise, sondern dauernd gedacht und gewollt war.

RA. Dr. G. v. Scanzoni, München.

\*

11. OLG. — § 74 EheG.; § 15 ErbgesG. nebst Art. 3 und 9 der 1. AusfVO. v. 5. Dez. 1933.

1. Anzeige einer vermeintlichen Erbkrankheit des geschiedenen Ehegatten läßt nur dann den gegen ihn bestehenden Unterhaltsanspruch verwirken, wenn die Anzeige wider besseres Wissen oder leichtfertig ohne hinreichende Unterlagen erstattet wird.

2. Bezugnahme auf den Inhalt der Akten des ErbgesGer.

und im Zusammenhang damit auch der Gesundheitsbehörde ist ein unzulässiges Beweismittel.

3. Der Amtsarzt kann nicht durch den vom Erbgesundheitsverfahren Betroffenen von der Verschwiegenheitspflicht entbunden werden. †)

Die Ehe der Parteien ist durch rechtskräftiges Urteil vom 3. Aug. 1937 unter Belastung des Kl. mit der alleinigen Schuld geschieden. Der Kl. ist am 1. Dez. 1937 zur Zahlung einer Unterhaltsrente an die Bekl. in Höhe von monatlich 50 *R.M.* verurteilt worden. Vergleichsweise wurde dieser Betrag auf monatlich 40 *R.M.* herabgesetzt.

Der Kl. begehrt Feststellung, daß die Bekl. ihre Unterhaltsansprüche verwirkt habe, und Aufhebung des Amtsgerichtsurteils sowie des Vergleichs mit folgender Begründung. Die Bekl. habe wider besseres Wissen gegen ihn Anzeige erstattet, daß er erbkrank sei. Sie habe dadurch die Einleitung eines Verfahrens vor dem ErbgesGer. in G. veranlaßt und in diesem wissentlich falsche Aussagen gemacht, die den Sachverständigen verleitet habe, das Vorliegen einer Erbkrankheit für wahrscheinlich zu halten. Das Verfahren sei dann nach weiterer Zeugenvernehmung ohne erneutes Gutachten eingestellt worden. Durch ihre Anzeige und Aussage habe die Bekl. sich einer schweren Verfehlung i. S. des § 74 EheG. schuldig gemacht, also ihre Unterhaltsansprüche verwirkt.

Die Bekl., Klageabweisung begehrend, hat bestritten, das Verfahren vor dem ErbgesGer. in Gang gebracht zu haben. Sie sei selbst durch ihre Zeugenladung überrascht worden und habe der Wahrheit gemäß ihre Aussage gemacht.

Das AG. hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß das Erbgesundheitsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden sei. Auch sei angesichts der alle Beteiligten treffenden Schweigepflicht nicht zu erweisen, daß die Bekl. Anzeige erstattet oder falsch ausgesagt habe, insbes. daß sie eine Anzeige wider besseres Wissen erstattet habe.

Der Kl. hat ordnungsmäßig Berufung eingelegt und zur Begründung ausgeführt: Er wiederhole seinen Beweisantrag auf Vernehmung des Amtsarztes Dr. R. und auf Heranziehung der Akte der Gesundheitsbehörde in B. für seine Behauptung, daß die Bekl. mittelbar oder unmittelbar das Erbgesundheitsverfahren gegen ihn veranlaßt habe. Er entbinde den Amtsarzt ausdrücklich von seiner Schweigepflicht, welche nur zugunsten des vom Verfahren Betroffenen bestünde. Er habe aber geradezu ein Interesse daran, zu wissen, wie das Verfahren gegen ihn zustande gekommen sei. Ferner beziehe er sich auf die Akte des ErbgesGer. und behalte sich nach Einsicht in sie weitere Ausführungen vor.

Die Bekl. ist diesen Ausführungen entgegengetreten.

Die Erbgesundheitsakte hat auch in dieser Instanz zur Information des Gerichts vorgelegen. Die Einsichtnahme ist dem Kl. und seinem Prozeßbevollmächtigten versagt worden.

Das OLG. hat die Berufung als unbegründet zurückgewiesen.

1. Der Kl. beruft sich zur Begründung seiner Klage auf § 74 EheG. mit der Behauptung, daß die Bekl. wider besseres Wissen unmittelbar oder mittelbar das Verfahren vor dem ErbgesGer. in G. gegen ihn in Gang gesetzt und im Verfahren bewußt falsche Aussage über ihn gemacht habe, und bezieht sich zum Beweise dessen auf die Akte des ErbgesGer. in G. sowie des Gesundheitsamts in B. und auf das Zeugnis des Amtsarztes Dr. R. in B. Es muß ihm allerdings zugestanden werden, daß mit dieser Behauptung die Klage an sich schlüssig ist. Denn nach § 74 EheG. verwirkt der Berechtigte seinen Unterhaltsanspruch, wenn er sich — worauf es hier allein ankommt — nach der Scheidung einer schweren Verfehlung gegen den Verpflichteten schuldig macht. Und in einer wider besseres Wissen herbeigeführten Anzeige vom Vorliegen einer angeblichen Erbkrankheit des geschiedenen Ehegatten ist wegen der aus ihr sprechenden niedrigen Gesinnung ohne weiteres eine schwere Verfehlung i. S. des § 74 EheG. zu erblicken.

Die Bekl. hat aber die Richtigkeit der Klagebehauptung bestritten. Und daß sie eine Anzeige von einer Erbkrankheit des Kl. wider besseres Wissen erstattet habe, konnte der Kl. mit den ihm zur Verfügung stehenden und von ihm angebotenen Beweisen nicht dartun. Die Akte des ErbgesGer. kann nicht zum Gegenstand der Beweis-

aufnahme und streitigen Verhandlung gemacht werden, da das ErbgesGer. dem Kl. und seinem Prozeßbevollmächtigten die Akteneinsicht ausdrücklich versagt hat, die Bekl. ohnehin kein Recht auf Akteneinsicht hat und der Senat über die ihm nur zur richterlichen Information überlassene Akte nicht aus eigenem Recht verfügen kann. Und wenn schon der Inhalt der Akte der Entscheidung zugrunde gelegt würde, so würde der Kl. damit nichts für seine Klage gewonnen haben. Denn weder für ein arglistiges Betreiben des Verfahrens vor dem ErbgesGer. durch die Bekl. noch dafür, daß sie ihre Aussage wider besseres Wissen gemacht habe, bietet der Inhalt jener Akte irgendeinen Beweis. Übrigens hat das ErbgesGer. sich nicht auf die Vernehmung der Bekl. beschränkt, sondern darüber hinaus zahlreiche weitere Auskunftspersonen gehört. Und das amtsärztliche Gutachten kommt erst auf Grund eingehender Untersuchung des Kl. zu dem Ergebnis, daß Erbkrankheit bei ihm wahrscheinlich sei, und daß es zur Gewißheit nur noch der Bestätigung der konkreten Angaben der Bekl. aus ihrer Zeugenaussage bedürfte. Jedenfalls ist die Akte des ErbgesGer. als Beweismittel für das behauptete arglistige Verhalten der Bekl. ungeeignet.

Das gleiche gilt für die gerichtlich nicht herangezogene Akte der Gesundheitsbehörde in B., mit welcher der Kl. beweisen will, daß der gegen ihn gestellte Antrag auf Unfruchtbarmachung auf einer von der Bekl. wider besseres Wissen erstatteten Anzeige beruhe. Denn mag diese Akte auch die Vorgänge aufweisen, die den Amtsarzt Dr. R. veranlaßten, den Antrag beim ErbgesGer. zu stellen, und mag Dr. R. von der Bekl. arglistig getäuscht worden sein, so kann sich hierüber aus der Akte nichts ergeben, weil anderenfalls der Amtsarzt dies berücksichtigt und seinen Antrag nicht gestellt hätte.

Eine Zeugenvernehmung des Amtsarztes Dr. R. über das angeblich arglistige Verhalten der Bekl. kann ebenfalls nicht in Frage kommen. Er gehört zum Kreise der „beteiligten Personen“, die nach § 15 ErbkrNachwGes. vom 14. Juli 1933 (RGBl. I, 529) zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Der Kl. als der vom Erbgesundheitsverfahren Betroffene ist auch nicht in der Lage, ihn von dieser Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Denn das auf Unfruchtbarmachung gerichtete Verfahren vor dem ErbgesGer. ist öffentlich-rechtlich, die Verschwiegenheitspflicht der Beteiligten ist ebenfalls öffentlicher Natur. Sie besteht nämlich nicht nur im Interesse des vom Verfahren Betroffenen, sondern vor allem im Interesse der Allgemeinheit, weil durch sie erst die möglichst weitgehende Wahrheitsermittlung ermöglicht wird. Sie kann daher nicht, wie eine nur zugunsten des Betroffenen bestehende privatrechtliche ärztliche Schweigepflicht, durch Entbindungserklärung eben dieses persönlich Betroffenen beseitigt werden.

2. Kann aber nicht nachweislich der Bekl. vorgeworfen werden, daß sie in einer Anzeige und in ihrer Zeugenaussage wider besseres Wissen gehandelt habe, so vermag die übrigens ebenfalls streitige Behauptung, daß sie in irgendeiner unmittelbaren oder mittelbaren Weise das Verfahren gegen den Kl. betrieben habe, nicht ausreichen, um der Klage zum Erfolg zu verhelfen. Es soll gewiß nicht verkannt werden, daß der Kl. eine hinter seinem Rücken erfolgte Anzeige durch die Bekl. als verletzend empfinden konnte, zumal wo er sich frei von jeglicher Erbkrankheit fühlt und die Vermutung sich ihm aufdrängt, daß die Bekl. sich bei einer Anzeige von Haßgefühlen habe leiten lassen, um ihm eine neue Ehe unmöglich zu machen. Es wäre solches Verhalten der Bekl. auch zweifellos als schwere Verfehlung i. S. des § 74 EheG. zu bezeichnen, wenn sie leichtfertig und ohne hinreichende Unterlagen die Anzeige erstattet hätte. Davon kann aber keine Rede sein. Denn es ist bereits darauf hingewiesen worden und hier nur zu wiederholen, daß der Amtsarzt erst nach eigener pflichtmäßiger Prüfung seinen Antrag auf Unfruchtbarmachung des Kl. an das ErbgesGer. gestellt hat, daß in dem darauf eingeleiteten Verfahren außer der Bekl. zahlreiche weitere Auskunftspersonen gehört worden sind, und daß erst auf Grund eingehender persönlicher Untersuchung des Kl. das amtsärztliche Gutachten die Wahrscheinlichkeit seiner Erbkrankheit ergeben hat, wobei es allerdings erst noch der Bestätigung der Einzelangaben der Bekl. aus ihrer Zeugenaussage bedürft hätte. Läßt das Gutachten aber eine Erbkrankheit des Kl. wahr-

scheinlich sein, so lag für die Bekl. zum mindesten ein begründeter Verdacht vor, so daß ihr Leichtfertigkeit nicht vorzuwerfen ist.

3. Ist das aber richtig, so kann der Bekl. aus einer Anzeige nicht ein so schwerer Vorwurf gemacht werden, daß sie deshalb gemäß § 74 EheG. ihren Unterhaltsanspruch verwirkt hätte. Denn es darf nicht verkannt werden, daß das ErbkrNachwGes. v. 14. Juli 1933 durch rücksichtslose Reinigung des deutschen Volkskörpers mittels Ausmerzung krankhafter Erbanlagen die drohende Überwucherung der wertvollen Volksschicht von der minderwertigen verhindern will. „Höchste Werte stehen auf dem Spiele; es geht um die Zukunft unseres Volkes“ (amtliche Begründung im RAnz. 1933 Nr. 172). In dieser amtlichen Begründung wird das Gesetz als „ein beachtlicher Anfang auf dem Wege der Vorsorge für das kommende Geschlecht“ bezeichnet. Es erwartet von den betroffenen deutschen Volksangehörigen „die nötige Einsicht“ in die Notwendigkeit des auf Unfruchtbarmachung Erbkranker gerichteten Verfahrens, wenn dieser nicht schon selbst sich entschließen kann, gegebenenfalls seine Sterilisierung zu beantragen. Das Gesetz bedarf zur Verwirklichung seiner hohen völkischen Aufgabe nicht nur des Verständnisses und Interesses eines jeden Volksangehörigen, sondern auch dessen tatkräftiger Mitwirkung, soweit dies in der Macht des Einzelnen liegt. Wer Kenntnis von Erbkrankheiten erhält, handelt nur im Interesse der völkischen Allgemeinheit, wenn er hiervon der zuständigen Amtsstelle Kenntnis gibt, damit der Amtsarzt nach nunmehr eigener Prüfung des Sachverhalts den etwa für nötig befundenen Antrag beim ErbgesGer. stellt, wozu dieser ohnehin nach Art. 3 Abs. 5 der 1. AusfVO. v. 5. Dez. 1933 (RGBl. I, 1021) von Amts wegen verpflichtet ist. Allerdings hat diese 1. AusfVO. im Art. 3 Abs. 4 eine derartige Anzeigepflicht unter Strafdrohung (Art. 9) nur bestimmten Personen auferlegt, nämlich dem approbierten Arzt und sonstigen Personen, die sich mit der Heilbehandlung, Untersuchung oder Beratung von Kranken befassen, sowie Anstaltsleitern hinsichtlich der Insassen ihrer Anstalten. Die gleiche Pflicht der Allgemeinheit gegenüber, wenn auch ohne Strafdrohung, trifft aber jeden Angehörigen der deutschen Volksgemeinschaft. Die persönliche Rücksichtnahme, die ein Ehegatte vom anderen auch noch nach Scheidung der Ehe erwarten kann, findet hier eine ihrer Grenzen. Die Erfüllung einer Pflicht der Allgemeinheit gegenüber kann niemals eine „schwere Verfehlung“ auf dem Gebiete der Individualsphäre sein und daher auch nicht einem Ehegatten zumal nach Scheidung der Ehe als solche vorgeworfen werden. Allgemeine Interessen gehen persönlichen Interessen vor. Und wenn dem Kl. durch das behauptete Vorgehen der Bekl. eine neue Eheschließung hatte verhindert werden sollen, so war dies ein Umstand, den er in Kauf zu nehmen hat angesichts des dringenden Volksinteresses an der Verhinderung von Nachwuchs wirklicher Erbkranker.

Die Bekl. hat, Erbkrankheit beim Kl. vorausgesetzt, nur diese Pflicht erfüllt. Sie hätte dann nicht nur einer zweiten Ehefrau des Kl. die Leiden, die sie selbst in ihrer Ehe unter einer Erbkrankheit desselben durchgemacht hat, sondern auch dem deutschen Volke einen erbkranken Nachwuchs erspart. Ob nun der Kl. wirklich erbkrank war und ihm deshalb eine neue Eheschließung und die Zeugung von Kindern verwehrt werden mußte, hätte sich immer erst im Verfahren vor dem ErbgesGer. ergeben. Jedenfalls kann der Bekl. eine etwaige Anzeige vermeintlicher Erbkrankheit des Kl. nicht als so schwere Verfehlung ihm gegenüber vorgeworfen werden, daß sie deshalb ihren Unterhaltsanspruch gegen ihn gemäß § 74 EheG. verwirkt hätte.

Es bedarf also nicht der Beweiserhebung darüber, ob die Bekl. unmittelbar oder mittelbar das Verfahren auf Unfruchtbarmachung des Kl. betrieben hat.

(Hanseat. OLG., Urt. v. 17. Jan. 1941, 5 U 277/40.)

Anmerkung: Der Rechtssatz, daß ein geschiedener Ehegatte, der wider besseres Wissen gegen den anderen Ehegatten eine Anzeige von einer Erbkrankheit bei den Erbgesundheitsbehörden erstattet, seinen Unterhaltsanspruch verwirkt, verdient volle Anerkennung. In einer solchen Handlungsweise offenbart sich eine so niedrige Gesinnung, daß das Weiterbestehen des Rechtsanspruchs auf Unterhalt für das Rechtsempfinden unerträglich wäre,

zumal doch der Unterhaltsanspruch noch eine Auswirkung der Ehe darstellt.

Ebenso richtig ist es auch, wenn das obige Urteil ausspricht, daß auch eine objektiv unrichtige, aber nur leichtfertig ohne ausreichende Prüfung der Sachlage erstattete Anzeige gleichen Inhalts eine Verwirkung des Unterhaltsanspruchs nach sich ziehen muß. Wenn der geschiedene Ehegatte glaubt, eine Anzeige wegen Erbkrankheit des unterhaltsverpflichteten Ehegatten erstatten zu müssen, dann ist er in besonderem Maße verpflichtet, die Unterlagen für das Vorhandensein der Erbkrankheit aufs sorgfältigste zu prüfen. Es wird in einem solchen Falle für ihn am zweckmäßigsten sein, daß er sich von einem erfahrenen Erbarzt beraten läßt. Andernfalls liegt, wenn das Vorhandensein einer Erbkrankheit nicht festgestellt werden kann, der Verdacht eines leichtfertigen Handelns nahe.

Leidet der unterhaltsverpflichtete Ehegatte tatsächlich an einer Erbkrankheit, dann ist die Anzeige hiervon an die Erbgesundheitsbehörde, wie das Urteil mit Recht hervorhebt, eine Pflicht gegenüber der Volksgemeinschaft, und deshalb kann auch dem unterhaltsberechtigten Ehegatten kein Vorwurf aus einem solchen aus dem Interesse der Volksgemeinschaft heraus gerechtfertigten Verhalten gemacht werden, wenn er sich zur Erstattung der Anzeige entschließt. Auch dem unterhaltsverpflichteten Ehegatten sowie einem etwaigen neuen Ehepartner kommt ja im Endergebnis die Anzeige zustatten, denn ihm werden die Leiden, die sich für ihn und seine Nachkommen aus der Erbkrankheit ergeben können, mit der Durchführung der Unfruchtbarmachung erspart.

Richtig ist es auch, wenn das Urteil erklärt, die Akten des ErbgesGer. stellen kein Beweismittel dar, auf das sich eine Partei in einem Rechtsstreit berufen könne. Hiergegen spricht schon der Ausschluß der Öffentlichkeit für dieses Verfahren und die weitgehende Schweigepflicht, die allen Beteiligten nach dem Gesetz auferlegt ist. Zu diesem Punkt des Urteils vgl. des weiteren meinen Aufsatz „Nichtöffentlichkeit und Schweigepflicht im Verfahren der Erbgesundheitsgerichte“ oben S. 1189 dieses Heftes. Im Ergebnis kommt es also darauf hinaus, daß in der Regel der Nachweis einer Anzeige wider besseres Wissen oder leichtfertigerweise nicht wird geführt werden können, weil kaum andere Beweismittel als die Akten des ErbgesGer. zur Hand sein werden und der Amtsarzt auf Grund seiner Schweigepflicht zur Auskunftserteilung bzw. zur Zeugenvernehmung nicht herangezogen werden kann.

RA. und Notar Dr. Roquette, Königsberg i. Pr.

## Straßenverkehrsrecht und Haftpflichtversicherungsrecht

12. RG. — 1. RG. bestätigt nochmals, daß es sich bei der Vorschrift des § 3 Ziff. 2 AllgKraftfBed. a. F. um eine gegenständliche Gefahrbeschränkung (Risikobegrenzung) handelt und läßt dahingestellt, ob sich aus dem Charakter der entsprechenden Bestimmungen des § 2 Ziff. 2 b AllgKraftfBed. n. F. (AKB.) und AllgKraftfHaftpflBed. n. F. (AKHB.) als einer Obliegenheit eine andere Beurteilung derartiger Fälle als bisher ergibt.

2. Da die AKB. und AKHB. am 1. Jan. 1941 in Kraft getreten sind, muß ein Versicherungsfall, auf den die alten Bedingungen Anwendung finden sollen, vor diesem Zeitpunkt eingetreten sein, und zwar auch im Sinne der bisherigen Rspr. des RG. über den Eintritt des Versicherungsfalles in der Haftpflichtversicherung.

3. Der Abschluß von Verträgen, die unter Bezugnahme auf oft sehr umfangreiche Allgemeine Geschäftsbedingungen geschlossen werden, stellt sich kaum noch als eine echte vertragliche Vereinbarung dar, bedeutet viel eher eine Unterwerfung unter eine fertig bereitliegende Rechtsordnung, und es kommt wenig darauf an, was dem in diese Rechtsordnung freiwillig Eintretenden im einzelnen von ihrem Inhalt bekannt ist.

4. Bemerkung der Versicherungsagent bei der Beantwortung von Fragen des Antragsvordruckes einen Zweifel, ein Mißverständnis oder eine Unklarheit, so ist es seine Pflicht, den Antragsteller aufzuklären, und zwar besonders dann,

wenn er bei der Ausfüllung des Antrags nicht nur zugegen ist, sondern sie für den Antragsteller selbst besorgt, unbeschadet der Pflicht des letzteren, sich auch selbst aus den vorgelegten Unterlagen zu unterrichten.

5. Das heutige Rechts-, Wirtschafts- und Gemeinschaftsleben überhaupt stellt an jeden erwachsenen Volksgenossen bei der Ausfüllung und Unterzeichnung von Vordrucken mannigfaltige und erhebliche Anforderungen. Kümmerst sich der Antragsteller nicht um das, was er unterschreibt, so begründet das keine Verpflichtung des Agenten, ihn ungefragt zu belehren. Daraus, daß später Meinungsverschiedenheiten über eine Vertragsbestimmung entstanden sind, kann nicht rückwirkend geschlossen werden, daß sie auch im Zeitpunkt der Antragstellung aufklärungsbedürftig gewesen ist. †)

Die Kl. war bei der Bekl. gemäß ihrem Antrag vom 20. Okt. 1936, den AllgKrafftBed. der Bekl. und gewissen Besonderen Bedingungen gegen Haftpflicht, Kasko und Unfall versichert. Der Antrag („Einheits-Antrag für Kraftfahrzeugversicherungen“) besteht, wie üblich, aus einem Vordruck, dessen einzelne Abteilungen und Punkte vom Antragsteller auszufüllen sind, wobei insbesondere gestellte Fragen zu beantworten sind. Zu der Frage: „Soll sich die Versicherung beziehen auf A. Gesetzliche Haftpflicht als Kraftfahrzeughalter?“ finden sich als Unterfragen unter Ziff. 4 die folgenden Fragen: „a) Soll sich der Versicherungsschutz auch auf Fahrten erstrecken, bei denen Personen befördert werden?“ „Im Falle der Bejahung der Frage unter lit. a): 1. Soll die Haftpflicht gegenüber den beförderten Personen ausgeschlossen sein? 2. Wird Einschluß der Haftung gegenüber den beförderten Personen gewünscht?“ Nun folgt in kleinerem Druck eine durch beide Spalten (also durch den für die Fragen wie für deren Beantwortung dienenden Raum) laufende „Bemerkung“, die folgenden Wortlaut hat: „Bemerkung (gesperrt gedruckt): (Abs. 1) Im Falle der Verneinung der Frage 4a ruht der Versicherungsschutz bei Fahrten, auf denen Personen befördert werden, nicht nur gegenüber den Insassen, sondern auch für Haftpflichtfälle jeder Art. (Abs. 2) Als Personenbeförderung gilt nicht die Mitnahme von Personen, welche in dienstlichem Auftrage fahren (Beifahrer), sofern diese Personen auf den Sitzen im Führerhaus ordnungsgemäß untergebracht sind. (Abs. 3) Im Falle der Bejahung der Frage 4a2 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die beförderten Personen nur insoweit, als sie ordnungsmäßig auf Sitzen untergebracht sind, die durch Schrauben und Muttern am Boden des Fahrzeugs befestigt und durch Seiten- oder Rückenlehnen genügend gesichert sind.“ Der für die Beantwortung dieser Fragen zu 4 vorgesehene, neben den Fragen frei gehaltene, von diesen durch einen senkrechten Strich getrennte Raum ist bei der Ausfüllung des Antragsvordrucks mit einem schrägen Tintenstrich durchstrichen worden, der auf der rechten Seite auch die oben wiedergegebene „Bemerkung“ durchkreuzt. Dies geschah durch einen „Inspektor“ F. der Bekl., während ein gewisser R., der damals als Versicherungsagent der Bekl. tätig war und die Versicherung des Kraftwagens bei der Bekl. vermittelt hatte, ebenso wie der Inhaber der Kl. bei der Ausfüllung des Antragsvordrucks zugegen waren. Während der Ausfüllung hatte F. an den Inhaber der Kl. die Frage gerichtet, ob das Fahrzeug nur zur Güterbeförderung benützt werde; als dies bejaht worden war, hatte er den bereits erwähnten Tintenstrich an der bezeichneten Stelle gezogen. Der so ausgefüllte Antragsvordruck ist ohne weitere Fragen oder Bemerkungen von dem Inhaber der Kl. unterzeichnet worden.

Am 4. Mai 1938 sollte der bei der Kl. als Kraftfahrer angestellte K. mit dem versicherten Kraftfahrzeug Stückgüter für die Kl. vom Güterbahnhof holen. Bei der Hin- und Rückfahrt ließ er seinen vierzehnjährigen Sohn und einen anderen Knaben in dem leeren Wagen mitfahren. Die beiden Knaben saßen seitwärts auf der Ladepritsche. Auf dieser Fahrt stieß K. mit einem Kleinkrafttrad zusammen, dessen Fahrer und Mitfahrer verletzt wurden. Wegen dieser Fahrt gegen sie erhobenen Schadensersatzansprüche verlangt die Kl. von der Bekl. Versicherungsschutz. Die Bekl. lehnt solchen ab; sie beruft sich darauf, daß nach dem Vertrag der Versicherungsschutz „ruhe“,

weil bei der Fahrt die beiden Knaben befördert worden seien.

Das LG. hat die Klage abgewiesen, weil bei der in Rede stehenden Fahrt betriebsfremde Personen befördert seien. OLG. hat der Klage stattgegeben. RG. hat aufgehoben und die Berufung der Kl. gegen das Urteil des LG. zurückgewiesen.

I. Die Nachprüfung des angefochtenen Urteils setzt vor allem Klarheit darüber voraus, welches Versicherungsverhältnis zwischen den Parteien zustande gekommen ist; weiter wird aber zu prüfen sein, ob das so gestaltete Versicherungsverhältnis etwa in den hier belangvollen Punkten maßgeblich beeinflusst worden ist durch eine kraft gesetzlicher Vorschrift das bestehende Versicherungsverhältnis abändernde Einführung der neuen Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung (AKB.) und für die Kraftfahrhaftpflichtversicherung (AKHB.).

1. Was die erstere Frage betrifft, so ist davon auszugehen, daß auch das BG. festgestellt hat, die Kl. habe die zu A 4 a des Antragsvordrucks gestellte erste Frage verneint, nicht aber etwa gleichzeitig die dort in der „Bemerkung“ niedergelegte Vertragsfolge dieser Verneinung abgelehnt, und daß es daraus entnimmt, diese Vertragsfolge sei als Vertragsbestandteil eingetreten. In soweit kommt nun nicht etwa eine Auslegung typischer Vertragsbedingungen, sondern ausschließlich die Feststellung in Frage, wie sich die Kl. gegenüber dem Inhalt des Vordrucks verhalten habe. Solche Feststellung ist hier wie stets Sache des Einzelfalls und damit tatrichterlicher Würdigung; sie ist der Nachprüfung in der RevInst. entzogen. Doch kann bemerkt werden, daß die Bedeutung der Durchstreichung zumal im Hinblick auf die Bestimmung des Vertragsvordrucks, wonach Striche als Verneinung (von Fragen) gelten, gar nicht anders gewürdigt werden konnte.

2. Ist sonach davon auszugehen, daß die Kl. die in dem Antragsformblatt zu A 4 a gestellte erste Frage verneint und damit den Inhalt des ersten Satzes der „Bemerkung“ als Vertragsbedingung übernommen hat, so erhebt sich die weitere Frage, welche Bedeutung dieser Vertragsbestimmung inhaltlich zukommt, d. h. wie sie auszulegen ist, eine Frage, deren Beantwortung im Gegensatz zur vorerwähnten Feststellung der Nachprüfung in der RevInst. zugänglich ist, da es sich hier um die Auslegung einer allgemein gültigen, typischen Vertragsbestimmung handelt. Die Beantwortung dieser Frage durch das BG. und deren Nachprüfung durch das RevG. würden jedoch dann gegenstandslos, wenn sich ergeben würde, daß diese Vertragsbestimmung gar nicht mehr bestände, weil sie durch eine allgemeine Vertragsbedingung anderen Inhalts auf Grund einer auf Gesetz beruhenden Anordnung ersetzt worden wäre. Dies ist deshalb an zweiter Stelle zu prüfen.

Im DRAnz. Nr. 187 v. 12. Aug. 1940 sind die bereits oben erwähnten neuen AKB. und neuen AKHB. veröffentlicht. Von der ihm durch die VO. über die Anwendung AllgVersBed. v. 29. Nov. 1940 (RGBl. I, 1543) erteilten Ermächtigung, daß AllgVersBed. und Sonderbedingungen mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse bei sämtlichen im Deutschen Reich zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmungen an die Stelle der bisherigen Versicherungsbedingungen treten, hat der Präsident des RAA. für Privatversicherung laut RAnz. Nr. 1 v. 2. Jan. 1941 dahin Gebrauch gemacht, daß v. 1. Jan. 1941 ab mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse bei sämtlichen im Deutschen Reich zum Geschäftsbetrieb befugten privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmungen an die Stelle der bisher geltenden AllgVersBed. die in Nr. 187 des DRAnz. v. 12. Aug. 1940 bekanntgegebenen AKB. und AKHB. treten, und daß dies auch für Zusatzbedingungen und Sonderbedingungen gilt, soweit sie mit den AKB. und AKHB. in Widerspruch stehen. Diese Anordnung gilt aber nicht für Versicherungsfälle im Sinne des § 7 Abs. 1 AKB. und AKHB., die vor dem 1. Jan. 1941 eingetreten sind (vgl. NeumannsZ. 1941 Nr. 2 S. 17). Vorliegend ist der Versicherungsfall sowohl nach der Begriffsbestimmung in § 7 (1) AKB. (AKHB.), als auch im Sinne der bisherigen Rspr. des RG. längst vor diesem Zeitpunkt

eingetreten. Das Versicherungsverhältnis, das zwischen den Parteien insbesondere in bezug auf die hier streitigen Punkte gemäß der oben erwähnten Feststellung des BG. begründet worden ist, hat also keine inhaltliche Änderung durch das Inkrafttreten der neuen AKB. und AKHB. erfahren, und es kommt deshalb nicht darauf an, daß die in § 2 Abs. 2a AKB. und AKHB. getroffene Regelung, wonach der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung dann frei wird, wenn das Fahrzeug zu einem anderen als dem im Antrag angegebenen Zweck verwendet wird, der im vorl. Falle getroffenen Regelung widerspricht und vorgeht, und ob sich auch aus dem Charakter der neuen Bestimmungen als einer Obliegenheit im Gegensatz zu dem Charakter der bisherigen Regelung als einer gegenständlichen Gefahrbeschränkung (vgl. dazu u. a. Pröbß: DR. 1940, 1712, ferner Thees: DJ. 1940, 1051 ff. und in der Anmerkung auf S. 1399 a. a. O.) eine andere Beurteilung ergibt.

Es kommt vielmehr auf den versicherungsrechtlichen Inhalt der vom BerR. festgestellten Vereinbarung nach dem Antragsvordruck und dessen Ausfüllung an.

3. Die Auslegung des Inhalts jenes Teiles des Versicherungsvertrages ist der Nachprüfung in der RevInst. zugänglich; denn nachdem einmal festgestellt ist, daß die Kl. die erste Frage von A 4 a des Antrags verneint und damit die Vertragsfolge des ersten Absatzes der „Bemerkung“ auf sich genommen hat, hat der Inhalt der so vereinbarten Regelung als typisch zu gelten.

Die Auslegung beider Vorinstanzen ist zutreffend. Die nach dem Antragsvordruck im vorl. Falle getroffene Regelung steht unverkennbar zugunsten des Versicherers im Gegensatz zu den Bestrebungen, die, wie die Rundschreiben der Fachgruppe Kraftfahrzeugversicherung Nr. 378 K v. 3. Nov. 1934 und v. 14. Mai 1938 Nr. 18 a FK und die Auskünfte dieser Fachgruppe v. 20. Juli und 19. Okt. 1939 ergeben, dahin gingen, den Zweck der Fahrt in den Vordergrund und die bei einer (dem vom Versicherungsschutz umfaßten Zweck entsprechenden) Fahrt stattfindende gelegentliche unentgeltliche Mitbeförderung betriebsfremder Personen in den Hintergrund zu stellen; diese Bestrebungen haben ja wohl auch ihren Niederschlag in § 2 Abs. 2 zu a der neuen AKB. und AKHB. gefunden, so daß für die Zukunft diese Streitfrage kaum mehr auftauchen dürfte. Das kann aber nicht dazu führen, die im vorl. Fall zulässigerweise getroffene abweichende Regelung gerade so auszulegen, wie sie der Versicherer, deutlich erkennbar, nicht verstanden haben wollte und wie sie auch vom aufmerksamen unbefangenen Antragsteller nicht verstanden werden konnte (vgl. dazu die bei Schack, „Deutsches Versicherungsrecht“, S. 17 zu Nr. 1, 2, 3 angeführten Urteile des erk. Sen.). In dieser Richtung ist den durchaus zutreffenden Ausführungen des LG. beizutreten. Das in dem Rechtsstreit erörterte (bei Schack a. a. O. S. 174 Nr. 22 nebst Fundstellen und Besprechungen angeführte) Urteil des OLG. Kassel vom 4. Nov. 1937 hatte einen von dem hier maßgebenden Wortlaut der Fragestellung und „Bemerkung“ doch erheblich abweichenden Wortlaut zur Unterlage (wird ausgeführt).

Mit Recht hat daher die Bkl. die Gewährung von Versicherungsschutz abgelehnt. Die Vorschrift des § 32 VVG. kam nicht in Betracht; denn es handelt sich nicht um eine Obliegenheit des Versicherungsnehmers, wie für die nunmehrige Fassung der oben angeführten Stellen in AKB. und AKHB. angenommen wird, sondern um eine gegenständliche Beschränkung des Gefahrenbereichs (vgl. Pröbß und Thees an den oben angeführten Stellen).

II. Wie bereits mehrfach erwähnt, muß angenommen werden, daß auch der Vorderrichter die Ablehnung des Versicherungsschutzes durch die Bkl. nach der Gestaltung der vertraglichen Rechtslage an sich für begründet hält. Er hat aber aus anderen Gründen der Klage stattgegeben. Er ist der Auffassung, die Bkl. sei verpflichtet gewesen, die Kl. auf die Folgen aufmerksam zu machen, die mit der Verneinung der Frage zu A 4 a des Antragsvordrucks gemäß dem ersten Absatz der „Bemerkung“ daselbst verbunden waren. Darin liege ein Verschulden ihrerseits beim Vertragsabschluß. Nach § 276 BGB. habe sie das Verschulden ihres Inspektors F. zu vertreten. Sie müsse den Zustand herstellen, der ohne dies Verschulden

eingetreten wäre; dieser hätte darin bestanden, daß entweder die Kl. den Vertrag unter Bejahung der (ersten) Frage mit einem Prämienzuschlag von 10% (also unter Ausschuß der Deckung für die Haftpflicht der Kl. gegenüber den befürdeten Personen) abgeschlossen hätte, oder aber, daß sie zwar jene Frage verneint, dann aber ihrem Fahrer die Anweisung gegeben hätte, keine (betriebsfremden) Personen mitzunehmen; die beiden Knaben wären dann — so meint der Vorderrichter — auch nicht mitgenommen worden. In beiden Fällen wäre dann die Bkl. verpflichtet gewesen, der Kl. für den eingetretenen Unfall Versicherungsschutz zu gewähren.

Es ist zwar richtig, daß der Versicherer unter Umständen für Handlungen und Unterlassungen von Personen, die hinsichtlich der Sorgfaltspflicht bei den Vorverhandlungen, insbesondere bei der Entgegennahme eines Antrags als seine Erfüllungsgehilfen zu gelten haben, einzustehen hat, allerdings nicht, wie das BG. meint, auf Grund des § 276 BGB. schlechthin, denn diese Personen sind nicht Vertreter des Versicherers, sondern auf Grund des § 278 BGB. (vgl. u. a. die Urteile des erk. Sen. v. 27. Nov. 1934, VII 171/34: JRPV. 1935 S. 11 Nr. 3 und (teilweise) WarnRspr. 1935 Nr. 31, sowie in HöchstRRspr. 1935 Nr. 722, und RGZ. 147, 186). Auch der Inspektor F. kann nicht Vertreter der Bkl. gewesen sein, denn aus der Sachbehandlung ergibt sich, daß er keine Abschlußvollmacht hatte. Auch er war hier nur als Versicherungsagent im Sinne des § 43 Nr. 1 VVG. tätig. Aber was der BerR. in tatsächlicher Richtung festgestellt hat, gewährt keine Unterlage für die Annahme, daß dem F. ein solches Verschulden zur Last fiel. Der Vorderrichter leitet seine Pflicht, die Kl. aufzuklären, daraus her, daß sich diese zwar habe vorstellen können, es würden bei Verneinung der mehrfach erwähnten ersten Frage Schäden von etwa auf dem Fahrzeug mitfahrenden Personen nicht unter den Versicherungsschutz fallen, nicht aber habe sie ohne besonderen Hinweis vermuten können, daß Schäden, die anderen Personen zustoßen, von dem Versicherungsschutz ausgeschlossen werden würden; die Kl. habe auch nicht vermuten können, daß schon ein gelegentliches Mitfahrenlassen von Personen jeden Versicherungsschutz überhaupt hinfällig werden lasse. Eine solche Regelung habe sich nicht von selbst verstanden, deshalb habe die Kl. darauf aufmerksam gemacht werden müssen. Die in kleinem Druck auf dem Vordruck der Bkl. angebrachte „Bemerkung“ habe für solchen Hinweis nicht genügt, zumal sie durchgestrichen gewesen sei.

Was zunächst letzteren Umstand betrifft, so geht der Vorderrichter selbst davon aus, das Durchstreichen eines Teiles jener „Bemerkung“ habe auf das Zustandekommen des Vertrags hinsichtlich der „Bemerkung“ keinen Einfluß gehabt; das Durchstreichen sei als Verneinung bzw. als Vertragsfolge der Frageverneinung Vertragsbestandteil geworden.

Aber auch im übrigen ist der Gedankengang des Vorderrichters fehlerhaft. Der erk. Sen. hat wiederholt ausgesprochen, daß sich der Versicherungsnehmer um die Bedingungen (und zwar sowohl um die Allgemeinen, wie um Besondere Bedingungen, Zusätze usw.), durch deren Inhalt die Versicherungsverträge erst ihrerseits Inhalt erlangen, selbst kümmern muß, wenn er die Annahme vermeiden will, daß er sich ihnen stillschweigend unterworfen habe (vgl. die Urteile des erk. Sen. in JW. 1937, 298<sup>2</sup> und in JRPV. 1936, 356 Nr. 1). Das ist auch selbstverständlich. Ganz allgemein gesprochen, stellt sich der Abschluß von Verträgen, die unter Bezugnahme auf oft sehr umfangreiche Allgemeine Geschäftsbedingungen — wozu auch AllgVersBed. gehören — geschlossen werden, kaum noch als eine echte vertragliche Vereinbarung all dieser den Vertragsinhalt bildenden Regelungen dar; sie bedeutet viel eher eine Unterwerfung unter eine fertig bereitliegende Rechtsordnung, und es kommt wenig darauf an, was dem in diese Rechtsordnung (freiwillig) Eintretenden im einzelnen von ihrem Inhalt bekannt ist. Dafür ist es recht bezeichnend, daß nunmehr, unter der Herrschaft der neuen AKB. und AKHB., auf Wunsch des RAA. für Privatversicherung diese AllgBed. nicht mehr (wie das früher die Regel war und auch den immer wiederholten Forderungen des Aufsichtsamts entsprach) dem Versicherungsnehmer ausgehändigt werden; es sollen

ihm vielmehr nur noch zwölf kurz und volkstümlich gefaßte „Verwaltungsmaßregeln“ übergeben werden (vgl. das oben erwähnte Rundschreiben R 48/40 des RAufsA. v. 31. Juli 1940, sowie Thees: DJ. 1940, 1049, PröB: DR. 1940, 1711<sup>2)</sup>). Mag diese Anordnung begründet werden oder nicht (vgl. PröB a. a. O.), so zeigt sie jedenfalls, wie wenig es bei dem Eintritt eines Versicherungsnehmers, überhaupt eines Vertragsteiles, in ein für weiteste Kreise bestimmtes, fertig ausgearbeitetes, unter Aufsicht einer Oberen Reichsbehörde zustande gekommenes Rechtsordnungsgebäude auf die Kenntnis des Eintretenden von allen Einzelheiten dieses Gebäudes ankommt. Die ohne Zutun der Vertragsparteien auf Grund gesetzlicher Ermächtigung durch eine Anordnung des Präsidenten des RAA. für Privatversicherung eintretende Ersetzung bisher vertragsgemäß geltender AllgVersBed. durch andere, von dieser Behörde aufgestellte Bedingungen als neuen Vertragsinhalt ist ein weiteres bezeichnendes Beispiel dafür. Nun sind gewiß die an die Beantwortung von Fragen in einem Antragsvordruck geknüpften Rechtsfolgen, insbesondere von Fragen, die auf verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten des Versicherungsverhältnisses abzielen, nicht ohne weiteres dem Inhalt von mehr oder weniger umfangreichen AllgVersBed. völlig gleichzustellen. Die Beantwortung von Fragen solcher Art birgt mit Rücksicht auf die dem Antragsteller freistehende Wahl, das Versicherungsverhältnis nach der einen oder anderen Möglichkeit zu gestalten, mehr von echter Vertragsverhandlung in sich als die Unterwerfung unter das Rechtsgebäude Allgemeiner (und auch Besonderer) Bedingungen. Bei der Beantwortung solcher Fragen kann sich deshalb ein Aufklärungsbedürfnis ergeben, das zu befriedigen der Versicherungsagent besonders dann berufen ist, wenn er bei der Ausführung des Antragsvordrucks nicht bloß zugegen ist, sondern sie für den Antragsteller besorgt. Bemerket er einen Zweifel, ein Mißverständnis oder eine Unklarheit bei dem Antragsteller, so ist es seine Pflicht, aufzuklären, unbeschadet der Verpflichtung des Antragstellers, sich auch selbst aus den ihm vorgelegten Unterlagen zu unterrichten. Im vorl. Falle reichen aber die Feststellungen des BG. nicht aus, bei dem Inspektor F. der Bekl. die Verletzung einer solchen Pflicht anzunehmen. Er hat, wie der Vorderrichter feststellt, den Antragsteller gefragt, ob das Fahrzeug nur zur Güterbeförderung benutzt werde; das hat der Antragsteller bejaht. Mag sich diese Frage nicht völlig mit dem Sinne der im Vordruck A 4 a enthaltenen ersten Frage gedeckt haben, so ging doch auch aus ihr („nur“) hervor, daß es mit einer Benutzung des Fahrzeuges zur Beförderung von Menschen eine besondere Bewandnis habe. Es ist nun rechtsirrig, wenn der Vorderrichter meint, es komme darauf an, was für Vorstellungen sich der Antragsteller über die vertraglichen Rechtsfolgen der Beantwortung der ihm gestellten Fragen gemacht habe. Das möchte zutreffen, wenn der Antragsteller dem Inspektor eine unzutreffende oder auch nur unklare Auffassung hierüber zu erkennen gegeben, oder wenn gar der Inspektor selbst eine unzutreffende Auffassung des Antragstellers auf irgendeine Weise hervorgerufen hätte, oder wenn aus dem zur Unterschrift vorgelegten Antragsvordruck die Frage und die Folge ihrer Verneinung nicht ersichtlich gewesen wäre. Hier trifft nichts von alledem zu, vielmehr gab der Vordruck des Antrags, der dem Antragsteller zur Unterzeichnung vorgelegt wurde, klaren Aufschluß über den genaueren Inhalt der Frage selbst, wie auch über die Folge der Frageverneinung. Daß der kleine Druck der „Bemerkung“ ihr die Beachtlichkeit entziehe, kann dem Vorderrichter nicht zugegeben werden; sie war räumlich klar und übersichtlich in die richtige Beziehung zu der Frage gebracht, zu der sie gehörte. Das heutige Rechts-, Wirtschafts- und Gemeinschaftsleben überhaupt stellt an jeden erwachsenen Volksgenossen im Hinblick auf die Notwendigkeit, auch nicht einfache Vordrucke zu lesen, zu beachten, auszufüllen usw., mannigfaltige und meist viel höhere Anforderungen, als sie hier an den Inhaber der Kl., einer kaufmännischen Firma, gestellt wurden. Unterschrieb er, ohne zu lesen, was er unterschrieb, so galt das oben bereits Erörterte. Kümmerte er sich weder auf die Frage des Inspektors hin um die Folgen seiner Antwort, noch auch nachher, bei der Unterschrift, um das,

was er unterschrieb, so begründete das keine Verpflichtung des Inspektors, ihn ungefragt zu belehren. Es ist auch fehlerhaft, rückwirkend auf den Zeitpunkt der Antragstellung einen aufklärungsbedürftigen Zweifel hinsichtlich jener Vertragsbestimmung um deswillen anzunehmen, weil es später zu Meinungsverschiedenheiten gerade über sie gekommen ist. Die Bestimmungen des Antragsvordrucks ebenso wie der AllgKraftfBed., die zusammen erst den Vertragsinhalt ergaben, mochten eine Menge von Zweifelsmöglichkeiten und — vom Standpunkt des Antragstellers aus — Aufklärungsbedürfnissen in sich bergen; es geht nicht an, gerade eine später streitig gewordene Regelung als im Zeitpunkt der Antragstellung aufklärungsbedürftig herauszugreifen. Die Regelung war für denjenigen, der Fragestellung und „Bemerkung“ aufmerksam las oder sich vorlesen ließ, klar genug. Nach alledem kann bei der hier festgestellten Sachlage ein Verschulden des Inspektors F. als einer Person, deren sich die Bekl. zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bei Eingehung des Versicherungsvertrages bediente, nicht angenommen werden. Es braucht deshalb nicht darauf eingegangen zu werden, ob in der Nichtanwendung des § 254 BGB. durch das BG. ein Rechtsfehler liegt.

(RG., VII. ZivSen., Urt. v. 31. Jan. 1941. VII 95/40.)

[K.]

**Anmerkung:** Dem Urteil ist im Ergebnis und auch zum größten Teil in der Begründung beizupflichten. Es enthält neben rein versicherungsrechtlichen Ausführungen einige Rechtsgrundsätze von so allgemeiner Bedeutung, daß es eigentlich verwunderlich ist, daß es nicht in der amtlichen Sammlung abgedruckt wird. Die versicherungsrechtlichen Ausführungen betreffen ihrerseits wieder zwei Gebiete, einmal die Kraftfahrzeugversicherung und ferner das Agentenrecht oder, wie es in Zukunft heißen soll, das Recht der Versicherungsvertreter. Zunächst soll der versicherungsrechtliche und sodann der allgemeingültige Inhalt des Urteils besprochen werden.

1. Kaum waren vom RAA. für Privatversicherung im RAnz. v. 12. Aug. 1940 (Nr. 187) die neuen „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung“ (abgekürzt: AKB.) sowie die neuen „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung“ (abgekürzt: AKHB.) veröffentlicht worden, so erhob sich ein Streit über die Frage, ob aus der — vom RG. als solche ausdrücklich anerkannten (vgl. insbes. RGZ. 153, 284 = JW. 1938, 3231<sup>10)</sup>; RGZ. 160, 220 = DR. 1939, 1195; DR. 1941, 61<sup>16)</sup> mit Anm. von mir) — Risikobegrenzung des § 3 Ziff. 2 der alten AllgKraftfBed. durch die neue Fassung der entsprechenden Vorschrift in § 2 Ziff. 2b AKB. und AKHB. eine Obliegenheit entstanden sei (vgl. dazu Schötza: NeumannsZ. 1940, 414; Thees: DJ. 1940, 1051; Pfefferkorn: DJ. 1941, 297; ders.: DVD. 1941 Heft 4; Thees: DJ. 1941, 420). Es bedarf keiner näheren Ausführung im Rahmen dieser Besprechung, daß der Unterschied zwischen Risikobeschränkung (gegenständlicher Abgrenzung des Versicherungsbereiches oder gegenständlicher Gefahrbeschränkung, wie das RG. sagt) und Obliegenheit von erheblicher Tragweite ist. Liegt eine Begrenzung des Risikos vor, so scheidet der Fall der mangelnden Fahrerlaubnis (das Nichthaben des Führerscheins, wie es in § 3 Ziff. 2 AllgKraftfBed. a. F. heißt) einfach aus dem Versicherungsschutz aus. Nimmt man dagegen nur eine Obliegenheit des Versicherungsnehmers (Versicherten) an, so umfaßt die Versicherung diesen Fall an sich auch und es tritt nur unter den im Gesetz (§§ 6, 32 VVG.) festgelegten Voraussetzungen Leistungsfreiheit des Versicherers ein, auch kann letzterer bei verschuldeter Verletzung der Obliegenheit den Versicherungsvertrag kündigen. Der Versicherer muß also sein Verhalten bei Eintritt eines Versicherungsfalles von vornherein danach einrichten, ob Risikobegrenzung oder Obliegenheit gegeben ist. Wegen der Folgerungen im einzelnen bitte ich das angeführte Schrifttum zu vergleichen, da der hier zur Verfügung stehende Raum zu beschränkt ist. Um diesen Streit zu beenden, wäre es sehr erwünscht, wenn das RG. dazu bald Stellung nehmen würde. Der vorl. Fall bot dazu insofern keinen Anlaß, als der Versicherungsfall schon im Jahre 1938 eingetreten war und die AKB. und AKHB. zwar gemäß Anordnung

des Präsidenten des RAA. (RAnz. v. 2. Jan. 1941 Nr. 1) v. 1. Jan. 1941 ab auch auf bestehende Versicherungsverhältnisse Anwendung finden, dies aber nicht gilt, wenn der Versicherungsfall schon vor dem genannten Zeitpunkt eingetreten ist. Wenn ich kurz zu der Streitfrage Stellung nehmen darf, so scheint sich mir die Waage sehr zugunsten der Auffassung zu neigen, die in der neuen Vorschrift eine Obliegenheit sieht. Dafür spricht eigentlich eindeutig schon die Fassung „der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn ...“, eine Formel, die für die Obliegenheit typisch ist und offenbar ganz bewußt von der Fassung des alten § 3 Ziff. 2 „der Versicherungsschutz wird nur dann gewährt, wenn ...“ abweicht. Wenn die Überschrift des neuen § 2 „Einschränkung des Versicherungsschutzes“ lautet, so kann daraus m. E. nichts Gegenteiliges im Sinne einer Risikobegrenzung für Ziff. 2 hergeleitet werden. § 2 enthält in den Ziff. 1 und 3 wahre Risikobegrenzungen, wie sich aus ihrer Fassung ergibt. Gerade die davon abweichende Formulierung der Ziff. 2 spricht für die Obliegenheit (so auch Thees a. a. O.; PröB: DR. 1940, 1710, bes. 1712 Ziff. IV 2; ders., VVG., 3. Aufl., S. 403 Anm. 2 zu § 2 AKB.). Die Überschrift des § 2 ist nur ein allgemeiner Ausdruck dafür, daß in dieser Vorschrift die Fälle zusammengefaßt sind, in denen der Versicherungsschutz, sei es durch Begrenzung des Risikos, sei es durch Leistungsfreiheit des Versicherers bei Verletzung von Obliegenheiten durch den Versicherungsnehmer „eingeschränkt“ ist. Übrigens scheint mir die Fassung der Ausführungen des vorl. Urteils, so vorsichtig sie in dieser Hinsicht auch ist, doch dafür zu sprechen, daß auch das RG. im Gegensatz zu seiner Auslegung des alten § 3 (vgl. die oben angeführten Entsch.) dazu neigt, eine Obliegenheit anzunehmen. An einer Stelle (letzter Abs. von Ziff. I der Gründe) wird zwar gesagt, es handle sich im vorl. Falle nicht um eine Obliegenheit, „wie für die nunmehrige Fassung ... angenommen wird“. Vorher (Ziff. I, 2 a. E. der Gründe) heißt es aber, es könne für die Entsch. dahingestellt bleiben, „ob sich auch aus dem Charakter der neuen Bestimmungen als einer Obliegenheit im Gegensatz zu dem Charakter der bisherigen Regelung als einer gegenständlichen Gefahrbeschränkung eine andere Beurteilung ergibt“. Eine Entscheidung des Streitiges durch das RG. möchte ich daher aus dem Urteil nicht herauslesen, zumal ein Grund dazu nach der Sach- und Rechtslage nicht gegeben war.

2. Von großem Interesse ist es ferner, wie das RG. zu der Frage des Eintritts des Versicherungsfalls in der Haftpflichtversicherung unter Berücksichtigung der Vorschrift des neuen § 7 Ziff. I 1 AKB. (bzw. AKHB.) Stellung nimmt. Diese Vorschrift enthält eine Begriffsbestimmung des Versicherungsfalls in der Haftpflichtversicherung, die entgegen der Rspr. des RG. bewußt die im Schrifttum herrschende Meinung zur Geltung bringt (ebenso PröB, VVG., 3. Aufl., S. 408, Anm. 2 zu § 7; ders.: DR. 1940 a. a. O. S. 1713 Ziff. IV 6). Danach ist Versicherungsfall „das Ereignis, das Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte“, also nicht erst, wie das RG. ständig gesagt hat, die Erhebung von Ansprüchen durch den geschädigten Dritten gegenüber dem Versicherungsnehmer. Damit ist also auf das schädigende Ereignis selbst abgestellt. Wenn PröB (a. a. O.) der Ansicht ist, das RG. könne angesichts dieser ausdrücklichen vertraglichen Festlegung nicht mehr an seiner bisherigen Rspr. festhalten, so scheint mir das nicht ohne weiteres zwingend zu sein. Denn es kann doch die Frage entstehen, ob überhaupt ein Rechtsbegriff wie der Versicherungsfall durch Parteivereinbarung abweichend von der Rspr. bindend festgelegt werden kann, selbst wenn im Gesetz sich darüber nichts findet und das RAA. die neue Vorschrift genehmigt hat. Bekanntlich hat das RG. auch gegenüber der neuen Fassung des § 153 VVG., von der man eine Änderung seines Standpunktes erwartet hatte, an seiner Auffassung festgehalten (RGZ. 160, 238 = DR. 1940, 398<sup>12</sup>). Auch zu dieser Frage brauchte das RG. aber im vorl. Falle nicht ausdrücklich Stellung zu nehmen, weil schädigendes Ereignis und Erhebung der Ansprüche des geschädigten Dritten gegenüber dem Kl. lange vor dem 1. Jan. 1941 lagen. Bedeutsam erscheint mir aber doch der Satz der Gründe, daß „vorliegend der

Versicherungsfall sowohl nach der Begriffsbestimmung in § 7 (1) AKB. (AKHB.) als auch im Sinne der bisherigen Rspr. des RG.“ längst eingetreten war. Man kann daraus für das neue Recht alles und nichts herauslesen, darf dem RG. aber auch nicht verübeln, daß es sich in einer so schwerwiegenden Frage nicht ohne Grund schon jetzt hat festlegen wollen. Für das alte Recht bleibt das RG. aber — soviel ist klar — bei seiner bisherigen Rspr. und nimmt die neue Begriffsbestimmung nicht zum Anlaß, sie zu überprüfen. Schwierig wird die Entsch. dann werden, wenn in einem Falle das schädigende Ereignis vor, die Erhebung von Ansprüchen durch den Dritten aber erst nach dem 1. Jan. 1941 erfolgt sein sollte. Dann würden nach der Anordnung des RAA. die alten, vom Standpunkt des RG. aber die neuen Vorschriften Geltung haben, diese aber wieder durch die Begriffsbestimmung in § 7 I 1 auf das alte Recht verweisen. Man darf gespannt sein, wie dieser Kreislauf überwunden werden wird.

3. Die Ausführungen des Urteils über die Stellung des Versicherungsagenten bei der Ausfüllung von Antworten auf Fragen im Antragsvordruck sind an sich nicht neu, zeichnen sich aber durch ihre scharfe Stellungnahme gegenüber nachlässigen Antragstellern aus, denen das RG. mit aller Deutlichkeit sagt, daß sie — wie das schon das alte deutsche Recht bestimmte — die Augen auf tun müssen, wenn sie nicht später für ihre Flüchtigkeit bezahlen wollen. Dabei geht es an sich von der von ihm selbst geschaffenen Rspr. über die sog. Vertrauensstellung des Versicherungsagenten aus, nach der der Agent angestellte Vertrauens- und Mittelsperson zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer ist, dessen Aufgabe es gerade sei, dem Versicherungsnehmer für die Gesellschaft die erforderliche Belehrung und Aufklärung über Inhalt und Bedeutung der AllVersBed. und die sonstigen Anforderungen der Gesellschaft zu gewähren, auf den infolgedessen der Versicherungsnehmer vertrauen darf und für dessen Erklärungen die Gesellschaft einstehen muß (vgl. u. a. RGZ. 27, 151 [152], 46, 185 [190], 66, 275; 73, 301 [303]; 111, 314). Doch darf nach derselben Rspr. den Antragsteller und Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden treffen. Das gilt insbes. bei der Beantwortung von Fragen des Antragsvordrucks. Das nach meiner Ansicht Neue und Wichtige der vorl. Entsch. besteht aber darin, daß das RG. das Verhalten von Antragsteller und Agent bei der Antragstellung unter ganz neuzeitlichen Gesichtspunkten erörtert und an das Verhalten des ersteren einen erheblich strengeren Maßstab anlegt als bisher. Dazu führt es die Mannigfaltigkeit des heutigen Rechts- und Wirtschaftslebens und, wie es sagt, überhaupt des heutigen Gemeinschaftslebens ins Treffen, das an jeden daran teilnehmenden erwachsenen Volksgenossen große Anforderungen stellt, wenn er nicht Schaden leiden will. Das RG. verlangt daher von jedem Antragsteller, daß er an den Agenten Fragen stellt, wenn ihm etwas zweifelhaft ist, sich um das, was er unterschreibt, kümmert und nicht einfach unterzeichnet, ohne den ausgefüllten Vordruck durchgelesen zu haben. Zwar betont das Urteil nochmals wie die frühere Rspr., daß der Agent, wenn er Zweifel, Mißverständnisse oder Unklarheiten bemerkt, die Pflicht hat, den Antragsteller aufzuklären, sagt aber andererseits mit aller Deutlichkeit, daß, wenn der Antrag und seine Fragen an sich klar sind und der Antragsteller sich nicht um den Inhalt kümmert, für den Agenten kein Anlaß besteht, ihn ungefragt zu belehren. Die darauf bezüglichen Ausführungen des Urteils sind m. A. n. nicht nur außerordentlich treffend, sie bedeuten auch einen klaren Fortschritt gegenüber der bisherigen Rspr., die oft allzu geneigt war, in derartigen Fällen zugunsten des Antragstellers zu entscheiden, weil ja der Agent als besonders in Versicherungsangelegenheiten bewanderte Persönlichkeit anzusehen sei. Zu begrüßen ist auch, daß das RG. eine rückschauende Beurteilung der Aufklärungsbedürftigkeit ablehnt.

4. Nur in einem Punkt kann ich mich den Ausführungen des Urteils nicht anschließen, nämlich insofern, als es nicht, wie stets bisher, zwischen der Haftung des Versicherers für Erklärungen des Agenten auf Grund seiner

Vertrauensstellung und einer etwaigen Haftung aus § 278 BGB. scharf unterscheidet. In Ziff. II Abs. 1 und 2 der Gründe werden vielmehr letztere Vorschrift und § 43 VVG. derart nebeneinander verwandt, daß man Zweifel haben kann, ob sie überhaupt noch unterschieden werden. Im Gegensatz hierzu hat die bisherige Rspr. einen klaren Unterschied zwischen der Haftung auf Grund der vom RG. selbst erst geschaffenen Vertrauensstellung des Agenten und einer etwaigen Haftung aus § 278 BGB. gemacht. Mit wenigen Ausnahmen, bei denen es sich aber um wirkliche Angestellte handelte, hat das RG. nie auf § 278 BGB. Bezug genommen, trotzdem das doch, wenn es die Haftung der Gesellschaft für ihre Agenten daraus hätte herleiten wollen, eine denkbar einfache Begründung gewesen wäre. Demgemäß steht auch das Schrifttum auf dem Standpunkt, daß es sich bei der Haftung des Versicherers auf Grund der sog. Vertrauensstellung des Agenten um ein durch die Rspr. des RG. ausgebildetes, neben der Haftung aus § 278 BGB. bestehendes Gewohnheitsrecht handelt (vgl. insbes. v. Gierke im VersLex., 2. Aufl., Sp. 106 ff.). Auch das RG. selbst hat das gerade in dem von ihm an der erwähnten Stelle angeführten Urteil v. 27. Nov. 1934 (VII 171/34; abgedr. JRPV. 1935, 11) klar zum Ausdruck gebracht. Denn es hat dort (S. 12 Sp. 1 unten) die Ansicht des BG., daß § 278 BGB. in jenem Falle nach der besonderen Sachlage anwendbar sei, nicht beanstandet (es handelte sich um einen Anseher der Rev., es müßten die Grundsätze über die Vertrauensstellung des Vermittlungsagenten Anwendung finden, ausdrücklich mit der Begründung abgelehnt, es handle sich nicht um eine Vermittlung eines Versicherungsantrages durch einen Agenten im Sinne der §§ 43 ff. VVG. Das RG. hat hier also klar zwischen einer Haftung des Versicherers aus § 278 BGB. und einer solchen aus der Vertrauensstellung des Agenten unterschieden, ein Unterschied, der in dem vorl. Urteil mindestens etwas verwischt ist. Folgerungen für eine Änderung der Rspr. hieraus zu ziehen, würde ich aber für verfehlt halten. Dazu ist diese Rspr. zu alt und zu wohlbegründet. Um etwaigen Mißverständnissen insoweit vorzubeugen, wollte ich aber nicht verfehlen auf diesen Punkt hinzuweisen.

5. Noch ein Wort zu den Ausführungen des Urteils über die Bedeutung Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Diese Ausführungen stellen ganz eindeutig nicht nur auf die AllgVersBed. ab, sondern sollen für alle Arten allgemeiner Geschäftsbedingungen gelten. Mir ist bisher kein Urteil des RG. bekannt, das mit solcher Prägnanz in derartigen Bedingungen eine Rechtsordnung sieht, der sich der einzelne am Rechts- und Wirtschaftsleben teilnehmende erwachsene Volksgenosse durch sein Eintreten in einen mit solchen Bedingungen verbundenen Vertrag freiwillig unterwirft. Ich will hier nicht die Frage entscheiden, ob das RG. damit dem Streit um die Rechtsnatur der Allg. Geschäftsbedingungen (vgl. dazu z. B. Raiser, „Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, 1935, Hans. VerAnst., S. 59 ff.) endgültig hat Ende bereiten wollen. Jedenfalls bedeuten seine Ausführungen hierüber aber eine Klarstellung, die nicht nur im Interesse der Beendigung dieses Streites erwünscht ist, sondern auch der wahren Sachlage am meisten entspricht. Ob dabei unter dem vom RG. verwendeten Ausdruck „Rechtsordnung“ an eine Art objektiver Rechtssetzung oder nur an Privatautonomie gedacht ist, scheint mir nebensächlich. Der Kern seiner Ausführungen liegt vielmehr darin, daß jemand, der sich solchen Geschäftsbedingungen unterwirft, sie freiwillig als Rechtsordnung, d. h. als Ordnung der Rechtsbeziehungen zwischen ihm und dem Vertragspartner gelten läßt, gleichgültig, wieviel er von ihrem Inhalt kennt.

SenPräs. Kersting, Berlin.

\*

13. RG. — § 3 Nr. 2 AllgKraftfVersBed.; vorläufige polizeiliche Anordnung des Reichsführers **SS** über die Entziehung der Führerschein- und Zulassungspapiere für Kraftfahrzeuge von Juden v. 3. Dez. 1938.

1. Nach der in den AllgKraftfVersBed. enthaltenen Führerscheinabrede entfällt der Anspruch des Versicherungsnehmers auf den bedingungsmaßige Versicherungsschutz nicht bloß dann, wenn der berechtigte Führer des Kraft-

fahrzeugs bei Eintritt des Schadens nicht den zur Führung des Fahrzeugs vorgeschriebenen Führerschein gehabt hat, sondern auch dann, wenn dem Fahrer zwar die Fahrerlaubnis durch Ausstellen des Führerscheins erteilt, sie ihm aber vor Eintritt des Schadens durch eine Anordnung der zuständigen Polizeibehörde wieder entzogen worden war.

2. Die vorläufige Anordnung des Reichsführers **SS** vom 3. Dez. 1938 ist rechtswirksam erlassen worden. †)

Der Kl. ist bei der Bekl. mit seinem Fernlastkraftwagen H. H. 10953 nebst Anhänger gegen Sachschäden und Haftpflicht versichert. Der Lastzug ist am 5. Jan. 1939 mit einem Triebwagen der Kleinbahn Lüneburg-Soltau zusammengestoßen. Führer des Lastzugs war der vom Kl. für eine Fernfahrt von Hamburg nach Leipzig und zurück angestellte jüdische Fahrer L., der im Besitz eines Führerscheins Klasse II war. Auf der Rückfahrt ereignete sich der Unfall. Dabei ist auf beiden Seiten erheblicher Sachschaden entstanden. Die Kleinbahn erhob Ersatzansprüche gegen den Kl.

Die Bekl. verweigert dem Kl. den Versicherungsschutz mit der Begründung, daß der Fahrer L. bei Eintritt des Schadens keine Fahrerlaubnis und damit i. S. des § 3 Nr. 2 AllgKraftfVersBed. nicht den zur Führung des Fahrzeugs vorgeschriebenen Führerschein gehabt habe. Sie stützt sich dabei auf eine am 4. Dez. 1938 in den Tageszeitungen, dann auch durch den Rundfunk bekanntgemachte Veröffentlichung, wonach der Reichsführer **SS** und Chef der Deutschen Polizei vorbehaltlich einer endgültigen Regelung durch „vorläufige polizeiliche Anordnung“ mit sofortiger Wirkung sämtlichen in Deutschland wohnenden Juden deutscher Staatszugehörigkeit das Fahren von Kraftfahrzeugen aller Art untersagt und ihnen die Fahrerlaubnis entzogen hat.

Der Kl. hat im ersten Rechtszug auf Freihaltung von den nach seiner Meinung unberechtigten Ansprüchen der Kleinbahn geklagt und zur Begründung vorgetragen:

1. L. habe zur Zeit des Unfalls noch den zur Führung des Fahrzeugs vorgeschriebenen Führerschein gehabt. Es komme nicht darauf an, ob ihm etwa die Fahrerlaubnis wirksam entzogen gewesen sei.

2. Bei der „vorläufigen Anordnung“ des Reichsführers **SS** und Chefs der Deutschen Polizei handele es sich sachlich um eine PolVO. Diese sei schon darum nicht rechtswirksam, weil sie nicht im RGBl. veröffentlicht worden sei.

3. Der Kl. habe entschuldbarerweise geglaubt, den Fahrer L. noch für eine Fernfahrt als Fahrer verwenden zu können. Er habe nur gewußt, daß Juden nicht mehr fahren, vielmehr den Führerschein abgeben sollten. Danach habe er annehmen können, daß bis zur Abgabe des Führerscheins der Führerscheinbesitzer noch einen Kraftwagen steuern dürfe. Überdies sei sehr bald vielfach davon gesprochen worden, daß die VO. über das Fahrverbot gegen Juden nicht durchgeführt werden solle, und daß die Juden, soweit sie noch den Führerschein hätten, ihn behalten dürften. Tatsächlich sei auch der Führerschein einer ganzen Anzahl von Juden belassen worden. L. selbst habe übrigens dem Kl. in überzeugender Weise versichert, als Fernfahrer dürfe er noch fahren. Daß der Kl. diesen jüdischen Fahrer beschäftigt habe, liege nur daran, daß zwei seiner Fahrer erkrankt gewesen seien und ein arischer Fahrer für die in Frage stehende wichtige Lebensmittelüberführung trotz aller Bemühungen nicht zu bekommen gewesen sei.

4. Schließlich verstoße die Bekl. auch gegen Treu und Glauben, wenn sie sich darauf berufe, daß L. ein Jude sei. Der Unfall habe mit der Rassenzugehörigkeit nichts zu tun. L. sei ein langjährig erprobter Fernfahrer. Durch seine Rassenzugehörigkeit sei keine Gefahrerhöhung eingetreten.

Das LG. hat die Klage abgewiesen. Das OLG. hat die Berufung zurückgewiesen.

Die Rev. war erfolglos.

Der Begründung des BU. ist im wesentlichen beizutreten. Insbesondere trifft es zu, daß nach der in den AllgKraftfVersBed. enthaltenen Führerscheinabrede der Anspruch des Versicherungsnehmers auf den bedingungsmaßige Versicherungsschutz nicht bloß dann entfällt, wenn der berechtigte Führer des Kraftfahrzeuges bei

Eintritt des Schadens nicht den zur Führung des Fahrzeuges vorgeschriebenen Führerschein gehabt hat, sondern auch dann, wenn dem Fahrer zwar die Fahrerlaubnis durch Ausstellen des Führerscheins erteilt, sie ihm aber vor Eintritt des Schadens durch eine Anordnung der zuständigen Polizeibehörde wieder entzogen worden war, m. a. W. wenn der berechnigte Führer infolge der Entziehung der Fahrerlaubnis nicht im Besitze eines zum Führen des Fahrzeuges berechtigenden Führerscheins gewesen ist. In diesem Falle kann es auch nicht darauf ankommen, ob es der Fahrer unterlassen hatte, entsprechend der verfügten Führerscheinentziehung den Schein an die Polizeibehörde zurückzugeben, und ob er sich demzufolge tatsächlich noch im Besitze des Führerscheins befand, als der Schadensfall eintrat. Zwar kann, wie der erk. Sen. erst kürzlich entschieden hat (Urteil v. 15. Okt. 1940, VII 52/40: RGZ. 165, 54 [61 ff.] = DR. 1941, 61<sup>16</sup>) der Besitz des vorgeschriebenen Führerscheins i. S. des § 3 Nr. 2 AllgKraftf-VersBed. nicht schlechthin als gleichbedeutend mit dem Besitze der Fahrerlaubnis angesehen werden; aber es trifft zu, daß wenn dem berechtigten Fahrer die Fahrerlaubnis polizeilich entzogen worden ist, er auch keinen Führerschein hat, mag sich auch im Einzelfalle der ihm früher erteilte Führerschein tatsächlich noch in seinen Händen befinden. Darauf kann es nicht ankommen. Denn erheblich für die Führerscheinentziehung kann nur der Umstand sein, daß der Fahrer beim Eintritt des Schadensfalles keine Fahrerlaubnis mehr hatte. Und dies allein ist auch für die Frage der Entschuldigbarkeit im Sinne der mit der Führerscheinklausel verbundenen Entschuldigungsabrede von wesentlicher Bedeutung. Der Versicherungsnehmer kann sich keinesfalls damit entschuldigen, daß er geglaubt habe, der Fahrer sei noch im Besitze des Führerscheins, sofern er gewußt hat, daß dem Fahrer die Fahrerlaubnis von der zuständigen Polizeibehörde entzogen worden war. In diesem Falle muß sinngemäß die Berufung auf die Entschuldigungsabrede selbst dann versagen, wenn der berechnigte Fahrer sich bei Eintritt des Schadens tatsächlich noch im Besitze des Führerscheins befunden hat, weil er es unterließ, der polizeilichen Anordnung entsprechend, den Schein an die Polizeibehörde abzuliefern (vgl. Entsch. des VIII. ZivSen. v. 4. Mai 1939, VIII B 6/39: RGZ. 161, 220 [223] = DR. 1939, 1195<sup>69</sup>).

2. Von der Rücksicht auf Treu und Glauben abgesehen, hängt die Entsch. des vorliegenden Streitfalles, wie der Vorderrichter richtig erkannt hat, also davon ab, ob dem jüdischen Fahrer L. die Fahrerlaubnis rechtswirksam entzogen worden war, als auf der von ihm ausgeführten Fernfahrt v. 5. Jan. 1939 der Schadensfall eintrat. Diese Frage ist mit dem Vorderrichter unbedenklich zu bejahen, und es kommt auch nicht darauf an, ob der Kl. sich deshalb beschwert fühlen kann, weil er insoweit mit seinen auf die Klärung des Sachverhalts gerichteten Beweisanträgen nach § 529 Abs. 2 u. 3 ZPO. wegen Verspätung abgewiesen worden ist. Der BerR. hat diese Verspätung angenommen; er hat aber trotzdem zur Frage der Rechtmäßigkeit der „vorläufigen polizeilichen Anordnung“ v. 3. Dez. 1938 sachlich einwandfrei Stellung genommen.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die in der Tagespresse am 4. Dez. 1938 bekanntgegebene „vorläufige polizeiliche Anordnung“ über die Entziehung der Führerscheine- und Zulassungspapiere für Kraftfahrzeuge von Juden, welche der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern Heinrich Himmler am 3. Dez. 1938 erlassen hat, rechtswirksam erlassen worden ist. Diese Anordnung ist damit begründet, daß die feige Mordtat des Juden Grünspan, die sich gegen das gesamte deutsche Volk richtete, Juden als unzuverlässig und ungeeignet zum Halten und Führen von Kraftfahrzeugen erscheinen lasse. Es ist darin erwähnt, daß die Anordnung vorbehaltlich einer endgültigen Regelung ergehe, daß sie sofort mit ihrer Veröffentlichung durch die Tagespresse in Kraft trete und daß keine weitere Mitteilung an die zuständigen Behörden auf amtlichem Wege ergehe. Es ist damit also deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die Anordnung durch ihre Bekanntgabe für alle untergeordneten Polizeidienst-

stellen ohne weiteres maßgebend und von ihnen zu befolgen sei. Wie der Vorderrichter zutreffend angenommen hat, ist diese Anordnung keine „PolVO.“ i. S. der VO. über die PolVO.en der Reichsminister v. 14. Nov. 1938 (RGBl. I, 1582). Die Polizeihohheit der Länder ist auf das Reich übergegangen und wird von den Ländern nur noch im Auftrage und im Namen des Reichs ausgeübt, und zwar seit dem Gesetz über den Neuaufbau des Reichs v. 30. Jan. 1934 (RGBl. 1934 I, 75), wo in Art. 2 Abs. 1 verfügt ist, daß die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übergehen. Der Übergang der Wahrnehmung der Hoheitsrechte ist insoweit eingetreten, als das Reich allgemein oder im Einzelfalle von diesen Rechten Gebrauch macht. Seitdem sind zahlreiche Maßnahmen auf dem Gebiete der Polizei von Reichs wegen getroffen worden, besonders nachdem der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Einsetzung eines Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern v. 17. Juni 1936 (RGBl. 1936 I, 487) auf die „einheitliche Zusammenfassung der polizeilichen Aufgaben im Reich“ als Ziel hingewiesen hatte. Dem Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern ist zugleich die Leitung und Bearbeitung aller Polizeiangelegenheiten im Geschäftsbereiche des Reichs- und Preuß. Ministeriums des Innern übertragen worden. Er ist dem Reichs- und Preuß. Minister des Innern persönlich und unmittelbar unterstellt. Für seinen Geschäftsbereich vertritt er den Reichs- und Preuß. Minister des Innern in dessen Abwesenheit (Ziff. I u. II Abs. 2 u. 3 des Erlasses v. 17. Juni 1936). Es bedarf keines besonderen Hervorhebens, daß der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern, soweit er in dem bezeichneten Geschäftsbereiche polizeiliche Anordnungen getroffen hat, dies in Ausübung der ihm übertragenen allgemeinen polizeilichen Aufgaben getan, und daß dies auch von der vorliegenden, in einer für derartige amtliche Anordnungen üblichen Form nicht bloß durch die Presse, sondern auch durch den Rundfunk bekanntgegebenen einstweiligen Anordnungen vom 3. Dez. 1938 zu gelten hat. Diese hat in der gleichen Weise die Wesensart einer rechtsverbindlichen polizeilichen Anordnung, als wenn sie von dem zuständigen Reichsminister des Innern selbst erlassen worden wäre. Ferner ist die Auffassung berechtigt, daß die einstweilige polizeiliche Anordnung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei v. 3. Dez. 1938 keine PolVO. i. S. der VO. v. 14. Nov. 1938 darstellt. Über die besondere Dringlichkeit der aus allgemeinen Sicherheitsgründen getroffenen Anordnung kann kein Zweifel bestehen. Die VO. v. 14. Nov. 1938 hat nur die förmliche Seite des Polizeiverordnungsrechts der Reichsminister geregelt und, davon abgesehen, ausdrücklich keine sachliche Schranke für den Erlaß der PolVO.en der Reichsminister aufgerichtet. Es wird aber bei ihrer Auslegung und Anwendung davon auszugehen sein, daß — abgesehen von der selbstverständlichen Begrenzung des Polizeiverordnungsrechts der Fachminister auf den „Rahmen ihrer Geschäftsbereiche“ (§ 1 Abs. 2) — eine sachliche Schranke in dem Wort „PolVO.“ selbst liegt und stillschweigend als vorhanden angesehen worden ist, insofern als der Begriff der PolVO. in dem bisher bekannten und üblichen Sinne (vgl. § 24 Preuß. VerwG. vom 1. Juni 1931: GS. S. 77) des allgemein verbindlichen polizeilichen Gebotes oder Verbotes gebraucht ist (K ä ä b bei Pfundtner-Neubert; Das neue deutsche Reichsrecht: VO. über die PolVO. der Reichsminister vom 14. Nov. 1938, I b [Bl. 45 Einführung] Abs. 8 S. 2). Es ist also erforderlich, daß die den Gegenstand der PolVO. bildenden polizeilichen Gebote oder Verbote sich an alle Volksgenossen oder an einen in seiner Abgrenzung unbestimmten Teil der Gesamtbevölkerung allgemein und gleichmäßig richten. Dieses begriffliche Erfordernis der PolVO. ist im vorliegenden Falle nicht gegeben; denn die in der vorläufigen polizeilichen Anordnung v. 3. Dez. 1938 verfügte Untersagung des Führens von Kraftfahrzeugen aller Art, verbunden mit der Entziehung der Fahrerlaubnis, ferner das Verbot des Haltens von Personenkraftwagen und von Kraftträdern (mit und ohne Beiwagen) und endlich das Gebot der unverzüglichen Ablieferung der Führerscheine aller Klassen sowie der

Krafftfahrzeugscheine für Personenkraftwagen und Kraftäder an die zuständigen Polizeireviere oder behördlichen Zulassungsstellen, sowie das Gebot, die amtliche Kennzeichnung mit den Zulassungsscheinen zur Entstempelung vorzulegen, sind nur an einen beschränkten Personenkreis, nämlich an die in Deutschland lebenden oder aufhältlichen Juden deutscher Staatsangehörigkeit gerichtet, soweit sie am 4. Dez. 1938 die Fahrerlaubnis gehabt haben, also an einen verhältnismäßig kleinen, in sich abgeschlossenen, volksfremden und infolge zahlreicher Ereignisse für politisch unzuverlässig und verdächtig befundenen Teil der in Deutschland lebenden Einwohner. Dies trifft mindestens insoweit zu, als es sich um die Entziehung schon bestehender Fahrerlaubnisse und die Verpflichtung der Fahrbefugten zur Ablieferung der in ihren Händen befindlichen Führerscheine handelt, und nur darum handelt es sich hier. Es unterliegt um so weniger einem rechtlichen Bedenken, in einem derartigen Falle das Vorliegen einer allgemeinverbindlichen polizeilichen Gebots- oder Verbotsanordnung und demgemäß das Erfordernis der Einhaltung der Formvorschriften in der VO. v. 14. Nov. 1938 zu verneinen, als der von den bezeichneten Verboten und Geboten betroffene Personenkreis im einzelnen schon durch die Bezeichnung als die in Deutschland wohnenden Juden deutscher Staatsangehörigkeit mit hinreichender Deutlichkeit gekennzeichnet ist, und zwar in einer nicht bloß für sie selbst als die Betroffenen, sondern auch für die mit der Vollziehung betrauten Polizeidienststellen ohne weiteres und zuverlässig erkennbaren Weise. Bildet schon die Rassezugehörigkeit an sich ein geeignetes und für alle Beteiligten genügendes Kennzeichnungsmittel, so kommt hinzu, daß der von den angeordneten Verboten und Geboten betroffene Personenkreis auch durch vorher erlassene, für sie „allgemein bestimmte Anordnungen in aller Deutlichkeit gekennzeichnet worden ist, einerseits durch den Juden deutscher Staatsangehörigkeit auferlegten Kennkartenzwang, der die Juden auch „ausweismäßig“ aus der Gesamtbevölkerung herausgehoben und sie als solche im amtlichen und parteiamtlichen Verkehr jederzeit ohne weiteres erkennbar gemacht hat (vgl. Dritte Bekanntmachung über den Kennkartenzwang v. 23. Juli 1938 [RGBl. I, 922] und dazu Krause bei Pfundtner-Neubert a. a. O. das. Einführung, Kartenummer 1 S. 25), andererseits durch die den Juden auferlegte Verpflichtung, sich bestimmte Vornamen beizulegen und einen solchen zusätzlich zu ihren bisherigen zu führen (Zweite VO. zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen v. 17. Aug. 1938 [RGBl. I, 1044]). In Anbetracht dieser sachlichen Beschränkung der Anordnung auf einen bestimmten, in sich abgeschlossenen und eng begrenzten Personenkreis ist es unbedenklich, mit dem BG. anzunehmen, daß die vorläufige polizeiliche Anordnung vom 3. Dez. 1938 nicht als eine PolVO. i. S. der VO. vom 14. Nov. 1938 zu gelten hat und demnach nicht den förmlichen Vorschriften dieser VO. unterworfen sein kann.

Demgemäß ist für die Entscheidung des vorliegenden Streitfalles ohne weiteres davon auszugehen, daß eine Verkündung der vorläufigen polizeilichen Anordnung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im RGBl. nicht erforderlich war und daß das Unterbleiben solcher Verkündung die Rechtmäßigkeit der Anordnung nicht in Frage zu stellen vermag. Es trifft auch zu, daß die Verkündung der Anordnung durch die Presse und den Rundfunk als ein völlig einwandfreies Mittel zur hinreichenden und zuverlässigen Unterrichtung sowohl der Polizeibehörden und Polizeibeamten wie auch der Bevölkerung im allgemeinen und insbes. des betroffenen Bevölkerungsteiles angesehen werden muß. Der von der Rev. hervorgehobene Umstand, daß in einzelnen Ausnahmefällen die einstweilige Anordnung unausgeführt geblieben sein mag, sei es, weil einzelne Juden, wie der Fahrer L., die Führerscheine nicht abgeben haben, sei es, weil in besonderen Fällen eine ausdrückliche oder stillschweigende Fahrerlaubnis noch erteilt oder bestehen gelassen worden ist, vermag an der förmlichen Wirksamkeit der Anordnung selbst nichts zu ändern. Im übrigen hat der Prozeßrichter die Rechtswirksamkeit von Anordnungen, welche die Verwaltungsbehörden im Rahmen

ihrer Zuständigkeit getroffen haben, in aller Regel nicht nachzuprüfen, er ist vielmehr grundsätzlich daran gebunden (vgl. RGZ. 135, 110 [117] = JW. 1932, 1146<sup>13</sup>; RGZ. 154, 167 [180 ff.] = JW. 1937, 1704<sup>4</sup>; RGZ. 164, 15 [25] = DR. 1940, 1632<sup>10</sup>; RGZ. 164, 32 [44] = DR. 1940, 1571<sup>10</sup> und vielfach).

Der BerR. hat sich durch das Sachvorbringen des Kl. nicht veranlaßt gesehen, der Frage nachzugehen, ob die Bek. v. 4. Dez. 1938 dem Willen des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei selbst wirklich entsprochen hat. Dies hat er als selbstverständlich angesehen und eine Beweiserhebung darüber für unnötig gehalten, obwohl die vorläufige Anordnung v. 3. Dez. 1938 so, wie sie veröffentlicht ist, nicht die Unterschrift des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei trägt. Auch darin ist dem Vorderrichter aber nicht entgegenzutreten, denn die Anordnung ist in aller Öffentlichkeit ergangen und auch unter den Augen der höchsten Reichsbehörden ausgeführt worden; es kann also nicht bezweifelt werden, daß sie mit der vorläufigen polizeilichen Anordnung und ihrem Erlasse einverstanden waren. Schon hierdurch wird die im Berufungsverfahren aufgestellte und auch in der RevInst. mit aller Bestimmtheit wiederholte Behauptung des Kl. widerlegt, es habe sich nur um die Ankündigung einer damals beabsichtigten PolVO. gehandelt, die aber in Wirklichkeit amtlich weder als solche noch als Polizeiverfügung erlassen worden sei, von der man vielmehr mit voller Absicht später abgesehen habe. Um aber hierüber volle Klarheit zu schaffen und für die Zukunft keinen Zweifel mehr aufkommen zu lassen, hat der erk. Sen. bei dem RJM. angefragt und die amtliche Auskunft erhalten, die vorläufige Anordnung v. 3. Dez. 1938 sei von dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern mit Zustimmung des Reichsmarschalls Göring erlassen worden; die feige Mordtat des Juden Grünspan, die sich gegen das gesamte deutsche Volk richte, habe Anlaß gegeben, festzustellen, daß Juden als unzuverlässig und ungeeignet zum Halten und Führen von Kraftfahrzeugen i. S. des § 3 StraßVerkZulO. anzusehen seien; es handle sich bei der vorläufigen Anordnung um eine aus politischen Gründen sofort zu ergreifende und durchzuführende Maßnahme; die vorläufige Anordnung sei durch die gesamte Presse und durch den Rundfunk bekanntgegeben worden; der jüdische Kraftfahrer L. sei hiernach verpflichtet gewesen, seinen Führerschein bis spätestens zum 31. Dez. 1939 abzuliefern, und habe somit am 5. Jan. 1939 den Lastzug nicht mehr führen dürfen. Die in der vorläufigen Anordnung vorbehaltene endgültige Regelung ist hernach, wie sich aus der Auskunft des RJM. des weiteren ergibt, durch den RVerkM., zu dessen sachlichem Aufgabengebiet die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr gehört, verfügt worden.

Auch darin ist dem OLG. beizupflichten, daß durch die Art der Bekanntgabe der getroffenen Anordnung durch Tagespresse und Rundfunk an dem Wesen einer polizeilichen Verfügung nichts geändert wird. Ob der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei diesen Weg wählte, um die nachgeordneten Polizeidienststellen und die von der Anordnung betroffenen Personenkreise von der Anordnung in Kenntnis zu setzen, oder ob er etwa die nachgeordneten Polizeibehörden mit den nötigen Anweisungen versah und ihnen die weitere Durchführung überließ, war seinem Ermessen überlassen. Es trifft zu, daß zur Wirksamkeit der an einen bestimmten Personenkreis gerichteten Anordnung diese nur der Bekanntgabe an die davon betroffenen Personen bedurfte und daß dies nicht im Wege der Einzelbekanntgabe zu geschehen braucht, wie überhaupt die Form der Bekanntgabe nicht vorgeschrieben ist. Wie sie schriftlich oder auch mündlich durch einen Polizeibeamten oder fernmündlich geschehen konnte, so besteht auch kein rechtliches Bedenken dagegen, daß die Anordnung durch Rundfunk und durch die Tagespresse den unmittelbar beteiligten Personen mitgeteilt wurde. Nach dem eigenen Vorbringen des Kl. hat auch diese Art der Bekanntmachung die dabei vorausgesetzte Wirkung gehabt, insbes. war auch L. darüber unterrichtet, daß ihm die Fahrerlaubnis entzogen war und daß er den Führerschein abzuliefern hatte.

3. Der BerR. hat sich auch nach persönlicher Vernehmung des Kl. nicht davon überzeugen können, daß

der Kl. geglaubt habe, L. dürfe trotz der ihm bekannten Anordnung des Reichführers  $\text{SS}$  und Chefs der Deutschen Polizei als Jude noch einen Lastkraftwagen führen. Daß L. tatsächlich noch im Besitze des Führerscheins war, ist für den guten Glauben des Kl. ohne Belang. Denn er wußte, wie er zugibt, daß dem L. der Führerschein entzogen war, wie allen jüdischen Führerscheinhabern der Führerschein entzogen worden war, und darauf allein kann es, wie schon hervorgehoben, ankommen. Seine Annahme, daß L. noch im Besitze des ihm behändigten Führerscheins war, und die Richtigkeit dieser Annahme ist für einen Fall der vorliegenden Art bedeutungslos. Die Entziehung der Fahrerlaubnis durch polizeiliche Anordnung hat ohne weiteres die rechtliche Wirkung, daß der in der Hand des Fahrers zurückgebliebene Führerschein von ihm nicht weiter benutzt werden darf und daß ein weiterer Gebrauch des Führerscheins mißbräuchlich und unerlaubt wäre. Wenn also im einzelnen Falle der Versicherungsnehmer von der Entziehung des Führerscheins des berechtigten Fahrers unterrichtet ist, und das war hier nach der rechtlich einwandfreien Annahme des Vorderrichters der Fall, so kann es auf die Entschuldigkeitsfrage nicht mehr ankommen.

4. Endlich hat der Vorderrichter auch mit Recht angenommen, daß die Berufung auf die Führerscheinsabrede gem. § 3 AllgKraftVersBed. nicht gegen Treu und Glauben verstoße. Insbesondere schlägt die Erwägung des Vorderrichters durch, daß es für die gegenständliche Begrenzung der Versicherungsgefahr grundsätzlich gleichgültig ist, aus welchen Gründen der Fahrer die Fahrerlaubnis nicht hat oder aus welchen Gründen sie ihm wieder entzogen worden ist. Daß dem jüdischen Fahrer L. die Fahrerlaubnis wegen seiner Rassezugehörigkeit entzogen worden ist, die allgemein die Unzuverlässigkeit und Ungeeignetheit zum Führen eines Kraftfahrzeugs bedingt, ist ebensowenig von Bedeutung, wie wenn einem anerkannt erfahrenen und gewandten Kraftfahrer die Fahrerlaubnis etwa wegen sittlicher oder politischer Verfehlungen abgesprochen worden ist. Es ist auch unerheblich, ob die Eigenschaft, die zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt hat, irgendwie ursächlich für den Unfall gewesen ist oder nicht, und ob L. an dem Unfall unschuldig war. Im übrigen nimmt der Vorderrichter an, es sei im vorl. Falle keineswegs ausgeschlossen, daß L. durch das Bewußtsein, gegen das polizeiliche Verbot zu handeln, und sein dadurch bedingtes schlechtes Gewissen in seiner Aufmerksamkeit und Fahrsicherheit beeinträchtigt gewesen sei und daß gerade dies zu dem Unfall mit beigetragen habe. Maßgebend für die Sachentscheidung ist, wie der Vorderrichter richtig erkannt hat, allein der Umstand, daß der Schadensfall, sofern der berechnete Fahrer ohne Führerschein, d. h. ohne eine durch einen noch gültigen Führerschein ausgewiesene Fahrerlaubnis war, zufolge der vereinbarten Art der Abgrenzung des Gefahrenbereichs nicht unter die von der Bekl. übernommene Versicherungsgefahr fällt (RGZ. 153, 284 [286] = JW. 1938, 3231<sup>10</sup>; RGZ. 160, 220 [223] = DR. 1939, 1195<sup>69</sup>; RGZ. 165, 54 [58 ff.] = DR. 1941, 61<sup>18</sup>). Sittliche Rücksichten, welche bei der gegebenen Sachlage von der Bekl. zu nehmen gewesen wären, insbes. etwa wegen der arischen Rassezugehörigkeit des Kl., begründen nicht die rechtliche Möglichkeit, der Bekl. den Vorwurf zu machen, daß sie mit dem erhobenen Einwand gegen Treu und Glauben verstoße.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 25. Febr. 1941, VII 65/40.) [R.]

**Anmerkung:** I. In der vorliegenden Entsch. — BU.: Hamburg: JurRdschPrVers. 1940, 190 = HansRGZ. 1940, B 311 — bestätigt das RG. erneut seine Auffassung, daß die Führerscheinklausel des § 3 Nr. 2 AllgKraftVersBed. a. F. einen Risikoausschluß darstellt — eine „gegenständliche Gefahrbeschränkung“, eine „echte Gefahrenbegrenzung“, wie es in früheren Urteilen heißt (vgl. außer den vom RG. angeführten Urteilen PröIB<sup>3</sup>, Anm. 2 D zu § 3 AllgKraftVersBed. a. F. und RG.: JurRdschPrVers. 1941, 59). Allerdings haben die neuen „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung (AKB.)“, abgedruckt RAnz. Nr. 187/40, die nach der Anordnung des RAufsA-PrivVers. in RAnz. Nr. 1/41 auch für bestehende Verträge gelten, die Führerscheinklausel abgeändert. Sie unter-

scheiden in § 2 die Fälle, in denen der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei ist (Nr. 2), von denen, in denen Versicherungsschutz nicht gewährt wird (Nr. 3). Die Führerscheinklausel ist nicht unter Nr. 3, sondern unter Nr. 2 (b) aufgeführt. Die Tragweite dieser Änderung ist bestritten. Es scheint, als ob die Verfasser der AKB. versucht hätten, einen Risikoausschluß gegenüber dem Versicherungsnehmer mit einer Haftung gegenüber dem Dritten trotz § 158 c Abs. 3 VVG. zu verbinden; dabei ist aber wohl nicht bedacht worden, daß der Versicherer bei einem Risikoausschluß keinen Rückgriffsanspruch nach § 158 f VVG. gegen den Versicherungsnehmer erwirbt, weil dieser einwenden kann, daß der Versicherer zur Leistung an den Dritten nicht verpflichtet gewesen sei (vgl. PröIB<sup>3</sup>, Anm. 3 zu § 158 f). Jedenfalls ist das Ergebnis dieses Versuches eine so betrüblich verunglückte Fassung der Führerscheinklausel, daß man sie entgegen allen versicherungstechnischen Notwendigkeiten nunmehr als Obliegenheit betrachten muß (so Gülde-Schmidt-Rost, Anm. 22 zu § 6 VVG. und Anm. zu § 2 AKB., Möller: AkadZ. 1941, 117, PröIB<sup>3</sup>, Anm. 2 zu § 2 AKB., Thees: DJ. 1940, 1051/52 und öfter, Pfefferkorn: DJ. 1941, 297 ff.; Pfefferkorn schlägt a. a. O. eine Fassung vor, die Risikoausschluß und Rückgriffsmöglichkeit zu verbinden sucht). Das RG. hat sich in JurRdschPrVers. 1941, 59 schon mit der neuen Fassung beschäftigt, aber noch nicht klar zu erkennen gegeben, ob es sie jetzt auch für eine Obliegenheit hält oder ob es nur die dahin gehende Meinung des Schrifttums referiert.

Für den vorl. Fall wäre der Unterschied zwischen der alten und der neuen Fassung für den Versicherungsnehmer belanglos, da er, wie das RG. mit Recht ausführt, nicht entschuldigt ist.

II. Die Führerscheinklausel in alter und neuer Fassung stellt darauf ab, ob jemand am Steuer sitzt, der seine Fahrkunst und allgemeine Zuverlässigkeit urkundlich jederzeit beweisbar dargetan hat (RGZ. 160, 221), nicht auf den Besitz eines Papiers (RG.: JW. 1933, 765 = JurRdschPrVers. 1933, 26 = VAufsAPrVers. 1933 Nr. 2537). Der Versicherungsschutz kann deshalb also nicht verweigert werden, wenn der Fahrer den Führerschein vergessen oder verloren hat (RGZ. 160, 221); auf der anderen Seite genügt es nicht, daß jemand den Führerschein mit sich führt, wenn ihm die Fahrerlaubnis gar nicht erteilt oder wenn sie widerrufen war (so schon RG. a. a. O., vgl. auch RG.: JW. 1938, 1809). Daß ein wirklicher Widerruf vorliegt, nimmt das RG. hier an.

Nach der neuen Fassung der Führerscheinklausel sind übrigens Zweifel in dieser Richtung nicht mehr möglich; sie spricht nicht mehr davon, daß der Fahrer den „Führerschein hat“, sondern von der Fahrerlaubnis.

III. Das RG. setzt sich verhältnismäßig eingehend mit dem Einwand auseinander, daß die Berufung auf die Führerscheinklausel gegen Treu und Glauben verstoße. Der Einwand will, ein wenig präziser formuliert, offenbar besagen, daß die Führerscheinklausel zwar ihrem Wortlaut, nicht aber ihrem Sinn nach zutrefte. In dieser Form ist er — im Gegensatz zu allgemeinen Billigkeitserwägungen, wie beispielsweise, daß der Verlust des Versicherungsschutzes den Versicherungsnehmer hart treffe — zuzulassen. Ich habe schon früher wiederholt dargelegt (HansRGZ. 1937, A 215 Anm. 15, ZVersWiss. 1939, 74/75, Kommentar<sup>3</sup> Vorbem. II 2), daß namentlich Vertragsbestimmungen, die das Risiko abgrenzen, nicht über ihren versicherungstechnischen Zweck hinaus angewendet werden dürfen, ganz gleich wie ihr Wortlaut ist.

Allerdings wird die Berufung auf § 242 BGB. nur in ganz seltenen Fällen Erfolg haben können; sie setzt vor allem voraus, daß dem Zweck und dem sachlichen Inhalt der Bestimmung erschöpfend Rechnung getragen wird. So war z. B. in den von RGZ. 160, 221 angeführten Fällen Fahrkunst und allgemeine Zuverlässigkeit des Fahrers aktenmäßig festgelegt, und die Aushändigung des Führerscheins war nur noch eine rein formelle Frage. Hier dagegen ist dem RG. beizutreten, wenn es den aus § 242 BGB. hergeleiteten Einwand zurückgewiesen hat. Denn die Führerscheinklausel ist nicht ausschließlich auf die Gefahrerhöhung abgestellt, die die mangelnde Fahrkunst eines ungeprüften Fahrers bedeutet, sondern auch auf die allgemeine Zuverlässigkeit, die ein Fahrer nach §§ 3, 9 StraßVerkZulO. besitzen

muß. Diesen doppelten Inhalt der Führerscheinklausel betont namentlich das Urteil RGZ. 160, 221, wenn es, abgesehen von der Fahrkunst, an verschiedenen Stellen den Nachweis der voraussetzenden Eigenschaften, insbes. der Vertrauenswürdigkeit und der sonstigen Zuverlässigkeit, fordert. Diese Eigenschaften, insbes. die Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit, fehlten aber nach der Feststellung, die zu dem Erlaß der vorläufigen Anordnung v. 3. Dez. 1938 geführt hat, sämtlichen davon betroffenen Personen, also auch dem Fahrer, um den es sich hier handelt.

RA. Dr. Erich R. Pröiß, Hamburg, z. Z. München.

**14. KG.** — § 7 Abs. 3 S. 2 KraftfG. a. F.; §§ 31, 823, 831 BGB. Eine GmbH. haftet auf Schadensersatz, wenn ihr Prokurist den ihm von der Gesellschaft überlassenen PKW. durch eine Wagenwäscherei nachts abholen läßt und hierbei ein Wagenwäscher den PKW. zu einer Schwarzfahrt benutzt und einen Zusammenstoß mit einem anderen PKW. verursacht.

Der Zeuge N. ist Prokurist der Zweitbekl. Ihm, ihrem Vertreter i. S. des § 31 BGB., hat die Zweitbekl. im eigenen Interesse den ihr gehörigen PKW. zur Benutzung zur Verfügung gestellt und ihm auch innerhalb dieses Bereichs selbständiger Tätigkeit freie Hand gelassen.

Gemäß § 31 BGB., der jedenfalls sinngemäß zur Anwendung kommt (JW. 1932, 3712), haftet sie daher für den Schaden, den N. durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung der Kl. zugefügt hat.

Eine derartige Handlung ist bewiesen. Denn nach dem Ergebnis der in zweiter Instanz stattgefundenen Beweisaufnahme hat N. die Benutzung des der Zweitbekl. gehörigen PKW. durch einen Wagenwäscher zu der den Schaden verursachenden Schwarzfahrt schuldhaft ermöglicht (§ 7 Abs. 3 Satz 2 KraftfG., der hier noch nicht in der am 1. April 1940 in Kraft getretenen neuen Fassung [vgl. VO. v. 7. Nov. 1939 Art. II und V: RGBI. I, 2223 ff.] anzuwenden ist).

Der Wagenwäscher hat eine Schwarzfahrt gemacht; denn er hat ohne Wissen und Willen der Zweitbekl. gelegentlich der Abholung des PKW. von der Wohnung des N. einen Umweg gemacht und dazu drei seiner Bekannten mitgenommen, von denen einer dringend nach Hause wollte. Diese Schwarzfahrt hat N. fahrlässig ermöglicht. Dabei kommt es auf die insoweit im Verkehr erforderliche Sorgfalt, nicht etwa auf die übliche an.

Eine Fahrlässigkeit des N. liegt dann vor, wenn er erkannt hat oder hätte erkennen müssen, daß sein Verhalten geeignet war, die unbefugte Benutzung des PKW. durch den Wagenwäscher zu ermöglichen (vgl. RGZ. 138, 320 ff., 326). Dabei ist anerkanntes Recht, daß der Halter oder sein Vertreter (§ 31 BGB.) bis zur Grenze des unabwendbaren Zufall alles tun muß, was ihm zur Verhütung von Schwarzfahrten billigerweise zugemutet werden kann (vgl. RGZ. 119, 347; JW. 1932, 2014; Müller, „Straßenverkehrsrecht“, 12. Aufl., Abs. 3 des § 7 Anm. C 1, S. 306).

Ausschlaggebend ist die Aufrechterhaltung der Sicherheit des Verkehrs (RGZ. 135, 153). Die hiernach erforderliche Sorgfalt hat nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme, insbes. nach seiner eigenen Aussage, N. keineswegs beobachtet. Er hat sich im wesentlichen auf den Zeugen L., den Inhaber der Wagenwäscherei, der allerdings auch vor dem Senat einen ordentlichen und zuverlässigen Eindruck hinterlassen hat, schlechthin nach jeder Richtung verlassen und sich im übrigen mit dem Gedanken begnügt, haftpflichtversichert zu sein. Der Gedanke der Möglichkeit einer Schwarzfahrt eines Wagenwäschers ist ihm trotz naheliegender hierfür sprechender Umstände überhaupt nicht gekommen, und er hat deshalb für eine Verhütung von Schwarzfahrten schlechthin nichts getan.

Nach seiner eigenen Aussage hatte N. vereinbart, daß der PKW. nachts zwischen 1—2 Uhr abgeholt wurde. Schon diese Stunde, die an sich eine wirksame Kontrolle — auch seitens des Inhabers der Wagenwäscherei, der tagsüber arbeitete — erschwerte, hätte N. um so mehr zur Vorsicht veranlassen müssen, als er wußte, daß nicht der Zeuge L., sondern ein junger und noch verhältnismäßig lebensunerfahrener, erst neuzehnjähriger Wagenwäscher, der nachts die Wagenwäsche besorgte, den PKW. abholte und zurückbrachte. Die Lebenserfahrung spricht dafür,

daß junge Menschen in solchem Alter leichter ohne große innere Hemmungen eine gebotene Gelegenheit benutzen, ohne eigene Unkosten mit einem PKW. zu fahren. Dazu kommt aber, daß N. selbst Zeuge einer wiederholten Unzuverlässigkeit des jungen Wagenwäschers gewesen ist, der jedenfalls zweimal statt zwischen 1 und 2 Uhr nachts eigenmächtig den PKW. schon abends gegen 8 Uhr abholte, so daß N. Unannehmlichkeiten daraus erwuchsen, daß der PKW. ihm nicht pünktlich zur Verfügung stand. Mit Recht hat er den Wagenwäscher energisch dieserhalb zur Rede gestellt, eine Maßnahme, die im Augenblick der Zurechtweisung und nach Wiederholung auch für die Zukunft ihren nachhaltigen Eindruck bei diesem nicht verfehlt hat. Gerade auch deshalb ist der Senat davon überzeugt, daß, wenn N. den zuverlässigen Zeugen L., den Inhaber der Wäscherei, und erstlich den Wagenwäscher gegenüber vor jeder Schwarzfahrt und den daraus für beide sich ergebenden Folgen gewarnt hätte, mit an Gewißheit grenzender Wahrscheinlichkeit diese Schwarzfahrt unterblieben wäre. Beide hätten dann gewußt, daß N. insoweit keinen Spaß verstehen und rücksichtslos die Folgen ziehen werde. Schuldhaft hat N. also günstige Bedingungen für die unbefugte Ingebrauchnahme des PKW. gesetzt (RGZ. 138, 322). Es kann keine Rede davon sein, daß er die erforderliche Sorgfalt zur Verhinderung einer unbefugten Benutzung aufgewendet hat.

Danach hält die Zweitbekl. nach dem vorstehend dargelegten Rechtsgrundsätzen der Kl. auf Grund des § 7 Abs. 3 S. 2 KraftfG. auf Schadensersatz. Es braucht also nicht noch erörtert zu werden, ob eine solche Haftung auch auf Grund der §§ 831, 823 BGB. in Betracht kommt, wobei der Senat eine Haftung aus § 831 BGB. verneint.

(KG., Urt. v. 16. Jan. 1941, 19 U 1020/40.)

**15. RG.** — § 10 StraßVerkO.; § 17 KraftfG. Beim Überholen ist die von dem überholenden Kraftfahrzeug ausgehende Betriebsgefahr wegen der höheren Geschwindigkeit und der notwendigen Linkswendung gesteigert (vgl. RG. v. 27. April 1933: DAR. Sp. 105 Nr. 137).

(RG., VI. ZivSen., U. v. 30. Nov. 1940, VI 46/40.) [N.]

**\*\* 16. RG.** — §§ 3, 9 ZPO.; § 10 Abs. 3 GKG.; § 7 Abs. 2 KraftfG.; § 276 BGB.; §§ 1, 9, 11 StraßVerkO.

1. Wenn es sich bei einem Anspruch auf Feststellung der Verpflichtung zum Schadensersatz im wesentlichen um die Verpflichtung zur Zahlung einer unter die §§ 843, 844 BGB. fallenden Geldrente handelt, ist es gerechtfertigt, den Wert des Feststellungsanspruchs nicht wie im Falle eines Zahlungsantrages nach § 9 ZPO. auf den 12 $\frac{1}{2}$ -fachen, sondern in Ausübung freien Ermessens nach § 3 ZPO. nur auf den 10fachen Jahresbetrag der zu schätzenden Geldrente festzusetzen.

Da der Streitwert für einen dauernden Zahlungsanspruch nach § 10 Abs. 3 GKG. für die Gebührenberechnung nur auf den 5fachen Betrag des einjährigen Bezuges zu berechnen wäre, würde es dem Sinn des Gesetzes widersprechen, wenn bei dem bloßen Feststellungsanspruch der Gebührenberechnung mehr als der 5fache Jahresbetrag der zu schätzenden Geldrente zugrunde gelegt würde.

2. Auch in einer bebauten Ortschaft nötigte im Juli 1938 — vor Einführung der Geschwindigkeitshöchstgrenzen durch die VO. v. 3. Mai 1939 und 3. Okt. 1939 — auf einer mehrere hundert Meter weit freien, gerade verlaufenden übersichtlichen Fernverkehrsstraße die bloße Möglichkeit, daß immer einmal ein Hindernis auftreten kann, den Fahrer eines schweren Kraftomnibusses nicht, seine Geschwindigkeit unter 45 km/st zu ermäßigen.

3. Wenn ein Kraftwagen in einem flachen langgestreckten Bogen um einen neben dem rechten Rande der Fahrbahn gehenden Fußgänger herumfährt und sich hierbei nicht mehr als 1 m vom Rande der Fahrbahn entfernt, braucht der Fahrer nicht vorher den Winker zu zeigen. †)

Am 5. Juli 1938 morgens gegen 8 $\frac{1}{2}$  Uhr fuhr der Kl. auf einer mit den Zeugen R. und H. unternommenen Urlaubsreise auf seinem Kleinkrafttrude in Husum, Osterhusum, auf der Schleswiger Chaussee, die einen Teil der Reichsstraße Nr. 201 bildet, in der Richtung nach

Schleswig, und zwar hinter dem auf seinem zweiseitigen Kraffrade mit H. voranfahrenden R. Nachdem dieser einen von dem früheren Zweitbekl. H. geführten Kraftomnibus der Bekl. überholt hatte, versuchte auch der Kl., den Omnibus zu überholen, stürzte aber dabei zwischen den Kilometersteinen 0,9 und 1 der Schleswiger Chaussee mit seinem Rade und erlitt erhebliche Verletzungen. Die Chaussee liegt an der Unfallstelle noch in der geschlossenen Ortschaft. Sie verläuft dort nach beiden Richtungen mehrere hundert Meter weit gerade. Die geteerte Fahrbahn ist gleichbleibend 4,20 m breit. Rechts und links von ihr laufen nicht abgesetzte Bankette von — in der Fahrtrichtung des Kl. gesehen — rechts 1,30 und links 1,50 m Breite. Der Kl. behauptet: H. sei auf Hupenzeichen der Kraffräder zunächst an den rechten Rand der Teerbahn herangefahren, so daß R. Platz zum Überholen gehabt habe. Als er, der Kl., in der Überholung begriffen gewesen sei, sei H. plötzlich, ohne ein Zeichen gegeben zu haben, ganz nach links gefahren, habe ihn, den Kl., mit dem Wagen gestreift und ihn dadurch zu Fall gebracht. Er hat die Bekl. und H. auf Schadensersatz in Anspruch genommen.

Das LG. hat ein Verschulden des H. und ein mitwirkendes Verschulden des Kl. angenommen und beiden Bekl.  $\frac{1}{5}$ , dem Kl.  $\frac{1}{5}$  des Schadens auferlegt. Das OLG. hat die Berufung des Kl. wegen Nichtzahlung der Prozeßgebühr durch Beschluß als unzulässig verworfen und auf die Berufung der Bekl. und die Anschlußberufung des Kl. das Urteil des LG. abgeändert. Es hat die Klage gegen H. abgewiesen, weil die Verantwortlichkeit für die von ihm durch schuldhaftes Verursachen des Unfalls begangene Amtspflichtverletzung an seiner Stelle die Bekl. treffe, und hat unter Zurückweisung der weitergehenden Anträge die Bekl. verurteilt, an den Kl. 2815,06 *R.M.* und an die Stadt Düsseldorf als den Bezirksfürsorgeverband 548,50 *R.M.* zu zahlen, auch festgestellt, daß die Bekl. verpflichtet sei, dem Kl.  $\frac{2}{3}$  allen weiteren Vermögensschadens, der ihm nach dem 1. Mai 1940 aus dem Unfall entstanden sei und noch erwachse, insoweit zu ersetzen, als das nicht ein Versicherungsträger tue.

RG. hob auf.

I. Das BG. hat dem Kl.  $\frac{2}{3}$  des vollen Erwerbsverlustes bis zum 30. April 1940 zugebilligt, weil er nicht in der Lage gewesen sei, seine infolge des Unfalls beschränkte Arbeitsfähigkeit praktisch auszuwerten. Auch wenn unter Berücksichtigung der in dem angefochtenen Urteil ausgesprochenen Mahnung mit gewisser Erwerbstätigkeit des Kl. gerechnet werden kann, ist doch noch auf Jahre hinaus, wahrscheinlich sogar dauernd, mit einer auf den Unfall zurückzuführenden Erwerbsminderung zu rechnen. Da der Kl. ohne den Unfall in dem letzten Jahre vor dem 30. April 1940 rund 3000 *R.M.* = monatlich rund 250 *R.M.* verdient hätte, kann für die Bemessung des Streitwertes die dauernde Erwerbsminderung auf durchschnittlich 100 *R.M.* angenommen werden. Da hier der Klagantrag nicht auf Zahlung von monatlich 100 *R.M.*, sondern nur auf Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz eines so hoch zu schätzenden Schadens geht, erscheint es gerechtfertigt, den Wert der zuerkannten  $\frac{2}{3}$  des Feststellungsanspruchs nicht wie im Falle eines Zahlungsantrages nach § 9 ZPO. auf den  $12\frac{1}{2}$ -fachen, sondern in Ausübung freien Ermessens nach § 3 ZPO. nur auf den 10fachen Jahresbetrag festzusetzen, d. i. auf  $\frac{2}{3} \times 12000 = 8000$  *R.M.* Danach beträgt der Streitwert der Revision 2815,06 + 548,50 + 8000 *R.M.*, erreicht also die Revisionssumme von zur Zeit mehr als 10000 *R.M.*, so daß die Revision nicht nur nach § 547 Ziff. 2 ZPO. hinsichtlich der Verurteilung wegen Amtspflichtverletzung, sondern auch insoweit zulässig ist, als die Verurteilung auf § 7 Abs. 1 KraffG. beruht.

Daß in dem Beschlusse des Senats v. 23. Okt. 1940 der Streitwert der Feststellung für die Gebührenberechnung auf nur 4000 *R.M.* festgesetzt worden ist, beruht auf der Erwägung, daß der Streitwert für einen dauernden Zahlungsanspruch von monatlich 100 *R.M.* nach § 10 Abs. 3 GKG. für die Gebührenberechnung nur auf den 5fachen Betrag des einjährigen Bezuges zu berechnen wäre und es dem Sinne des Gesetzes widersprechen würde, der Gebührenberechnung bei einem bloßen Feststellungsanspruch mehr als den beim Zahlungsanspruch maßgebenden 5fachen Jahresbetrag zugrunde zu legen.

II. Das BG. verneint, daß die Bekl. den ihr nach § 7 Abs. 2 KraffG. offenstehenden Entlastungsbeweis erbracht habe, und nimmt sogar als erwiesen an, daß der Kraftwagenführer H. den Unfall durch Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt i. S. des § 276 BGB. verschuldet habe.

1. Es nimmt an, die Geschwindigkeit des Wagens habe nicht unter 45 km/st gelegen und sei damit zu hoch gewesen. Denn der Augenschein habe gelehrt, daß es gefährlich sei, mit dem Kraftomnibus in der Unfallsggend eine solche Geschwindigkeit zu entfalten, falls das eine Bankett von einem Fußgänger benutzt und das andere in gleicher Höhe zu einem erheblichen Teil durch ein Fahrzeug versperrt werde. Sobald nämlich irgendein Hindernis auftrete, womit auf einer sehr verkehrsreichen Straße in einer bebauten Gegend in gewissem Umfange stets zu rechnen sei, bleibe für einen breiten Kraftomnibus dann kein hinreichender Raum zum Ausweichen, so daß der Fahrer darauf angewiesen sei, den Wagen abzubremsen. Ein rechtzeitiges genügendes Abbremsen eines so schweren Kraftwagens sei bei der genannten Geschwindigkeit jedoch schwierig. Wenn H. mit dem sehr breiten Wagen auf der engen Straße zwischen der Fußgängerin zur rechten und der Milchkarre und den bei dieser stehenden zwei Personen zur linken Seite mit solcher Geschwindigkeit durchgefahren sei, so habe er die gebotene erhöhte Sorgfalt des § 7 Abs. 2 KraffG. nicht gewahrt.

Das BG. verkennt nicht, daß die StraßVerkO. in der zur Zeit des Unfalls geltenden Fassung keine bestimmte Höchstgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge vorschrieb und daß deshalb H. nur verpflichtet war, die Geschwindigkeit in den durch die §§ 1 und 9 Abs. 1 Satz 1 StraßVerkO. i. d. Fass. v. 13. Nov. 1937 gezogenen Grenzen zu halten. Es überspannt aber die Anforderungen, die an den Kraftwagenführer gestellt werden konnten, wenn es meint, bei der festgestellten Verkehrslage sei eine Geschwindigkeit von 45 km/st so gefährlich gewesen, daß H. die nach § 7 Abs. 2 KraffG. gebotene Sorgfalt verletzt habe. Es handelt sich bei der Reichsstraße Nr. 201 um eine Fernverkehrsstraße, die für den schnellen Kraftwagenverkehr bestimmt war und nach beiden Richtungen mehrere hundert Meter weit gerade verlief. Daß sie nicht übersichtlich gewesen wäre, ist weder festgestellt noch auch nur behauptet worden. Der Umstand, daß auf dem rechten Bankett eine Fußgängerin in derselben Richtung ging und auf dem linken Bankett in etwa gleicher Höhe zwei Personen mit einer Milchkarre standen, beeinträchtigte dem H. weder die Sicht noch behinderte er ihn sonst irgendwie im Fahren auf der geteerten Fahrbahn. Auch sonst ist nicht festgestellt, daß zur Zeit des Unfalls auch nur seitlich der Fahrbahn irgendeine Gefahrenquelle — etwa eine Schar spielender Kinder oder dergleichen — gewesen sei, die den H. genötigt hätte, sich auf die Möglichkeit, den Wagen auf kurze Entfernung zum Stehen bringen zu müssen, vorzubereiten und deshalb seine Geschwindigkeit herabzusetzen. Daß auf einer verkehrsreichen Straße in der bebauten Ortschaft immer einmal ein Hindernis, das zu schnellem Halten nötigt, auftreten kann, rechtfertigt es nicht, und insbes. nicht auf einer Fernverkehrsstraße, von dem Kraftfahrer eine solche Beschränkung der Geschwindigkeit zu fordern, daß er jederzeit auf kurze Entfernung rechtzeitig halten kann. Im vorl. Fall konnte solche Anforderung um so weniger gestellt werden, als zur Zeit des Unfalls kein starker Verkehr auf der Straße herrschte, die Fahrbahn vor dem Kraftwagen vielmehr völlig frei war bis auf das Kraffrad des R., das ihn gerade überholt hatte und schneller als er fuhr, ihn also nicht behindern konnte.

Da hiernach die Geschwindigkeit des Postomnibus nicht zu hoch gewesen ist, kann unerörtert bleiben, ob nicht auch, wie die Rev. geltend macht, der nach der Ansicht des BG. zu großen Geschwindigkeit des Postwagens die Ursächlichkeit für den Sturz des Kl. deshalb fehlt, weil die streifende Berührung zwischen dem Kl. und dem langsamer als dieser fahrenden Kraftwagen um so gefährlicher geworden wäre, je größer der Unterschied zwischen den Geschwindigkeiten beider Fahrzeuge gewesen, d. h. je langsamer der Postwagen gefahren wäre.

2. Das BG. erkennt an, daß H. nicht hart am Straßen-

rante an der Fußgängerin habe vorbeifahren dürfen, sondern ihr habe ausweichen müssen, daß deshalb sein Ausweichen an sich nicht zu beanstanden sei, und daß er auch nicht plötzlich scharf abgebogen, sondern — was an sich sachgemäß gewesen sei — in flachem, langgestrecktem Bogen um die Frau herumgefahren sei. Das BG. meint aber, er sei dabei zu weit nach links gefahren, denn die festgestellte Spur ergebe, daß der Wagen mit dem linken Hinterrade bis auf 0,85 m an den linken Rand der Teerbahn herangekommen sei und damit praktisch die Straße gesperrt habe. Darin sieht das BG. ein Verschulden.

Demgegenüber beruft sich die Rev. mit Recht auf die vom BG. festgestellten Maße. Da nach dieser Feststellung die Breite der Teerbahn 4,20 m, die Breite des Kraftwagens zwischen den Außenkanten der Hinterräder 2,30 m betrug und der Wagenkasten auf beiden Seiten noch 15 cm darüber hinausragte, also danach 2,60 m breit gewesen sein muß, blieben rechts und links neben dem Wagen im ganzen nur 1,60 m von der Breite der Straße frei. Da, wie festgestellt ist, der Wagen mit dem linken Hinterrad bis auf 0,85 m, also mit dem 0,15 m überstehenden Wagenkasten bis auf 0,70 m an den linken Rand der Fahrbahn herangekommen ist, kann er sich bei den festgestellten Maßen nur bis auf 0,90 m von dem rechten Rande entfernt haben. Ob die vom BG. festgestellten Maße genau richtig sind, kann im Revisionsverfahren nicht nachgeprüft werden. Die sich aus den Feststellungen ergebende Breite des Wagenkastens von 2,60 m geht über das durch § 32 StraßVerkZulO. vom 13. Nov. 1937 festgesetzte Höchstmaß von 2,50 m um 10 cm hinaus. Diese Abweichung ist aber so geringfügig, daß sie offenbar für die Entstehung des Unfalls unerheblich gewesen ist. Hätte der Wagenkasten nur 10 cm an beiden Seiten über die Hinterräder hinausgeragt, also das zulässige Höchstmaß von 2,50 m nicht überschritten, dann wäre er links bis auf 0,75 m an den linken Rand der Fahrbahn herangekommen und könnte sich von dem rechten Rande nur 0,95 m entfernt haben. In keinem Falle bedeutete ein Abstand von 0,90 oder 0,95 m vom rechten Rande ein unnötig weites Hinüberfahren nach links. Denn er ging nicht über das Mindestmaß von etwa 1 m Abstand hinaus, den ein vorsichtiger Kraftfahrer einhält, wenn er an einem neben dem rechten Rande der Fahrbahn mit ihm in gleicher Richtung gehenden Fußgänger vorbeifährt. Da im vorl. Fall vor dem Kraftwagen auf der Fahrbahn kein Hindernis war, hätte H. sogar gegen die gebotene Sorgfalt verstoßen, wenn er der Fußgängerin weniger weit ausgewichen wäre. Denn offenbar nimmt das BG., indem es feststellt, der Kraftwagen habe nicht hart am Straßenrande vorbeifahren können, ohne Gefahr zu laufen, die Fußgängerin zu verletzen, an, daß diese, wie sie als Zeugin ausgesagt hat, auf dem Bankett „an der Kante nach dem Fahrdamm zu“ gegangen ist. Wenn daher H., um R. die Überholung zu ermöglichen, ganz rechts herangefahren war, hat er mit einem sich nur 0,90 oder 0,95 m vom Rande entfernenden flachen Bogen um die Fußgängerin herum nur jede nach den Umständen gebotene Sorgfalt beobachtet.

3. Diese geringe Abweichung von der eben vorher eingehaltenen Richtung hart am rechten Rande der Fahrbahn brauchte H. nicht anderen Verkehrsteilnehmern anzuzeigen. Die Unmöglichkeit, längere Zeit hindurch genau dieselbe Richtung einzuhalten, schließt es von vornherein aus, den § 11 StraßVerkO. dahin auszulegen, daß vor jeder noch so geringen Abweichung von der bisherigen Richtung ein Richtungszeichen gegeben werden müßte. Daß das nicht der Sinn des § 11 ist, ergibt auch die dazu erlassene Durchführungsanweisung, in der es heißt: „Gegen das kurze Abwinken beim Anfahren nach einem Halten sowie bei geringem Abweichen von der bisherigen Fahrtrichtung, z. B. vor einem Überholen, ist nichts einzuwenden, falls . . . Vorgeschrieben ist das Abwinken lediglich zum Anzeigen einer beabsichtigten Änderung der Fahrtrichtung.“ Im vorl. Fall handelt es sich bei dem Vorbeifahren an der Fußgängerin nicht einmal um ein Überholen i. S. des § 11 StraßVerkO., da die Fußgängerin nach der Feststellung des BG. nicht auf der Fahrbahn, sondern auf dem danebenliegenden Bankett gegangen ist. Das geringe Abweichen nach links war nur die zur Vermeidung

einer Gefährdung der Fußgängerin nach § 1 StraßVerkO. gebotene Einnahme eines ausreichenden Abstandes vom Rande der Fahrbahn, und mit der Einnahme dieses Abstandes mußte, wie das BG. bei der Erörterung des mitwirkenden Verschuldens des Kl. zu dessen Lasten mit Recht annimmt, jeder andere Verkehrsteilnehmer ohne weiteres rechnen, sobald das Kraftfad des R. die Überholung beendet hatte und deshalb für den Führer des Kraftwagens die Notwendigkeit, scharf rechts zu fahren, aufgehört hatte. Auch die äußerste Sorgfalt gebot deshalb dem Führer des Kraftwagens nicht, den nicht über 0,90 oder 0,95 m Abstand vom Straßenrande hinausgehenden flachen Bogen durch Herausstellen des Winkers anzuzeigen.

4. Es bedeutet endlich auch eine Überspannung der an den Kraftfahrer zu stellenden Anforderungen, wenn das BG. meint, H. hätte sich vorher durch einen Blick in den Rückspiegel vergewissern müssen, ob die Straße hinter ihm frei sei. In der Durchführungsanweisung zu § 11 StraßVerkO. heißt es allerdings im Zusammenhang mit den oben mitgeteilten Sätzen: „Sorgfältig handelt dabei ein Fahrzeugführer, wenn er sich vor dem Anfahren oder Überholen durch Blick auf die Fahrbahn — vor allem auch nach rückwärts — oder in den Rückspiegel davon überzeugt, daß seine Absicht ohne Gefahr für andere, insbesondere für nachfolgende Verkehrsteilnehmer, ausgeführt werden kann.“ Aber im vorl. Fall handelt es sich ja, wie schon unter 3 ausgeführt, nicht um ein Überholen i. S. des § 11 StraßVerkO. Abgesehen davon aber dürfte sich H. bei der damaligen Verkehrslage darauf verlassen, daß ein ihm etwa folgender Verkehrsteilnehmer ihm eine Überholungsabsicht rechtzeitig durch vernehmliche, nötigenfalls wiederholte Warnungszeichen anzeigen werde. In einem Augenblick, in dem er nach Beendigung der Überholung durch R. nicht mehr hart am rechten Rande zu fahren brauchte und genötigt war, die Fußgängerin rechts und die beiden anderen Personen links an der Milchkarre zu beobachten und nach beiden Seiten einen angemessenen Abstand einzuhalten, um keinen dieser Leute zu gefährden, brauchte er sich nicht auf die Möglichkeit einzustellen, daß gerade bei seiner Durchfahrt zwischen den genannten drei Personen ein hinter ihm kommender Verkehrsteilnehmer den — vom BG. mit Recht dem Kl. als Verschulden angerechneten — Versuch machen werde, ihn seinerseits zu überholen. Denn selbst wenn er vor der Vorbeifahrt an der Fußgängerin ein Hupenzeichen des Kl. gehört hätte, hätte er die Vorbeifahrt in gehörigem Abstände nicht zu unterlassen brauchen, sondern hätte sich darauf verlassen dürfen, daß der hinter ihm Kommende mit der Überholung warten werde, bis er ihm durch erneutes Heranfahren nach rechts zu erkennen geben werde, daß er bereit sei, sich überholen zu lassen; er wäre auch auf ein Hupenzeichen des Kl. hin weder verpflichtet gewesen, mit Rücksicht auf diesen weiter hart am Rande der Fahrbahn zu fahren und die damit verbundene Gefährdung der Fußgängerin in Kauf zu nehmen, noch verpflichtet gewesen, etwa seinen Wagen anzuhalten, um dem Kl. das Warten mit dem Überholen bis nach der Vorbeifahrt des Postwagens an der Fußgängerin zu ersparen.

Danach hat der Fahrer des Kraftwagens der Bekl. den Unfall weder durch Fahrlässigkeit i. S. des § 276 BGB. verursacht noch es in irgendeiner Weise an der nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt (§ 7 Abs. 2 KraftfG.) fehlen lassen. Damit entfällt die Grundlage für jeglichen Anspruch des Kl. gegen die Bekl., sei es aus Amtspflichtverletzung, sei es aus Gefährdungshaftung, so daß der Kl., ohne daß es noch einer Stellungnahme zu der Frage seines eigenen Verschuldens bedürfte, mit seiner Klage abgewiesen werden mußte.

(RG., VI. ZivSen., U. v. 28. Jan. 1941, VI 92/40.) [He.]

**Anmerkung:** Ich stimme dem Urteil hinsichtlich des Ergebnisses zu.

1. Grundsätzlich ist § 9 ZPO. auch auf die Geltendmachung von Renten aus §§ 843 und 844 BGB. im Wege der Feststellungsklage anzuwenden (vgl. Baumbach, „ZPO.“, 15. Aufl., Anm. 2A zu § 9 ZPO.; Jonas, „ZPO.“, 16. Aufl., Anm. 12 zu § 9 ZPO., Anm. III 2 zu § 3 ZPO. mit Fußnote 55). Ist jedoch die Leistung, welche ge-

fordert wird, ihrer künftigen Höhe nach noch ungewiß, so kann an Stelle der Anwendung von § 9 ZPO. die Schätzung gem. § 3 ZPO. stattfinden (vgl. Baumbach, a. a. O., zu § 3 ZPO. Anm. 3, Einzelfälle: Feststellungsklage; Jonas, a. a. O., Anm. III 2 zu § 3 ZPO. mit Fußnote 54). Auch Rittmann-Wenz, „GKG.“, 18. Aufl., Anm. II 5 zu § 10 GKG. hält die Festsetzung nicht nur des Jahreswertes, sondern auch des Gesamtwertes des Streitgegenstandes im Wege der Schätzung gem. § 3 ZPO. für zulässig, wenn es sich um die Feststellung eines Anspruchs mit Leistungen handelt, welche sich für die Zukunft auf lange Jahre erstrecken und in ihrem Umfange von wechselnden Verhältnissen verschiedener Art abhängig sind. So steht es hier. Es ist noch ungewiß, in welchem Umfange die Erwerbsfähigkeit des Kl. künftig gemindert sein wird. Das RG. schätzt die dauernde Erwerbsminderung auf 100 *RM* im Monatsdurchschnitt.

Infolgedessen erscheint es auch gerechtfertigt, den Wert des Streitgegenstandes nicht nach § 9 ZPO. auf den 12½fachen Jahresbetrag festzusetzen, sondern nach freiem Ermessen zu schätzen. Die Schätzung und Festsetzung auf den 10fachen Jahresbetrag ist nach dem Urteil zu entnehmenden Umständen angemessen.

Die Festsetzung des Streitwertes für die Gebührenberechnung auf nur 4000 *RM* halte ich ebenfalls für zutreffend. Hierbei ist zu beachten, daß nach § 10 GKG. bei der Festsetzung des Streitwertes für die Gebührenberechnung andere Höchstgrenzen bestimmt sind als bei der Festsetzung des Streitwertes für die sachliche Zuständigkeit der Gerichte gemäß den §§ 3 f. ZPO. Nach § 9 Abs. 1 GKG. sind auch bei der Streitwertfestsetzung für die Gebührenberechnung die §§ 3 bis 9 ZPO. maßgebend, soweit nicht in den darauffolgenden Bestimmungen des GKG. Ausnahmen angeordnet sind. Soweit also nach den Grundsätzen, die für die Auslegung der §§ 3 bis 9 ZPO. maßgebend sind, an Stelle der Festsetzung des Streitwertes gem. § 9 ZPO. die Schätzung nach § 3 ZPO. erfolgen kann, ist ein gleiches Verfahren auch bei der Festsetzung des Streitwertes für die Gebührenberechnung zulässig. Wenn das RG. für die Gebührenberechnung den Streitwert niedriger festsetzt als für die Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit, so rechtfertigt sich das aus dem Sinne der kostenrechtlichen Sonderbestimmungen des § 10 GKG., welche eine Niedrighaltung der Gebühren für die hier in Betracht kommenden Verfahren zum Ziele haben. Ich halte es deshalb für durchaus richtig, wenn das RG. auch den Streitwert der Feststellung von Renten der §§ 843 bis 844 BGB. nur auf den 5fachen Jahresbetrag festsetzt und nicht über diese Höchstgrenze nur deshalb hinausgeht, weil es sich nicht um eine Leistungsklage, sondern um eine Feststellungsklage handelt.

2. Mit Recht hält das RG. die Geschwindigkeit des Omnibus nach Lage der Umstände für nicht zu hoch. Die Straße war auf mehrere hundert Meter gerade und übersichtlich. Das Vorbeifahren an der rechtsgehenden Fußgängerin und an den links etwa in gleicher Höhe neben der Milchkarre stehenden Personen brauchte den Omnibusfahrer zu einer Herabsetzung seiner Geschwindigkeit zu veranlassen. Er brauchte nicht damit zu rechnen, daß eine dieser Personen durch verkehrswidriges Verhalten ein überraschendes Hindernis für ihn schaffen würde. Diese Auffassung entspricht dem Vertrauensgrundsatz, wie er sich im Laufe der letzten Jahre in der Rechtslehre und in der Rechtsprechung zum Straßenverkehrsrecht durchgesetzt hat, und dessen Inhalt man kurz folgendermaßen kennzeichnen kann: Der Verkehrsteilnehmer darf so lange darauf vertrauen, daß die anderen Verkehrsteilnehmer sich verkehrsgemäß verhalten, bis das Gegenteil für ihn erkennbar wird. Das RG. weist zutreffend darauf hin, daß auch irgendwelche anderen Gefahrenquellen für den Omnibusfahrer zu dieser Zeit nicht erkennbar geworden seien. Jedenfalls lehnt das RG. mit Recht die Auffassung des BG. ab, der Omnibusfahrer habe in einer bebauten Ortschaft schon deshalb seine Geschwindigkeit herabsetzen müssen, weil auf einer verkehrsreichen Straße in einer solchen Ortschaft jederzeit ein Hindernis auftreten könne, das zu schnellem Halten nötige.

3. Die Fußgängerin ging auf dem — in der Fahrtrichtung des Kraftomnibus gesehen — rechten Fußgänger-

bankett, aber nicht auf seiner rechten, sondern auf seiner linken Seite an der Kante nach dem Fahrdamm zu. Infolgedessen mußte der Omnibusfahrer einen kleinen Bogen fahren, um beim Vorbeifahren an der Fußgängerin einen genügenden Zwischenraum — von etwa 0,90 m — zwischen dem von ihm gelenkten Kraftomnibus und der Fußgängerin zu haben. Ein geringerer Zwischenraum wäre bei der Geschwindigkeit von 45 km/st unzureichend gewesen. Die für den Omnibusfahrer zu dieser Zeit sonst erkennbaren Umstände, insbes. die Tatsache, daß auf der anderen Seite einige Personen neben einer Milchkarre auf dem Fußgängerbankett standen, brauchten ihn von der Ausführung dieses flachen Bogens nicht abzuhalten. In der Ausführung dieses Bogens ist keinerlei Verletzung der durch die Umstände des Falles gebotenen Sorgfalt zu erblicken.

4. Der Kl. macht nun dem Omnibusfahrer zum Vorwurf, daß er vor dem Ausbiegen den Winker nicht herausgestellt hat. Mit Unrecht. In der Ausführung des flachen Bogens an der Fußgängerin vorbei ist keine Fahrtrichtungsänderung i. S. des § 11 StraßVerkO. zu erblicken (vgl. Müller, „Straßenverkehrsrecht“, 13. Aufl., Anm. 3 zu § 11 StraßVerkO.; Floegel, „Straßenverkehrsrecht“, 7. Aufl., Anm. 5 b zu § 11 StraßVerkO.).

Das RG. setzt sich hierbei mit der Dienstanzweisung (DA.) zu § 11 StraßVerkO. auseinander. Nach ihr gehört es zur Sorgfalt eines Fahrzeugführers, sich vor dem Überholen durch einen Blick auf die Fahrbahn und vor allem auch nach rückwärts oder in den Rückspiegel davon zu überzeugen, daß seine Absicht ohne Gefahr für andere, insbes. für nachfolgende Verkehrsteilnehmer, ausgeführt werden kann. Das RG. ist der Meinung, es habe gar kein Überholen der Fußgängerin im Rechtsinne vorgelegen, weil diese nicht auf der Fahrbahn, sondern auf dem Fußgängerbankett gegangen sei.

Ich vermag hier der Auffassung des RG. nicht zu folgen. Zwar gelten nach der herrschenden Rechtslehre und Rechtsprechung Fußwege neben der Fahrbahn als nur für eine Verkehrsart bestimmte Wege (Sonderwege) i. S. von § 10 Abs. 3 StraßVerkO., wenn sie sich äußerlich erkennbar von der Fahrbahn abheben (vgl. Müller, a. a. O., Anm. 5 B zu § 16 StraßVerkZulO.; Floegel, a. a. O., Anm. 22 b zu § 10 StraßVerkO.); jedoch kann ich mich dieser herrschenden Meinung nicht anschließen. Nach der natürlichen Verkehrsauffassung bilden, wenigstens auf Fernverkehrsstraßen, die Straße, soweit sie aus befestigter Fahrbahn besteht, und die rechts und links davon befindlichen unbefestigten Randstreifen eine Einheit. Und nicht nur die befestigte Fahrbahn, sondern auch die unbefestigten Randstreifen müssen als für die Benutzung durch Kraftfahrzeuge bestimmt angesehen werden. Infolgedessen halte ich die formale Rechtsbegründung, mit welcher das RG. die Anwendbarkeit der DA. zu § 11 StraßVerkO. ablehnt, nicht für überzeugend. Entscheidend ist vielmehr der Gesichtspunkt, den das RG. in Ziff. 4 der Entscheidungsgründe geltend macht. Wenn der Kl. den Kraftomnibus in dem Augenblick zu überholen versuchte, als dieser zwischen der Fußgängerin und der Personengruppe neben der Milchkarre auf der so schmalen Straße hindurchfuhr, handelte er unvorsichtig. Zwar konnte der Kl. annehmbarerweise die rechtsgehende Fußgängerin, weil sie ihm durch den Kraftomnibus verdeckt war, nicht sehen. Indessen muß jeder Kraftfahrer, der hinter einem so breiten Kraftomnibus herfährt, damit rechnen, daß der Kraftomnibus aus dem einen oder dem anderen Grunde vorübergehend etwas mehr nach der Straßenmitte zu ausbiegt. Hiermit muß er besonders dann rechnen, wenn die Fahrbahn so schmal ist wie im vorliegenden Falle. Er muß deshalb, ehe er zum Überholen ansetzt, dafür Sorge tragen, daß der Omnibusfahrer von der Überholungsabsicht Kenntnis erhält und sich in erkennbarer Weise auf das Überholen einrichtet. Mit einem solchen Verhalten des Kl. dürfte der Omnibusfahrer auch hier rechnen. Er dürfte darauf vertrauen, daß der Kl. nicht gerade in dieser besonders ungünstigen Verkehrslage versuchen würde, zu überholen. Schon deshalb kann man ihm keinen Vorwurf daraus machen, daß er vor der Durchfahrt durch die Fußgängerin und die Personengruppe neben der Milchkarre nicht nach rückwärts blickte, ob etwa von dort ein schnelleres Kraftfahrzeug ihn zu überholen im Begriff wäre. Er mußte außerdem in diesen

Augenblicken seine ganze Aufmerksamkeit auf die Fahrbahn nach vorn richten, nämlich auf die Fußgängerin und auf die Menschen, die neben der Milchkarre standen.

Unabhängig von der Frage, ob es sich im vorliegenden Falle um ein Überholen im Rechtssinne handelte, brauchte demnach der Omnibusfahrer weder den Winker nach links herauszustellen noch nach rückwärts zu blicken. Er hat, wie das RG. feststellt, jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet.

5. Den Omnibusfahrer trifft also keinerlei Verschulden. Er hat gehandelt, wie ein sorgfältiger Kraftfahrer nach Lage der Dinge zu handeln verpflichtet war. Indessen erscheint es zweifelhaft, ob nicht die Fußgängerin ein gewisses Mitverschulden an dem Unfall trifft. Man könnte durchaus die Frage aufwerfen, ob sie nicht auf dieser so schmalen Straße wenigstens dann verpflichtet war, sich auf der rechten Seite des Fußgängerbanketts zu halten, als sie das Herannahen des Kraftomnibusses bemerken mußte. Wäre sie scharf rechts am Rande des Fußgängerbanketts gegangen, so hätte der Omnibusfahrer keinen Bogen zu fahren brauchen. Er hätte an der Fahrbahnkante weiterfahren können. Dann wäre voraussichtlich der Kl. beim Überholen glatt an dem Omnibus vorbeigekommen, und der Unfall hätte sich nicht ereignet. Eine solche Verpflichtung der Fußgängerin ergibt sich auch aus dem allgemeinen Grundsatz, daß den Vorrang im Straßenverkehr jederzeit und überall das motorisierte Schnellverkehrsmittel vor dem langsameren Verkehrsteilnehmer hat. Das muß im vorliegenden Falle um so mehr gelten, als sich das Verkehrsereignis auf einer in erster Linie für den motorisierten Schnellverkehr bestimmten Fernverkehrsstraße abgespielt hat. Und daran kann auch die Tatsache nichts ändern, daß es sich um einen Verkehrsvorgang in einer bebauten Ortschaft gehandelt hat.

Dr. Hermann Gülde,

z. Z. Regierung des Generalgouvernements in Krakau.

### Beamtenrecht

17. RG. — § 14 der Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten v. 14. Okt. 1936; § 13 GVG.

Das Recht des Landes Lippe ist revisibel. Die gegenteilige Annahme des erk. Sen. im Urteil v. 12. Juli 1940, III 157/39 kann nicht aufrechterhalten werden.

Der Leiter einer Berufsschule des Landes Lippe erwarb durch das Gesetz über die Angleichung der Besoldung der lippischen Landesbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten v. 1. Nov. 1937 (GS. 73) kein unmittelbares Recht auf die im § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit dem preußischen Gewerbe- und HandelslehrerbesoldungsG. v. 16. April 1928 vorgesehene Stellenzulage. Er mußte in diese Zulage erst durch die zuständige Behörde eingewiesen werden. Diese hatte bei ihrer Entschließung den § 14 der Reichsgrundsätze usw. zu beachten.

Der Kl. war seit 1922 Leiter der Berufsschule in L., die mit 6 hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen besetzt ist. Seit Dez. 1931 bekam er auf Grund der lippischen BesoldO. für die planmäßigen Beamten und Lehrer in der durch die VO. v. 5. Dez. 1931 (GS. 413) geänderten Fassung als Leiter der Berufsschule eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 900 *RM* jährlich. Auf Grund der 3. lippischen DurchfVO. v. 21. Okt. 1933 zum BRÄndG. v. 30. Juni 1933 (GS. 187) wurde die Zulage gestrichen. Durch das Gesetz über die Angleichung der Besoldung der lippischen Landesbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten v. 1. Nov. 1937 (GS. 73) wurde durch Bezugnahme auf das preußische Gewerbe- und HandelslehrerbesoldG. v. 16. April 1928 (PrGS. 89) in seiner jeweiligen Fassung, hier in der Fassung der VO. vom 12. Sept. 1931 (GS. 179, 188), die Stellenzulage für Leiter von Schulen mit mindestens vier hauptamtlichen planmäßig angestellten Lehrpersonen wieder eingeführt. Dem Kl. ist sie jedoch nicht gezahlt, sie ist auch bei seiner am 1. Febr. 1938 erfolgten Zurrücksetzung bei Berechnung seiner Ruhegehaltsbezüge nicht berücksichtigt worden.

Mit Schreiben v. 4. Febr. 1938 mit dem Briefkopf „Reichsstatthalter in Lippe, Landesregierung Lippe,

Abt. III, Ber.-Sch. Pers.“ teilte ihm der Sachbearbeiter mit, was die Stellenzulage betreffe, so lägen Verfügungen bereits an zuständiger Stelle. Es sei nicht sein Verschulden, daß sie noch nicht ausgefertigt und übersandt worden seien. Mit Schreiben v. 17. Juni 1938 bat der Kl. den Reichsstatthalter, Landesregierung Lippe, Abt. III, unter Bezugnahme auf das Schreiben v. 4. Febr. 1938, ihm die ihm zustehenden Bezüge aus seinem Gehalt und der Stellenzulage zukommen zu lassen. Mit Schreiben v. 18. Juni 1938 lehnte der Reichsstatthalter, Landesregierung Lippe, Abt. III, Ber.-Sch.-Pers., die Berücksichtigung der Stellenzulage ab, da das AngleichungsG. v. 1. Nov. 1937 dafür ohne Einweisung in die Stelle bzw. Zuerkennung der Bezüge keinen Rechtsanspruch geschaffen habe. Das Schreiben v. 4. Febr. 1938 habe einen durchaus persönlichen Charakter getragen und keine verpflichtenden Zusagen enthalten. Mit Schreiben v. 27. Juli 1938 „an den Herrn Reichsstatthalter in Lippe und Schaumburg-Lippe“ bat der Kl., in der Landesregierung zu veranlassen, daß seinem Gesuch v. 17. Juni 1938 stattgegeben werde. Am 26. Aug. 1938 antwortete ihm die Kanzlei des Reichsstatthalters, daß dieser sich nicht in der Lage sehe, eine Änderung der Entscheidung der Landesregierung herbeizuführen. Da auch weitere Verhandlungen mit Regierungsrat W., dem Leiter der Dienststelle des Reichsstatthalters in D., zu keinem Erfolg führten, erhob der Kl. im Febr. 1939 Klage mit dem Antrag, den Bekl. zur Zahlung von 133,32 *RM* als ruhegehaltfähige Stellenzulage für die Zeit v. 1. Juli bis 30. Sept. 1938 zu verurteilen. Später erweiterte er den Klageantrag auf 533,25 *RM* als einen Jahresbetrag der Stellenzulage.

Das LG. wies die Klage wegen Versäumung der Klagefrist ab. Das BG. verurteilte den Bekl. nach dem Klageantrag. Das RG. hob auf und wies die Berufung zurück.

Die Oberschulbehörde ist durch die lippische VO. vom 29. März 1933 (GS. 37) in der Landesregierung aufgegangen. Die Landesregierung ist nach Art. 38 der durch die VO. v. 9. Mai 1932, betr. die Neufassung der Verfassung des Landes Lippe (GS. 543) geänderten Verfassung oberste Verwaltungsbehörde und damit oberste Dienstbehörde der Landesbeamten nach § 2 Abs. 4 DBG.

Der Reichsstatthalter ist nach § 1 ReichsstatthalterG. v. 30. Jan. 1935 (RGBl. I, 65) in seinem Amtsbezirk der ständige Vertreter der Reichsregierung. Nach § 4 kann der Führer der Reichsstatthalter auch mit der Führung der Landesregierung beauftragt werden. Das ist für das Land Lippe geschehen. Der Reichsstatthalter als Führer der Landesregierung ist damit oberste Dienstbehörde der Landesbeamten. Der Bescheid v. 18. Juli 1938 ist ausdrücklich vom Reichsstatthalter, Landesregierung Lippe, Abt. III, ausgegangen, also unverkennbar ein Bescheid der Landesregierung als der obersten Dienstbehörde des Kl. gewesen.

Das BG. meint jedoch, der Bescheid habe der erforderlichen Deutlichkeit ermangelt und habe deshalb die Ausschlußfrist des § 143 DBG. nicht in Lauf gesetzt. Die Richtigkeit dieser Ausführungen kann dahingestellt bleiben. Der Bescheid hat die Ausschlußfrist des § 143 DBG. schon deshalb nicht in Lauf gesetzt, weil er nicht zugestellt worden ist (RGZ. 164, 77). Daß er dem Kl. zugegangen ist, ersetzt die Zustellung nicht.

Dagegen bedarf es nicht eines weiteren Vorbescheides der obersten Dienstbehörde, um den Klageweg zu eröffnen. Denn durch den Antrag des Kl. an die Landesregierung v. 17. Juni 1938 wurde die Frist nach § 143 Abs. 1 Satz 1 2. Halbs. DBG. in Lauf gesetzt, zur Zeit der Klagerhebung war aber die sich anschließende Ausschlußfrist noch nicht versäumt. Gegen die Zulässigkeit des Rechtswegs bestehen demnach keine Bedenken.

Das Recht des Landes Lippe ist revisibel. Die gegenteilige Annahme des erk. Sen. im Urteil v. 12. Juli 1940, III 157/39 kann nicht aufrechterhalten werden. Zu dem Bezirk des OLG. Celle gehört der Landgerichtsbezirk Detmold, dem aber seinerseits das Land Lippe nur mit Ausnahme des Amts Lipperode und des Stiftes Cappel zugewiesen ist. Diese beiden Gebiete gehören zum Bezirk des LG. Paderborn und damit zum Bezirk des OLG. Hamm. Die Voraussetzungen der Revisibilität nach § 549 ZPO. sind daher gegeben.

Nach der lippischen BesoldO. für die planmäßigen Beamten und Lehrer, Anlage 1 zu der VO. v. 5. Dez. 1931

zur Abänderung des BesoldG. v. 10. März 1928 in der Fassung der VO. des Landespräsidiums v. 14. Okt. 1931 (GS. 413, 417) Fußnote IA a zu Besoldungsgruppe 5 erhielten die Gewerbe- und Handelserlehrer als Leiter von Schulen mit mindestens vier hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von jährlich 900 *R.M.* Nach der Fußnote IB hatte die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen zur Gewährung der Zulage vorliegen, endgültig das Landespräsidium zu treffen. Durch § 2 der lippischen 3. DurchfVO. v. 21. Okt. 1933 zum RGes. v. 30. Juni 1933 — das ist dem RGes. zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts v. 30. Juni 1933 (RGBl. I, 433) —, die auf § 80 Abs. 2 dieses RGes. und auf die VO. des RPräs. zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden v. 24. Aug. 1931 (RGBl. I, 453) gestützt ist, wurde die Fußnote 1 bei der Besoldungsgruppe 5 der BesoldO. v. 5. Dez. 1931 gestrichen. Die Rechtswirksamkeit dieser VO. ist von keiner Seite bestritten und kann im Hinblick auf die reichsgesetzlichen Unterlagen, auf denen sie beruht, nicht bezweifelt werden. Der Beamte hatte von da an auf die Zulage keinen Anspruch mehr.

Durch das Gesetz über die Angleichung der Besoldung der lippischen Landesbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten v. 1. Nov. 1937 (GS. 73) § 1 Abs. 2 wurde angeordnet, daß sich die Dienstbezüge der Lehrpersonen an den Berufsschulen nach dem preuß. Gewerbe- und HandelslehrerBesoldG. v. 16. April 1928 (PrGS. 89) in den jeweilig gültigen Fassungen regeln. Nach diesem Gesetz i. d. Fass. v. 12. Sept. 1931 (GS. 179) zur Durchführung der VO. des RPräs. v. 24. Aug. 1931 und des § 7 Abs. 2 im Kap. I des 2. Teils der VO. des RPräs. v. 5. Juni 1931, Kap. IV Gewerbe- und HandelslehrerBesoldG. § 1 ist dieselbe Stellenzulage, die die lippische BesoldO. von 1931 vorgesehen hatte, den Leitern von Berufsschulen zu gewähren. Darüber, ob eine Lehrperson Leiter einer den Voraussetzungen der Stellenzulage entsprechenden Schule ist, entscheidet endgültig die Schulaufsichtsbehörde.

Der neuen Einweisung des Kl. in die Zulage bedurfte es aber nach der Meinung des BG. nicht, da es sich lediglich um die Wiedereinführung besoldungsrechtlicher Maßnahmen gehandelt habe, die unmittelbare Wirkung für die Inhaber der Stellen hatte, und die Entscheidung darüber, daß der Kl. Leiter einer den Voraussetzungen entsprechenden Schule war und persönlich den für die Zulage notwendigen Bedingungen genügte, längst getroffen gewesen sei, bei der Ernennung des Amtsnachfolgers, wie die Urkunde v. 25. März 1939 ergebe, auch hinsichtlich der sachlichen Voraussetzungen erneut getroffen worden sei.

Die Rev. beruft sich dagegen auf § 14 der Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten v. 14. Okt. 1936 (RGBl. I, 893). Danach sollen Beamte innerhalb von drei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze in höhere Gruppen nur befördert werden, sofern zwingende sachliche Reichsinteressen dafür vorliegen, die von den RMin. des Innern und der Finanzen anerkannt werden. Diese Reichsgrundsätze binden nach dem Vorspruch alle Reichs- und Landesbehörden, sind aber nur Verwaltungsgrundsätze, so daß Maßnahmen, die unter Verletzung der Grundsätze ergriffen würden, deshalb nicht rechtsunwirksam wären. Der Bekl. nimmt auf diese Grundsätze offensichtlich auch nur Bezug, um die Verweigerung der Zulage an den Kl. zu rechtfertigen, nicht um daraus die Rechtswirksamkeit der Maßnahme herzuleiten. Sie hängt nur davon ab, ob die Zulage dem Kl. erst zugute kommen konnte, wenn sie ihm von der Schulaufsichtsbehörde neu gewährt wurde, oder ob sie von selbst wieder auflebte, weil der Kl. nach wie vor Inhaber einer zulagefähigen Stelle war. Der das selbsttätige Wiederaufleben der Zulage behandelnden Ansicht des BG. kann nicht beigetreten werden. Denn es blieb immer noch der Prüfung der Schulaufsichtsbehörde vorbehalten, ob der Kl. die Voraussetzungen erfüllte, an die nun die Gewährung der Zulage geknüpft ist, und der Stelleninhaber war dann erst in den Bezug einzuweisen. Die Schulaufsichtsbehörde war bei ihrer Entscheidung nicht an die des Landespräsidiums gebunden, das über

den Anspruch auf die Zulage nach dem früheren Rechtszustand zu befinden hatte.

Auch der RFM. hat sich in einer Äußerung v. 11. März 1939 auf den Standpunkt gestellt, daß alle Rechtsansprüche aus Entscheidungen, die das lippische Landespräsidium früher auf Grund der lippischen BesoldO. v. 5. Dez. 1931 getroffen hatte, endgültig untergegangen seien und daß der Anspruch auf Gewährung der Zulage nur auf Grund einer neuen Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde entstehen könne. In einer weiteren Äußerung v. 31. März 1939 wies der RFM. dann darauf hin, daß bei der Prüfung der persönlichen Voraussetzungen für die Stellenzulage § 14 der Reichsgrundsätze v. 14. Okt. 1936 zu beachten sei. Dabei sei es ohne Bedeutung, ob der Beamte in eine höhere Besoldungsgruppe befördert oder in eine Planstelle eingewiesen werde, mit der eine ruhegehaltfähige Zulage verbunden sei, da diese Zulage als Bestandteil des Grundgehalts diene. Hier kann dahingestellt bleiben, ob die Einweisung in eine Planstelle mit ruhegehaltfähiger Zulage der Beförderung in eine höhere Besoldungsgruppe i. S. des § 14 der Reichsgrundsätze gleichzuachten ist, etwa weil für den Staat durch die Verleihung von Stellen kurz vor der Zuruhesetzung des Beamten auf keine Weise neue Belastungen erwachsen sollen. Wesentlich ist nur, daß dem Kl. die Stellenzulage nicht neuerdings bewilligt wurde und daß er ohne diese Bewilligung nicht wieder in den Genuß der Zulage kommen konnte.

Er hatte auch nicht deshalb einen Rechtsanspruch auf Einweisung in die Zulage, weil er die Stelle tatsächlich noch inne hatte. Sonst hätten alle diejenigen Beamten, die am 1. Nov. 1937 solche Stellen bekleideten, die Zulage nicht nur mit dem 1. Nov., sondern schon v. 1. April 1937, auf welchen Tag sich das Gesetz rückwirkende Kraft beilegte, beanspruchen können, wenn die Voraussetzungen dazu gegeben waren, und die nachträgliche Prüfung der Voraussetzungen und die Einweisung in die Zulage durch die Schulaufsichtsbehörde hätte keine rechtsgestaltende, sondern nur rechtsbestätigende Bedeutung gehabt. Darin erschöpfte sich aber offenbar der Wille des Gesetzes nicht, wenn es der Schulaufsichtsbehörde die endgültige Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen übertrug. Die Stellenzulage bedurfte erst noch des förmlichen Hoheitsakts der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde zu ihrer Begründung. Solange diese fehlte, war der Rechtsanspruch auf sie noch nicht entstanden. Zugunsten des Kl. durfte aber nach der von den Gerichten nicht nachprüfbaren Ansicht der Schulaufsichtsbehörde die rechtsbegründende Entscheidung nicht mehr erlassen werden, weil er bei der Wiedereinführung der Stellenzulage durch das lippische BesoldG. nur mehr drei Monate vor der Altersgrenze stand, die er am 1. Febr. 1938 erreichte.

Schließlich ist der Klageanspruch nicht auf § 90 DBG. zu stützen. Darnach hat der Beamte, der früher ein Amt mit höheren Dienstbezügen bekleidet hat und dann in ein Amt mit geringeren Dienstbezügen übergetreten ist, Anspruch auf das Ruhegehalt aus den höheren Dienstbezügen. Der Kl. ist aber nicht in ein Amt mit niedrigeren Dienstbezügen übergetreten, sondern er ist in der Stelle des Schulleiters geblieben. Nur die Stelle selbst war infolge der allgemeinen Besoldungsänderung niedriger bezahlt. Es ist aber nicht der Sinn des § 90, den Beamten, die von einer solchen Besoldungsänderung betroffen wurden, das Ruhegehalt aus der früheren BesoldO. zu wahren, obwohl sie während ihrer Dienstzeit sich der neuen Regelung hätten unterwerfen müssen. Auch das Ruhegehalt kann nur nach der neuen BesoldO., hier also nach der lippischen DurchfVO. zum BRAndG. v. 21. Okt. 1933 berechnet werden, die die Stellenzulage beseitigt hatte.

(RG., III. ZivSen., U. v. 24. Jan. 1941, III 6/40.) [N.]

\*

18. RG. — §§ 831, 839 BGB.; Art. 131 WeimVerf.

Sofern infolge der öffentlich-rechtlichen Betätigung eines Beamten die Haftung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus Amtspflichtverletzung Platz greift, ist daneben für die Anwendung der allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts, auch des § 831 BGB., kein Raum.

Wenn geltend gemacht wird, daß ein bestimmtes Verhalten einer Person Ausübung öffentlicher Gewalt gewesen

sei, so ist zu prüfen, ob die eigentliche Zielsetzung, im Sinne deren die Person tätig wurde, dem Gebiete der hoheitlichen Betätigung der Staatsgewalt angehört, im Falle der Bejahung dessen ferner, ob zwischen dieser Zielsetzung und der schädigenden Handlung ein solcher Zusammenhang besteht, daß die letztere ebenfalls noch als dem Bereiche der hoheitlichen Gewalt angehörend angesehen werden muß. Ob letzteres zutrifft, kann nur auf Grund der Lage des einzelnen Falles entschieden werden. Die Kraftwagenfahrt eines technischen Angestellten der Reichspost, die dem Zwecke der Rundfunkstörung dient, unterfällt dem Bereiche der hoheitlichen Aufgaben der Reichspost.

Der Rechtssatz, daß der Beschädigte durch die nach § 839 Abs. 1 S. 2 BGB. vorgesehene Inanspruchnahme nicht auf einen weitläufigen und im Ergebnis unsicheren Weg verwiesen werden darf, kann dann nicht Anwendung finden, wenn die Schwierigkeiten allein auf dem Gebiete der Auslegung von gesetzlichen Vorschriften liegen. †)

Der Erblasser der jetzigen Kl., im folgenden kurz „der Kl.“ genannt, war evangelischer Stadtpfarrer in R. Er wollte am Abend des 25. Jan. 1938 mit seinem Fahrrad nach dem Nachbarort W. fahren, um als zuständiger Seelsorger einen Krankenbesuch zu machen. In unmittelbarer Nähe der Kreuzung der Reichsstraße mit der Markungsgrenze R.-E. wurde er von dem Bekl. (Reichspost) gehörenden Personenkraftwagen mit dem polizeilichen Kennzeichen RP 18970 angefahren. Mit diesem kehrten die technischen Angestellten der Bekl. Wilhelm K. und Karl R., die in Angelegenheiten der Rundfunkstörung an den Bodensee gefahren waren, nach teilweiser Erledigung ihrer Dienstgeschäfte auf der Reichsstraße nach R., ihrem Wohnsitz und Dienstort, zurück. Der Wagen wurde von K. gesteuert. Dieser hatte seit dem 9. Okt. 1937 einen Führerschein.

Der Kl., der am 31. März 1872 geboren ist, wurde schwer verletzt. Er war vom 25. Jan. 1938 bis 13. März 1938 im Krankenhaus in R. Mit dem 1. Sept. 1938 ist er in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kl. verlangt von der Bekl. Schadensersatz.

Die Bekl. wurde in allen Instanzen nach dem Klageantrag verurteilt.

Vorauszuschicken ist, daß das angefochtene Urteil im Rahmen seiner Erörterungen über die Klagegrundlage der unerlaubten Handlung auch untersucht hat, ob die Haftung der Bekl. aus § 831 BGB. herzuleiten ist. Es verneint das mit der Begründung, daß zwar die Voraussetzungen des Satzes 1 dieser Bestimmung, nämlich die Bestellung eines anderen (des K.) zu einer Verrichtung und der Zusammenhang zwischen ihrer Ausführung und der widerrechtlichen Schadenszufügung, gegeben seien, daß hingegen die Bekl. den ihr in Abs. 1 Satz 2 der Bestimmung nachgelassenen Entlastungsbeweis der Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt bei der Auswahl und Leitung des K. und bei der Überwachung des Gerätes (des Kraftwagens) geführt habe. Dabei hat das BG. aber übersehen oder jedenfalls nicht ausgesprochen, daß, sofern infolge der öffentlich-rechtlichen Betätigung eines Beamten die Haftung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus Amtspflichtverletzung Platz greift, also die Voraussetzungen des Art. 131 WeimVerf. erfüllt sind, daneben für die Anwendung der allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts, auch des § 831 BGB., kein Raum ist, da diese durch die Regelungen des Art. 131 WeimVerf., des RHaftG. v. 22. Mai 1910 und der einschlägigen Landesgesetze ausgeschlossen werden.

Der Tatbestand des § 839 Abs. 1 Satz 1 unterscheidet sich von den allgemeinen Vorschriften über unerlaubte Handlungen dadurch, daß er die Verletzung einer Amtspflicht voraussetzt, die dem „Beamten“ dem Verletzten gegenüber oblag. Fiel dies amtspflichtverletzende Verhalten des Beamten in den Umfang ihm übertragener Ausübung öffentlicher Gewalt, so haftet nach Art. 131 WeimVerf. an seiner Stelle die öffentliche Körperschaft, der er angehört. Für die Entscheidung des gegenwärtigen Falles ist daher wesentlich, ob die Handlung, durch die der Kl. verletzt worden ist, nämlich die Führung des Kraftwagens durch K., dem Willen der Verwaltung des Bekl. entsprach und ob sie ferner dem Gebiete der Ausübung öffentlicher Gewalt angehörte. Jenes ist unstrittig. Gegen die an zweiter Stelle bezeichnete Annahme wehrt sich die Bekl.

Das BG. führt dazu unter Hinweis auf ein Urteil des Senats (RGZ. 160, 193 = DR. 1939, 1785<sup>1)</sup>) aus: Es habe zwar dem K. und seinem Begleiter freigestanden, wie sie an die Orte kommen wollten, an denen sie ihre Entstörungsarbeit vorzunehmen hatten. Sie hätten dazu den Dienstkraftwagen benutzen dürfen; ein Zwang dazu habe aber nicht bestanden. Bei der Rückfahrt sei dies jedoch anders gewesen. Denn für diese habe jedenfalls K. den Kraftwagen benutzen müssen, weil er ihn nicht habe zurückschicken dürfen. Es sei daher gerechtfertigt, die Rückfahrt von einem Dienstgeschäft im Kraftwagen als einen Bestandteil dieses einheitlichen Dienstgeschäfts zu betrachten und, wenn das Dienstgeschäft in Ausübung öffentlicher Gewalt vorgenommen worden sei, auch die Rückfahrt als Ausübung der öffentlichen Gewalt zu betrachten, zwar nicht für sich allein, aber als Bestandteil des Dienstgeschäfts.

Wenn in einem Rechtsstreit geltend gemacht wird, daß ein bestimmtes Verhalten einer Person Ausübung öffentlicher Gewalt gewesen sei und daraus die Haftung der öffentlichen Körperschaft, für die die Person tätig geworden ist, auf Grund von Art. 131 WeimVerf. i. Verb. m. § 839 BGB. hergeleitet wird, so sind bei der Prüfung dessen zwei Fragen auseinanderzuhalten: die, ob die eigentliche Zielsetzung, im Sinne deren die Person tätig wurde, dem Gebiete der hoheitlichen Betätigung der Staatsgewalt angehört; im Falle der Bejahung dessen ferner die, ob zwischen dieser Zielsetzung und der schädigenden Handlung ein solcher Zusammenhang besteht, daß die letztere ebenfalls noch als dem Bereiche der hoheitlichen Betätigung angehörend angesehen werden muß.

Völlig unzweifelhaft ist die zuletzt genannte Voraussetzung dann gegeben, wenn die schädigende Handlung selbst die unmittelbare Verwirklichung des hoheitlichen Zieles erstrebte. Beispiele dafür sind die Verfügung, die der Grundbuchrichter auf einen Antrag auf Vornahme einer Eintragung im Grundbuch erläßt, taktische Bewegungen von Truppenteilen, aber auch Fahrten, die Angehörige kraftfahrender Truppenteile auf öffentlichen Verkehrswegen nach dienstlichem Befehl zum Zwecke der Übung ausführen, schließlich die Fahrten, mit denen die Reichspost ihre hoheitlichen Aufgaben der Beförderung von Briefen und Paketen erfüllt (RGZ. 158, 83 = JW. 1938, 2668<sup>7</sup>; RGZ. 164, 273 = DR. 1940, 1687<sup>10</sup>). Aus der Mehrzahl dieser Beispiele ergibt sich zugleich ein weiteres: Es ist unmöglich, dem von der Rev. in solchem Zusammenhange hervorgehobenen Umstand rechtliche Bedeutung beizumessen, daß die schädigende Handlung gerade eine Betätigung der Teilnahme am öffentlichen Verkehr war. Überhaupt mag allgemein darauf hingewiesen werden, daß in einer großen Zahl von Fällen zweifelloser Betätigung öffentlicher Gewalt das äußere des Vorganges selbst von Handlungen, wie sie auch im bürgerlichen Verkehr stattfinden, nicht zu unterscheiden ist. Ein Beispiel hierfür bildet der Gebrauch oder das (unvorsichtige) Umgehen mit Schusswaffen einerseits durch Privatpersonen, etwa zu Jagd Zwecken oder zur Selbstverteidigung, andererseits durch Soldaten oder Polizeibeamte im Dienste.

Demgegenüber liegt es näher, die Abgrenzung der Betätigung öffentlicher Gewalt so vorzunehmen, daß nur die unmittelbar der Erfüllung des staatshoheitlichen Zweckes dienenden Handlungen diesem Bereich unterfallen. Von solcher Betrachtungsweise hat sich der Senat indessen in ständiger Rspr. aus guten Gründen ferngehalten. Sie würde dazu führen, Vorgänge, die nach gesundem Volksempfinden und zumal nach der Auffassung der am öffentlichen Verkehr Beteiligten als einheitlich oder gleichartig angesehen werden, für die rechtliche Wertung auseinanderzureißen oder verschieden zu behandeln. Es geht beispielsweise nicht an, in der Kraftwagenfahrt eines Polizeibeamten, der einen schon fliehenden Missetäter mittels dieser Fahrt verfolgt, Betätigung der Staatshoheit zu sehen, solche hingegen zu verneinen, wenn die Fahrt dazu dient, den Beamten an einen Ort zu bringen, an dem er einen nicht auf der Flucht befindlichen Missetäter festzunehmen hat.

Offensichtlich verlangen diejenigen rechtspolitischen Gesichtspunkte, die dazu geführt haben, die Haftung der öffentlichen Körperschaften für Fehlgriffe, die in Ausübung öffentlicher Gewalt begangen werden, aus der allgemeinen Ordnung des Rechts der unerlaubten Handlungen heraus-

zuheben und einer Sonderregelung zu unterstellen, in diesen beiden Fällen, daß der Staat an Stelle des Polizeibeamten eintritt, wenn dieser auf der Fahrt einen Dritten widerrechtlich und schuldhaft verletzt hat. Die beiden Ziele des Gesetzgebers, dem einzelnen Volksgenossen gegenüber die volle, das ist: nicht nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtsverkehrs beschränkte Verantwortung für jeden zu übernehmen, der im Zuge der eigentlichen staatlichen Betätigung in dessen Rechtskreis widerrechtlich und schuldhaft eingreift, und ferner, den „Beamten“ dem unmittelbaren Angriff des Verletzten zu entheben, würden völlig unzureichend erfüllt werden, wenn die dadurch veranlaßte Sonderregelung auf diejenigen Einzelhandlungen von Beamten beschränkt würde, die nur unmittelbar die Verwirklichung eines staatshoheitlichen Zwecks zum Gegenstand haben. Der Sinn der Sonderregelung ist vielmehr ein anderer. Sie ist nicht auf die Eigenart der verletzenden Einzelhandlung abgestellt, sondern geht von der Maßgeblichkeit derjenigen staatlichen Wirksamkeit aus, die zum Unterschied von solchen Betätigungen öffentlicher Körperschaften, die dem allgemeinen Rechts- und Wirtschaftsverkehr angehören, dem Staat als solchem eigentümlich ist. Sie verlangt demgemäß als Kennzeichen für die rechtliche Einordnung der einzelnen Handlung die Klarstellung, ob diese dem einen oder dem anderen dieser beiden großen Gebiete zuzurechnen ist.

Dies wird noch durch folgende Erwägung verdeutlicht, die sich nur beispielsweise auf dem Ablauf des gegenwärtigen Falles aufbauen möge: Würde die unfallverursachende Kraftfahrt nicht von einem Angestellten, sondern von einem Beamten der Reichspost ausgeführt worden sein — eine Abweichung, die nach der allgemein angenommenen Auslegung des Art. 131 WeimVerf. für die Anwendung dieser Bestimmung ohne Bedeutung ist —, so würde, da diese schädigende Handlung des Beamten jedenfalls nicht dem bürgerlich-rechtlichen Betätigungskreise der Reichspost angehörte, sondern in ihr hoheitsrechtliches Aufgabengebiet fiel, nach der hier zurückgewiesenen engen Auffassung der Beamte zwar ebenfalls nach § 839 BGB., die Reichspost dagegen überhaupt nicht haften, da die oben dargelegte Voraussetzung der Anwendung des § 831 BGB., die Bestellung des Verrichtungsgehilfen in dem bürgerlich-rechtlichen Geschäftskreis der Körperschaft, nicht zuträfe. Es würde sich also inmitten der beiden Gruppen von Normen, die einerseits durch die Bestimmungen der §§ 89, 31 und § 831 BGB. (Haftung für bürgerlich-rechtliche Betätigung), andererseits durch Art. 131 WeimVerf. (Haftung für Ausübung öffentlicher Gewalt) dargestellt werden, ein Bereich ergeben, innerhalb dessen die öffentlich-rechtliche Körperschaft für die dienstliche Betätigung ihres Beamten überhaupt nicht haftete. Das würde offensichtlich mit der Absicht des Gesetzgebers völlig unvereinbar sein. Dieser wollte dadurch, daß er den genannten Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Vorschriften über die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften für Handlungen hinzufügte, die in Ausübung öffentlicher Gewalt begangen werden, das Ziel verwirklichen, daß die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wenn auch der Natur der Sache gemäß nach verschiedenen Grundsätzen, so doch für alle Handlungen einzutreten haben, die von ihren Beamten im Rahmen ihrer bestimmungsmäßigen Betätigung begangen werden (RGZ. 158, 83 [95] = JW. 1938, 2668<sup>7</sup>). Insbes. im gegenwärtigen Fall können somit daraus, daß die Bekl. sich gegen ihre Inanspruchnahme nach § 831 BGB. nicht wehren will, irgendwelche Schlüsse nicht gezogen werden.

Maßgebend kann vielmehr nur sein, ob die schädigende Handlung in einer solchen Beziehung zu der unmittelbaren Verwirklichung des staatshoheitlichen Zieles steht, daß sie mit dieser als ein einheitlicher Lebensvorgang angesehen wird.

Ob das zutrifft, kann nur auf Grund der Lage des einzelnen Falles entschieden werden. Wesentlich ist dabei, ob ein genügend enger äußerer und innerer Zusammenhang zwischen der schädigenden Handlung und der staatshoheitlichen Betätigung besteht. Der äußere Zusammenhang kann zumal gerade durch die besondere Gestaltung unterbrochen sein, die die öffentliche Körperschaft dem betreffenden Gebiet ihrer Betätigung allgemein erkennbar gegeben hat. Das ist der Fall, wenn sich die Körperschaft, was ihr freisteht, wenn auch zum Zwecke der Erreichung öffentlich-

rechtlicher Ziele, mit einem bestimmten Geschäft oder einem abgegrenzten Geschäftskreis auf den Boden des bürgerlichen Geschäftsverkehrs begeben hat (Beispiele in RGZ. 155, 257 [273] = JW. 1937, 3244<sup>40</sup>; RGZ. 162, 129 [162] = DR. 1939, 1638<sup>5</sup>; vgl. auch RGZ. 158, 83 [89] = JW. 1938, 2668<sup>7</sup>). Unter ähnlichem Gesichtspunkt ist es ferner begründet, wenn die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft für die Verkehrssicherheit in ihren Gebäuden von dem RG. in ständiger Rspr. dem bürgerlich-rechtlichen Verkehrskreise der Körperschaften zugerechnet worden ist. Die innere Beziehung fehlt, wenn die schädigende Handlung nur in einer äußeren, zeitlichen oder gelegentlichmäßigen Beziehung zu der Ausübung der staatshoheitlichen Handlung steht. Beispiele derartiger Gestaltungen bieten die Urteile des Senats, die RGZ. 156, 401 = JW. 1938, 866<sup>90</sup> und RGZ. 161, 145 = DR. 1939, 2014<sup>5</sup> mitgeteilt worden sind.

Was insbes. die Fahrten angeht, die auf öffentlichen Straßen zum Zwecke der Betätigung öffentlicher Gewalt von Beamten unternommen werden, so ergeben für die hier zu treffende Unterscheidung offensichtlich die Begriffe der „Dienstreise“ im Sinne der Vorschriften über die Erstattung von Aufwendungen der Beamten oder der Unfallfürsorgegesetzgebung nichts, da sie durch völlig andere rechtliche Zwecke bestimmt sind. Unabhängig davon sind für die hier zu erstrebende Klarstellung zunächst die Fälle auszuscheiden, in denen die öffentliche Körperschaft sich in keiner Weise darum kümmert, wie der Beamte an den Ort der Betätigung gelangt, ihm also überläßt, entweder eigene oder öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. In diesen Fällen liegt der Beginn der dienstlichen Betätigung zeitlich erst nach dem Eintreffen an Ort und Stelle, so daß die Reise noch dem bürgerlichen Lebenskreis des Beamten angehört. Was demgegenüber die Dienstfahrten anbelangt, die mit Fahrzeugen der öffentlichen Körperschaft unternommen werden, so mag es nach dem zuvor Gesagten nicht schlechterdings undenkbar sein, daß die öffentliche Körperschaft von den eigentlichen Betätigungen ihrer hoheitlichen Gewalt die dazu benötigten Beförderungsfahrten äußerlich erkennbar abtrennt und sie zu einem nach bürgerlich-rechtlicher Art ausgestalteten Sonderunternehmen zusammenfaßt. Sofern aber nicht eine derartige eigenartige Gestaltung besteht, wird jedenfalls in aller Regel bei einer Kraftwagenfahrt, die ein Beamter in einem ihm von der öffentlichen Körperschaft zur Verfügung gestellten Wagen zum Zwecke hoheitlicher Betätigung unternimmt, der erforderliche äußere und innere Zusammenhang mit dieser anzunehmen sein. Nur diese Auffassung wird der Bedeutung der immer mehr gesteigerten Ausstattung der öffentlichen Dienststellen mit Kraftfahrzeugen gerecht, deren Zweck kein anderer ist als die leichtere und bessere Erfüllung der staatshoheitlichen Aufgaben der Körperschaften. Der erkennende Senat hat demgemäß bereits in zahlreichen derartigen Fällen dienstliche Fahrten dem Kreise öffentlicher Gewaltausübung zugewiesen. Es mag hier auf die Entscheidungen RGZ. 125, 98 betr. die Beförderung von Polizeimannschaften zum Übungsschießen, RGZ. 155, 186 = JW. 1937, 2516<sup>14</sup> betr. die Beförderung eines Polizeioffiziers zu einer dienstlichen Besprechung, RGZ. 160, 193 = DR. 1939, 1785<sup>1</sup> betr. die Fahrt eines Sturmbannarztes zu einem Krankenbesuch bei einem verletzten SA.-Mann, RGZ. 161, 145 = DR. 1939, 2014<sup>5</sup> betr. die Beförderung eines Wehrmachtoffiziers von und zum Dienste, RGZ. 162, 308 betr. Soldaten, die mit einem Pferdefuhrwerk Stroh abholten, und das Urt. v. 6. Sept. 1940, III 13/140: DR. 1940, 2254<sup>28</sup> und SeuffArch. 94, Nr. 71 betr. die Beförderung eines Wehrmachtbeamten zwecks Vornahme von Maßnahmen für die Versorgung der Truppe verwiesen werden. Dafür, die in diesen Entscheidungen entwickelten Grundsätze nicht auf die Fahrten der Reichspost zu übertragen, fehlt jeder innere Grund.

Mit Recht hat hiernach das angefochtene Urteil angenommen, daß die Kraftwagenfahrt des K., durch die der Kl. verletzt wurde, Ausübung öffentlicher Gewalt der Bekl. war. Das BG. geht dabei davon aus, daß zuvörderst der Zweck, dem die Fahrt diene, die Rundfunkstörung, dem Bereich der hoheitlichen Aufgaben der Reichspost unterfällt. Das trifft zu, denn die Arbeit, die auszuführen war, diene unmittelbar der Verwirklichung des Rechts des Reichs, Funkanlagen zu betreiben; dies Recht ist als Ausfluß der Reichshoheit in § 1 Ges. über das Fernmeldewesen

i. d. Fass. v. 14. Jan. 1928 (RGBl. I, 8) näher bestimmt und wird (neben dem RWehrMin., jetzt RKriegsMin.) durch den RPostMin. ausgeübt. Die Rev. erhebt in dieser Hinsicht auch keine Einwendung. Mit jenem Zweck aber stand die Kraftwagenfahrt in so engem Zusammenhang, daß sie nach der dargelegten Auffassung des Lebens als Bestandteil der staatshoheitlichen Betätigung anzusehen ist. Denn die Fahrt wurde nach den Feststellungen des BG. in einem Kraftwagen ausgeführt, der den Beamten von der Bekl. geradezu zur Ermöglichung der Ausführung der Diensthandlungen zur Verfügung gestellt worden war; K., der ihn führte, erfüllte damit einen ihm zu eben dem staatshoheitlichen Zwecke gegebenen dienstlichen Auftrag. Ohne wesentliche Bedeutung ist dabei, daß nach der Annahme des BG. eine Nötigung für die Beamten, sich des Kraftwagens zu bedienen, um an den Ort ihrer Tätigkeit zu gelangen, nicht bestand, daß ihnen vielmehr von der Dienstbehörde freigestellt war, ob sie dazu den Kraftwagen benutzen oder sich anderer Beförderungsmittel bedienen wollten. Durch eine derartige Regelung, die sicherlich in einer sehr großen Zahl ähnlicher Fälle besteht, wird der Zusammenhang zwischen der Kraftwagenfahrt und dem Dienstgeschäft im eigentlichen Sinne nicht derartig gelockert, daß jene diesem gegenüber in dem hier erörterten Sinne als selbständiger Vorgang anzusehen wäre, der einer gesonderten rechtlichen Behandlung unterstellt werden könnte. Das Ergebnis, zu dem das BG. insoweit gelangt ist, wird also durch diese Erwägungen gerechtfertigt, ohne daß noch hätte untersucht zu werden brauchen, ob nicht, was jedenfalls im Bereiche des Denkbaren liegt, schon auf der Fahrt selbst Handlungen vorzunehmen waren, die unmittelbar der Ausübung des gedachten Rechts des Reichs dienten. Es kann hier ferner unerörtert bleiben, ob wirklich, wie die Rev. meint, das angefochtene Urteil dahin zu verstehen ist, daß nur die Rückfahrt Bestandteil der hoheitlichen Betätigung gewesen sei und auch diese nur aus dem Grunde, weil K. den Dienstkraftwagen an dem Ziel der Fahrt nicht habe stehenlassen dürfen, nachdem er ihn zuvor dorthin gebracht hatte, eine Ansicht, die freilich nicht gebilligt werden könnte, weil allerdings die bloße Eigenschaft eines Fahrzeuges als eines Dienstwagens dessen Ortsveränderung noch nicht zu einer staatshoheitlichen Betätigung macht.

Durch die Ausübung der hoheitlichen Befugnisse wurde K. im Bereiche dieser Betätigung „Beamter“ i. S. des § 839 BGB., mag er auch im Innenverhältnis zu der Bekl. nur auf Grund bürgerlich-rechtlichen Dienstvertrages angestellt gewesen sein. Das entspricht der schon erwähnten allgemein anerkannten Auslegung dieser Bestimmung.

Nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. kann aber der Beamte, dem, wie hier dem K., lediglich Fahrlässigkeit zur Last fällt, nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Hierzu stellt das BG. fest, daß ein Anspruch des Kl. auf ganzen oder teilweisen Ausgleich der Unfallfolgen gegen die Evangelische Kirche in W. nicht bestehe. Der Unfall sei zwar ein „Dienstunfall“ i. S. des DBG.. Aber dies Gesetz finde, jedenfalls soweit es die Folgen von Dienstunfällen regelt, auf Geistliche keine Anwendung. Es ermächtigt nur (in § 174 Satz 2) die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, dem DBG. entsprechende Vorschriften zu erlassen. Das sei aber durch die Evangelische Kirche in W. nicht geschehen. Diese Ausführungen sind, soweit sie die Tragweite der bezüglichen Bestimmungen des DBG. darlegen, zutreffend. Sofern sie sich dagegen auf den Rechtszustand innerhalb der Evangelischen Kirche in Württemberg beziehen, betreffen sie Normen, deren Geltungsbereich nicht über den Bezirk des BG. hinausgeht; auf ihre Verletzung kann die Rev. nach § 549 ZPO. nicht gestützt werden.

Die Bekl. macht aber geltend, im Lande Württemberg bestehe eine rechtliche Verpflichtung des Staates zur Fürsorge für Geistliche, die durch Dienstunfall geschädigt worden seien; sie beruft sich auf die VO. des KultMin. v. 4. Okt. 1933. Der Kl. erklärt dazu, daß das Ministerium diese Verordnung nicht mehr als verbindlich anerkenne und daß er auf Grund ihrer keine Leistungen mehr erhalte. Da die Bestimmungen der Verordnung und die in ihnen für anwendbar erklärten Vorschriften des WürttGes. betr. die Unfallfolge für Beamte v. 23. Dez. 1902 (RegBl. 589) — Art. 1 bis 9 und Art. 17 Abs. 1 und 2 — nur Pension,

Ersatz der Kosten von Heilverfahren und Hinterbliebenenfürsorge (die im vorl. Rechtsstreit keine Rolle spielt) vorsehen, da der Kl. ferner ein Ruhegeld erhalten hat, das den Betrag von 66 2/3 % des Dienststeinkommens, das das Unfallfürsorgegesetz für den Fall der Dienstunfähigkeit als Pension vorsieht, überstiegt, so kommen von vornherein Ansprüche nach den gedachten Bestimmungen gegen das Land Württemberg nur in Betracht, soweit es sich um die Ansätze für die Heilung einschließlich derjenigen der beiden Badekuren in W. handelt. Nur mit diesen hat sich daher das BG. unter dem Gesichtspunkte des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. befaßt. Es stellt als Inhalt der landesrechtlichen Vorschriften fest, daß nach § 3 Abs. 1 der Verordnung auch der Anspruch auf Ersatz der Kosten des Heilverfahrens nur für die nach dem Ausscheiden des Geistlichen aus dem Dienst erwachsenen Heilkosten bestehe.

Das angefochtene Urteil erörtert auf diesem Boden die Geltendmachung des Kl., daß die Geistlichen, jedenfalls nach dem vom KultMin. eingenommenen Standpunkt, aus der VO. v. 4. Okt. 1933 kein Recht herleiten könnten. Es kommt zu dem Ergebnis, daß es „mindestens sehr zweifelhaft sei, ob der Kl. für die nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst entstandenen und noch entstehenden Kurkosten vom Staat, jetzt dem Land Württemberg, Ersatz verlangen könne“. Es folgert daraus, daß auch in Ansehung der hier in Rede stehenden Schadenteile die Anspruchsvoraussetzung des § 839 Abs. 1 Satz 2 als erfüllt angesehen werden müsse. Das RG. habe ausgesprochen — das Urteil verweist dafür auf die RGZ. 158, 277 = JW. 1938, 3164<sup>16</sup> veröffentlichten Entscheidung —, daß der Beschädigte nicht auf einen weitaufigen und im Ergebnis unsicheren Weg verwiesen werden dürfe und daß die in § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. vorgeschriebene Inanspruchnahme einer anderweitigen Ersatzmöglichkeit der Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 BGB. zu vergleichen sei. Von diesem Gesichtspunkt könne vom Kl. billigerweise nicht verlangt werden, die Meinungsverschiedenheit zwischen dem WürttKultMin. und dem württembergischen Evangelischen Oberkirchenrat über die Fortgeltung der VO. v. 4. Okt. 1933, die richtigerweise im Verwaltungsweg auszutragen wäre, auf seine Kosten im ordentlichen Rechtsweg zum Austrag zu bringen, da das Ergebnis und vielleicht auch die Durchführung einer gerichtlichen Entscheidung sehr zweifelhaft sei, überdies aber die Zulässigkeit des Rechtswegs für Ansprüche des Geschädigten aus der VO. v. 4. Okt. 1933 keineswegs sicher sei.

Diese Ausführungen, um deren Nachprüfung die Rev. ebenfalls bittet, ergeben in ihrem Teile die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. nicht. Die angeführten höchstrichterlichen Entscheidungen betrafen völlig andersgeartete Sachverhalte. Die Schwierigkeiten, die die Beurteilung des Bestehens der Ansprüche gegen das Land Württemberg bietet, liegen allein auf dem Gebiet der Auslegung von gesetzlichen Vorschriften. Sie können schon aus diesem Grunde keine Hindernisse bilden, deren Überwindung übermäßig schwierig wäre. Das BG. hatte zu untersuchen, ob dem Kl. nach dem insoweit anzuwendenden Landesrecht ein gerichtlich verfolgbarer Anspruch gegen das Land Württemberg auf die in Rede stehenden Beträge zustand. Darüber mußte der Zusammenhang der in Betracht kommenden Vorschriften eine eindeutige Entscheidung liefern. Fiel sie bejahend aus, so war schon damit klargestellt, daß Weiterungen in der Durchsetzung des Anspruchs, deren Inkaufnahme dem Kl. nicht zugemutet werden konnte, nicht zu besorgen waren.

Es müßte demnach das angefochtene Urteil in diesen Teilen aufgehoben und die Sache insoweit an das BG. zum Zwecke abschließender Beurteilung des von der Bekl. behaupteten Rechts des Kl. gegen das Land Württemberg zurückgewiesen werden, wenn diese Anspruchsteile nicht aus dem rechtlichen Gesichtspunkt des Schadenersatzes aus § 7 KraftfG. begründet wären. Das ist aber der Fall. Inwieweit infolge der Geltendmachung der schon bekannten und der dadurch bewirkten teilweisen Ausfüllung des durch § 12 Nr. 1 KraftfG. gewährten Spielraums die Höhe beschränkt wird, in der von dem Kl. außerdem noch wiederkehrende Leistungen gefordert werden können, bedarf hier keiner Untersuchung. Wenn ein Verletzte auf Grund von § 7 KraftfG. sowohl Kapitalbeträge als auch Rentenbeträge fordert, so sind, wenn wegen der Begrenzung durch § 12

KraftG. Minderungen vorzunehmen sind, diese zunächst an den Rentenbezügen und erst in zweiter Reihe an der Kapitalforderung auszuführen (RGZ. 136, 83 = JW. 1932, 1967\*; Urt. v. 10. April 1933, VI 401/1932; HöchstRRspr. 1933 Nr. 1957). Es ist demnach im gegebenen Falle nicht möglich, daß die Ansätze, wegen deren sich der Kl. vielleicht an das Land Württemberg halten müßte, auf Grund des § 12 KraftG. eine Beschränkung erfahren könnten, sofern sie nach § 7 KraftG. geltend gemacht werden. Soweit solche Beschränkung die weiter verlangten wiederkehrenden Leistungen treffen würde, ist das für das Ergebnis des Rechtsstreits bedeutungslos, weil diese durch den anderen Klagegrund des § 839 Abs. 1 BGB. i. Verb. m. Art. 131 WeimVerf. gerechtfertigt werden, ohne daß insoweit die Anspruchsvoraussetzung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. in Zweifel zu ziehen wäre.

Daß die Vorschrift des § 124 DBG. nicht der Geltendmachung des Anspruchs entgegenstehen kann, hat das angefochtene Urteil zutreffend dargelegt; es kann darauf verwiesen werden.

(RG., III. ZivSen., U. v. 10. Jan. 1941, III 34/40.) [N.]

**Anmerkung:** Die Entsch. ist bemerkenswert. Sie enthält eine ungewöhnlich klare und eindringliche Zusammenstellung sowie Begründung der wichtigsten reichsgerichtlichen Grundsätze des Amtshaftungsrechts.

Etwas mißverständlich sind allerdings die Ausführungen des RG. über das Verhältnis zwischen Art. 131 WeimVerf. bzw. den Vorschriften des Reichshaftungsgesetzes und der Haftungsgesetze der Länder einerseits und den allgemeinen deliktsrechtlichen Vorschriften des bürgerlichen Rechts, z. B. § 831 BGB., andererseits. Richtigerweise sind nicht die erwähnten Vorschriften über die Körperschaftshaftung, sondern die Bestimmungen in § 839 BGB. zu den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über unerlaubte Handlungen in Beziehung zu setzen. Nur sie sind miteinander vergleichbar. Denn die Vorschriften des Art. 131 WeimVerf. bzw. des Reichshaftungsgesetzes und der Staatshaftungsgesetze der Länder normieren nicht den eigentlichen Tatbestand der Haftung, sondern verändern lediglich für einen Teil der Haftungsfälle des § 839 BGB. die Passivlegitimation. Soweit nämlich die in § 839 BGB. statuierte Haftung eines öffentlichen Amtsträgers im Zuge der Ausübung obrigkeitlicher Gewalt ausgelöst wird, nehmen Art. 131 WeimVerf. und die Vorschriften des Reichshaftungsgesetzes bzw. der Staatshaftungsgesetze der Länder die an sich nach § 839 BGB. den Beamten selbst treffende Haftung diesem — im Außenverhältnis — ab und burden sie der hinter dem Amtsträger stehenden öffentlichen Körperschaft auf. Die Anwendung der Vorschriften über die Körperschaftshaftung setzt also stets voraus, daß an sich die Tatbestandsanforderungen des § 839 BGB. erfüllt sind. Da die Vorschriften über die Haftung öffentlicher Körperschaften somit die Verwirklichung der tatbestandsmäßigen Erfordernisse des § 839 BGB. voraussetzen und lediglich für den Bereich obrigkeitlichen Handelns des Amtsträgers die Passivlegitimation des Haftungspflichtigen verändern, besteht ein sinnvolles Beziehungsverhältnis nicht zwischen Art. 131 WeimVerf. bzw. den sonstigen Vorschriften über Körperschaftshaftung, sondern zwischen § 839 BGB. und den allgemeinen deliktsrechtlichen Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Dieses Beziehungsverhältnis ist nach zutreffender und herkömmlicher Rechtsauffassung (vgl. dazu ausführlich Reuß: JW. 1937, 1967 ff.) dahin zu bestimmen, daß die Anwendbarkeit des § 839 BGB. diejenige der allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über unerlaubte Handlungen (§§ 823 ff., also auch § 831 BGB.) ausschließt. Offenbar sind die Ausführungen des RG. auch in diesem Sinne zu verstehen. Mit einem gewissen Schein des Rechts könnte man sogar auch die Formulierung des RG. als zutreffend bezeichnen. Denn in der Tat ist bei Anwendbarkeit des Art. 131 WeimVerf. bzw. der sonstigen Vorschriften über die Körperschaftshaftung für eine Anwendung der allgemeinen deliktsrechtlichen Vorschriften des bürgerlichen Rechts kein Raum. Aber der Grund für den Ausschluß dieser Vorschriften ist das Eingreifen des § 839 BGB., das ja erst die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Art. 131 WeimVerf. und der sonstigen Vorschriften über die Körperschaftshaftung ist.

Beachtlich sind vor allem die Ausführungen des RG. darüber, wann die Handlungsweise eines öffentlichen Amtsträgers als Ausübung obrigkeitlicher Gewalt im Sinne der Amtshaftungsvorschriften anzusehen ist. Das besondere Verdienst dieser Ausführungen besteht in der ausschlaggebenden Berücksichtigung der rechtspolitischen Gesichtspunkte, die der gesetzlichen Anordnung der Körperschaftshaftung zugrunde liegen. Diese sind in der Tat entscheidend. Auf ihrer Grundlage ist das RG. auch im vorliegenden Fall mit sorgfältiger Begründung zu einem rechtlich zutreffenden und billigen Ergebnis gelangt (vgl. an neuem Schrifttum zum Amtshaftungsrecht Schack, „Zur Neuordnung des materiellen Amtshaftungsrechts“; Ztschr. für Beamten- und Behördenangestelltenrecht Bd. 8, 66 ff.; derselbe, „Neuere Entscheidungen zu einigen Grenzfällen des Amtshaftungsrechts“; BeamtJahrb. 1939, 205 ff.; derselbe, „Die Haftung auf dem Gebiet der nichttheftlichen öffentlichen Verwaltung“; RVerwBl. 1939, 655 ff.).

RA. Hermann Reuß, Berlin.

## Zwangsversteigerungsrecht

**19. RG. — Art. 96 EGBGB.; § 9 EGZwVerstG.; Art. 6 PrAGZwVerstG.; § 839 BGB.; Art. 131 WeimVerf.** Es ist nicht Sache des Versteigerungsrichters, von sich aus den Bieter und den übrigen Beteiligten eine Rechtsbelehrung über den Inhalt der einschlägigen Gesetze und die sich daraus ergebende Rechtslage zu erteilen. Es ist Sache eines Bieters, sich selbst mit den nötigen Kenntnissen zu versehen. Anders nur, wenn der Richter auf Befragen oder aus eigenem Antriebe eine bestimmte Auskunft erteilt, dann erweitert sich seine Amtspflicht dahin, daß diese Auskunft dem derzeitigen Stande der Erkenntnismöglichkeit entsprechend richtig sein muß. †)

Durch Vertrag v. 1. April 1893 übergab die Witwe S. ihren im Grundbuch von St. Bd. I Bl. 26 und Bd. II Bl. 33 eingetragenen Grundbesitz ihrem Sohne Jakob S. und ließ dabei für sich und ihre Tochter Ida einen Altenteil versprechen. Der Übernehmer wurde als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen. Die Eintragung des Altenteils im Grundbuch unterblieb.

Durch Vertrag v. 21. März 1924 übergab Jakob S. den Grundbesitz seiner Tochter Meta Sch. Diese bestellte für ihn und seine Ehefrau Elisabeth einen Altenteil und übernahm „die dem Überlasser gegenüber dessen Schwester Ida aus dem Übergabevertrage v. 1. April 1893 obliegenden — im Grundbuch nicht eingetragenen — Verpflichtungen“.

Die Übernehmerin wurde als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen, jedoch unterblieb auch jetzt die Eintragung des der Ida S. bewilligten Altenteils.

Im Jahre 1925 verstarb Jakob S. Er wurde von seiner Ehefrau Elisabeth beerbt. Im Sept. 1927 erwirkte Ida S. gegen die Ehefrau Meta Sch. und deren Ehemann eine einstweilige Verfügung zur Sicherung ihrer Rechte auf Eintragung einer Reallast. Auf Grund dieses Titels wurde eine entsprechende Vormerkung im eingangs bezeichneten Grundbuch zugunsten der Ida S. eingetragen.

Im Jahre 1935 kam der belastete Grundbesitz zum ersten Mal zur Zwangsversteigerung. Er wurde mit und ohne Altenteil der Ida S. ausbezogen und von der Witwe Elisabeth S., der Schwägerin der Ida S., und zwar ohne den Altenteil erworben. Die Vormerkung aus dem Jahre 1927 wurde gelöscht. Auf Grund einer der Ida S. im Zwangsversteigerungstermin gemachten Zusage bewilligte aber der Generalbevollmächtigte der Ersteherin in einer notariell beglaubigten Erklärung v. 17. Dez. 1935 für Ida S. auf einem Teile des angestiegenen Grundbesitzes die Eintragung einer Reallast. Daraufhin wurde am 6. Jan. 1936 im Grundbuch von St. Bd. II Bl. 33 in Abt. II unter Nr. 7 eingetragen: „eine Reallast auf lebenslängliche Gewährung von freier Wohnung, Beköstigung, Feuerung, Wäsche, freier Hege und Pflege in kranken Tagen für Fräulein Ida S. in St. .“.

Im Jahre 1937 wurde der gesamte Grundbesitz abermals versteigert. Die Versteigerung wurde aus einer dem Rechte der Ida S. vorgehenden Belastung betrieben. In ihr wurde dem heutigen Kl. durch den Beschluß des LG.

in St. v. 14. Febr. 1938 der Zuschlag erteilt. Nach den in diesem Beschlusse enthaltenen Versteigerungsbedingungen blieb die Reallast der Ida S. nicht bestehen. Diese vertrat die Ansicht, daß das für sie eingetragene Recht kraft Gesetzes bestehen geblieben sei und nach der Durchführung des Zwangsversteigerungsverfahrens nicht gelöscht werden dürfe, weil es sich um einen mit der Überlassung des Grundbesitzes in Verbindung stehenden Leibzuchtsvertrag handele, auf den die Bestimmungen des § 9 EGZwVerstG. und Art. 6 PrAGZwVerstG., sowie des Art. 96 EGBGB. anzuwenden seien. Sie erhob demgemäß gegen den Ersteher, den heutigen Kl., Klage.

Die damalige Kl. unterlag in beiden Vorinstanzen. Auf ihre Rev. erkannte das RG. gemäß ihren Anträgen. Mit der jetzigen Klage verlangt der Ersteher des Grundstücks von dem Bekl., gestützt auf Art. 131 WeimVerf. und § 839 BGB. Schadenersatz mit der Begründung, der Versteigerungsrichter hätte im Versteigerungstermin darauf hinweisen müssen, daß das Leibgedinge der Ida S. bestehen bleibe, obschon es nicht in das geringste Gebot aufzunehmen war.

Das LG. hat die Klage abgewiesen.

Auf die Sprungrevision des Kl. hat das RG. aufgehoben und zurückverwiesen.

Der Kl. wurde beim Erwerb des ihm am 14. Juli 1938 zugeschlagenen Grundbesitzes mit dem für die Ida S. im Grundbuch eingetragenen Altenteil belastet, obwohl es nicht in das geringste Gebot fiel und daher auch nicht mit diesem als bestehenbleibend im Versteigerungstermin bekanntgegeben worden war, weil dies Recht durch § 9 EGZwVerstG. und Art. 6 PrAGZwVerstG. geschützt war. Insoweit handelte es sich um eine ohne Bekanntgabe im Versteigerungstermin geltende gesetzliche Versteigerungsbedingung. Die Rechtslage wurde durch das Urteil des RG. v. 30. Okt. 1939 (RGZ. 162, 52 = DR. 1940, 332<sup>22</sup>) klargestellt. Dieses stellte sich im Streit der Ida S. gegen den Ersteher des Grundstücks, den jetzigen Kl., auf den Standpunkt, daß ein Leibgedinge in der Zwangsversteigerung den Schutz der erwähnten Bestimmungen auch dann genieße, wenn es nicht in Verbindung mit der Überlassung eines Grundstücks bestellt worden war, während im Schrifttum und Rspr. bis dahin die entgegengesetzte Ansicht weitverbreitet gewesen war. Das Urteil v. 30. Okt. 1939 stellte weiter erneut den schon früher höchstrichterlich ausgesprochenen Satz heraus, daß dieser Schutz auch dann eintrete, wenn das Recht im Grundbuch nicht ausdrücklich als Leibgedinge oder Altenteil bezeichnet worden sei (vgl. RGZ. 152, 109 = JW. 1936, 3392<sup>20</sup>).

Im gegenwärtigen Rechtsstreit hat das LG. den Hergang im Versteigerungstermin v. 8. Jan. 1938 nicht klargestellt. Für den Fall, daß das Schicksal des Altenteils in der Zwangsversteigerung im Versteigerungstermin nicht erwähnt, sondern lediglich das geringste Gebot bekanntgegeben sein, der Richter auch nicht von einem Entfallen aller anderen Lasten, als der darin erwähnten, gesprochen haben sollte, würde mit dem LG. eine Haftbarkeit des Bekl. dafür, daß der Kl. — entgegen seiner Erwartung — das Altenteil hat übernehmen müssen, zu verneinen sein. Denn es ist nicht Sache des Versteigerungsrichters, von sich aus den Bieter und den übrigen Beteiligten eine Rechtsbelehrung über den Inhalt der einschlägigen Gesetze und die sich daraus ergebende Rechtslage zu erteilen, dies erst recht nicht in einem Fall, der nach dem damaligen Stande der Rspr. und Wissenschaft zum mindesten zweifelhaft war. Es ist Sache eines Bieters, sich selbst mit den nötigen Kenntnissen zu versehen oder für sachverständige Vertretung im Termin zu sorgen. Anders kann sich aber die Sache gestalten, wenn der Richter — auf Befragen oder aus eigenem Antriebe — eine bestimmte Auskunft erteilt. Dann erweitert sich seine Amtspflicht dahin, daß diese Auskunft dem derzeitigen Stande der Erkenntnismöglichkeit entsprechend richtig sein muß. Wird diese Pflicht schuldhaft verletzt, so ist der Bekl. für den dadurch herbeigeführten Schaden einem Ersteher verantwortlich (§ 839 BGB.; VO. v. 3. Mai 1935 [RGBl. I, 587]; Ges. v. 22. Mai 1910 [RGBl. 798]). Eine weitere, damit noch nicht entschiedene Frage ist, ob der Beamte dem Fiskus haftbar ist; denn das setzt nach neuem Recht mindestens grobe Fahrlässigkeit voraus (§ 23 Abs. 2 DBG. v. 26. Jan. 1937 [RGBl. I, 39]), wäh-

rend für die Haftbarkeit des Fiskus gewöhnliche Fahrlässigkeit des Beamten genügt.

Entsprechend der unter Beweis gestellten Klagebehauptung ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der Versteigerungsrichter im Bietungstermin ausdrücklich erklärt hat, es bleibe nur die in Art. II Nr. 1 des Grundbuchs eingetragene Grundhauer bestehen, nur diese müsse beim Bieten in Betracht gezogen werden. Das ist etwas anderes und erheblich Weitergehendes, als wenn der Richter lediglich den Inhalt des geringsten Gebots bekanntgegeben hätte. Mit der Erteilung einer solchen Belehrung übernimmt er die Verantwortung für ihren Inhalt als Amtspflicht. Des weiteren ist zu unterstellen, daß der Richter hier eine solche bestimmte Auskunft gegeben hat. Dann war sie, wie der Ausgang des Vorprozesses S. gegen H. (RGZ. 162, 52) gezeigt hat, unrichtig. Der Richter hat alsdann mit dieser falschen Belehrung seiner Amtspflicht, richtiges zu sagen, zuwidergehandelt.

Eine weitere Frage ist, ob diese Pflichtverletzung für einen Schaden des Kl. ursächlich gewesen ist. Zur Verantwortung muß der Vermögensstand des Kl., wie er sich nach der Amtspflichtverletzung ergeben hat, verglichen werden mit dem, wie er bei richtigem Verhalten des Richters nach richterlicher Überzeugung jetzt sein würde (RG.: BayRpflZ. 1933, 376). Objektiv richtig wäre das Verhalten des Richters bei einer im Versteigerungstermin stattgehabten Erörterung über das Altenteil nur dann gewesen, wenn er auf den Inhalt der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, dabei auch auf die Möglichkeit eines doppelten Ausgebots nach § 9 EGZwVerstG. hingewiesen hätte. Im Wortlaut dieser Bestimmung ist nichts enthalten, was für eine einschränkende Anwendung nur auf die Fälle eines mit einer Grundstücksübertragung zusammenhängenden Altenteils spricht. Allenfalls hätte der Richter auf die sich nach dem damaligen Stande der Erörterung in Rspr. und Schrifttum ergebenden möglichen Zweifel hinweisen können. Hätte er sich so verhalten, so wäre der Kl. zum mindesten nicht vom Bestehenbleiben des Altenteils überrascht worden, er hätte sich möglicherweise den sich aus der Zulässigkeit eines Doppelausgebots ergebenden Schutz verschaffen können und auch den Vorprozeß vermieden.

An dritter Stelle steht die Frage des Verschuldens des Richters, wenn ihm eine solche (objektive) Amtspflichtverletzung unterlaufen sein und er dadurch den Kl. geschädigt haben sollte. Hierzu hat der Kl. die Behauptung unter Beweis gestellt, daß der Versteigerungsrichter, ein Assessor am ersten Tage seiner Amtstätigkeit beim AG. in Y., die gesetzlichen Bestimmungen des § 9 EGZwVerstG. und des Art. 6 PrAGZwVerstG. nicht gekannt habe. Eine solche Unkenntnis wäre schuldhaft (vgl. RG.: SeuffArch. 88, 358). Mag es auch einem jungen unerfahrenen Assessor nicht besonders schwer zu verargen sein, wenn er die für ein Zwangsversteigerungsverfahren in Betracht kommenden Bestimmungen nicht restlos beherrscht und gegenwärtig hat, so dürfen doch die Rechtsuchenden hierunter nicht leiden. Sie dürfen davon ausgehen, daß der ein Verfahren leitende Richter mit den darin eingreifenden Gesetzesvorschriften genau vertraut ist. Eine Nichtbeachtung solcher, die auf Unkenntnis des Richters beruht, trägt jedenfalls die Merkmale gewöhnlicher Fahrlässigkeit. Eine darauf beruhende, einen Schaden eines Beteiligten (vgl. dazu RGZ. 129, 23) herbeiführende Amtspflichtverletzung macht den Bekl. verantwortlich.

Solche Unkenntnis des Richters wäre dann unerheblich, wenn die Amtspflichtverletzung, hier die — unterstellte — falsche Belehrung, nicht auf sie zurückzuführen sein sollte. Dies letztere wäre dann der Fall, wenn sich der Richter bei gehöriger Kenntnis ebenso verhalten haben würde und wenn das nicht schuldhaft gewesen sein sollte. Eine solche Lage nimmt hier das LG. an. Dies jedoch rechtsirrig. Die von ihm zunächst aufgestellte Annahme, der Richter würde bei Kenntnis von Gesetz, Schrifttum und Rspr. ebenfalls die Belehrung des Wegfalls des Altenteils gegeben haben, widerspricht nicht nur dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch dem, was ein Richter bei gehöriger Vorsicht in Zweifelsfällen zu tun pflegt. Oben wurde bereits darauf hingewiesen, daß sich aus dem Gesetzestext des § 9 EGZwVerstG. und des

Art. 6 PrAGzVVerstG, nichts gegen das Eingreifen dieser Bestimmungen in diesem Falle ergibt. Bedenken konnten dem Richter allerdings bei näherer Prüfung der Frage an Hand der Erläuterungsbücher kommen. Aber auch dann lag es näher, daß er, gerade als junger Assessor, auf die sich ergebenden Zweifel hinwies, als daß er sich bestimmt für die das Bestehenbleiben des Altenteils verneinende Ansicht entschied, ohne daß für ihn bei seiner Belehrungserteilung die Notwendigkeit einer bestimmten Stellungnahme vorlag. Will der Bekl. der nach Lage der Sache einleuchtenden Schlußfolgerung entgehen, daß eine — hier unterstellte — Gesetzesunkenntnis des Richters für die — unterstellte — Erteilung einer unrichtigen Belehrung ursächlich gewesen ist, so müßte er ganz besondere Gründe darlegen, aus denen heraus anzunehmen sein möchte, daß sich der Richter bei voller Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen bestimmt für ein Erlöschen des Altenteils ausgesprochen haben würde.

Alsdann bliebe aber auch noch zu prüfen, ob nicht der Richter, der die Gesetzesbestimmung mit Rspr. und Schrifttum beherrschte, recht unvorsichtig gehandelt haben würde, wenn er nicht auf die Zweifelhaftigkeit der Rechtslage und die sich bei Anwendung des § 9 EGzVVerstG. ergebende Möglichkeit eines doppelten Ausgebots hinwies.

(RG., V. ZivSen., U. v. 23. Dez. 1940, V 68/40.) [N.]

**Anmerkung:** Das Zwangsversteigerungsrecht ist nicht nur der Prüfstein für die Rechtsbeständigkeit eines Anspruchs, sondern auch für die Bewährung des Richters. Es stellt anerkanntermaßen eines der schwierigsten Rechtsgebiete dar, auf dem nur die praktische Erfahrung zum Meister werden läßt. Mit Rücksicht hierauf empfiehlt es sich keinesfalls, einem jungen Anfänger gleich zu Beginn seiner Tätigkeit vorbereitungslos diese verantwortungsvolle Aufgabe zu übertragen. Durchaus beifallswürdig spricht das RG. hier klar aus, daß es nicht Sache des Versteigerungsrichters ist, von sich aus den Bietern — der Kl. war hier Meistbietender, und zwar in seiner Eigenschaft als „beeidigter Versteigerer“ sehr wahrscheinlich kein unerfahrener — und den übrigen Beteiligten eine Rechtsbelehrung über den Inhalt der einschlägigen Gesetze und die sich daraus ergebende Rechtslage zu erteilen, daß es vielmehr Sache eines Bieters ist, sich selbst mit den nötigen Kenntnissen zu versehen oder für sachverständige Vertretung in dem Termin zu sorgen. Wie aber der Staat einerseits von seinen Beamten erwarten kann und muß, daß sie der Erfüllung ihrer Amtspflicht die genaueste und gewissenhafteste Aufmerksamkeit und Sorgfalt widmen und jedes, auch das kleinste vermeidbare Versehen vertreten, so folgt andererseits aus seiner Treu- und Fürsorgepflicht den Beamten gegenüber, daß er von diesen nicht Leistungen verlangt darf, deren Größe und Umfang eine pflichtgemäße Geschäftsführung nicht zulassen, die an normale Kraft- und Arbeitsfähigkeit zu stellenden Anforderungen bei weitem übersteigen und die körperliche und geistige Spannkraft der Beamten hemmen und lähmen. Geschieht es doch und kommt der Staat der Bitte um Abhilfe nicht nach, so kann bei einer dienstlichen Verfehlung, die in der Überlastung ihre Ursache und Wurzel hat, von einem Verschulden des Beamten, wenigstens der Regel nach, nicht gesprochen werden. Ein erfahrener Richter würde sich in vorl. Falle unter Umständen gestraubt haben, eine solche Zwangsversteigerung von heute auf morgen zu übernehmen und lieber vertagt haben (RG. v. 10. Dez. 1929: RGZ. 126, 362 = JW. 1930, 554; ähnlich RG. v. 27. Mai 1930: GesuR. 30, 231). Die dem Beamten in der Regel obliegende Verpflichtung, wegen dienstlicher Überlastung Vorstellung bei der zuständigen Stelle zu erheben, kann sich erübrigen, wenn die Überlastung so allgemein bekannt ist, daß sie auch der zuständigen Stelle bei ordnungsmäßiger Aufsicht nicht entgehen kann. In unserem Falle hatte die für die Geschäftsverteilung zuständige Stelle sicher eher Zeit und Gelegenheit, die Überlastung des Assessors mit diesem Termin zu verhüten als dieser selbst (RG. v. 10. Aug. 1939: HöchstRRspr. 39 Nr. 1350). Die Pflicht des Behördenvorstandes, für einen ordnungsmäßigen Dienstbetrieb zu sorgen, folgt aus der allgemeinen Dienstaufsicht. Sie kann sogar ausnahmsweise beim Vorliegen besonderer

Umstände als Amtspflicht gegenüber einem Dritten angesehen werden.

Hier war es wohl nicht die Sache des Assessors, durch eine entsprechende Meldung für die Ordnungsmäßigkeit des Dienstbetriebs zu sorgen; eine solche Meldung hätte ihm sehr verdacht werden können (RG. II v. 14. März 1939, 128/37: DJ. Monatsbeil. Das Recht 1939 Nr. 5208).

Der Beamte muß vielfach in Lagen tätig werden, die schnellen Entschluß und schnelles Handeln erfordern; da soll er in seiner Entschlußfähigkeit nicht dadurch gehemmt werden, daß er sich von Erwägungen über seine etwaige Haftung beeinflussen läßt (vgl. Grunau: DDJ. 1937, 296). Der Beamte soll in seinem Beruf nur für die Gemeinschaft handeln und sich nicht durch Gedanken an die eigene Person beeinflussen lassen (vgl. auch RGZ. 106, 410 = JW. 1923, 687).

So kann man es hier dem Assessor nicht verargen, daß er von einer Meldung oder dem Erbitten eines Rats (vgl. RGZ. 146, 35; JW. 1935, 1150 und dazu Brand) Abstand genommen und sich tatenfroh in den ihm zugemuteten Dienstbetrieb gestürzt hat. Damit begab er sich in Gefahr bei der immer noch vorhandenen Überschätzung des Einzelinteresses seitens des RG. Angesichts eines anderen Falles habe ich bereits die Frage gestellt, welcher Richter nun der sorgfältigere ist, der während der ganzen Dauer des Versteigerungstermins im Terminszimmer verbleibt, sich aber um nichts bekümmert, oder der, der sich im Einverständnis der Beteiligten entfernt, sich aber um alles Erforderliche, insbes. sein jederzeitiges Wiedererscheinen, bekümmert (vgl. JW. 1937, 2130<sup>36</sup>). Der V. Senat des RG. läßt mit dem vorl. Urteil die Aktivität und begünstigt geradezu die Passivität des Richters.

Einen schwierigen Fall bezüglich der Abscheidung von Amtshandlungen „in“ und nur „gelegentlich“ der Ausübung öffentlicher Gewalt bildet gerade die Erteilung von Auskünften. Hier geht die Rspr., wenn sie annimmt, daß die Amtshaltung auch bei Auskünften bestehe, zu deren Erteilung der Beamte an sich nicht verpflichtet sei, über den Wortlaut der Amtshaltungsbestimmungen hinaus (vgl. Schack: DJ. 1940, 504). Beamte, welche zwar nicht verpflichtet, aber befugt sind, eine von ihnen erbetene Auskunft zu erteilen, haften für den Schaden, welcher dem Bittenden durch eine unrichtige Auskunft entstanden ist. Zum Begriffe der Amtshaltung ist die Verpflichtung des Beamten zur Vornahme nicht erforderlich. Die Amtspflicht kann verletzt werden, auch wenn der Beamte vermöge seiner Dienststellung befugt war, nach freiem oder pflichtmäßigem Ermessen in der fraglichen Richtung amtlich zu handeln (RG.: Gruch. 46, 935 = JW. 1902, Beil. 214). Die Erteilung einer falschen Auskunft durch einen Beamten macht ihn schon dann schadensersatzpflichtig, wenn die Auskunft Amtshandlung und nicht nur, wenn die richtige Auskunft Amtspflicht ist (a. A.: Oldenburg: ZBlFG. 9, 323 Ziff. 254; RGZ. 68, 278; 93, 60).

Der Richter muß ein Mann sein, „der die Volksgenossen in angemessener, verständiger Weise zu behandeln versteht, der ein aufgeschlossener, entgegenkommender Mann ist, der, wenn an seine Tür geklopft wird, freundlich ‚Herein‘ ruft, und dem, der Recht suchend zu ihm kommt und in ihm viel mehr sieht, als er selber denkt, Auskunft gibt, ihm hilft, ihm wirklich nicht nur ein Richter mit dem Schwert des Rechts, sondern ein freundlicher, williger und vernünftiger Berater ist“ (Frhr. v. Steinäcker: DJ. 1936, 151). Erteilt ein Beamter eine Auskunft, so wird die hierin liegende Tätigkeit von seiner Amtspflicht mitbeherrscht. Indem er dabei die im Verkehr mit dem Anfragenden erforderliche Sorgfalt außer acht läßt, verletzt er die ihm diesem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht fahrlässig (RGZ. 93, 56 = JW. 1918, 502). So haftet z. B. der Grundbuchrichter für eine unrichtige Auskunft, auch wenn er zu deren Erteilung nicht verpflichtet war (RG.: JW. 1914, 151). Der Vormundschaftsrichter haftet für unrichtige Auskunftserteilung in einem später für unzulässig erklärten Pflégschaftsverfahren (RGZ. 84, 92 = JW. 1914, 472). Die Vermutung, daß dem Richter bei einem nicht pflichtmäßigen Verfahren ein Verschulden zur Last falle, greift aber nur dann Platz, wenn der Richter eine klare Gesetzesbestimmung verkannt hat, nicht dagegen, wenn er einer nicht unzweifelhaften Bestimmung eine Auslegung gegeben hat, die zwar hinterher von der reichsgericht-

lichen Rspr. mißbilligt worden ist, die sich aber auf vernünftige Überlegungen stützte (RG. v. 6. Jan. 1938: JW. 1938, 947; RGZ. 135, 37). Auch ein junger, in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen noch wenig erfahrener Richter handelt fahrlässig, wenn er klare gesetzliche Bestimmungen nicht beachtet (RG. v. 20. Febr. 1939: RGWarrn. 39, 147 = SeuffArch. 93, 208). Der Versteigerungsrichter macht sich z. B. einer Amtspflichtverletzung schuldig, wenn er einen Hypothekengläubiger nicht darauf aufmerksam macht, daß er ein nach Landesrecht bestehendes Altenteilsrecht durch ein doppeltes Ausgebot (§ 9 Abs. 2 EGZwVerstG.) zum Erlöschen bringen kann. Etwas anderes hat aber bezüglich eines Altenteils zu gelten, das nach allgemeiner Ansicht in Schrifttum und Rspr. überhaupt für ein Bestehenbleiben nicht in Frage kommen kann (RG. v. 27. Aug. 1935: RGZ. 148, 310; SeuffArch. 34 Nr. 187). Eine fahrlässige Verletzung seiner Amtspflicht liegt nicht vor, wenn ein Versteigerungsrichter gegen eine gesetzliche Bestimmung verstößt, die in sich nicht völlig klar und lückenlos erscheint und die Auslegung durch den Versteigerungsrichter auch sonst in der Wissenschaft vertreten wird (vgl. RGZ. 59, 388; 60, 392; Recht 1909 Nr. 835). Die Behandlung der Leibgedinge ist in der Tat gesetzgeberisch wenig glücklich. Man hat diese Regelung auf dem Umweg über das Einführungsgesetz in das Ausführungsgesetz verwiesen. Deshalb wird die Ordnung dieser Materie allzu leicht von Anfängern übersehen, die sich meist nur mit dem Hauptgesetz befassen (vgl. Fraeb, „Handausgabe zum ZwVerstG.“, EinfGes. § 9). Die Erteilung einer nicht auf Vertrag beruhenden Auskunft ist weder eine Verbindlichkeit noch die Erfüllung einer solchen. Die Auskunft selbst ist in diesem Falle kein Rechtsgeschäft; ein solches liegt nur dann vor, wenn sich ein auf die Hervorbringung rechtlicher Wirkungen gerichteter Wille betätigt, wozu dann noch die Anerkennung dieses Willens durch die Rechtsordnung hinzutreten muß (RG. v. 9. März 1938: RGZ. 157, 228). Der Beurteilung, ob ein Beamter seine Amtspflicht verletzt hat, kann nur der Sachverhalt zugrunde gelegt werden, von dem sich der Beamte überhaupt nach dem Maße seiner Kenntnis der Tatsachen leiten lassen konnte (RG. v. DR. 1939, 244). Ein Verschulden eines Richters ist nicht ohne weiteres anzunehmen, wenn sich sein Vorgehen bei späterer Prüfung als unrichtig erweist, besonders nicht, wenn seine wohlbegründete Entscheidung in einer zweifelhaften und durch die Rspr. noch nicht klar gestellten Rechtsfrage von der Rspr. später mißbilligt wird. Der Richter muß aber die ihm vorl. Rechtsfrage unter Benutzung der ihm zu Gebote stehenden Hilfsmittel gewissenhaft prüfen (RG. v. 30. Mai 1938: JW. 1938, 2277 = DJ. 1938, 1395). Werden gegen eine in der Rspr. oder im Schrifttum ausgesprochene Meinung beachtliche Gründe von maßgebender Seite vorgebracht, so genügt die Tatsache, daß eine solche Frage von rechtskundiger Seite durchaus verschieden beurteilt wird (vgl. OLG. Kiel: JW. 1934, 1193<sup>20</sup>; Stettin: HöchstRRspr. 1934 Nr. 210).

Die Ausführung des RG., die vom LG. aufgestellte Annahme, der Richter würde bei Kenntnis von Gesetz, Schrifttum und Rspr. ebenfalls die Belehrung des Wegfalls des Altenteils geben haben, sei ohne jede greifbare Unterlage, im Wortlaut dieser Bestimmung sei nichts enthalten, was für eine einschränkende Anwendung nur auf die Fälle eines mit einer Grundstücksübertragung zusammenhängenden Altenteils spreche, kann nicht als richtig anerkannt werden. Von den beiden in RGZ. 162, 58 unten angezogenen Kommentaren führt Reinhard-Müller, „ZwVerstG.“, 8. Aufl., Bem. 4 Abs. 2 zu § 9 EGZwVerstG. (S. 420) aus: „Der Leibzuchts- usw. Vertrag muß mit der Überlassung eines Grundstücks in Verbindung stehen. Das Reichsrecht kennt ein einheitliches derartiges Recht nicht.“ Jäckel-Güthe, „ZwVerstG.“, 7. Aufl., Bem. 3 Abs. 1 S. 2 zu § 9 EGZwVerstG. sagt: „damit sind alle Rechte getroffen, die bei der Überlassung eines Grundstücks der Bauer von dem Gutsübernehmer ... zugesichert erhält.“ Beide führende Kommentare teilen hierzu keinerlei abweichende Rspr. oder Schrifttum mit. RGZ. 162, 58 stellt selbst fest, daß im Schrifttum diese Ansicht weit verbreitet ist. Mithin konnten doch dem Richter, dem zudem an diesem Tage erst die Akten zu Gesicht kamen, auch bei näherer Prüfung der meist ge-

bräuchlichen Erläuterungsbücher gar keine Bedenken hinsichtlich der Zweifelhafteit der Rechtslage kommen. Seine Belehrungserteilung entsprach der weit verbreiteten herrschenden Ansicht, als sie gegeben wurde, irgendwelche aufsteigenden Zweifel waren bis dahin nicht erkennbar. Die maßgebliche abweichende Entscheidung des RG.: RGZ. 162, 52 erging erst am 30. Okt. 1939, also zwei Jahre später! Ob bei dieser Sach- und Rechtslage das Verhalten des Richters objektiv richtig nur dann gewesen wäre, wenn er auf den Inhalt der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, dabei auch auf die Möglichkeit eines doppelten Ausgebots nach § 9 EGZwVerstG. hingewiesen hätte, darf hiernach füglich in Zweifel gezogen werden. RGZ. 162, 60 führt selbst aus, die Rspr. der unteren Gerichte habe bislang den oben angedeuteten Standpunkt des Schrifttums geteilt. Nur das KG. habe in einer in DNotZ. 1933, 585 abgedruckten Entscheidung Bedenken geltend gemacht. Die reichsgerichtliche Rspr. selbst hätte bis dahin nicht abschließend Stellung genommen gehabt. Die in den Erläuterungsbüchern nicht angeführte KGEntsch. war dem Richter, da sie nur im Standesorgan der Notare veröffentlicht ist, kaum in dem Termin zugänglich. Der Richter kann sich darauf verlassen, daß ihm die Rspr. der höheren Gerichte durch Vorlegung der Entscheidungssammlungen oder der JW. im ordentlichen Geschäftswege rechtzeitig zugänglich gemacht werde, er ist nicht gehalten, vorher Nachforschungen darüber anzustellen, ob eine für sein Geschäftsgebiet maßgebende Entscheidung ergangen ist (RG. vom 6. Jan. 1938: SeuffArch. 92, 215). Die in Betracht kommenden RGEntsch. hatten sich einer eigenen Stellungnahme zu der Frage bewußt enthalten. Die Belehrung war mithin 1937 durchaus richtig und wäre auch bei gehöriger Kenntnis der Hilfsmittel nicht anders ausgefallen. Eine Pflichtverletzung des Versteigerungsrichters könnte sonach nur vorliegen, wenn es seine Pflicht wäre, alle in der Rechtswahrung herausgebildeten festen Grundsätze als jederzeit durch das RG. umstoßbar den Beteiligten hinzustellen. Eine so geübte Belehrung würde aber in der Tat eine Amtspflichtverletzung darstellen, weil sie dem Vertrauen der Volksgemeinschaft auf Rechtssicherheit und dem Ansehen der Gerichte schwersten Abbruch tun würde. Eine schuldhafte Amtspflichtverletzung ist daher auch z. B. nicht darin erblickt worden, daß der mit der Entscheidung über ein Armenrechtsgesuch befaßte Richter zu einer zweifelhaften, durch die Rspr. noch nicht geklärten Rechtsfrage unrichtige Stellung nimmt (RG. vom 12. Dez. 1934: HRR. 35, 666). Ein Grundbuchrichter handelt jedenfalls nicht schuldhaft, wenn er sich bei Zweifelhafteit der Rechtslage der Rspr. des KG. anschließt (RG. v. 3. Okt. 1928: DNotV. 29, 678). Einem Grundbuchbeamten ist es nicht als Fahrlässigkeit angerechnet worden, daß bei einem Antrag, der das GBA. vor ungewöhnliche rechtliche Schwierigkeiten stellte, eine unrichtige Auskunft gab (RG. v. 9. Okt. 1930: JW. 1931, 109). Eine unrichtige Stellungnahme eines Richters bei Gesetzesbestimmungen, die für die Auslegung Zweifel in sich tragen, stellt im übrigen kein Verschulden dar, besonders wenn irgendwelches Schrifttum über ihre Auslegung noch nicht vorhanden oder zum mindesten nicht bekannt und greifbar ist und ein ähnlicher Fall dem RG. bisher noch nicht unterbreitet worden ist (RG. v. 31. März 1931: HöchstRRspr. 31 Nr. 1851). „Es kann nicht verkannt werden, daß der Justizbeamte früher vielfach nicht etwa ein Freund der Rechtsuchenden war. Er stellte nicht etwa die ihm vom Staat verliehene Macht dem Unrecht Leidenden zur Verfügung, sondern er witterte zunächst, ob ihm nicht selbst aus der Hilfe für den Gesuchsteller eine Haftpflicht erwachsen könne; er handelte nicht wie ein Mann, der gewohnt ist, mit Gefahren zu kämpfen, sondern er verließ sich in diejenige Auslegung der Gesetze und seiner Dienstvorschriften, bei der ihm am wenigsten geschehen konnte. Diese Überbedenklichkeit zu steigern, hat viel die Rspr. des RG. beigetragen, welche den Staat und damit den Beamten ohne weiteres dafür haftpflichtig erklärt, wo der Beamte die Grenzen seiner Zuständigkeit überschritten, wo er einen Rat, eine Auskunft erteilt hat, zu deren Erteilung er an sich nicht zuständig war“ (vgl. Grunau a. a. O.).

Der Korpskommandeur schwimmt heute mit dem vordersten Spähtrupp durch die eisig kalten Fluten des Grenz-

flusses, der Armeebefehlshaber, ja die oberste Heeresleitung selbst sind ständig vor schnell zu fassende Entschlüsse und Entscheidungen gestellt; bei ihnen besteht deshalb nicht die Gefahr, daß sie die Leistungsfähigkeit und -möglichkeit ihrer Unterführer falsch einschätzen. Bei der Rechtswahrung thront das RG. in olympischer Ruhe über dem Lärm des Alltags. Es hat nicht den Beruf in kühnem Sturzflug niederzustoßen in den aufreibenden Kampf des täglichen Lebens. Auf diese Weise entstehen dann die wohlbekanntesten juristischen Fiktionen, die als Maßstäbe an die Arbeitsleistung der rechtswahrenden Frontkämpfer angelegt werden.

In der Zwangsversteigerung treffen so viele widerstehende Ansprüche neben- und hintereinander zusammen, sind so viele Rechtsgestaltungen, Formen und Rechtsverfolgungen auf ihre Hieb- und Stichfestigkeit zu erproben, daß der über ihnen stehende Zwangsversteigerungsrichter ein gerütteltes Maß von Umsicht, Einsicht und Weitsicht besitzen muß, um diesen Rechtskampf zu einem ersprießlichen Ergebnis zu führen. Es bedeutet eine Überspannung der Anforderungen, wenn man jetzt auch noch verlangen will, zu erkennen, ob, wann und wie das RG. zu einer bereits ständig gewordenen Rechtsanschauung Stellung nehmen wird. Man kann die Zwangsversteigerung mit Recht als die Probe auf das Exempel wohlbewährter Rechtsanwendung bezeichnen; sie erwartet vom Rechtswahrer den vollen Einsatz seiner Person, seines Könnens sowie seiner Lebens- und Rechtserfahrung.

Was wird hier im Enderfolg in Gegensatz gestellt? Das Berufsinteresse des Richters und das Vermögensinteresse eines Bieters. Der junge arbeitsfreudige Assessor wird die Erfahrung gemacht haben, etwas zurückhaltender mit der Verausgabung seiner Rechtskenntnisse zu werden. Der nachlässige und reichlich sorglose Bieter wird zukünftig nicht anders verfahren und immer erst einmal versuchen, den Richter aufs Eis zu locken, und dann entweder billig zu einem guten Rat oder aber bei einem unrichtigen Rat zu seinem Recht (?), d. h. seinem Geld, auf Kosten des Staates zu kommen. Verträgt sich aber ein solches Ergebnis mit dem Grundsatz: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“?

Über die temperamentvolle Berufsfreudigkeit des jungen Kollegen sollte man sich doch an höchstrichterlicher Stelle ebenso freuen, wie dies die höchste Heeresführung bei der Berufsfreudigkeit ihrer Stoßtrupps tut. Den zu spät vorsichtig gewordenen Vermögensbeschädigten sollte man aber auf seine eigene Nachlässigkeit verweisen und ihn in keiner Weise unterstützen.

Darin besteht letzten Endes gerade das wahre Königtum des Richters, daß er ein Meister und nicht ein Knecht des Gesetzes ist. Ist er erfüllt von Führergeist und Führerwillen, dann erfüllt er auch das alte Gesetz mit Führergeist (vgl. Fraeb, „Die Stellung des deutschen Richters in der Vergangenheit und in der Gegenwart und seine Aufgaben für die Zukunft: DDJ. 1937, 2 ff.).

LGR. Dr. Fraeb, Hanau.

### Recht der Ostmark

20. RG. — §§ 507, 519 OstZPO.; VO. v. 28. Febr. 1939 (RGBl. I, 358).

§ 9 VO. v. 28. Febr. 1939 ist auf die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen einen Beschluß eines OLG. im Revisionsverfahren nicht anzuwenden. Der § 7, Zulassung des Rekurses, gilt nicht nur, wenn die Unzulässigkeit einer Berufung ausgesprochen wurde, sondern erst recht dann, wenn die Unzulässigkeit einer Revision ausgesprochen wurde.

Gegen Urteile der OLG. als BG. ist in der Ostmark nach § 6 VO. v. 28. Febr. 1939 die Revision für vermögensrechtliche Rechtsstreite im Rahmen der Revisionsgrenze auch dann zulässig, wenn in erster Instanz ein AG. entschieden hat.

Die klagende Partei erhob Klage auf Zahlung eines im Laufe des Verfahrens auf 12857,53 RM eingeschränkten Betrages aus einem behaupteten Anstellungsverhältnis beim AG. G., weil dieser Gerichtsstand vereinbart worden war. Gegen das die Abweisung des Begehrens bestätigende Urteil des OLG. als BG. brachte die klagende Partei die Rev. an das RG. ein, welche vom BG. als unzulässig zurückgewiesen wurde. Gegen den Zurückweisungsbeschluß richtet sich der Rekurs der klagenden Partei aus rechtlichen Erwägungen.

Der Rekurs ist zulässig und auch begründet.

Beschlüsse des BG. im Berufungsverfahren sind, soweit nicht die Ausnahmen des § 519 OstZPO. Platz greifen, unanfechtbar. Diese Beschränkung der Anfechtbarkeit gilt aber nicht für Beschlüsse des BG. im Revisionsverfahren. Unzulässige Revisionen hat gemäß § 507 OstZPO. das Gericht des ersten Rechtsganges, bei welchem sich der erste Teil des Revisionsverfahrens abspielt, wie auch das BG. (OGHE. v. 3. Nov. 1921, Ob III 548/31, SZ. III/102) zurückzuweisen. Diese Beschlüsse ergehen im Zug des Revisionsverfahrens.

Daran hat auch die VO. v. 28. Febr. 1939 (RGBl. I, 358) nichts geändert. Die Ausnahmebestimmung des § 9 ist auf die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen einen Beschluß eines OLG. im Revisionsverfahren nicht anzuwenden. Der Rekurs ist nach § 7 zugelassen, wenn die Unzulässigkeit der Berufung ausgesprochen wurde. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Revision kann das nicht anders sein, als hinsichtlich der Zulässigkeit der Berufung. Kann das BG. nicht einmal eine zulässige Berufung endgültig verwehren, so kann es noch weniger eine Revision rechtskräftig zurückweisen. Dadurch ist auch der gleiche Rechtszustand erreicht, wie er im Verfahrensrecht des Altreiches besteht, wonach das RG. zu entscheiden hat, ob eine eingebrachte Revision zulässig ist (RGEntsch. v. 14. Okt. 1940, VIII B 28/40; entgegen Entsch. v. 25. April 1940, VIII B 10/40).

Bezüglich der Zulässigkeit der Revision geht das BG. davon aus, daß die VO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1658) den Rechtszug an das RG. nicht erweitern wollte, sofern er bis dahin nicht bestanden hat, sondern ihn nur in den bis dahin bestandenen Fällen einschränken wollte. Dieser Auffassung vermag das RG. nicht zu folgen.

Daß im ersten Rechtsgang ein AG. geurteilt hat, steht der Zulässigkeit der Rev. nicht entgegen. Die Revision ist in diesen Fällen nicht schlechthin ausgeschlossen. Nur wenn ein LG. als BG. geurteilt hat, ist die Revision gegen dieses Urteil nach § 4 VO. v. 28. Febr. 1939 (RGBl. I, 358) nicht zulässig. Wenn aber nach § 9 VO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1658) über Berufungen gegen Urteile der AG. die OLG. zu entscheiden haben, so wird damit die Anfechtbarkeit dieser Urteile der OLG. in Berufungssachen über den AG. nicht anders geregelt als die Anfechtbarkeit aller sonstigen Urteile dieser Gerichte (RGEntsch. v. 8. Febr. 1940, V B 10/39; v. 29. April 1940, VIII 35/40; RGZ. 164, 45 Nr. 5; v. 24. Juni 1940, VIII 76/40). Gegen Urteile der OLG. als BG. in Österreich ist nach § 6 VO. v. 28. Febr. 1939 (RGBl. I, 358) die Revision für vermögensrechtliche Rechtsstreite im Rahmen der Revisionsgrenze, welche durch § 7 VO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1658) mit 10000 RM festgesetzt wurde, allgemein zulässig. Im vorl. Verfahren ist diese Wertgrenze überschritten.

(RG., II. ZivSen., Beschl. v. 17. Febr. 1941, II B 4/41.)

[N.]

Schriftleitung: Erich Schmidt, unter Mitarbeit der Rechtsanwälte Dr. Helmut Seydel, Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht), sämtlich Berlin W 35, Lützowufer 18II. Fernruf: 213718. — Für die Anzeigen verantwortlich: Hans Neumann-Hofer, Berlin. Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18II. Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.

**Ein unentbehrliches Nachschlagewerk!**

Im 7. Jahrgange erschien:

QUANDT

# Entscheidungs- Magazin

Das Werk, das gesamte Recht umfassend, ist in 8 Ordnern aufgeteilt, die für 16 Jahrgänge ausreichen.

Diese 8 Ordner, enthaltend den **neuen Jahrgang 1940**, der wieder auf über 500 Seiten etwa 4000 Entscheidungen nebst Übersicht, Registerblättern und je einem **alphabetischen Gesetzesverzeichnis** vor jedem Band bringt, sowie ein **alphabetisches Gesamtverzeichnis** kosten 20 RM.

Spätere Jahrgänge kosten je 12 RM., einzelne Ordner – Leinenrücken mit Golddruck – 1.– RM. Soweit noch vorrätig, können die Jahrgänge 1935–1939 zum Preise von zusammen 50 RM. nachgeliefert werden, alle 6 Jahrgänge in 8 Ordnern für 70 RM. Sie enthalten insgesamt ca. 34000 Entscheidungen! Auf Wunsch alle Zahlungen in zwei Drei-Monats-Raten. Das Werk gilt als fortlaufend bestellt, wenn nicht jeweils bis zum 1. Juli, im ersten Lieferjahr 3 Monate nach Erhalt, abbestellt.

Es gibt kein Sammelwerk, das in gleicher

Vielseitigkeit die Entscheidungen aus  
allen Rechtsgebieten zusammenfaßt.

In diesem Werk ist zum ersten und bisher einzigen Mal der Gedanke verwirklicht, daß die gesamte, in den führenden Fachzeitschriften veröffentlichte Rechtsprechung in der Weise gesammelt und geordnet wird, daß zu jeder Gesetzesbestimmung (auf sämtlichen Rechtsgebieten, die es überhaupt gibt!) die Entscheidungen sämtlicher Jahrgänge beisammen sind.

Zu beziehen durch den

Verlag W. Sicius, Neustadt-Rübenberge



Amtsgerichtsrat **Franz Holtkamp**

## Bereinigung alter Schulden

Textausgabe

mit Anmerkungen und ministeriellen Verfügungen auf Grund der Neufassung des Gesetzes vom 3. Sept. 1940

4., völlig neu bearbeitete Auflage

Das Schuldenbereinigungsgesetz beruht auf dem Grundgedanken, Volksgenossen, die unverschuldet infolge der Wirtschaftsnot vor der Machtübernahme oder infolge ihres Einsatzes für die Bewegung verschuldet sind, nicht länger in ihrer Schuldennot zu belassen, sondern sie in der Weise zu entlasten, daß sie durch Gewährung von Stundung, Ratenzahlungen, Zinsermäßigung oder Erlaß der Schuld wieder zu einer angemessenen Lebenshaltung und zum Aufbau einer neuen Existenz gelangen können. Alle Schuldner und Gläubiger sind an dem Gesetz interessiert. Das Buch ist für alle Personen- und Behördenkreise gedacht, und auch ein praktisches Hilfsmittel für den Rechtswahrer, der nicht zu einem umfangreichen Kommentar greifen will.

Umfang: 64 Seiten — Preis: kart. 2.70 RM.

## Das Recht der Familie und die Rechtsstellung des Volksgenossen

Systematische Gesetzessammlung mit einer Einleitung,  
Erläuterungen und einem Anhang:

„Die Rechtsstellung des Juden“

bearbeitet und herausgegeben von

**Dr. Wolfgang Siebert,**  
Professor an der Universität Berlin

Immer wieder steht heute der Praktiker vor der Schwierigkeit, der vielen weithin verstreuten Bestimmungen Herr zu werden, die zwar alle auf eine einheitliche und geschlossene Ordnung zurückgeführt werden müssen, in der gesetzgeberischen Systematik aber den entsprechenden zeitgerechten Ausdruck noch nicht gefunden haben. Dieses Buch, das ein ausgesprochen praktisches Bedürfnis befriedigt, stellt einen regelrechten Kodex des geltenden modernen Familien- und Personenrechts dar. Alle einschlägigen Gesetze und Verordnungen finden Sie in einem Band, versehen mit vielen Hinweisen und Erläuterungen. Sie ersparen sich das Nachschlagen in verschiedenen Gesetzessammlungen und gewinnen einen besseren Überblick.

Umfang: 246 Seiten — Preis: kart. 3.60 RM.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.**  
Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

den bedingungsmaßigen Versicherungsden nicht bloß dann, wenn der berechnigte Führer des Kraftfahrzeugs bei Eintritt des Schadens nicht den zur Führung des Fahrzeugs vorgeschriebenen Führerschein gehabt hat, sondern auch dann, wenn dem Fahrer zwar die Fahrerlaubnis durch Ausstellen des Führerscheins erteilt, sie ihm aber vor Eintritt des Schadens durch eine Anordnung der zuständigen Polizeibehörde wieder entzogen worden war.

Die vorläufige Anordnung des Reichsführers // v. 3. Dez. 1938 ist rechtswirksam erlassen worden. RG.: DR. 1941, 1215 Nr. 13 (Pröhl)

§ 7 Abs. 3 S. 2 KraftfG. a. F.; §§ 31, 823, 831 BGB. Eine GmbH haftet auf Schadensersatz, wenn ihr Prokurist den ihm von der Gesellschaft überlassenen PKW. durch eine Wagenwäscherei nachts abholen läßt und hierbei ein Wagenwäscher den PKW. zu einer Schwarzfahrt benutzt und einen Zusammenstoß mit einem anderen PKW. verursacht. KG.: DR. 1941, 1219 Nr. 14

§ 10 StraßVerkO.; § 17 KraftfG. Beim Überholen ist die von dem überholenden Kraftfahrzeug ausgehende Betriebsgefahr wegen der höheren Geschwindigkeit und der notwendigen Linkswendung gesteigert. RG.: DR. 1941, 1219 Nr. 15

§§ 3, 9 ZPO.; § 10 Abs. 3 GKG.; § 7 Abs. 2 KraftfG.; § 276 BGB.; §§ 1, 9, 11 StraßVerkO.

Wenn es sich bei einem Anspruch auf Feststellung der Verpflichtung zum Schadensersatz um wesentlichen um die Verpflichtung zur Zahlung einer unter die §§ 843, 844 BGB. fallenden Geldrente handelt, ist es gerechtfertigt, den Wert des Feststellungsanspruchs nicht wie im Falle eines Zahlungsantrages nach § 9 ZPO. auf den 12 $\frac{1}{2}$ -fachen, sondern in Ausübung freien Ermessens nach § 3 ZPO. nur auf den 10-fachen Jahresbetrag der zu schätzenden Geldrente festzusetzen.

• Auch in einer bebauten Ortschaft nötigte im Juli 1938 — vor Einführung der Geschwindigkeitshöchstgrenzen durch die VO. v. 3. Mai 1939 und 3. Okt. 1939 — auf einer mehrere hundert Meter weit freien, gerade verlaufenden übersichtlichen Fernverkehrsstraße die bloße Möglichkeit, daß immer

einmal ein Hindernis auftreten kann, den Fahrer eines schweren Kraftomnibusses nicht, seine Geschwindigkeit unter 45 km/st zu ermäßigen. RG.: DR. 1941, 1219 Nr. 16 (Gilde)

#### Beamtenrecht

§ 14 der Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten v. 14. Okt. 1936; § 13 GVG.

Das Recht des Landes Lippe ist revisibel. Die gegenteilige Annahme des erk. Sen. im Urteil v. 12. Juli 1940, III 157/39 kann nicht aufrechterhalten werden.

Der Leiter einer Berufsschule des Landes Lippe erwarb durch das Gesetz über die Angleichung der Besoldung der lippeschen Landesbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten v. 1. Nov. 1937 (GS. 73) kein unmittelbares Recht auf die im § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit dem preußischen Gewerbe- und HandelslehrerbesoldungsG. v. 16. April 1928 vorgesehene Stellenzulage. Er mußte in diese Zulage erst durch die zuständige Behörde eingewiesen werden. Diese hatte bei ihrer Entscheidung den § 14 der Reichsgrundsätze usw. zu beachten. RG.: DR. 1941, 1223 Nr. 17

§§ 831, 839 BGB.; Art. 131 WeimVerf.

Sofern infolge der öffentlich-rechtlichen Betätigung eines Beamten die Haftung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus Amtspflichtverletzung Platz greift, ist daneben für die Anwendung der allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts, auch des § 831 BGB., kein Raum.

Wenn geltend gemacht wird, daß ein bestimmtes Verhalten einer Person Ausübung öffentlicher Gewalt gewesen sei, so ist zu prüfen, ob die eigentliche Zielsetzung, im Sinne deren die Person tätig wurde, dem Gebiete der hoheitlichen Betätigung der Staatsgewalt angehört, im Falle der Bejahung dessen ferner, ob zwischen dieser Zielsetzung und der schädigenden Handlung ein solcher Zusammenhang besteht, daß die letztere ebenfalls noch als dem Bereiche der hoheitlichen Gewalt angehörend angesehen werden muß. Ob letzteres zutrifft, kann nur auf Grund der Lage des einzelnen Falles ent-

schieden werden. Die Kraftwagenfahrt eines technischen Angestellten der Reichspost, die dem Zwecke der Rundfunkentstörung dient, unterfällt dem Bereiche der hoheitlichen Aufgaben der Reichspost.

Der Rechtssatz, daß der Beschädigte durch die nach § 839 Abs. 1 S. 2 BGB. vorgesehene Inanspruchnahme nicht auf einen weitläufigen und im Ergebnis unsicheren Weg verwiesen werden darf, kann dann nicht Anwendung finden, wenn die Schwierigkeiten allein auf dem Gebiete der Auslegung von gesetzlichen Vorschriften liegen. RG.: DR. 1941, 1224 Nr. 18 (Reuß)

#### Zwangsversteigerungsrecht

Art. 96 EGBGB.; § 9 EGZwVerstG.; Art. 6 PrAGZwVerstG.; § 839 BGB.; Art. 131 WeimVerf. Es ist nicht Sache des Versteigerungsrichters, von sich aus den Bieter und den übrigen Beteiligten eine Rechtsbelehrung über den Inhalt der einschlägigen Gesetze und die sich daraus ergebende Rechtslage zu erteilen. Es ist Sache eines Bieters, sich selbst mit den nötigen Kenntnissen zu versehen. Anders nur, wenn der Richter auf Befragen oder aus eigenem Antriebe eine bestimmte Auskunft erteilt, dann erweitert sich seine Amtspflicht dahin, daß diese Auskunft dem derzeitigen Stande der Erkenntnismöglichkeit entsprechend richtig sein muß. RG.: DR. 1941, 1228 Nr. 19 (Fraeb)

#### Recht der Ostmark

§§ 507, 519 OstZPO.; VO. v. 28. Febr. 1939 (RGBl. I, 358).

§ 9 VO. v. 28. Febr. 1939 ist auf die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen einen Beschluß eines OLG. im Revisionsverfahren nicht anzuwenden. Der § 7, Zulassung des Rekurses, gilt nicht nur, wenn die Unzulässigkeit einer Berufung ausgesprochen wurde, sondern erst recht dann, wenn die Unzulässigkeit einer Revision ausgesprochen wurde.

Gegen Urteile der OLG. als BG. ist in der Ostmark nach § 6 VO. v. 28. Febr. 1939 die Revision für vermögensrechtliche Rechtsstreite im Rahmen der Revisionsgrenze auch dann zulässig, wenn in erster Instanz ein AG. entschieden hat. RG.: DR. 1941, 1232 Nr. 20

## Offene Stellen

### Vertreter

für Juli oder August auf 4 bis 6 Wochen

### gesucht.

Wohnung im Hause.

Schneider,  
Rechtsanwalt und Notar,  
Egeln, Bez. Magdeburg.

Wegen

Einberufung zur Wehrmacht

### Vertreter

### gesucht.

Älterer Bürovorsteher vorhanden.

Dr. Beyer,  
Rechtsanwalt und Notar,  
Elsterwerda (Prov. Sachsen).

Wegen Einberufung zur Wehrmacht für meine Rechtsanwalts- u. Notariatspraxis baldmöglichst

### Vertreter gesucht.

Rechtsanwalt und Notar  
Dr. Paul Fritsche,  
Finsterwalde (N.-L.),  
Schloßstraße 6.

### Vertreter

für Notariat in Großstadt im Warthegau für Monat Juli 1941

### gesucht.

Angebote mit Gehaltsangabe unter  
A. 1545 an Anzeigen-Abteilung  
Deutscher Rechtsverlag, Berlin  
W 35, Lützowufer 18.

Für Landgerichts- u. Amtsgerichts-  
praxis in Breslau infolge Ein-  
berufung zum Wehrdienst ab  
15. Juni 1941 evtl. später

### Vertreter gesucht.

Angebote mit Referenzen u. Ge-  
haltsansprüchen an Rechtsanwält  
Dres. Sindermann, Meinicke-  
Pusch, Breslau, Gartenstr. 85.

### Anwalts-gemeinschaft

in Düsseldorf sucht auf kürzere  
oder längere Zeit einen Assessor,  
Anwalt oder pens. Richter als

### Vertreter.

Angebote unter A. 1569 an Anzei-  
gen-Abteilung Deutscher Rechts-  
verlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

## Jurist(in)

(auch mit 1. Staatsexamen) für Rechtsabteilung eines größeren Industrierwerkes im Außenbezirk von Berlin

### per sofort gesucht.

Bewerbungen — Kennwort K — mit ausführlichem Lebenslauf und Zeugnisabschriften unter V. 6418 an  
Ala, Berlin W 35, erbeten.

### Suche

für größere Anwalts- und Notariatspraxis in Schleswig-Holstein wegen Einberufung für Mitte Juni 1941

## Assessor oder Rechtsanwalt als Vertreter

Angebote unter A. 1563 an Anzeigen-Abteilung Deutscher  
Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Bewerbungen** auf Zifferanzeigen stets mit der Ziffernummer kennzeichnen; auch auf dem Umschlag, dort am besten in der linken unteren Ecke, mit Buntstift umrahmt. — Bei Bewerbungen auf Stellenanzeigen niemals Originalzeugnisse, sondern mit Namen und Adresse gekennzeichnete Zeugnisabschriften beifügen. Auf Lichtbildern müssen Name und Adresse auf der Rückseite vermerkt sein. Unter „Einschreiben“ oder „Eilboten“ eingesandte Bewerbungen können nur als „Einschreiben“- oder „Eilboten“-Briefe weitergesandt werden, wenn das Porto hierfür beigefügt ist. Diese Art Briefe und mehrere Bewerbungsschreiben auf verschiedene Zifferanzeigen dürfen auf dem äußeren Um-

## Zur Beachtung!

schlag die Ziffernummer nicht tragen; sie sind nur an die Anzeigenabteilung zu richten. ● **Anzeigenpreis:** die vierspaltige 46 mm breite mm-Zeile 45 Rpf.; für Verleger- und Fremdenverkehrsanzeigen 36 Rpf.; für Stellen- und einspaltige Gelegenheitsanzeigen 25 Rpf.; für Familienanzeigen und Nachrufe 15 Rpf., Ziffergebühr für Stellenangebote 1.50 RM.; für Stellengesuche und Gelegenheitsanzeigen 50 Rpf. ● **Anzeigenschluß:** jeweils der Donnerstag der Vorwoche, nur für eilige Stellenanzeigen und wenn Raum noch zur Verfügung steht, jeweils der Montag der Erscheinungswoche. ● **Zahlungen** für Anzeigenbeträge nur auf das Postcheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH. — Berlin Nr. 451 76

„Anzeigen-Abteilung“ Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18.

## Offene Stellen

### Größere Wirtschaftsprüfungs-, Beratungs- und Treuhand-Akt.-Ges.

sucht zur Bearbeitung der verschiedensten juristischen, insbesondere wirtschaftsrechtlichen Fragen zwecks Entlastung des vorhandenen Syndikus

### jüngere Juristen

Angebote mit kurzem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Gehaltsansprüchen und eventuellem Antrittstermin unter Kennwort „Jurist“ A. 1552 an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Tüchtiger, selbständ. arbeitender  
**Bürovorsteher**  
oder auch **Anwaltsvertreter**  
für sofort **gesucht**. Rechtsan-  
walt u. Notar Dr. Hans Weidel,  
Leobschütz (O.S.), Ring 4.

**Opfert für das KHW!**

**Perfekte Anwaltsstenotypistin**,  
die auch zu Bürovorsteherge-  
schäften herangezogen werden  
soll (Bürovorsteher vorh.), nur  
erste bes. tüchtige Kraft, **sucht**  
Rechtsanwalt Dr. Karl Kühne,  
Berlin W 35,  
Admiral-von-Schröder-Straße 8.

## Gesuchte Stellen

### Dolljurist

Amtsgerichtsrat, 40 Jahre, mehrfach Behördenleiter, ein Jahr Steuerpraxis beim Finanzamt und Landesfinanzamt, spez. zivilistische Praxis (Amts- und Landgericht), bestens qualifiziert, Prädikatsassessor, persönliche Initiative und Entschlußkraft nachgesagt, repräsent. Erscheinung und verhandlungsgewandt, literarisch erfolgreich tätig, **sucht** ausbaufähigen Posten in Industrie, Wirtschaft oder Verband. Angebote über Wirkungskreis, Gehalt usw. unter A. 1562 an Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

### Rechtsanwalt, Dr.

36 Jahre, bester Sachbearbeiter  
mit gewandten Umgangsformen,  
**sucht**

nach beend. Einsatz Mitarbeit,  
evtl. spätere Assoziation. Einlage  
mögl. Angeb. u. A. 1564 a. Anzei-  
gen-Abteilung Deutscher Rechts-  
verlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

### Anwaltsassessor

bei führendem Anwalt, Reichseig.  
Unternehm. u. Fachgr. tät. gew., m.  
Berlin. Verhält. dah. best. vertraut,  
z. Z. nicht voll beschäft., übern.  
**Vertretung** o. anderw. Beschäft.  
Angebote unter A. 1561 an Anzei-  
gen-Abteilung Deutscher Rechts-  
verlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

### Junger Bürovorsteher,

firm in beiden Fächern, **sucht**  
**Stellung** zum 15. 6. oder 1. 7.,  
auch als 2. Bürovorsteher, mög-  
lichst Gau Danzig (Westpreußen)  
oder Gau Wartheland. Angebote  
u. A. 1566 an Anzeigen-Abteilung  
Deutscher Rechtsverlag,  
Berlin W 35, Lützowufer 18.

### Volljurist,

reiche wissenschaftl. u. praktische  
Erfahrung, auch Steuer- u. Arbeits-  
recht, sprachenkundig, rasche  
Orientierung, **sucht Tätigkeit**  
auch außerhalb Berlins.  
Angebote unter A. 1568 an Anzei-  
gen-Abteilung Deutscher Rechts-  
verlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

### Assessor, Dr. jur.,

in Berlin, Prädikatsexamina,  
Versicherungsfachmann, Wirt-  
schaftsjurist, **sucht** Nebenbe-  
schäftigung (gutachtliche oder be-  
ratende Tätigkeit). Angaben unter  
A. 1565 an Anzeigen-Abteilung  
Deutscher Rechtsverlag,  
Berlin W 35, Lützowufer 18.

## Bekanntmachungen verschiedener Art

### Wir kaufen:

### Zeitschrift für Wehrrecht

Jahrgang 1—4. Angebote an:  
J. Schweitzer Sortiment,  
jur. Fachbuchhandlung,  
München 2, Ottostraße 1a.

### Pfundtner-Neubert,

Reichsrecht, Stand bis  
Lieferung 78 v. 27. 10. 38, 16 Ordn.  
m. Ringmech., neuw., preisw. zu  
**verkaufen**. Angeb. Schütte,  
Berlin-Schmargend., Breite Str. 3.

### Zu verkaufen:

Juristische Wochenschrift 1890—1922 und  
1926—1931, Recht und Wirtschaft 1912  
bis 1922, Kohler-Berolzheimer, Archiv  
für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie  
1911—1923, Zeitschrift für Industrierecht  
1906—1921, Blatt für Patent-, Muster-  
und Zeichenwesen 1924—1932, Waren-  
zeichenblatt 1894, 1897—1920, 1922, 1924,  
Gesamt-Inhaltsverzeichnisse 1894—1898  
und 1894—1902, Wagner, Bürobuch 1933.  
Angeb. u. A. 1567 a. Anz.-Abt. Deutscher  
Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

### Verkaufe

OLG., KGJ., SeuffA., Gruch., HRR., LZ.,  
Recht, DJZ., DRZ., RAG. u. a. m. An-  
fragen unter A. 1560 an Anzei-  
gen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag,  
Berlin W 35, Lützowufer 18.

### Gute Anwaltsbücherei

von verstorbenem Rechtsanwalt **abzu-  
geben**. Angebote unter A. 1554 an  
Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechts-  
verlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Werdet Mitglied  
der NSV.

### Anwalts- oder Probeassessor

oder Assessorin für größere  
Landgerichtspraxis nach **Berlin**  
**gesucht**.

Eintritt 1. August 1941.  
Angebote unter A. 1559 an Anzei-  
gen-Abteilung Deutscher Rechts-  
verlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

### Bürovorsteher (in)

sofort oder später in

### Dauerstellung gesucht.

Angebote mit Lebenslauf, Licht-  
bild, Zeugnisabschriften und Ge-  
haltsansprüchen erbeten.

### Notar

Siegmond Puppe,  
Litzmannstadt,  
König-Heinrich-Straße 53.

### Bürovorsteher

in beiden Fächern absolut firm,  
mit Nachlasssachen und Vermö-  
gensverwaltung vertraut, sofort  
oder später

### gesucht.

Bewerbungen mit Lichtbild und  
lückenlosen Zeugnisabschriften  
und Gehaltsforderung an  
Notar Dr. Martini,  
H. Kummer, Rechtsanwälte,  
Berlin-Neukölln,  
Bergstraße 161 · Telefon 62 01 50

Größeres Anwalts- und Notariats-  
büro in Norddeutschland  
**sucht**

wegen Einberufungen zum  
Wehrdienst

### Assessor

### oder Volljuristen

als Vertreter für längere Zeit.  
Angebote unter A. 1551 an Anzei-  
gen-Abteilung Deutscher Rechts-  
verlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

### Suche

zum alsbaldigen Eintritt

### Probe- oder Anwaltsassessor.

Rechtsanwalt und Notar  
Dr. jur. M. Erich Blume,  
Leipzig, C 1, Goethestraße 1,  
II. Obergeschoß.

### Bürovorsteher(in)

oder Bürogehilfe(in), tüchtig in  
beiden Fächern, in Dauerstellung  
**gesucht**. Angeb. erb. mit Lichtb.,  
Zeugnisabschrift. u. Gehaltsford.

Rechtsanwalt und Notar  
Rudolf Habermann,  
Eberswalde (Mark),  
Alsenplatz 1 · Fernruf 3017.

### Bürochef oder Bürogehilfe

zum sofortigen Antritt für ein  
Notariat und Anwaltsbüro in  
**Götenhafen gesucht.**

Offerten mit Gehaltsansprüchen  
und kurzem Lebenslauf an  
Rechtsanwalt Luck,  
Götenhafen,  
Adolf-Hitler-Straße 47, III.



## Die Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront

Von Dr. jur. Heinrich Jagusch

Die Deutsche Arbeitsfront als umfassende Organisation aller schaffenden Deutschen hat neben ihren großen sozialen Aufgaben auch die rechtliche Betreuung ihrer Mitglieder übernommen. Jedes Mitglied der DAF kann die Rechtsberatungsstellen in Anspruch nehmen und gegebenenfalls durch sie eine Prozeßvertretung vor dem Arbeitsgericht stellen. Der erfahrene Rechtsberater der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Jagusch, hat erstmalig die Aufgaben und rechtlichen Beziehungen der Rechtsberatungsstellen zusammenfassend dargestellt und die Unterschiede ihrer Tätigkeit zu der eines Rechtsanwalts oder sonstigen Rechtsvertreters gezeigt. Die von der DAF erlassene Rechtsschutzordnung wird ausführlich erläutert. Das Buch ist für Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglied unentbehrlich.

Umfang 151 Seiten · Preis kart. RM 4.80

## Die arbeitsrechtliche Stellung des rückgeführten Gefolgschaftsmitgliedes

Von Dr. Bulla

stellvertr. Leiter des Amtes für Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront Berlin

Mit dem Aufruf des Führers zur Heimkehr der rückgeführten Bevölkerung in die geräumten Gebiete vom 25. Juni 1940

Zahlreiche Volksgenossen wurden durch harte Kriegsnotwendigkeit nicht nur aus ihrer Heimat geführt, sondern auch als Schaffende aus ihrer Berufsarbeit gerissen. Viele Betriebe haben rückgeführte Gefolgschaftsmitglieder als neue Arbeitskräfte erhalten. Die Fragen um die rechtlichen Beziehungen zwischen ruhendem Arbeitsverhältnis zum Räumungsbetrieb und neuem Arbeitsverhältnis zum Bergungsbetrieb sind in der Verordnung vom 9. 4. 1940 festgelegt und finden eine erschöpfende Beantwortung und Klärung in dem Buch des hervorragenden Sachkenners und Praktikers Dr. Bulla. Das gesamte Material der gesetzlichen Vorschriften, ministeriellen und sonstigen Erlassen ist nach dem neuesten Stand verarbeitet. Die Schrift ist die erste, die sich erschöpfend mit den arbeitsrechtlichen Fragen der rückgeführten Gefolgschaften befaßt!

Umfang 124 Seiten · Preis kart. RM 4.80

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.  
Berlin W 35 · Leipzig C 1 · Wien I



*In Kürze erscheint*

in 4., erweiterter und verbesserter Auflage

*Das Standardwerk des Gnadenrechts*

## Das gesamte Deutsche Gnadenrecht

Von Oberregierungsrat W. Menshell

Stellvertretender Leiter des Amtes für Gnadensachen der Kanzlei des Führers der NSDAP.

In seiner 4. Auflage bringt der „Gnaden-Menschell“ eine Fülle neuen Materials, so daß die früheren Auflagen als überholt anzusehen sind. Neben sehr zahlreichen weiteren Anmerkungen ist allein der Haupttext um etwa 60 Gesetze, Verordnungen usw. vermehrt worden. Das Werk ist damit wieder auf den neuesten Stand gebracht! Beachtlich ist vor allem, daß das Gnadenrecht der Wehrmacht, der  $\text{H}$  und der Polizei neu bearbeitet worden ist und den wichtigen Straffreiheitsgesetzen zahlreiche Anmerkungen beigegeben wurden. Ferner wurden bei der Neugestaltung des Werkes die Bedürfnisse der Gnadenstellen des Staates und der Bewegung, bei denen der „Gnaden-Menschell“ jetzt allgemein benutzt wird, in erhöhtem Maße berücksichtigt. Außer bei den genannten Stellen wird das Werk als einzige einschlägige Veröffentlichung auch in den neuen Reichsstellen sowie bei Anwälten, Rechtsstellen von Betrieben und Organisationen alles Interesse finden.

Etwa 660 Seiten mit ausführlichem Sachregister in Ganzleinen RM 12.-

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.  
Berlin W 35 · Leipzig C 1 · Wien I